

Gemeinsames Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe

Die Amsbezirke Kollmar und Seestermühe in historisch-statistischer  
Hinsicht, Heinrich Rave, 1901

Bestand: Bibliothek

Signatur: INV 0141



Lizenz: Creative Commons CC BY-NC-ND 4.0 Namensnennung-Nicht  
Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die  
Fundstelle folgendermaßen anzugeben:

*Gemeinsames Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe, Bibliothek,*

*INV 0141*

Die Amtsbezirke  
**Kollmar und Seestermühe**

in historisch-statistischer Hinsicht  
bis zum Jahre 1900.

Dargestellt  
von dem  
Gemeindevorsteher **Rave**.

Gedruckt und in Commission bei  
Wih. Jansen in Itzehoe.  
1901.

+  
~~№ 676~~



*Kreisarchiv des Kreis Steinburg*

*Kreisarchiv*

*B. N. - Gänge* 2 *z. IV. Nr.* 3

Kreis Steinburg  
Der Kreisarchiv  
Kreisarchiv

*Nr. 532*

*gel. 5.3.86 ka*

Gemeinsames Archiv des Kreises  
Steinburg und der Stadt Itzehoe

Markt 1

2210 Itzehoe

Archiv 110

*INV 149*

Gemeinsames Archiv Kreis Steinburg/Stadt Itzehoe



Landesbibliothek des Großherzogthums  
Oldenburg

— 211 —

*№ 676*  
*Jahr IV. 357*



Die Amtsbezirke

# Kollmar und Seestermühe

in historisch-statistischer Hinsicht.

Eine Fortsetzung der vom Justitiarius Kanzleirath  
Matthiessen im Jahre 1836 herausgegebenen Schrift  
„Die holsteinischen adeligen Marschgüter Seestermühe,  
Groß- und Klein-Kollmar“  
bis zum Jahre 1900.

Dargestellt und herausgegeben

von

**Heinr. Rave,**

Gemeindevorsteher für Klein-Kollmar.

Gedruckt und in Commission bei  
Wilh. Jansen in Itzehoe.  
1901.

## Dorwort.

Die vom Justitiarius P. F. C. Matthiessen herausgegebene Schrift: „Die holsteinischen adeligen Marschgüter Seesterkühe, Groß- und Klein-Collmar“ reicht mit ihren Darstellungen nur bis zum Jahre 1836 und da sich seitdem sehr umfangreiche Veränderungen der bis dahin bestandenen Verhältnisse vollzogen haben, fühlte ich mich veranlaßt, die genannte Schrift des 1863 verstorbenen Justitiarius — mit dem ich noch 2 Jahre als Gutsgevollmächtigter unter seiner Oberleitung verkehrte — weiter fortzusetzen und die bis zum Jahre 1900 vorgekommenen Veränderungen aufzuzeichnen.

Auch Professor Dr. Detleffen hält in seinem Schlusswort (Band 2 Seite 485) es für wünschenswerth, daß die auf den verschiedenen in Betracht kommenden Gebieten des Staats- und Gemeindelebens erfolgten Veränderungen geschildert und ein Abriß der gegenwärtigen, unter Berücksichtigung der in sie aufgenommenen schon früher vorhandenen Einrichtungen entworfen würde.

Ein Handexemplar von Matthiessen's Buch ist mit weißem Papier durchschossen, welches er für seinen Amtsnachfolger zum Nachtragen bestimmt und mit folgender Inschrift überliefert hat: „Dieses Buch bestimme ich hiermit für alle Zukunft zum Nutzen und Gebrauche des jedesmaligen Gerichtshalters von Seesterkühe und bitte ihn und alle meine künftigen Nachfolger im Amte, dasselbe mit gleicher Liebe zu ergänzen und weiter fortzuführen, als womit ich selbiges verfaßt habe. Die Mühe wird sich reichlich belohnen durch die Anwendung der erlangten Kunde auf das Gemeinwohl. Hättest

Du, mein Nachfolger, aber für letzteres keinen Sinn, sondern betreibst Deine Studien nur im Gefühle des starren Egoismus, so schlage dies Buch wieder zu! Apage!"

Von seinem Nachfolger — spätern Amtsrichter A. Burchardi — sind einige Zusätze gemacht, wie desgleichen vom Gutsinspector Hüllmann zu Seestermühe, welche, soweit es angängig, von mir benutzt sind. Uebrigens sind die seit 1866 vorgekommenen Veränderungen in der Communalverwaltung so umfangreich, daß das eingeschossene Papier in dem mir von Herrn Inspector Hüllmann gütigst übermittelten Handexemplar zum Eintragen derselben lange nicht ausreichte.

Eine neue Auflage des Matthiessen'schen Buches mit den Zusätzen drucken zu lassen, schien mir nicht lohnend, da in den genannten Gütern noch recht viele Exemplare vorhanden sind und Professor Dr. Detleffen in seiner „Geschichte der holfsteinischen Elbmarschen“ manches vervollständigt und ergänzt hat. Auch die in „Schröder's Topographie“ enthaltenen Mittheilungen über die genannten Güter stammen vom Kanzleirath Matthiessen, reichen aber nur bis zum Jahre 1855.

Damit nun meine Aufzeichnungen auch ohne Matthiessen und die andern aufgeführten Schriften — welche wahrscheinlich nicht alle Leser besitzen — benutzt werden können und verständlich sind, habe ich ganz kurz die früheren Verhältnisse aus Matthiessen's Schrift entnommen und daran angeknüpft, so daß ein Vergleich zwischen sonst und jetzt angestellt ist.

Das Druckformat ist so gewählt, daß diejenigen Leser, welche Matthiessen's Schrift besitzen, meine Schrift durch Einband anfügen können, falls sie nicht vorziehen, es als selbstständigen Band zu belassen.

Der Text ist in dieselben Abschnitte eingetheilt, wie im Matthiessen'schen Buche und da es eine Fortsetzung sein soll, glaube ich hierdurch den Zweck desselben am Sichersten erreichen zu können.

Aus den Erinnerungen meiner Jugend, aus den hier vorhandenen Rechnungsbüchern und aus den von mir seit 1872 (als Gemeindevorsteher für Klein-Kollmar) gesammelten Acten und Gesetzen, sowie durch bereitwillige Mittheilungen der Herren Gutsverwalter, Prediger, Lehrer, Deichgrefen, Amts- und Gemeindevorsteher — welchen ich hiermit meinen verbindlichsten Dank ausspreche — habe ich unter gleichzeitiger Benützung der Werke von Dr. Detleffen, Schröder u. A. m. die in vorliegender Schrift aufgezeichneten Ereignisse und Veränderungen, welche für das Gemeinwesen in Betracht kommen, geschöpft.

Auch ich muß, wie Justitiar Matthiessen in seinem Vorwort, gleichfalls bekennen, daß von mir vielleicht manches Ueberflüssige aufgenommen ist, aber vielleicht für einige Leser noch etwas fehlt oder nicht ausführlich genug erscheint. Die Leser werden daher bei ihrem Urtheil über etwaige Fehler und Unvollkommenheiten um gütige Nachsicht gebeten.

Durch die neuere Gesetzgebung ist die Gemeinde Neuen-  
dorf mit den Gemeinden Groß- und Klein-Kollmar enger verknüpft worden, als es bisher der Fall war; sie bilden zusammen den Amtsbezirk Kollmar. In Folge dessen sind die Verhältnisse dieser Gemeinden mehr berücksichtigt. Demgemäß weicht der Titel dieses Buches von dem des Matthiessen'schen ab.

Dagegen ist Seestermühe in Folge Ablösung der Real-lasten an den Gutsbesitzer und Aufhebung der Polizeiverwaltung in Klein-Kollmar, sowie durch die Zugehörigkeit zu einem anderen Kreise nicht mehr in der früheren engen Verbindung mit Klein-Kollmar. Das Material über diesen Bezirk ist mir von Herrn Gutsinspector H ü l l m a n n sowie von dem Herrn Amts- und Gemeindevorsteher M e y n d a selbst zur Verfügung gestellt.

Da Kanzleirath Matthiessen in seinen letzten Lebensjahren auch Justitiarius der Engelbrecht'schen Wiltbuis war, so sind die von ihm niedergeschriebenen historischen Nachrichten,

die theilweise auch in Dr. Detleffen's „Geschichte der Elb-  
marschen“ (Band 2 Seite 269) abgedruckt sind, von mir am  
Schlusse des ersten Abschnitts wiedergegeben.

Möge denn diese kleine Schrift, welche durch die darin  
behandelten Zweige der Verwaltung hoffentlich auch allge-  
meines Interesse erlangt, von den Freunden des Gemeinde-  
wesens gern gelesen werden.

Dieses wünscht von ganzem Herzen

der Verfasser.

## Inhalt.

	Seite
Erster Abschnitt: Historische Bemerkungen . . . . .	1—31
Mittheilungen aus der älteren Geschichte S. 1. — Anlaß des Krieges von 1848/51 S. 5. — Einfluß desselben auf die Güter S. 7. — Der Krieg von 1863/64 S. 12. — Dänische Soldaten in Kollmar S. 13. — Schanzen- bau auf Pagenfand S. 13. — Bundestruppen in Koll- mar und Neuendorf S. 13. — Kosten der Verpflegung S. 14. — Krieg von 1866 S. 14. — Tod des Grafen zu Seefermühle S. 16. — Einführung der preussischen Verfassung S. 17. — Krieg von 1870/71 S. 18. — Vorgänge in Seefermühle S. 18. — Verdrängung des Buchstabens „C“ aus den Ortsnamen S. 19. — Ver- änderungen in der Gesetzgebung S. 19. — Geschichte des Gutes Seefermühle und Klein-Kollmar S. 20. Desgl. von Groß-Kollmar S. 24. Neuendorf S. 26 und Engelbrecht'sche Wildniß S. 28.	
Zweiter Abschnitt: Gerichtsverfassung . . . . .	32—36
Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Bildung der Amtsgerichte 33. Grundbuchwesen 34. Schieds- männer 34. Schöffengerichte 34. Amtsanwalt 34. Schwurgericht 35. Verhör durch die Amtsvorsteher 35. Arrestlokale 35. Amtsrichter in Glückstadt 36. Ge- setze und Verordnungen 36.	
Dritter Abschnitt: Polizeiliche Einrichtungen . . . . .	37—53
Polizeiverwaltung durch die Gutsobrigkeiten 37. Polizei- anwälte 38. Landräthe 38. Amtsvorsteher 39. — Einrichtungen zur Sicherung des Vermögens: 1) Brand- gilden 39, Feuerlöschwesen 40, Feuerpriken 41, Nacht- wächter 42. 2) Deiche und Schleusen 42, Polizeiliche Aufsicht 42. 3) Gesundheitspolizei 43, Physicate 43, Plötzliche Todesfälle 43, Hebammenwesen 44, Gesund- heitscommissionen 44, Thierarzt 44, Kreisthierarzt 44. 4) Handels- und gewerbepolizeiliche Einrichtungen 45, Umänderung und Vergleichung der Maaße und Ge- wichte 46, Revision der Schankgefäße und des Petro- leums 47, Grenzaufseher 48, Wegeverbesserungen 48, Wechsel der Wegeschubehörden 49, Beleuchtung der Fuhrwerke 49, Eisenbahnen 49, Post- und Telegraphen- Einrichtungen 49, Fahren 50, Erlaubniß zum Gewerbe- betriebe 51, Gast- und Schankwirtschaften 51, Be- triebssteuer 51, Musikgewerbe 51, Handwerker 52, Vergleichung früherer gangbarer Münzen 53.	

Vierter Abschnitt: Kirchliche Verfassung . . . . . 54—72

Oberhöden 54. Wechsel der Juraten gegen Aelteste 54. Wahl der Gemeindevertretung 54. Die Kirchensittatorien 55. Propsteisynoden 55. Patronatsrecht 55.

- 1) Kirchspiel Seefer 56. Alte Nachrichten 56. Kirche 56. Thurm 56. Ahlefeld'sches Begräbniß 56. Kirchhof 57. Neues Gesangbuch 57. Gebühren-Ablösung 57. Dotation 57. Kirchenkapitalien 57. Gesamtausgaben 58. Einwohnerzahl 58. Küsterdienst 58. Verzeichniß der Prediger 58.
- 2) Kirchspiel Kollmar 60. Alte Nachrichten 60. Kirche 60. Aufhebung des Diaconats 60. Pastoratsgebäude 61. Kirchenländereien und Ausgaben 61. Ablösung der Gebühren 61. Kapitalien 61. Steuermodus 61. Dotation 61. Einwohnerzahl 62. Thurmgemeinde und Kirchhof 62. Matthiesen'sches Legat und Begräbnißdenkmal 63. Verzeichniß der Prediger 65.
- 3) Kirchspiel Neuendorf 66. Alte Nachrichten 66. Aufhebung des Diaconats 67. Pastoratländereien 68. Stolzgebühren 68. Kantor und Organist 68. Pastoratsgebäude 68. Dotation 68. Kirchensteuer 69. Gesamtausgaben 69. Zulegung der Ortschaft Spiederhöden 69. Einwohnerzahl 69. Legate 70. Kirchhofrechnung 70. Unterhaltung von Begräbnissen 71. Verzeichniß der Prediger 71.

Fünfter Abschnitt: Die Communalverfassung . . . 73—149.

I. Die Gutscommünen (Landgemeinden) 73.

A. Die Verfassung bis 1896 . 73.

Wahl der früheren Gutsgevollmächtigten und der jetzigen Gemeindevorsteher 73. Regelung des Stimmrechts 74. Die Gemeindeverordneten 74. Gemeindevorsteher 75. Haushaltungsplan 76. Rechnungsführung 76. Dienstentschädigungen 77. Aufhebung der früheren Reparitionsnormen 77.

- a) Die Bantzahl 78. Entstehung derselben 78. Wegfall der Criminalkosten 78. Impfkosten 79.
- b) Pflug- oder Contributionsmorgenzahl 79. Pflugzahl 79. Contribution 80. National-Neuterpferde 80. Taubstummeninstitut 81. Beiträge zur ritterschaftlichen Kasse 81.
- c) Nach allen Morgen 81. Soldaten-Marschgelder 81. Landlieferungen 81.
- d) Tonnenzahlrechnung 81. Berechnung der Tonnenzahl 82. Anwendung bei den Strombauten seit 1845 82. Unterhaltung der Stromwerke 83. Steinlegung am Elbufer 83. Neugestaltung des Rassenwesens 83.
- e) Die Tagationswerthrechnung. 83. Frühere Unterhaltung der Wege 83. Chausseebauten nach der Wegeverordnung von 1842 . 84. Bildung der Wegedistricte 84. Der Iphoeer adelige Güterdistrict.

84. Hülfeleistung zum Bau der Iphoe-Meldorfer und der Iphoe-Panerauer Nebenlandstraße 85. Ablösung der Wegezölle zu Kaaksburg und Beldorf. Ausbau der Glückstadt-Elmsdorfer Nebenlandstraße mit Seitenarm nach Kollmar-Hafen 85. Aufbringung der Zwangsanleihe von 1850 . 86. Auflösung der Wegedistricte 86.

B. Die jetzige Verfassung 86.

Aufbringung der Gemeindelasten 86. Das Communalabgabengesetz 87.

- a) Besoldungen und Dienstbezüge 87. Die Amtsdienner und Gemeindevoten 87. Die Hebammen 88. Nachwächter 88.
- b) Sachliche Ausgaben 88. Formulare, Portovergütung 88.
- c) Kreis- und Provinzialabgaben 89. Verpflichtungen der Kreise und der Provinz 89. Boranschlag des Kreises Steinburg 89. Beitrag der Gemeinden 90.
- d) Amts- und Standesamtskosten 90. Entschädigung des Amtsvorstehers zu Kollmar und Seefermühle 90. Standesamt 91. Kollmar 92, Neuendorf 92, Seefermühle 92.
- e) Das Armenwesen 92. Heimathserwerb früher und jetzt 92. Frühere Armencommünen 93. Armenhäuser 93. Die Armenanstalt Kollmar-Neuendorf 94. Kosten und Repartition 94. Abnahme der Nummernzahl und der Armenkosten 95. Armenkapitalien 96. Lustbarkeitssteuer 96. Das Ahlefeld'sche Legat in Klein-Kollmar 96. Das El. von Drathen'sche Legat 97. Trennung der Kirchspielsarmencommüne Seefer 97. Die Ahlefeld'sche Armenstiftung in Seefermühle 98. Grund der allgemeinen Verminderung der Armenlasten 98.
- f. Das Wegewesen 99. Beiträge zu den Kosten der Hauptlandstraßen 99. Bildung der Wegecommünen 99. Der Neuendorfer Mühlenweg 100. Das Wegesetz von 1879 . 100. Die einzelnen Gemeinden als Wegecommünen 100. Das Wegestatut 102. Wegebau in Moorhufen 102. Dessen Inhibirung 103. Die Wiederaufnahme 103. Ausbau in Kl. Kirchreihe 103, desgl. in Große-Kirchreihe 104, von Develgönne nach Ort 104, Mittelfeld-Sußhöden 104, Deichreihe 104, Strecke in Langenhals 105. Moorhufen als Nebenweg 1. Klasse 105, Dümreihe 107, Strecke der Kubstraße 107, Süßhöden-Schleuer 107, Nebenlandstraße Krempe-Kollmar 108, Dorfreihe-Fleien 108, Schleuer-Bielenberg 109, Weg in Fleien 109, Neuendorf-Kronsnest 109. Zusammenstellung der ausgebauten Wegestrecken 110. Unterhaltungskosten der Wege 110. Polizeiverordnung, betreffend das Ladegewicht 110. Die Fußsteige 111. Die Stöpen 111. Reparitions-

4. Klima und Temperatur 203. Vergleich mit der Geseft hinsichtlich der Krankheiten, der Ehen, des Alters und der Landplagen 203.

## II. Volk 204—208.

Abstammung 204. Bevölferungsabnahme 204. Uneheliche Geburten 205. Bevölferungsbewegung seit 1803. 205. Jettiger Personenstand 206. Standesverschiedenheit 206. Wohnstellen 207. Bauart 207. Bauerlaubniß 207. Abnahme der Häuerlingswohnungen 208.

## III. Topographie 208—212.

a. Seeftermühe 208. b. Neuendorf 209. c. Groß-Kollmar 210. d. Klein-Kollmar 211. Vergleich mit 1855. 211 u. 212.

## Zweite Abtheilung.

### Cultur.

#### I. Intellectuelle Bildung 212—222.

Zunahme seit 1840. 212. Zeitungen 213. Postalisches 213. Politische Parteien 213. Abgeordnete 214. Löwenbändiger Seeth 214.

1. Die Sprache 216. Mehr Eingang der hochdeutschen Sprache 216.
2. Die Lebensweise 216. Kleidung 216. Nahrung 217. Befuchung 217. Gastgebereien 218. Tagelöhne 219.
3. Sitten und Gebräuche 220. Tabakrauchen der Frauen 220. Nachbarnpflicht 220. Bei Geburten und Tod 220. Fuhrwerte 221. Belustigungen 221. Volksfeste 222.

#### II. Physische Cultur 223—241.

1. Akerbau 223—228. Bewirtschaftungsweise und Saatenfolge 223. Erträge 224. Getreidepreise 225. Alter Lugs 225. Zinsfuß u. Landpreise 226. Gartenbau und Gemüsebau 226. Obstbaumzucht 227. Band- und Korbweidencultur 227. Methbau 228.
2. Viehzucht 228. Pferdezuchtvereine 228. Kurze Geschichte der Pferdezucht 229. Thierschauen 230. Körung 230. Hengstvereine 230. Reit- und Fahr- schule 231. Die Lehrabtheilung 231. Verein „Union“ 231. Wettrennen 231. Rindviehzuchtvereine 232. Zuchtziel 232. Stiergenossenschaften 233. Milchgenossenschaften 233. Aufzucht und Mastung 233. Schweinezucht 234. Schafzucht 235. Ziegenzucht 235. Bienezucht 236. Gänsezucht 236. Hühnerzucht 237. Entenzucht 237. Trut- hühnerzucht 237. Fischfang und Störfisherei 238. Fischzuchtverein 239. Jagd 239. Landwirth- schaftliche Bibliothek 239. Landwirthschaftliche Schulen 240.

## III. Technische Kultur 241—246.

Manufacturgeschäfte 241. Gegangene Fabriken 241. Brauereien und Branntweimbrennerien 242. Handwerker 243. Handel 243. Mühlen 243. Kornhandel 243. Höfer 244. Hausirhandel 244. Schank- und Gastwirthschaften 244. Schifffahrt 244. Schid- fal der Grönlandsfahrer 245.

## Anhang.

Klassificationstarif . . . . .	248—249
Tabellen zur Berechnung des Grundsteuer-Rein- ertrages und der Grundsteuer . . . . .	250—266.
Zusätze und Berichtigungen . . . . .	267—272

Erster Abschnitt.

## Historische Bemerkungen.

Ueber die älteste Geschichte der Haseldorfer Marsch oder, wie sie früher hieß, des Landes Haseldorf, das die ganze Elbmarsch von Wedel bis Kollmar einschließlich umfaßt, sind nur wenige sichere Nachrichten erhalten. Detleffen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen, stellt sie, im Gegensatz zu Matthiessen, der den zu seiner Zeit herrschenden Ansichten folgt, nach erneuerter Untersuchung der Urkunden folgendermaßen dar.

Das Gebiet der Marsch war vor ihrer Eindeichung Gemeintheigenthum des Landes Holstein, über das die Grafen und die Vertreter des Landes zu bestimmen hatten. Der Rand der Marsch längs der Elbe wurde zuerst besiedelt; die ältesten Ortschaften, welche bereits im Jahre 1100 genannt werden, das Kirchspiel Assleth und die Ortschaften Appenleth und Bropen, sind wohl längst von der Elbe wieder verschlungen, an Assleth erinnern nur noch einige, jetzt Essleth genannte Häuser am Elbdeich bei Kollmar. Auf dieselbe Art sind die Kirchdörfer Jchhorst, zuerst 1164 genannt, bei Hettlingen, dessen Erinnerung die Ortschaft Eckhorst bewahrt hat, Vishorst und Cestermüthe, beide zuerst 1141 erwähnt, verschwunden; die Stelle des letzteren nimmt das jetzige Seestermüthe ein. Das Land war damals noch von zahlreichen natürlichen Brieden und Wasserläufen durchschnitten, von denen einige sich seeartig erweiterten; wohl nur geringe,

höher liegende Theile konnten zum Ackerbau benutzt werden, das meiste Land war Grasland, das die Heerden der Einwohner und der Nachbarn von der Geest beweideten.

Einen mächtigen Fortschritt bedeutete es, als Graf Adolf II. gegen 1140 Holländer ins Land rief, welche des Deichbaues kundig waren und für eine geregelte Entwässerung des Landes sorgten. Allmählich verschlickten die Seen und Biele, an deren Stelle jetzt Wetterungen und Laufgräben traten, die durch selbstthätige Schleusen mit der Elbe in Verbindung standen. Dadurch hob sich der Werth des Landes schnell; um 1140 wird Bishorst noch als ein von Sümpfen umgebener, schwer zugänglicher Ort geschildert, wohin sich die Priester von Neumünster und Segeberg vor den verheerenden Einfällen der heidnischen Wenden flüchteten, im Jahre 1211 wird es dagegen schon eine schmutze Marsch genannt.

Von den einzelnen Kirchen empfangen die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen den Zehnten. Die des Kirchspiels Bishorst verschenkten sie im Jahre 1142 an Bicelin, der kurz vorher das Kloster Neumünster angelegt hatte. Ohne Zweifel ist die emsige Thätigkeit der Mönche nicht zum geringen Theile Ursache des raschen Anbaus der Marsch gewesen, sie empfangen von den Grafen einen größeren Besitz, der noch lange Zeit mit dem Namen Monnkerecht bezeichnet wurde. Von Bishorst aus ist dann auch Haseldorf gegründet oder wenigstens zum Kirchdorf gemacht worden.

Mit dem Aufblühen der Marsch wurde ihr Besitz immer begehrenswerther. Wie die Kirche den Zehnten in Anspruch nahm, so die holsteinischen Grafen die Grundsteuer und den Grafenschatz, und außerdem erwarben einzelne mächtige Herren der Umgegend größere Besitzungen. Unter ihnen waren die Ritter von Barmstede das mächtigste Geschlecht. Ihnen gehörten große Güter bei Uetersen. Sie begründeten dort im Jahre 1234 das Kloster, dem sie ihren Besitz am rechten Ufer der Pinnau überließen sowie Einkünfte aus der Kremper Marsch. Doch starb das Geschlecht bald aus. An ihre Stelle

traten für eine Zeit lang die Ritter von Haseldorf, neben denen auch Ritter von Seesterhöhe, Seester und Haselau genannt werden. Doch verschwanden auch diese offenbar aus dem Bauernstande hervorgegangenen Geschlechter bereits im Verlauf des 13. und im Beginn des 14. Jahrhunderts. Auch die Grafen von Stade hatten von Alters her einen Landbesitz in dieser Gegend, sie besaßen zwei Hufen bei Elmshorn am linken Ufer der Krückau oder, wie sie damals hieß, der Seesterau. Sie besaßen auch die Oberhohheit über Dithmarschen, und da war ihnen jener Besitz ohne Zweifel als Absteigequartier, wenn sie von Stade nach Dithmarschen zogen, von Wichtigkeit. Als die Dithmarscher aber im Jahre 1144 den Grafen Rudolf von Stade auf der Bökelburg erschlugen, verkauften die überlebenden Grafen die eine Hufe und ihre Mutter verschenkte die andere an das Kloster Neumünster.

Im Beginn des 13. Jahrhunderts nahm die Geschichte Holsteins eine unheilvolle Wendung. In Deutschland bekämpften sich das Kaiserhaus der Hohenstaufen und die Welfen, und König Knut von Dänemark machte sich diesen Kampf zu nuge. Er ging über die Eider, schlug den Grafen Adolf III. von Holstein im Jahre 1201 bei Stellau und unterwarf sich das ganze Land, ja sogar einen Theil der Grafschaft Stade am linken Elbufer. Ihm gehörte die Feste Harburg. Doch wurde diesem Zustande durch die Schlacht bei Bornhöved am 22. Juli 1227 ein Ende gemacht, durch die Holstein an das Geschlecht der Schaumburger und den Grafen Adolf IV. zurückfiel. Auch in der Haseldorfer Marsch wurden die alten Verhältnisse wieder hergestellt, das Kloster Neumünster erhielt zu seinen früheren Besitzungen noch neue hinzu.

Bei den Kämpfen der großen Geschlechter um die Vormacht in Deutschland hatte das Papstthum und die Kirche eine hervorragende Rolle gespielt und nicht wenig zum Sturze der Hohenstaufen beigetragen. Auch hier im Norden wußte es die Macht der Kirche zu vergrößern. Schon in den Urkunden des 12. Jahrhunderts über die dem Kloster Neu-

münster gemachten Schenkungen in der Marsch wird regelmäßig gesagt, daß die Zehnten der Neubruchsländereien, welche seine Kolonisten gewinnen würden, dem Kloster gehören sollten. Manche dieser Zehnten, die sich bei dem wachsenden Aufbau stark vergrößert hatten, waren inzwischen verkauft oder verpfändet oder nicht gehoben worden.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts suchte nun die Kirche sie wieder zu gewinnen, der Papst selbst forderte dazu auf, ein Kardinal wurde sogar bereschiedt, um die Sache mit Eifer zu betreiben, und ehrgeizige Erzbischöfe von Bremen gingen darauf ein. Angesehene Männer aus den Rittergeschlechtern von Barmstede, dann auch von Haseldorf wurden Dienstmannen derselben und hielten es für ein gottgefälliges Werk ihre Interessen zu vertreten. Schon bei der Bedeichung des Landes hatten die Grafen vielfach auf die Erhebung von Grundabgaben, auch auf Gerichtsabgaben verzichtet, offenbar um den mit vieler Mühe und Kosten verbundenen Deich- und Entwässerungsban zu erleichtern. So kam es, daß die Hauptabgaben aus der Marsch nach und nach der Kirche zufielen, ja, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden wir Haseldorf mit den umliegenden Kirchspielen wohl durch Schenkung oder Kauf von Seiten der Barmstede im vollen Besitz der Bremer Erzbischöfe. Sie zogen reiche Einkünfte aus dem Lande, bald aber auch zu sehr weltlichen Zwecken. Mehrere von ihnen waren sehr haulustig und führten in Bremen ein verschwenderisches Leben. Da mußten sie wiederholt Theile ihres Besitzes in der Haseldorfer Marsch verpfänden, um die nöthigen Gelder zu erhalten.

Der Bischof von Bremen hatte auch die Hoheitsrechte des Kirchspiels Langenbrook an den Grafen Heinrich verpfändet, worüber sich die Gemeinden empörten. Die Folgen dieses Aufstandes bestanden in der Erbauung mehrerer fester Schlösser um die Marsch. Mit diesem Schloßbau beginnt eine Zeit blinder Willkür und die Ritter verübten Raub und Plünderung. Die holsteinischen Grafen wurden durch ein

kaiserliches Mandat 1352 aufgefordert, die Ordnung wieder herzustellen. 1375 löste der Graf Adolf von Holstein Haseldorf ein, und nachdem 1386 unter Gerhard VI. die Herzogthümer Schleswig und Holstein zusammen vereinigt wurden — up ewig ungedeckt —, erlosch jedoch nach Ableben des kinderlos verstorbenen Herzogs Adolf VIII. der zur Regierung berufene Mannesstamm der Herzöge von Schleswig-Holstein.\*) Nachdem der Schwesterjohn dieses verstorbenen Herzogs, Christian I., 1448 zum König von Dänemark gewählt war, wurde er 1460 unter dem Versprechen, daß Schleswig und Holstein „up ewig ungedeckt“ bleiben und der Mannesstamm in den Herzogthümern herrschen solle, auch als Herzog von Schleswig-Holstein ausgerufen. Die Dithmarscher gehörten derzeit noch nicht zu Holstein, denn in der Schlacht bei Hemmingstedt (1500) hatten sie das stolze Ritterheer — wozu auch der Besitzer von Haseldorf und Seestermühe gehörte und seinen Tod fand — vernichtet und erst nach der unglücklichen Schlacht bei Heide (13. Juni 1559) kamen sie an Holstein. Diese an Christian I. übertragenen Rechte gingen 1839 den 3. Decbr. bei der Thronbesteigung Christian VIII. auch auf diesen über. Da aber das Herrscherhaus nur einen männlichen Thronerben hatte und dieser gänzlich ohne männliche Nachkommen war, strebte die dänische Partei danach, Schleswig von Holstein zu trennen und in Dänemark inncorporiren, dagegen Holstein an Deutschland abzutreten oder als Herzogthum der dänischen Krone zu behalten. Die dänische Sprache wurde namentlich in Schleswig stark begünstigt, die alten schleswig-holsteinischen Regimenter wurden 1842 aufgehoben und neue unter dänischen Fahnen gebildet und diese zum Theil nach dänischen Landen verlegt. In der dänischen Ständeverammlung zu Koeskilde stellte der Kopenhagener Bürgermeister Peter Agreen-Uesing im Herbst 1844 den Antrag: Dänemark und die Herzogthümer als ganzes unzertrennliches Reich nach dem dänischen Königsgesetz vererben zu

\*) Meyers Lexikon, III. Aufl., Band 3, Seite 321.

wollen. Die schleswig-holsteinische Ständeversammlung sowie zahlreiche Petitionen protestirten durch Wort und Schrift und Lied (Schleswig-Holstein meerumschlungen) so kräftig gegen diesen Antrag, daß der König versprach, die Rechte der Herzogthümer bewahren zu wollen. Am 8. Juli 1846 erschien jedoch der berüchtigte „offene Brief“, worin der König erklärte, daß eine Kommission über den Erbfolgestreit dahin entschieden habe, daß Lauenburg und Schleswig unzweifelhaft der Krone Dänemark gehörig und den allgemeinen dänischen Erbgesetzen unterworfenen Länder seien und er diesen Spruch mit aller Macht durchsetzen werde. Das Volk von Schleswig-Holstein protestirte in einer mit 7000 Unterschriften versehenen Petition gegen diese Gewaltandrohung mittelst einer Adresse an den König, welche aber nicht angenommen wurde. Hierauf richtete die holsteinische Ständeversammlung am 3. August 1846 eine Adresse an den deutschen Bund, jedoch war die Antwort darauf ungenügend. Auch die schleswig'sche Ständeversammlung protestirte gegen den „offenen Brief“, wurde aber aufgelöst. Der Herzog von Augustenburg hatte gleichfalls sein Erbrecht energisch reklamirt. Alle diese Reibungen und Umtriebe blieben bis zum Tode Christian VIII. (20. Januar 1848) bestehen. Durch das Reskript des neuen Königs Friedrich VII. wurden Stände bewilligt, aber gemeinsam für Dänemark und die Herzogthümer. Die Februar-Revolution in Frankreich und die Märzereignisse in Deutschland gaben den Patrioten neuen Muth und die Deputirten der Stände von Holstein und Schleswig beschloßen am 18. März in Rendsburg, durch eine Deputation an den König Berufung gegen das Reskript einzulegen. Gleichzeitig aber forderte eine Versammlung in Kopenhagen ein neues energisches Ministerium, welches die Einverleibung Schlesiens durchsetzen solle. Die holsteinische Deputation langte am 22. März in Kopenhagen an, doch Volkstummult bedrohte das Leben derselben und nur mit genauer Noth erhielten sie beim Könige Audienz. Der König suchte sie zu beruhigen durch das Ver-

sprechen, daß Holsteins Wünsche berücksichtigt, Schleswig aber in Dänemark einverleibt werden solle. In Schleswig-Holstein war indeß die Bewegung schon ausgebrochen, ehe die Deputation zurückgekehrt war. In Kiel hatte sich am 23. März eine provisorische Regierung gebildet, die überall — auch von den Truppen — anerkannt wurde, sich am 24. März der Festung Rendsburg bemächtigte und hier ihren Sitz nahm.

Die Glückstädter Garnison rückte auch schon am 24. März aus, nur der Stadtkommandant Oberst von Lobedan und noch 5 andere dänische Offiziere rückten nicht mit aus, sondern flohen nach Bielenberg, um sich von hier aus über die Elbe in Sicherheit zu bringen; sie wurden jedoch von ihnen nachgeeilten Glückstädter Bürgern und Bielenberger Bauern aufgehalten, bis Kanzleirath Matthiessen — als interimistischer Vertreter Glückstadt's — ankam und nach Abnahme ihres Ehrenworts, gegen Schleswig-Holstein nicht fechten zu wollen, sie über die Elbe fahren ließ. Gerüchtweise verlautete später, daß der Oberst sowie 3 ältere Offiziere ihr Wort gehalten und thatsächlich nicht gegen Schleswig-Holstein gekämpft hätten.

Das sofort eingeführte preussische Staatsgrundgesetz veranlaßte die sofortige Bornahme der Wahlen zum Landtage. Dieselben wurden auf Grund des allgemeinen Wahlrechts vorgenommen und für Glückstadt und die anliegenden Distrikte vom Kanzleirath Matthiessen abgehalten.

Da Rede- und Pressfreiheit proklamirt war, entstanden Tumulte auf dem Marktplatz in Glückstadt, welche, durch demokratische Reden über Einführung von Freiheit und Gleichheit geschürt, recht lange anhielten, jedoch ohne sonderliche Ausschreitungen, außer ein Paar Drohungen von Seiten des Proletariats, gegen Abend ihr Ende erreichten und somit allenthalben die Ruhe wieder vorhanden war. Der Herr Kanzleirath hat sich hierüber gegen mich mit dem Bemerkten geäußert, daß er sich niemals gefürchtet habe, nur am Wahltag, als

die Redner das Volk aufgewiegelt hätten und keine Regierung vorhanden gewesen sei.

Sehr bald wurden Vorbereitungen zur Wehr gegen Dänemark getroffen, indem aus den Einwohnern der Güter eine Küstenmiliz gebildet wurde, welche mit Lanzen bewaffnet, jede Woche zweimal exerzieren mußte. Auf Bielenberg, in Kollmar, Langenhals und Neuendorf waren an den Wirthschaften hohe Signalstangen errichtet, woran Nachts Laternen aufgehängt wurden, falls der Feind sich irgendwo blicken ließ. Am Tage waren beständig angestellte Mannschaften im Patrouillendienst thätig und für den Nachtdienst mußten die Hausbesitzer abwechselnd je einen Wächter stellen. Der Patriotismus war so groß, daß Leute, die keine blau-weiß-rothe und schwarz-roth-goldene Cocarde vor ihrer Kosbedeckung hatten als dänischgesinnt verhöhnt wurden.

Die Aufhebung der Censur und die Einführung der Pressfreiheit bewirkten das Entstehen allerlei Zeitungen; die Parole für Gleichheit und Freiheit hatte jeden beliebigen Hausirhandel, unbeschränktes Abhalten von Tanzlustbarkeiten, ungestörtes Jagden auf eigenem Besitz u. s. w. zur Folge. Besonders die Orgeldreher auf den Jahrmärkten leisteten ihr Möglichstes in Liedern und Anschauungsbildern.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und Aufhebung der früher erlaubten Stellvertretung nahm eine beträchtliche Anzahl Arbeitskräfte aus den Gütern, indem die bisher mit dem 22. Jahre beginnende Wehrpflicht schon mit dem 20., 1850 schon mit dem 18. Lebensjahre begann. Eine recht bedeutende Steigerung der Arbeitslöhne war die Folge. Als Aushülfe wurden vielfach die Kinder über 10 Jahren, welche zum Besuch der Sommerschule nicht verpflichtet waren, benutzt.

Der begonnene Krieg erforderte mancherlei Lieferungen und Leistungen, welche theils freiwillig, theils durch Ausschreibungen geschahen. Etliche Pferde, eine Quantität Roggen und Hafer wurden freiwillig, hingegen fette Ochsen, weitere

Korn- und Strohlieferungen, zu stellende Kriegsfuhren von der Deputation des Itzehoeer Güterdistrikts mittelst Ausschreibungen nach Verhältniß der Pfluggahlen von den Gütern geliefert. Mit Einschluß der Verpflegungsgelder für Soldatenfrauen erforderten die Lieferungen für jedes Gut alljährlich 4000 Ert.-Mk.

Die Geldmittel zur Kriegsführung verschaffte die provisorische Regierung sich durch Ausgabe von Cassenanweisungen, welche nach Beendigung des Krieges, in 10 Jahren mit alljährlich der halben Landsteuer wieder eingelöst wurden. Im Jahre 1850 wurde eine Zwangsanleihe vom Vermögen aufgelegt, und 1 % vom Vermögen als Anleiheobject genommen, wozu jedes Gut ca. 8000 Ert.-Mk. aufbringen mußte. Diese Zwangsanleihe wurde von Preußen als Staatsschuld anerkannt und mit 20 % des Nominalbetrages 1876 eingelöst. Kleinere Ersparnisse erzielte die provisorische Regierung dadurch, daß diejenigen ausgehobenen Militairpflichtigen, welche sich auf eigene Kosten Uniform anschafften und auf Löhnung verzichteten, in Friedenszeiten nach einjähriger Dienstzeit entlassen werden sollten.

Die bisherigen Münzen, nämlich das Grobcourant und die Neu- $\frac{2}{3}$ -Stücke wurden durch die Hamburger und preussischen Münzen verdrängt. Die mecklenburger, sog. F-Schillinge, wovon 48 auf einen Preuß. Thlr. geprägt waren aber nur 40 gegeben wurden, und die Neu- $\frac{2}{3}$ -Stücke, welche zu 31 Schillingen gerechnet, aber nur 28 Schillinge werth waren, wurden eingezogen. Neben diesen Münzen kamen durch die in Naa und Elmshorn einquartirten österreichischen Okkupations-Truppen noch Gulden im Umlauf.

Eine vergleichende Münztabelle findet sich Abschnitt 3, IV.

Am 9. April 1848 traf die schleswig-holsteinische Armee bei Bau auf die dänische und wurde erstere bis Eckernförde wieder zurückgedrängt. Die Armeen des deutschen Bundes, welche die dänische Armee am 23. April bei Schleswig und

am 24. April bei Deversee traf, zwangen die Dänen zum Rückzuge. Die auswärtigen Mächte hielten schon im Mai auf Einstellung der Feindseligkeiten an und nach vorübergehender Besetzung des südlichen Theils von Jütland und dem Sieg bei Düppel (5. Juni) durch die preussischen Truppen und die Truppen des 10. Armeecorps wurde am 19. Juli zu Bellevue bei Kolding zunächst ein Waffenstillstand auf 3 Monate abgeschlossen, welcher am 26. August zu Malmsø auf 7 Monate verlängert wurde.\*)

Alle Gesetze der provisorischen Regierung wurden nun aufgehoben und eine andere Regierung eingesetzt, die den ursprünglichen Zustand wieder herstellte. Am 15. September 1848 ward ein neues Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer eingeführt.

Während des Waffenstillstandes waren beiderseits die Armeen bedeutend vergrößert und außerdem waren noch 45000 Mann preussische und Bundestruppen in die Herzogthümer eingerückt. Am 1. April 1849 war der Waffenstillstand abgelaufen und dänische Truppen rückten in Hadersleben ein. Am 5. April wurde ein Landungsversuch der Dänen in Eckernförde durch Vernichtung des Linienschiffes „Christian VIII.“ und Wegnahme der Fregatte „Gefion“ vereitelt. Die Düppeler Schanzen wurden am 13. April durch die Baiern und Sachsen erstürmt und ganz Schleswig wurde von preussischen und Bundestruppen besetzt. Indem auf Erklärung von Rußland und Frankreich ein weiteres Vordringen dieser Truppen nicht stattfand, operirte die schleswig-holsteinische Armee unter General Bonin nun in Jütland, schlug am 23. April bei Kolding und am 7. Mai bei Gudstø die dänische Uebermacht, wogegen die Belagerung von Fredericia verhängnißvoll ward, indem in der Nacht vom 5—6 Juli die gesammte schleswig-holsteinische Armee geschlagen wurde. Mittlerweile schloß Preußen schon am 10. Juli mit Dänemark einen Waffenstillstand, wonach Nord-

\*) Meyer's Legikon, III. Aufl., Bd. 14, S. 321.

schleswig von schwedisch-norwegischen Truppen, Südschleswig von Preußen besetzt wurde und die schleswig-holsteinische Armee binnen 25 Tagen Schleswig räumen sollte.

Am 2. Juli 1850 ward zwischen Preußen und Dänemark Frieden geschlossen, und Dänemark erhielt dieselben Rechte, die es vor dem Kriege besessen hatte.

Schleswig-Holstein war demnach auf sich selbst angewiesen; es hatte jetzt eine Armee von 30000 Mann zusammengebracht und eine Flottille erbaut. Unter General Willisen wurde am 24. und 25. Juli bei Idstedt die schleswig-holsteinische Armee geschlagen, wohingegen jedoch die Dänen am 12. September bei Missunde eine Niederlage erlitten. Am 4. Oktober versuchten die Schleswig-Holsteiner das seit dem 28. Sept. von ihnen belagerte Friedrichstadt zu erstürmen, wurden jedoch zurückgeschlagen.

Die am 26. März 1849 der neu gebildeten Statthaltertschaft in die Hände gelegte Regierung blieb für beide Herzogthümer nur bis zum 10. Juli f. J. bestehen, indem Schleswig von Holstein getrennt wurde. Für Schleswig wurde eine eigene Landesverwaltung, bestehend aus dem Engländer Hodges, dem preussischen Grafen von Eulenburg und dem Dänen von Tillisch eingesetzt, welche nun eine rücksichtslose Verfolgung der deutschen Elemente begann. Die Statthaltertschaft für Holstein setzte den Krieg nun allein weiter fort, ohne jegliche Hülfe, indem Preußen zugleich im Namen des deutschen Bundes den Frieden am 2. Juli 1850 unterzeichnet hatte. Im December 1850 wurden die Verhandlungen mit der Statthaltertschaft zu Kiel von einer preussisch-österreichischen Kommission eröffnet und von der Landesversammlung die Einstellung der Feindseligkeiten verlangt, welche denn auch diesem Verlangen nachgab, die Truppen aus Schleswig zurückzog und die Armee auflöste. Die österreichischen Truppen blieben bis 20. Februar 1852 zur Okkupation in Holstein. Der dänische König ernannte Karl Moltke zum Minister für Schleswig und Graf Heinrich Reventlow-Criminil für Holstein.

Die Dänisirung nahm nun immer mehr zu, indem nicht allein die herzogliche Familie von Augustenburg, sondern auch die Mitglieder der vormaligen Regierung und des Obergerichts, sowie eine Menge Beamten, sogar 8 Professoren der Kieler Universität, die das Gutachten über den offenen Brief Christian VIII. abgefaßt hatten, aus dem Lande verwiesen wurden.

Als Dänemark am 30. März 1863 eine neue Verfassung angenommen hatte und Schleswig incorporirte, forderte der deutsche Bund Dänemark zur Zurücknahme auf, jedoch vergeblich, und erst durch den unerwarteten Tod König Friedrich VII. (15. Novbr. 1863) veränderte sich die Sachlage. Die im Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 festgesetzte Erbfolge war von den Großmächten Preußen und Oesterreich, aber nicht von den Herzogthümern und dem deutschen Bunde anerkannt und letztere betrachteten den Herzog Christian von Augustenburg als rechtmäßigen Nachfolger in Schleswig-Holstein. Zu Gunsten seines Sohnes Friedrich VIII. verzichtete Herzog Christian auf die Krone und Friedrich suchte beim deutschen Bunde seine Rechte geltend zu machen. Oesterreich und Preußen erklärten gemeinsam, daß sie sich durch das Londoner Protokoll gebunden glaubten und übten einen Druck auf die übrigen Regierungen aus, so daß der Bund nur die Execution in Holstein beschloß. Am 19. November sprachen sich die holsteinische Ständeversammlung sowie Prälaten und Ritterschaft für das legitime Recht des Herzogs Friedrich aus. Als der Bund am 12. December durch die 4 Regierungen Oesterreich, Preußen, Hannover und Sachsen die Räumung Holsteins von dänischen Truppen binnen 7 Tagen forderten, antwortete der König mit einem feierlichen Protest, fing am 19. December aber an zu räumen.

Nach dem Frieden vom 11. Januar 1851 wurden die in den Herzogthümern zum Militärdienst ausgehobenen Mannschaften in dänische Garnisonsorte verlegt, während die schleswig-holsteinischen Garnisonen mit dänischen Truppen besetzt wurden. Bei der fortwährenden Dänisirung war dieses,

um Aufstände zu unterdrücken, nothwendig, denn der Groll war noch sehr groß, und durch gewaltsame Einführung der dänischen Reichsmünze und gänzlichen Verbots der Hamburger Münzen Seitens des Ministers Scheele, welcher zugleich Landdrost von Pinneberg und später auch Präsident von Altona war, nicht vermindert worden. Uebrigens wurde am 24. December dieser Scheele vom Altonaer Bürgerthum weggejagt.

Vom 3.—15. December 1863 war in Kollmar eine Abtheilung von dem in Elmshorn garnisontirenden 11. dänischen Regiment anwesend, um den Einmarsch der Bundesstruppen zu beobachten und die Bevölkerung in Ruhe zu halten. Die Verpflegung dieser 200 Soldaten wurde, da dieselben zusammenbleiben sollten, von den Gutsgevollmächtigten an die Besitzer der 3 Wirthschaften bei der Kollmaer Kirche vergeben, wogegen die Betten von den Hofbesitzern geliefert wurden. Die Verpflegung kostete jedem der drei adeligen Güter Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar 221 Rthl.-Thlr. (= 497 *M*) außer Einrichtung von Wachtlokalen und Botenlohn.

Nach dem Abzuge der dänischen Soldaten kamen am 6. März 1864 hannoversche und sächsische Pioniere, um auf der Elbinsel Pagensand eine Schanze zu bauen. Am 14. März kamen sächsische und hannoversche Pionier-Zimmerleute und am 28. März hannoversche und sächsische Artillerie, welche Truppen sämmtlich in Kollmar einquartiert wurden. Eine Verstärkung fand am 23. März durch die 7. Comp. des 5. hann. Inf.-Reg. statt, welche in Kl. Strohdeich, Moorhusen, Langenhals und Deichreihe einquartirt wurden. Wegen angeblich zu großer Entfernung, in Wirklichkeit aber wegen Zwistigkeiten mit den Pionier-Offizieren marschierte letztgenannte Compagnie am 2. April nach Neuendorf ab und ließ sich vom alten Zollberg aus nach Pagensand schiffen. Die bisher von den Pionieren besetzten Neuendorfer Quartiere wurden geräumt und mit Infanterie belegt und die Pioniere kamen nach Langenhals und Deichreihe. Die sächsische Artillerie (13 Mann) kam am 29. April nach den 4 ersten Häusern in Moorhusen und die hannoversche Artillerie (13

Mann) nach 4 Häuser zu Strohdeich bis zum 12. Juli. Die 7. Compagnie der hannoverschen Infanterie wurde am 15. Mai von der 6. Compagnie abgelöst und diese bezogen die bisherigen Quartiere in Neuendorf.

Nachdem der Schanzenbau im Juli vollendet war, zog die Infanterie ab und die Artillerie wurde nach Kollmar verlegt, von wo am 12. November auch diese abzogen. Für jeden Soldaten wurde aus der Bundeskasse wöchentlich 4 Ert.-Mk. vergütet. Der Hofbesitzer Joachim Scharmer aus Horst war als Mitglied der Bundes-Verspfligungs-Commission in Altona thätig. Auf einen Tag berechnet sind vom 6. März bis 13. November nach einer von mir damals aus den Quartierlisten gemachten Zusammenstellung 1257 Offiziere, 52218 Unteroffiziere und Gemeine und 1659 Pferde verspfligt, wofür 32159 Ert.-Mk. 13 Sch., einschließlich 388 Ert.-Mk. Schifferlohn, von der Bundes-Verspfligungs-Commission vergütet wurden. Rechnet man ferner, daß die Offiziere selbst bezahlten und sodann die Löhnung der Soldaten hier verbraucht wurde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Handwerker, Kaufleute und Wirthe und mancher andere von dieser Summe profitirten und selbst die Quartiergeber schadlos dabei weggekommen sind.

An Dänemark richtete am 16. Januar 1864\*) die beiden Mächte Preußen und Oesterreich die Aufforderung, die Verfassung für Dänemark-Schleswig vom 18. November 1863 aufzuheben, widrigenfalls die beiden Mächte Schleswig in Pfand nehmen müßten. Die dänische Regierung lehnte am 18. Januar einfach ab und noch am selben Tage rückte preussische und österreichische Soldaten in Holstein ein und vor Ende des Monats Januar waren 43500 Mann Preußen mit 110 Kanonen und 28500 Mann Oesterreicher mit 48 Kanonen längs der schleswigschen Grenze aufgestellt. Noch am 1. Februar besetzten die Preußen Eckernförde und die Oesterreicher am 7. Februar Flensburg. Nach einigen Gefechten rückten

\*) Meyers Lexikon, III. Aufl., Band 14, S. 324.

die deutschen Truppen am 19. Februar in Kolding (Jütland) ein. Die Hartnäckigkeit der dänischen Regierung war der Sache der Herzogthümer sehr förderlich, denn Oesterreich und Preußen sagten sich in Folge dessen vom Londoner Protokoll los und Bismarcks Kühnheit überwand schließlich auch die Zaghaftigkeit der österreichischen Regierung. Am 18. April wurde die Düppelstellung von den Preußen genommen und noch vor Ende des Monats war auch ganz Jütland von den allirten Truppen besetzt. Nochmals schlugen Oesterreich und Preußen dem dänischen Kabinett die Herstellung einer Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern vor, aber Dänemark lehnte auch diesen Vorschlag ab. Nun verlangten die beiden Großmächte im Einverständnis mit dem deutschen Bunde die vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark. Aber erst nachdem ganz Jütland, Alsen und die westfriesischen Inseln Sylt und Föhr von den Allirten besetzt waren, war der Troß der Dänen gebrochen und am 12. Juli suchte der dänische König bei Oesterreich und Preußen um Einstellung der Feindseligkeiten nach. Am 30. October 1864 wurde in Wien der definitive Frieden zwischen Dänemark und den beiden Großmächten abgeschlossen, nach dem Dänemark seine Rechte auf ganz Schleswig-Holstein und Lauenburg an Oesterreich und Preußen abtrat. Letztere mußten aber sämtliche Kriegskosten und eine verhältnißmäßig hohe Quote der Staatsschuld (über 20 Millionen Thlr.) übernehmen. Nun stellten die beiden Großmächte bei dem deutschen Bunde den Antrag, Holstein von den Bundestruppen zu räumen, welches nach etlichen Einwendungen von Seiten Hannovers und Sachsens denn auch am 7. December geschah, worauf Oesterreich und Preußen je einen Civilcommissar zur Regierung entsandten.

Nunmehr begann die Prüfung der Erbfolgefrage und es traten neben dem Herzog von Augustenburg noch der Großherzog von Oldenburg, der Prinz Friedrich von Hessen und endlich Preußen, welcher letzteres seine Ansprüche als Nach-

kommen des Königs Johann von Dänemark herleitete. Da aber am 30. October die Herzogthümer an Preußen und Oesterreich abgetreten waren, so konnte es sich jetzt für Preußen nur darum handeln, Oesterreich zum Verzicht zu bewegen. Lauenburg wurde von Oesterreich für 2 $\frac{1}{2}$  Millionen dänische Reichsthaler an Preußen abgetreten, wogegen es in Betreffs Schleswigs und Holsteins nach mannigfachen Erörterungen und Einsprüchen Preußens — namentlich über die am 23. Jan. 1866 in Altona geduldete große Massenversammlung zu Gunsten des Augustenburger — über das unter General Gablenz geführte österreichische Regiment zwischen Preußen und Oesterreich zu einem Kriege kam.

Der preussische Gouverneur von Schleswig, General von Manteuffel zwang nun den in Holstein anwesenden österreichischen General Gablenz Holstein zu räumen. Freiherr von Scheel-Plessen ward von Preußen als Oberpräsident der Herzogthümer mit dem Wohnsitz in Kiel eingesetzt und die am 11. Juni in Itzehoe zusammengerufene Ständeversammlung gewaltsam verhindert. Der von Oesterreich an den Bund gestellte Antrag (1. Juni) über die Entscheidung der schleswig-holsteinischen Frage, welcher von Hannover und Sachsen unterstützt war, wurde von Preußen abgelehnt und der ferner von Oesterreich, Hannover und Sachsen am 14. Juni beim deutschen Bunde gestellte und angenommene Antrag auf Mobilmachung des Bundesheeres — außer Preußen — hatte die sofortige Auflösung des Bundes und die Kriegserklärung von Seiten Preußens zur Folge. Hannover schloß sich Oesterreich an, wurde aber von Preußen bei Langensalza (27.—29. Juni) besiegt und die Armee aufgelöst.

Graf Adolph von Kielmannsegge war Mitglied des hannoverschen Staatsraths und Gesandter in London; er war nicht so großer Anhänger an Oesterreich als sein Kollege, der Minister Graf Platen-Hallermund, konnte aber 1866 die geheimen Verbindungen mit Oesterreich nicht verhindern und

seinen Rath zum Anschluß an Preußen nicht durchsetzen. Mit schwerem Herzen verfolgte er die Bewegung der österreichischen Truppen in Holstein und als von Gablenz am 7. Juni mit seinen Truppen in Altona einzog, war der Graf schon ein paar Tage in Seestermühe, wo er am 8. Juni plötzlich starb\*) und die am 16. Juni von Preußen an Hannover erfolgte Kriegserklärung nicht mehr erlebte.

Im Nikolsburger Frieden (26. Juli 1866) trat Oesterreich seine Rechte auf die Herzogthümer an Preußen ab, welches am 23. August im Wiener Frieden bestätigt wurde. Durch den Vertrag vom 27. September 1866 erwarb Preußen von dem Großherzog von Oldenburg dessen Rechtsansprüche für 1 Million Thaler und Abtretung des Amts Abrensböf an denselben. Die Einverleibung Schleswig-Holsteins in Preußen ward am 24. Januar 1867 vollzogen und am 1. October i. J. trat die preussische Verfassung in Kraft.

Infolge Einführung der preussischen Verfassung trat eine umfangreiche Aenderung in der Gesetzgebung ein. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit wurde aufgehoben, Justiz von der Verwaltung getrennt und Amtsgerichte und Landrathsämter gebildet. Die bisherige Eintheilung in Aemter und Landschaften, bezw. adelige Güter wurde aufgehoben und Kreise mit Landgemeinden und Gutsbezirken gebildet. Weil der Seestermüher Graf genügend Hoffeld und Wohnungen im Besitze hatte, bildeten die gutherrschaftlichen Besitzungen zunächst einen selbstständigen Gutsbezirk, vereinigten sich aber später mit der Landgemeinde Seestermühe. Die Güter Groß-Kollmar, Klein-Kollmar und Neuendorf bildeten in ihren bisherigen Grenzen nunmehr auch die Landgemeinden unter derselben Benennung. Die Landgemeindeordnung vom 22. September 1867, die Kreisordnung, die Provinzialordnung regeln die Verhältnisse in der Verwaltung. Eine Klassen- und Einkommensteuer, eine Gebäudesteuer und Gewerbesteuer wurden

\*) Zusatz von Burchardi in Matthiessen Seite 18.

eingeführt, wogegen Contribution und Landsteuer noch bis zur Regelung der Grundsteuer beibehalten wurden.

Mit der Errichtung des Norddeutschen Bundes wurden auch die Wahlen zu diesem vorgenommen, wobei das allgemeine Stimmrecht galt. Die Betheiligung der Wähler war aber so gering, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes meistens alleine wählten. Nach Errichtung des deutschen Reiches blieben die Wahlen unter demselben Modus bei, jedoch wurde die Betheiligung der Wähler in Folge des Anwachsens der Anhänger der Sozialdemokratie immer größer und wird gegenwärtig ihren Höhepunkt erreicht haben. Auch für das preussische Abgeordnetenhaus wurden die Wahlen vorgenommen, jedoch nach dem 3-Klassensystem und zwar in der Weise, daß jede Klasse eine der Einwohnerzahl entsprechende Anzahl Wahlmänner wählt, welche dann in einer Wahlhandlung den Abgeordneten wählen.

Der deutsch-französische Krieg von 1870/71 hatte für die Gemeinden insofern Bedeutung, als die mit der Waffe ausgebildeten Mannschaften an dem Feldzuge gegen Frankreich Theil nahmen. Zum Gedächtniß an die Gefallenen wurden sowohl für diejenigen von 1848/50, wie auch für die von 1870/71 in den Kirchen Gedenktafeln aufgehängt. Die gestellten Kriegsfuhren und gelieferten Mobilmachungsperde wurden aus der Kriegskasse vergütet.

Der Nachfolger des 1866 verstorbenen Grafen Adolph, der Graf Karl von Kielmannsegge wurde als Anhänger des Königs von Hannover fortwährend stark beobachtet, ob derselbe auch Verbindungen mit Frankreich habe. Anlaß hierzu gab die plötzliche Abreise seines Schwagers, des österreichischen Oberstlieutenants Friß von Kielmannsegge mit seiner Frau aus Hannover, ohne seinen anderweitig genommenen Aufenthalt erfahren zu haben. Letzterer kämpfte auf Seiten Hannovers bei Langensalza und wurde hier verwundet. Da man seinen Aufenthalt in Seestermuehe vermuthete, wurde auf dem

Gute, wo sich auch die Mutter desselben aufhielt, auf Anordnung des von Preußen mit dem Küstenschutz von Holstein und Hannover betrauten Gouverneurs von Hannover, General Vogel von Falkenstein, von dem Landrath zu Pinneberg zwei Mal eine Haussuchung auf dem Gutshofe vorgenommen, welche jedoch nichts Verdächtiges ergab. Der Gutsinspektor Hüllmann, welcher über den Aufenthalt des Grafen befragt wurde, konnte weder über den brieflichen Verkehr noch über Familienangelegenheiten desselben etwas ansagen. Diesem wurde jedoch nicht geglaubt und derselbe als Gutsobrigkeit und Polizeibehörde vom 20. Juli bis 1. Sept. 1870 suspendirt. Die Ausübung dieser Amtsgeschäfte für Seestermuehe wurden dem Kirchspielvogt in Elmshorn und für Klein-Kollmar dem Gutsinspektor Wernecke in Groß-Kollmar während dieser Zeit übertragen.

Die Aufstellung der Ortstafeln wurde 1872 angeordnet und ausgeführt, jedoch mit Rücksicht auf die untermischte Belegenheit der Gehöfte wurde gestattet, für die 3 Gemeinden Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar es bei 2 Ortstafeln bewenden zu lassen und dieselben bei den Grenzen aufzustellen. Nach Verfügung des Ministeriums des Innern sollte der Name Kollmar, welcher bisher mit „C“ geschrieben war, in Zukunft mit „K“ geschrieben werden, weil der Name germanischen oder slavischen Ursprungs sei. Infolgedessen mußten die erst im vorhergehenden Jahre beschafften Dienstiegel dementsprechend abgeändert werden.

Gewaltige Neuerungen fanden wieder in der Gesetzgebung statt und sind besonders hervorzuheben: Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 — das durch das Gesetz vom 12. März 1894 einige Abänderungen erfuhr —, welches die bisherigen Gesetze über Heimathsverhältnisse und das Armenwesen aufhob.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, das Gesetz über das Passwesen vom 12. October 1867 und das

Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. Ferner das Gesetz über Beurkundung des Personenstandes vom 6. November 1875, über das Grundbuchwesen vom 27. Mai 1873, über Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 1. März 1873, über die Ablösung der auf dem Grund und Boden haftenden Reallasten vom 3. Januar 1873. Dann weiter die Landgemeindeordnung vom 22. September 1867, ergänzt vom 4. Juli 1892, Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, Kreisordnung vom 26. Mai 1888, Bauordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 19. Juli 1894, Wegeordnung vom 1. März 1842, ergänzt durch das Wegegesetz vom 26. Februar 1879, Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nebst Abänderung und Ausführung vom 8. August 1887, die Abänderung des Regulativs vom 8. September 1842, für den dritten Deichband vom 8. August 1898, Polizeiverordnung, betreffend das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande vom 15. April 1889, Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Gesetz wegen Aufhebung der directen Staats-Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, nebst Redaction desselben vom 10. April 1892, Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 nebst Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter vom 5. Mai 1886, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 nebst Abänderungen vom 26. Februar 1876 und 31. Mai 1891, schließlich das Bürgerliche Gesetzbuch mit 2385 Paragraphen u. A. m.

Nach dem Tode des hannoverschen Staatsministers Grafen Carl Rudolph August von Kielmannsegge (1810) kam das Gut Seefermühle an Friedrich Otto Gotthardt, Graf von Kielmannsegge, hannoverscher General, welcher im Volksmunde der Seefermüher nicht anders als unser General genannt wurde und

sehr beliebt war. 1850 vererbte sich das Gut an Adolf Friedrich August von Kielmannsegge, hannoverscher Staatsrath und Gesandter in London, welcher beim Ausbruch des Krieges zwischen Preußen und Hannover 1866 in Seefermühle starb. Hierauf kam das Gut käuflich und erblich an seinen jüngeren Bruder Carl Friedrich Ernst August, Grafen von Kielmannsegge, Forstmeister zu Wisburg bei Hannover. Dieser starb am 30. April 1899 und übernahm der als Major beim Halberstädter Kürassier-Regiment in Dienst stehende Neffe William Graf von Kielmannsegge das Gut.

Wie Matthiessen mitgetheilt hat, wurde Klein-Kollmar 1716 von Seefermühle getrennt. Vordem gab es nur Seefermühle diesseits und jenseits der Aue und Collmar. Erst nach der Trennung erhielten die Besitzungen jenseits der Aue den Namen Klein-Collmar und das bisherige Collmar den Namen (Groß-Collmar. \*) 1764 verkaufte Christian von Ablefeld die eine Hälfte an den Neffen Hans Adolph von Ablefeld, die andere Hälfte an die Klosterdame und Nichte Sophie Ernestine von Ablefeld öffentlich in Kiel. 1785 kamen aber beide Güter durch Erbschaft wieder zusammen an Carl Rudolph August von Kielmannsegge, welche Vereinigung noch heute der Form nach besteht. Da in Klein-Kollmar kein Hoffeld ist und die gutherrschastlichen Einkünfte abgelöst sind, so hat Klein-Kollmar gewissermaßen den Character als adeliges Gut verloren und ist — wie der Inspector Hüllmann mitunter erwähnte — als eine Besitzung im Monde anzusehen.

Nach angestellten Ermittlungen liegt in Wien über die Familie von Kielmannsegge eine Urkunde, worin früher der Name Kielmannsegge nur mit einem „n“ und ohne das letzte „e“ geschrieben ist. Demgemäß wird seit kurzer Zeit sich dieser Schreibweise bedient, indem sämtliche Familienmitglieder unter Weglassung des „von“ — welches für Grafen, wie sie meinen, entbehrlich ist — einfach Graf Kielmannsegge schreiben.

\*) Matthiessen, Seite 20.

Das Hoffeld in Seestermühe umfaßt nach der Grundsteuer-Mutterrolle 1162 ha 16 ar, mit 51824 M 28 S Reinertrag und 4925 M 19 S Grundsteuer.

Schließlich lasse ich hier noch eine Wiederholung der Besitzer von Seestermühe und Klein-Kollmar folgen.\*)

1494 kaufte Hans von Ahlesfeld, Ritter, die Kirchspiele Haseldorf, Haselau, Bischorf, Colmar und Niendorpe, vom König Johann von Dänemark und versetzte sie in die Klasse der adeligen Güter. Er fiel 1500 in der Schlacht bei Hemmingstedt und die Güter vererbten sich an Friedrich von Ahlesfeld, königlich dänischer Rath, welcher etwa 1530 starb. 1530 erbte Hans von Ahlesfeld das Gut Seestermühe diesseits und jenseits der Aue, mußte aber einige Höfe in Kollmar und Moorhusen an den Besitzer von Haselau, Wulff von Ahlesfeld, abgeben (welcher einen eigenen Herrenhof — den des jetzigen Besitzers Karl Magens — einrichtete). Hans von Ahlesfeld starb 1560. Sein Sohn Friedrich von Ahlesfeld zu Seegarden erbte sein Gut, selbstverständlich ohne den Haselauer Anteil. Da Friedrich von Ahlesfeld aber erst 9 Jahre alt war, als sein Vater starb, übernahm seine Mutter die Vormundschaft für ihn, und als diese sich 1566 mit Daniel Ranzau auf Seegarden verheirathete, nahmen die neu bestellten Vormünder in Gemeinschaft mit Daniel Ranzau bis zur Mündigkeit des Friedrich von Ahlesfeld die Verwaltung des Gutes wahr.

Der Junker von Haselau gab ein ganzes Feldstück, welches von Langenhals bis zur Kollmaer Schleuse reichte, als Verbindungsweg her, welcher daher der Landweg genannt wurde, welche Benennung sich bis zum Ausbau des Weges als Nebenlandstraße beibehielt. Ursprünglich lag vor der Kollmaer Schleuse nur ein Steg für Fußgänger über die Wettern, welcher aber bald durch eine Brücke ersetzt wurde. Das Bedürfnis nach einer solchen war um so dringender, als der Junker das hergegebene Landstück gegen Entrichtung einer jährlichen

\*) Matthiesen, Seite 19.

Grundsteuer in passende Bauflächen abgetheilt hatte und mit dem Bau der Wohnungen begonnen wurde. Diese Reihe wird bis auf den heutigen Tag der „Neueweg“ genannt, jedoch ist bei Volkszählungen und Ortschaftsverzeichnissen auf höherer Anordnung die Benennung „Kollmar“ zu gebrauchen. Für das Passiren der Brücke wurde für jeden Wagen hin und zurück ein Schilling Brückengeld erhoben. Die Erhebung des Brückengeldes wurde von dem Besitzer der Brücke — dem Gutsherrn — verpachtet. Als nun 1860 die Brücke neu gebaut werden mußte, weigerte sich der Graf und wollte die Brücke wieder herausnehmen. Es bildete sich jedoch ein Konfortium von 4 Hofbesitzern welche (mit der Erlaubniß zur Beibehaltung der Brückengelderhebung) eine neue Brücke bauten, welche 1867 mit dem Ausbau der Nebenlandstraße auf die Provinz überging und somit das Brückengeld wegfiel.

Als Friedrich von Ahlesfeld 1605 starb, kaufte sein Erbe und Nachfolger Kay von Ahlesfeld zu Schinkel die in Kollmar belegenen Haselauer Höfe wieder zurück.

Nach dem Tode des Letzteren wurde Friedrich von Ahlesfeld, Propst zu Uetersen, Besitzer von Seestermühe diesseits und jenseits der Aue. Nach dem schon 1665 erfolgten Tode desselben wurde seine Wittve Anna Catharina von Ahlesfeld unter Vormundschaft des Landgrafen von Hessen interimistisch Besitzerin bis 1671. Bis zum Jahre 1684 war ihr Sohn Kay im Besitz des Gutes und nach dessen Tode fiel das Gut an seine einzige unmündige Tochter Anna Catharina unter der Vormundschaft des Benedikt von Ahlesfeld. Im Jahre 1692 verheirathete sie sich mit Kay von Brokdorf und wurde das Gut an Hans Hinrich von Ahlesfeld zu Neuhoof verkauft, welcher 1720 starb. 1716 theilte und verkaufte er an seinen Sohn erster Ehe, Christian von Ahlesfeld, die Höfe jenseits der Seesteraue. Dieselben wurden zum Unterschied von dem bisherigen Colmar nunmehr Klein-Colmar genannt, während das Letztere Groß-Colmar genannt wurde.

Von 1720 bis 1752 war Hans Hinrich von Ahlefeld's Wittve, Metta geb. von Kielmannsegge, im Besitz von Seesterkühe. Alsdann verkaufte sie das Gut an Georg Ludwig von Kielmannsegge zu Gultow und Trochel, hannoverscher Generallieutenant, welcher 1785 starb. Kurze Zeit nach dem Verkaufe an Letzterem ging die Insel Pagenand, welche bis dahin zu Seesterkühe gehört hatte, dadurch verloren, daß die Königlich dänische Rentekammer dieselbe durch die Pinneberger Landdrostei für die dänische Krone, trotz aller Einwendungen des Grafen, in Besitz nehmen ließ, sie verpachtete und später veräußerte.

1785 vererbte sich das Gut Seesterkühe auf den zweiten Sohn des Letzgenannten, dem hannoverschen Staatsminister Carl Rudolph August von Kielmannsegge, welcher 1776 schon Klein-Kollmar gekauft hatte, so daß nunmehr die beiden Güter wieder vereinigt wurden. 1810 starb derselbe und die beiden Güter vererbten sich auf Friedrich Otto Gotthard Grafen von Kielmannsegge, welcher 1850 starb. Ihm folgte als Erbe Adolph Friedrich August Graf von Kielmannsegge, Gesandter in London, welcher 1866 starb. Von 1866 bis 1899 war der Bruder desselben, Carl Friedrich Ernst August Graf von Kielmannsegge Besitzer des Gutes, nach dessen Tode es in die Hände des jetzigen Besitzers, Major William Graf von Kielmannsegge überging.

Das adelige Gut Groß-Kollmar wurde vor 1716 nur Colmar genannt. Dasselbe war bis zum Jahre 1500 mit den andern Gütern Eigenthum Hans von Ahlefeld's. \*) Dann wurden die Güter unter den Söhnen getheilt und Christoph von A. bekam Colmar, während Stephan von A. Neuendorf erhielt. Nachdem Letzterer kinderlos gestorben, fiel den Kindern Christoph's von A. Neuendorf wieder zu. Nunmehr erfolgte eine Zerstückelung der Güter, indem jedem der beiden Söhne Höfe von jedem Gute übergeben wurden. Diese

\*) Matthiessen, Seite 21—36.

Zerstückelung und das gemeinschaftliche Regiment zweier Besitzer dauerte bis 1626. Nach dem Tode der beiden Letzgenannten fielen die Güter wieder zusammen an die einzige Erbin Dorothea von A., welche sich mit Detlef von Ranzau zu Panke verheirathete. Bis zum Jahre 1747 waren die beiden Güter also wieder vereinigt. Detlef von Ranzau hinterließ 2 Töchter, von denen Margaretha von Ranzau, verheirathet mit Kay von Ahlefeld († 1670) Colmar erhielt, während Dorothea von Ranzau, verheirathet mit Christian von Ranzau zu Breitenburg, in den Besitz von Neuendorf kam.

Bis zum Jahre 1694 war der Sohn Kay's von Ahlefeld, Burchart von A., Besitzer von Colmar. Nach dem Konkurs desselben kam das Gut durch Kauf an Detlef von Neventlow, Propst zu Breez († 1700) und dann an dessen Wittve Dorothea, geb. von Ahlefeld († 1720). Ihr Sohn Detlef von A. war der folgende Besitzer und nach dessen Tode (1732) sein Bruder Detlef von Neventlow zu Schmoel bis 1735, alsdann wurde das Gut im Konkurs an Kay von Ranzau verkauft. Nach dessen Tode (1735) erwarb Landmarschall Friedrich von Hahn dasselbe, mußte es jedoch 1782 wieder im Concurs verkaufen, und erwarb jetzt Graf Heinrich von Holstein-Holsteinburg zu Osterhof das Gut. Nach seinem Tode ließ die Wittve desselben das im Jahre 1585 erbaute Schloß „Develgönne“ abbrechen und zu einem Garten einrichten (1814), nahm die Glocke nach Osterhof und verkaufte die Steine, wovon die Windmühle nebst Wohnhaus am Kehrweg erbaut wurde. Als die Wittve 1817 starb, verkaufte ihr Sohn, der Hofjägermeister Graf Hinrich von Holstein, 1820 das Gut Groß-Kollmar an General Friedrich Otto Gotthard Graf von Kielmannsegge zu Seesterkühe und Klein-Kollmar. 1850 vererbten sich diese Güter auf dessen Sohn Adolf Friedrich August von Kielmannsegge, welcher 1862 das Gut Groß-Kollmar an Claus von Drathen und Albert Greve, Hofbesitzer in Kollmar, für 186 666  $\frac{2}{3}$  dän. Rthlr. (420 000 *A*) verkaufte. Als 1880 der Mitbesitzer Claus von Drathen

starb, blieb die Wittve mit ihren beiden Töchtern in gemeinschaftlichem Besitz der Hälfte. Nach dem Tode der Wittve vererbte sich diese Hälfte auf die beiden Töchter derselben, Anna Cäcilie von Drathen, verheirathet mit Johann von Drathen und Claudine Amalie von Drathen, verheirathet mit Thies Meinert.

Die Reventüen des Guts vertheilen sich demnach so, daß Albert Greve die Hälfte und von Drathens Erben je ein Viertel derselben erhalten. Als Vertreter der Gutsherrschaft fungirt der Mitbesitzer Johann von Drathen in Kollmar.

Die Hofländereien umfassen nach der Grundsteuer-Mutterrolle ein Areal — einschließlich Deich und Deicherde — von 53 ha 53 ar 93 qm mit 813,63 Thlr. (2440,89 *M*) Reinertrag und 231,97 *M* Grundsteuer. Dieselben bilden keinen selbstständigen Gutsbezirk, sondern gehören zur Landgemeinde Groß-Kollmar. Vom Kanzleirath Matthiesen wurde 1852 der in Bielenberg belegene, 23,50,57 ha (346,82 Thlr. Mtg.) große Außendeich auf 50 Jahre verpachtet; ferner sind noch die den früheren Garten und die Wirthsstelle des Schlosses bildenden 1,85,66 ha (mit 41,15 Thlr. Reinertrag) großen Grundstücke gleichfalls verpachtet, während 5,29,12 ha Ackerland mit 139,20 Thlr. Reinertrag, als 1898 die Pachtung abgelaufen war, öffentlich an den Sohn des Miteigentümers, Albert Greve, für 14500 *M* verkauft wurden. Die letzten an der Krücaunmündung belegenen 22,89,58 ha Außendeichsländereien (mit 286,46 Thlr. Reinertrag) werden von den Besitzern selbst bewirthschaftet.

Das adelige Gut Neuendorf\*) war bis 1647 mit Groß-Kollmar unter einem Besitzer vereinigt, fiel dann aber bei der Theilung der beiden Güter an Detlef von Ranzau zu Breitenburg bis 1697. Dessen Sohn Christian Detlef wurde Besitzer der Grafschaft Ranzau (frühere Amt Barmstedt), Breitenburg und Neuendorf. Derselbe gerieth 1715 in Berlin

\*) Matthiesen, Seite 33.

in mehrjährige Haft und sein Bruder Wilhelm Adolph occupirte die Besitzungen. Ersterer kehrte 1721 aus der Gefangenschaft zurück, wurde aber im Barmstedter Gehölz ermordet und sein Bruder Wilhelm Adolph, als Mischuldiger verdächtig, vom König von Dänemark in lebenslängliche Haft genommen. Bis 1726 zog der König von Dänemark die Güter an sich und überließ Neuendorf am 9. April f. J. an die mit dem Grafen von Castell-Römlingen verheirathete Schwester des früheren Besitzers, Katharina Hedwig von Ranzau. Dieselbe starb 1743 und Neuendorf vererbte sich an ihre Tochter Friederike Eleonore, verheirathet mit Christian Adolph Friedrich Gottlieb von Castell-Römlingen (bis 1762). Letzterer theilte das Gut unter seine 3 Töchter in der Weise, daß 1) Christiane Charlotte, verheirathet mit dem Grafen von Stollberg die Hälfte, 2) Franziska Henriette, verheirathet mit dem Baron von Bülow, 1 Viertel und 3) Catharina Hedwig, verheirathet mit dem Grafen von Castell-Römlingen, 1 Viertel. Die zweite Theilhaberin veräußerte ihren Antheil an die erstere, deren Tochter mit dem dänischen Staatsminister Grafen A. P. von Bernstorff verheirathet war, welcher somit 3 Viertel des Gutes in seinem Besitz hatte. Von ihm erbe sein Sohn Graf Joachim Friedrich von Bernstorff diesen Besitz und nach dessen Tode (1835) seine Tochter Sophie, verheirathet mit dem Grafen Theodor von Reventlow auf Jersbed und Stegen. Der Graf verstarb 1869, als sein Sohn Theodor von Jersbed und Stegen noch minderjährig war; seine Mutter, Gräfin Asta von Reventlow, geb. von dem Busche, übernahm bis zur Großjährigkeit desselben die Verwaltung des Gutes.\*)

Das andere Viertel des Gutes Neuendorf mit Hellhof gehört dem gräflichen Hause Castell gemeinschaftlich, das in zwei Linien, Castell und Rüdtenhausen, zerfällt, deren gegenwärtiger Chef Graf Carl zu Castell-Castell und Graf Wolfgang zu Castell-Rüdtenhausen ist.

Bergl.: Sechsten Abschnitt.

Das fränkische Grafengeschlecht\*) blühte 1768 in zwei Linien, Castell-Müdenhausen und Castell-Remlingen. Erster Linie erlosch 1803 und letztere theilte sich wieder in eine ältere und eine jüngere, von denen erstere in Castell, im bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken, letztere in Müdenhausen, ebendasselbst residirt. Die Grafen von Castell stehen unter bayerischer Hoheit und sind seit dem 26. Mai 1818 als erbliche Reichsräthe Mitglieder der bayerischen Kammer. Sie besitzen die Herrschaftsgerichte Müdenhausen, Burghaslach und Remlingen in Bayern und viele andere zerstreute Güter und Gefälle. Die ältere Linie besitzt noch Wolkensberg und Stradow in Preußen.

Die Hofländereien des Gutes Neuendorf betragen 48,74,49 ha mit 614,31 Thlr. (1842,93 M) Reinertrag und sind sämmtlich verpachtet. Außer 2 an Moorhufen belegenen kleinen Wirthstellen ist das übrige Land im Außen-deich an der Krückau gelegen. Ein herrschaftliches Wohnhaus ist niemals im Gute gewesen. Dieländereien sind nicht mit  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{1}{4}$  Theil aufgetheilt, sondern es werden die Gesamtpachtgelder nach Maßgabe dieser Quote an die Besitzer abgeliefert.

Die Geschichte der Engelbrecht'schen Wildniß, welche Kanzleirath Matthiessen niedergeschrieben, aber bisher noch nicht gedruckt und daher in seiner Schrift als Zusatz eingeschaltet ist, wird hiermit veröffentlicht.

Bis zur Erbauung der Festung Glückstadt waren beide Wildnisse Außen-deichsland, damals „Wüstenei“ oder Wildniß genannt, und gehörten dem Könige von Dänemark. Friedrich III. verkaufte zuerst die in der Herzbornischen Wildniß, der jetzigen Engelbrecht'schen, belegenen Herrenfeldsländereien, groß 93 $\frac{1}{2}$  Morgen 79 Ruthen 8 Fuß Ackerland und 11 $\frac{1}{2}$  Morgen 185 Ruthen Wiesenland, an den Commissar der Finanzen, General-Factoren und Truchessen Gabriel de Gomez für 29890 Thlr. Die ganze Wildniß war damals schon be-

\*) Meyers Legikon, III. Aufl., Bb. 4, Seite 306.

haut und den Einwohnern waren die Ländereien unterm 8. Januar 1653 durch Friedrich III. als Eigenthum des Verkäufers vertriehen. Der Canon war 12 Speciesthaler. Der Handel mit Gabriel de Gomez war am 15. Juli abgeschlossen. Derselbe starb jedoch bald darauf und seine Erben verkauften das Herrenfeld am 15. September 1671 an den Statthalter Ulrich Friedrich von Guldenslöw, Herrn der Grafschaft Laurwig und der Wildniß, welche er also schon damals besessen haben muß. Der Statthalter Guldenslöw kaufte nun die Wildniß — die bis dahin Herzbornische Wildniß hieß — für 153480 Thlr. von dem Könige Christian VI. Der Kaufcontract wurde unterm 20. November 1671 abgeschlossen. Wahrscheinlich weil der Statthalter Guldenslöw die Grafschaft Laurwig besaß, erhielt die Wildniß nun den Namen „Laurwigsche Wildniß“. Die Verwaltung Herzborn, Sommerland und Grönland waren in jenem Handel mit eingeschlossen, so daß diese Districte gleichsam ein Ganzes zusammen bildeten. Dies waren sie auch schon früher gewesen, indem die Wildnißländereien zum Theil, nämlich die im Herrenfelde belegenen, von den Einwohnern in Herzborn, Sommerland und Grönland, selbst von den in Nordende bei Uetersen und Raa\*) besessen wurden, wie die königliche Bestätigung ihrer Erbpacht vom 8. Januar 1653 beweist.

Ulrich Friedrich von Guldenslöw war geboren am 1. Juni 1638. Er war Statthalter in Norwegen und General-Feldmarschall. Aus seiner Ehe waren keine Kinder hervorgegangen. In zweiter Ehe war er mit der Maitresse Königs Christian IV., Antonia Augusta Gräfin von Oldenburg verheirathet, welche 1660 geboren und von bürgerlicher Herkunft war. Diese hatte mit dem Könige einen unehelichen Sohn erzeugt, der am 11. Juli 1688 geboren und bei Eingehung der Ehe des Guldenslöw mit ihr von Ersterem adoptirt wurde. Dieser Sohn war Ferdinand Anton Graf von Danneberg-

\*) Aus diesem Besizthum läßt sich wohl die heute noch bestehende Deichpflicht der genannten Einwohner herleiten.

Laurwig. Der Statthalter Gildenslöw übertrug aber aus Devotion (Hingebung gegen Höhergestellte) unterm 23. December 1697 wieder die Vogteien Herzhorn, Sommerland und Grönland auf den König Christian V. und reservirte sich nur allein das Patronatsrecht über die Kirche und Schule in Herzhorn, wogegen er für sich, seine Gemahlin und seinen Sohn eine lebenslängliche Rente von 2200 Rthlr. aus den dithmarsischen Einkünften erhielt. Er starb am 17. April 1704 und vererbte die Wildniß auf seinen genannten Adoptivsohn Ferdinand Anton Grafen von Dannekiold-Laurwig, Oberstallmeister und Kammerherr, dieser starb am 18. Sept. 1754 und im Besitze der Wildniß folgte ihm sein Sohn Christian Conrad Graf von Dannekiold-Laurwig, General-Admiral-Lieutenant, geb. den 12. Mai 1723, gest. 9. April 1783. Dieser hinterließ 2 Töchter als einzige Erben, Anna Sophie und — ? —. Erstere war bei dem Tode ihres Vaters mit dem Freiherrn Friedrich Ludwig Ernst von Bülow, dänischer Gesandter in Dresden, verheirathet, und nachdem die Wildniß zu 220.000 Speziesthalern (990.000 *M*) an Werth festgestellt war, loosten beide Schwestern um den Besitz derselben und erhielt Anna Sophie dieselbe, ihre Schwester dagegen 110.000 Speziesthaler. Die Wildniß erhielt also im Jahre 1783 den Namen Bülow'sche Wildniß. Die Besitzerin, welche den 19. Februar 1745 geboren war, starb am 3. November 1787 und ihr folgte ihr Sohn Friedrich Ernst Freiherr von Bülow auf Klein-Lufow in Mecklenburg, geboren den 8. Febr. 1771; derselbe starb 1837 und hinterließ 7 Kinder, welche nun die Wildniß gemeinschaftlich besaßen und den Klosterhauptmann Reichsfreiherrn Otto Julius von Malkau in Dobbertin zur Wahrnehmung der gütsherrlichen Rechte bevollmächtigten. Einer dieser Geschwister war zum Orden der Jesuiten übergetreten und Priester desselben geworden. Mit Rücksicht hierauf wünschten die Besitzer die Gemeinschaft aufzuheben und verkauften 1861 im Kieler Umschlag die Wildniß an Johannes Joachim Engelbrecht,

Hofbesitzer am Obendeich. Mit königlicher Genehmigung wurde die Wildniß nun „Engelbrecht'sche Wildniß“ genannt.

Die Gerichtsbarkeit ist gleichwie bei den andern Gütern auf die Amtsgerichte übergegangen, jedoch das Patronatsrecht über Kirche und Schulen dem Besitzer verblieben.

Die Wildniß sollte nach dem ursprünglichen Kaufbrieft mit dem Könige von allen Abgaben frei sein. Die Untergehörigen entrichteten jedoch nach der Verordnung vom 15. December 1802 die Benutzungsteuer, Haussteuer und concurrirten zur allgemeinen Deichkasse.

Contribution wurde nicht gezahlt und daher hatte die Wildniß nur eine außerordentliche Pflugzahl, welche 21 Pflüge beträgt.

Mit Einführung der Grund und Gebäudesteuer erhielt die Wildniß auf Grund dieser Privilegien die Grundsteuer mit dem 20fachen Betrage entschädigt, welches aber 1894 wieder rückgängig gemacht und in Grundsteuer-Entschädigungsrenten umgewandelt wurde.

## Zweiter Abschnitt.

## Gerichtsverfassung.

Das älteste, 1106 für alle in das Marschland des Bisthums Bremen eingewanderten Colonisten eingeführte Hollische Recht wurde 1438 von Graf Adolph VIII. und 1470 von König Christian I. auch für die Marschbewohner aufgehoben und der Sachsenpiegel eingeführt.\*) Die bisherigen Hollischen Rechtsbestimmungen für die Verhältnisse der Ehe, Absonderung der Kinder und Tod der Familiengenossen verschmolzen nun mit dem Sachsenrechte und für die ehelichen Güterverhältnisse, für die Erbfolge und andere Theile des inneren Volkslebens ging ein neuer Rechtsbegriff hervor, der jetzt unter dem Namen des „Land- und Marschrechtes“ erscheint, welches auch heute noch — sofern das am 1. Januar 1900 eingeführte Bürgerliche Gesetzbuch nicht Anderes vorschreibt — in der Kremper- und Wilstermarsch und in den adeligen Gütern besteht, wogegen in Herzhorn, der Grafschaft Ranzau und der Herrschaft Pinneberg noch das Römische Recht gilt. Die Gerichtsordnung unterstellte dagegen die übrigen Streitfachen dem Kremper Lodding und Gdding, insofern diese nicht durch das Ding und Recht erledigt werden konnten, und in letzter Instanz dem gemeinschaftlichen Landgerichte. Nach Verordnung vom 19. Juli 1805 wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit geregelt, jedoch am 11. April 1806 den Gutsherren untersagt, das richterliche Amt auf ihren Gütern selbst zu be-

\*) Matthiessen Seit 41 u. ff.

kleiden. Die Justizverwaltung gelangte nunmehr unter die unmittelbare Aufsicht des Staats bezw. des holsteinischen Obergerichts. Die Gerichtshalter wurden daher vom Obergericht vereidigt. Das Reskript vom 6. April 1775 nahm sämmtlichen Gutsgerichten das Recht, Todesstrafen aus eigener Macht zu vollstrecken und das Reskript vom 25. November 1803 dehnte diese vorgeschriebene königliche Bestätigung auch auf 10jährige oder längere Zuchthausstrafe aus.

Die Befehle des Justitiarius hatte der Gerichtsvogt auszuführen. Dieser konnte selbstständig einen Arrest verhängen, mußte solches aber binnen 24 Stunden dem Justitiarius zur weiteren Verfügung anzeigen. Unter Zuziehung von 2 Holsten führte der Vogt die gerichtlichen Versiegelungen, Inventuren, Auktionen und Licitationen aus, wenn der Gerichtshalter ihn dazu ermächtigte. Ferner hatte derselbe als Diener des Justitiarius alle gerichtlichen Erlasse auszuführen.

Bis zum Jahre 1867 blieb Verwaltung und Justiz in den Händen der Gerichtshalter und erst nach der förmlichen Annexion der Herzogthümer in Preußen wurden selbige getrennt. Als der Gerichtshalter und Justitiarius Kanzleirath Matthiessen 1863 starb, wurde der Präsident von Glückstadt, Justizrath A. Burcharth, welcher schon Justitiar für Neuen- dorf war, von den Besitzern der Güter Groß-Kollmar, Klein-Kollmar und Seesterkühe auch für diese als solcher ernannt, in welcher Stellung er bis zum 1. Januar 1868 verblieb. Alsdann wurde er zum Amtsrichter des Amtsgerichtsbezirks Glückstadt ernannt. Bei der Bildung von Amtsgerichtsbezirken wurden Groß- und Klein-Kollmar dem Glückstädter, Seesterkühe dem Uetersener Amtgerichte zugelegt. Hiermit war nun der frühere Gerichtsstand und zugleich auch die Funktionen der Gerichtsvögte aufgehoben und denselben nur noch ein Antheil an der Verwaltung eingeräumt, bis am 1. October 1889 die Bildung der Amtsbezirke vollendet und die Polizeiverwaltung den Amtsvorstehern übertragen wurde.

Die den Patrimonialgerichtsherren zustehenden Rechte

auf Erhebung von Sporteln, Vermögensstrafen sind mit der Bildung der Amtsgerichte aufgehoben.

Mit der Uebertragung des Rechtsstandes auf die Amtsgerichte wurde auch die Führung der Schul- und Pfandprotokolle denselben übertragen und hatten dieselben später als Grundbuchämter auch die Verwaltung des Grundbuchwesens. Das Gesetz über das Grundbuchwesen in Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873 konnte erst nach Vermessung der Grundstücke zur Ausführung kommen. Im September und October 1883 wurden für Neuendorf, im Juli und August 1884 für Klein-Kollmar und im November 1884 für Groß-Kollmar die Grundbücher angelegt. Ein Ausführungsgezet zur Grundbuchordnung wurde am 26. September 1899 herausgegeben.

Die strafbaren Handlungen werden zunächst dem Schiedsmann zu einem Sühneverfuch eingereicht, welcher nach Anhörung der Parteien auf Grund der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 entweder den erfolgten Vergleich in das Schiedsmannsprotokoll einträgt oder über den erfolglosen Sühneverfuch eine Bescheinigung ausstellt, und geht in letzterem Falle die Streitsache an das Schöffengericht, bei welchem der Amtsrichter als Vorsitzender und zwei Schöffen als Beisitzer das Urtheil fällen. Als Ankläger fungirt gewöhnlich der Bürgermeister als Amtsanwalt, jedoch kann auch ein Secretair oder sonst eine geeignete Person als Amtsanwalt bestellt werden. Die Polizeianwaltskosten, welche den Bürgermeistern zc. für ihre Thätigkeit als Amtsanwalt von 1867 bis 1. October 1879 mit etwa 40 *M* jährlich von jeder Gemeinde vergütet wurden, gingen am 1. October 1879 mit Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die Staatskasse über.

Die Schöffen, deren Zahl gewöhnlich außer 4 Hülfschöffen 16 beträgt, werden zur Hälfte aus der Stadt und zur Hälfte aus den Landgemeinden in einer im October jeden Jahres stattfindenden Ausschusssitzung von dem vom Kreistage gewählten Vertrauensmännern — gewöhnlich die Gemeindevorsteher — gewählt. Demgemäß wird alljährlich im

August über die zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen befähigten Personen, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, von dem Gemeindevorsteher eine Liste ausgefertigt und nach vorgängiger öffentlicher Auslegung zum 1. September dem Amtsgerichte zugesandt, um von diesem bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen benutzt zu werden.

Als weitere Instanz folgt das Landgericht und als Abtheilung desselben die detachirte Strafkammer, sowie für Aburtheilung schwerer Verbrechen das Schwurgericht. Die Geschworenen werden wie die Schöffen in der Ausschusssitzung, zur Hälfte aus der Stadt und den Landdistricten, zuweilen aus der Stadt auch einen über die Hälfte, von den 12 auszuwählenden und dem Landgerichte vorzuschlagenden Geschworenen gewählt. Das für die Gemeinden in Betracht kommende Landgericht hat seinen Sitz in Altona, die detachirte Strafkammer in Itzehoe.

Die Kosten der Gerichtsbarkeit trägt der Staat und nur die Kosten für Vagabonden und Landstreicher, welche in Correctionshäusern und Besserungsanstalten detinirt werden, trägt als Landespolizeibehörde die Provinz. Die vom Gensdarmen aufgegriffenen Vagabonden und Verbrecher werden zunächst dem Amtsvorsteher vorgeführt, welcher Selbige mit dem Vernehmungsprotokoll durch den Amtsdienner dem Amtsgerichte zuführen läßt.

Wegen zu großer Entfernung vom Amtsgerichte wurden in Kollmar und Neuendorf Arrestlokale eingerichtet, um etwaige Arrestanten, deren Ablieferung nicht sofort erfolgen kann, festnehmen zu können, wogegen in Seeftermühe und Engelbrecht'sche Wildniß solche sofort ins Gerichtsgefängniß abgeliefert werden, wofür jährlich eine kleine Vergütung gezahlt wird. Die Kosten für Einrichtung und Unterhaltung der Arrestlokale, für Beköstigung und Transportirung der Vagabonden tragen die Gemeinden.

Von den Gemeinden Groß- und Klein-Kollmar wurde im Herbst 1890 ein Wohnhaus für den Amts- und Gemeinde-

boten mit 2 Arrestzellen erbaut, wozu vom Hofbesitzer und Amtsvorsteher Thies Meinert ein Bauplatz für 300 *M* gekauft wurde. Die Kosten des Hauses nebst Einfriedigung, Pflasterung etc. beliefen sich auf 4550 *M*. In Neuendorf ist die Arrestzelle im Hause des Gemeindeboten Füllcher, wofür derselbe eine jährliche Miethe erhält. Von 1867 bis zum Neubau des Polizeihauses war das Arrestlokal für Groß- und Klein-Kollmar gleichfalls in der Wohnung des damaligen Gemeinbedieners Scheelke, für 72 *M* jährliche Miethe.

Nach dem Tode des Amtsrichters A. Burchardi folgte Amtsrichter Schwarz und nach dessen Entfernung aus dem Richterstande der Amtsrichter Paulsen, welcher gegenwärtig noch im Amte ist.

Alle von Kanzleirath Matthiessen aufgeführten Gerichtssachen, welche früher dem Gutsherrn oder dessen Justitiarius zuständig waren, sind jetzt den ordentlichen Gerichten überwiesen.

Die sich auf den Gerichtsstand beziehenden Gesetze finden wir ausführlich im Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896, welches am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist. Ferner die Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898, Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. Februar 1877, abgeändert 17. Mai 1898, Konkursordnung, abgeändert am 17. Mai 1898, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 u. s. w. Alle diese Gesetze, welche vom 1. Januar 1900 an Geltung haben, sind im Reichsgesetzblatt pro 1898 Seite 369—809 sowie desgleichen über Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht Seite 810—904 abgedruckt.

### Dritter Abschnitt.

## Polizeigewalt. Polizeiliche Einrichtungen.

Die Polizeigewalt in den adeligen Gütern wurde vom Gutsherrn durch seinen Justitiarius ausgeübt. Seine Unterbeamten waren die Gerichtsvögte und als unterster Officiant erscheint der Polizeidiener oder Armenvogt. Die Functionen des Letzteren bestanden darin, daß er die Bettler — die in großer Zahl von Elmshorn und Glückstadt kamen — und die reisenden Handwerksburschen, die beim Betteln betroffen wurden, aus seinem District über die Grenze treiben mußte. Diese Armenvögte wurden nicht von den Gutsgemeinden, sondern von den Kirchengemeinden angestellt und besoldet, daher wurden diese Kosten in die Kirchenrechnung eingetragen und mit den Kirchenlasten repartirt. Als 1867 in Kollmar ein Fußgendsdarm stationirt wurde, blieben die Armenvögte noch bei, wurden aber gutsweise angestellt und als Polizeidiener und Gemeindeboten auch aus der Gemeindefasse besoldet.

Nachdem 1867 Justiz und Polizeiverwaltung getrennt wurden, ernannten die Gutsherren ihre bisherigen Gerichtsvögte zu Polizeiverwaltern. Für Groß-Kollmar wurden die Polizeigeschäfte dem Gerichtsvogt Wernecke, für Seester Mühe und Klein-Kollmar dem von 1833—1844 als Schreiber bei Kanzleirath Matthiessen und seit 1844 als Gerichtsvogt in Seester Mühe in Dienst stehenden Gutsinspector F. Hüllmann übertragen, während für Neuendorf die Polizeigeschäfte gleichzeitig dem damaligen Stadtpräsidenten Graba übertragen

wurden. Als Gutsobrigkeit hatten sie zugleich die Leitung des Gemeindefens zu übernehmen. Als Graba an das Landesdirektorat in Kiel berufen wurde, kam der — nach Einführung der Städteordnung in Glückstadt gewählte — Bürgermeister Bünz an dessen Stelle, und nachdem dieser als Consul nach Port au Prince berufen war, erhielt der Kirchspielvogt C. Mohrdieck zu Horst die Polizeigeschäfte für Neuendorf.

In Glückstadt wurde Bürgermeister Höft gewählt, und nachdem dieser als besoldeter Senator nach Altona berufen war, trat am 21. December 1891 Bürgermeister Brandes an seine Stelle. Seit dem Jahre 1868 waren die Bürgermeister in Glückstadt zugleich Polizei- und Amtsanwälte beim königlichen Amtsgerichte daselbst.

Mit der Einführung der Kreisordnung nach der Verordnung vom 27. September 1867 wurde dem Kreis-Landrath die Aufsicht über sämtliche Ortschaften übertragen und es ist dieser somit als oberste Polizeibehörde anzusehen. Der Landrath wird vom Kreistage gewählt und vom Oberpräsidenten bestätigt. Es wird aber selten von einer förmlichen Wahl Gebrauch gemacht, indem meistens der für den abgegangenen commissarisch bestellte Landrath vom Kreistag in Vorschlag gebracht wird. Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar gehören zum Kreise Steinburg, Seesterhöhe zum Kreise Pinneberg. Der für den Kreis Steinburg 1868 zuerst ernannte Landrath war der Amtmann von Harbou, ihm folgte am 1. Mai 1889 der Landrath Berg und, nachdem das Landrathsamt vom 1. October bis 1. November 1891 unbesetzt und vom Kreisdeputirten Grafen Kuno zu Ranzau-Breitenburg verwaltet wurde, folgte am 1. November 1891 Regierungsrath Jungé, welcher gegenwärtig noch Landrath ist.

Im Kreise Pinneberg führte Kammerherr Graf Moltke zu Ranzau zuerst die Landrathsgeschäfte, wurde aber bald wegen hohen Alters vom Landrath Voerster abgelöst. Nach Abgang des Letzteren wurde Bischoffshausen und nach dessen

Ernenennung zum Regierungspräsidenten der jetzige Landrath Dr. Scheiff bestellt.

Die als polizeiliche Unterbeamte den Gerichtshaltern unterstellten Gerichtsvögte, welche als Gutsobrigkeiten die Polizeiverwaltung innehatten, wurden mit Einführung der Kreisordnung vom 26. Mai 1888 am 1. October 1889 durch die Amtsvorsteher abgelöst.

Nach einer vom Kreistage aufgestellten Vorschlagsliste werden die Amtsvorsteher vom Oberpräsidenten ernannt und mittelst Urkunde bestellt. Die 3 Gemeinden Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar wurden zu einem Amtsbezirk, unter dem Namen Amtsbezirk Kollmar, vereinigt, welcher seit dem 1. October 1889 von dem Hofbesitzer und Reserveleutnant Thies Meinert als Amtsvorsteher und dem Verfasser dieses als dessen Stellvertreter verwaltet wird. Seesterhöhe bildet als Gemeindebezirk auch zugleich den Amtsbezirk Seesterhöhe, welchem die Insel Fagenland (mit 1 Wohnhaus) zugelegt ist. Der Gemeindevorsteher daselbst ist den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zugleich Amtsvorsteher.

Die schon erwähnten Polizeidiener haben den Transport, die Bewachung und Verpflegung der aufgegriffenen und im Arrestlokal untergebrachten Vagabonden zu besorgen und sind zugleich als Amtsdienere angestellt.

#### Die Einrichtungen zur Sicherung des Vermögens.

##### 1) Die Brandgilden.

Durch Verordnung vom 27. Mai 1840 wurden sämtliche von Matthießen angeführten Brandgilden aufgehoben und für jedes der Güter Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar eine Gilde neu eingerichtet. Die bisherige Seesterhöher Rätnergilde wurde dagegen in Gemäßheit der gedachten Verordnung abgeändert. Es bestehen demnach für die genannten Güter noch 4 Brandgilden, welche sich auf Versicherung von Mobilien und Ackergeräth beschränken. Bei

einem zu vergütenden Brandschaden vereinigen sich die Brandgilden der erstgenannten 3 Güter zur gleichmäßigen Deckung desselben. Jede Gilde hat noch, wie früher, ihren Aeltermann und eine Anzahl Geschworene, welche die Einschätzung der zu versichernden Gegenstände vornehmen und dem Amtsvorsteher die Liste derselben zur Genehmigung vorlegen, um eine Uebersversicherung möglichst zu vermeiden. Auch die Gildetage werden noch statutengemäß einmal im Jahre abgehalten, jedoch sind von den früheren Gebräuchen mehrere als überflüssig verschwunden.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind zum größten Theil bei der Neuendorfer Brand-Baugilde versichert. Es sind jedoch auch Versicherungen mit der Landesbrandkasse (Provinzialversicherung), sowie mit Asseturanzgesellschaften (der Elberfelder und der Altonaer) abgeschlossen. Letzteren wird von manchen Besitzern deshalb der Vorzug gegeben, weil sie, auch im Falle die Gebäude nicht wieder aufgebaut werden, die Versicherungssumme auszahlen. Die beiden erstgenannten Versicherungen zahlen die Versicherungssumme nur dann aus, wenn ein gleichwerthiges Gebäude wieder aufgeführt wird.

Außer vorgenannten bestehen noch 2 Hagelversicherungen (die des landwirthschaftlichen Vereins für das südwestliche Holstein und die vor einigen Jahren gegründete Hagelversicherung für die Marsch), die Horster- und Hohenweger Viehgilden (Versicherung gegen Feuer und Blitzschlag), die Klein-Kollmarsche Ruhgilde (Versicherung der Rube im Todesfall), Schweine- und Ziegen Gilde (gleichfalls im Todesfall). Auch die mit diesen abgeschlossenen Versicherungen müssen dem Amtsvorsteher zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die früher von den Aelterleuten und Geschworenen abgehaltene Schau über die Löscheräthe wurde 1867 den Polizeibehörden übertragen, welche Function 1889 den Amtsvorstehern und am 1. August 1899 den Gemeindevorstehern übertragen wurde. Die zu bildende Schaukommission hat

aus dem Gemeindevorsteher, dem Brandmeister, dem Bezirkschornsteinfeger, einem technischen Beamten (Maurer oder Zimmermann) oder statt dessen dem Commissar der Provinzial-Versicherung zu bestehen.

Zufolge obrigkeitlicher Verfügung vom 27. December 1856 sind im darauf folgenden Jahre 4 große Feuerspritzen nebst Zubehör für die 3 adeligen Güter Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar angeschafft, welche je eine in Neuendorf, Langenhals, Kollmar und Bielenberg stationirt sind. Ein Reglement ist darüber am 1. Juli 1857 erlassen, wonach die Aelterleute der 3 Bauerngilden die Aufsicht und Verwaltung führen und die Kosten über sämtliche Gebäude der Güter nach der Brandkassenversicherung repartirt werden. Spritzenaufseher, Spritzenmeister und Rohrleiter sind fest angenommen und mit Instruction versehen. Seit dem Jahre 1867 hatten die Gutsobrigkeiten bei Gelegenheit der Brandschau die Feuerspritzen zu revidiren und über etwaige Mängel die nöthigen Aenderungen zu veranlassen. Nach der Polizeiverordnung, betreffend das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande vom 5. April 1889, wurde für jede Spritze ein Löschbezirk gebildet, welcher einen Brandmeister, Abtheilungsführer, Löschmannschaften und Sicherheitsmannschaften, sowie ein Steiger-corps zu stellen hat. Die regelmäßigen Uebungen hat der Brandmeister zu bestimmen und zu leiten und gleichzeitig die Spritzenproben vornehmen zu lassen. Oberbrandmeister ist der Amtsvorsteher und führt als solcher die Rechnung über das Löschwesen und schreibt die auf jede Gemeinde nach Verhältniß der Versicherungssummen entfallenden Beiträge aus.

In Seester Mühe besteht auf Grund des genehmigten Statuts vom 20. December 1886 seit dem 8. Februar 1887 eine gut organisirte Feuerwehrr und führt dajelbst der Feuerwehrr-Hauptmann die Aufsicht über die Spritze.

In Anlaß eines Mordes mit verbundener Brandstiftung in Beidenfleth wurde 1877 durch Regierungserlaß angeordnet, daß wenigstens während der Wintermonate Nachtwächter angestellt

werden. In den 3 Gemeinden sind 4 Nachtwächter gemeinschaftlich angestellt und vereidigt, welchen je ein bestimmtes Revier zur Bewachung überwiesen ist. Bei der weilläufigen Belegenheit der Gehöfte bezweckt diese Einrichtung jedoch wohl mehr die Meldung der etwa vorkommenden Brandfälle als die Auffindung von Verbrechern.

2) Deiche und Schleusen.

Die Deiche und Schleusen werden im fünften Abschnitt als kommunale Einrichtungen behandelt, nur in Betreff der polizeilichen Functionen sei bemerkt, daß diese in erster Linie den Deichgrefen und Geschworenen, denen nach den neuesten Satzungen die gewöhnlichen Schanungen obliegen, übertragen sind; in zweiter Linie statt des früheren Oberdeichgrefen einem Deichhauptmann, welcher mit dem Deichbaumeister und den fünf Deichgrefen des Deichbandes das Deichamt des ganzen dritten holsteinischen Deichbandes bildet. Ferner das verstärkte Deichamt, welches aus den Mitgliedern des Deichbandes besteht und zu welchem die Deichgenossen vom Deichhauptmann drei Tage vor dem Sitzungstage zusammen berufen werden. Die Oberaufsicht über den Deichband hat in erster Linie den königliche Landrath, in höherer Instanz der königliche Regierungspräsident und in letzter Instanz der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Frühjahr und Herbst jeden Jahres hat der Deichhauptmann unter Zuziehung des Deichbaumeisters, des zuständigen Deichgrafen und der zuständigen Geschworenen den Deich jeden einzelnen Districts zu schauen. Der Zeitpunkt dieser regelmäßigen Schauen ist vom Deichhauptmann im Einvernehmen mit dem Deichbaumeister zu bestimmen und dem königlichen Landrath sofort nach Feststellung mitzutheilen.

Nach dem Entwurf der Satzungen bildet der dritte holsteinische Deichband eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Amtsgerichte in Glückstadt. Der Deichband wird nach Außen durch den Deichhauptmann vertreten. Urkunden, welche den Deichband verpflichten sollen, müssen

unter der Bezeichnung „dritter holsteinischer Deichband“ vom Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter und von zwei Deichgrefen unterschrieben sein. Der Entwurf der Satzungen ist jedoch mehrfach angefochten und daher noch nicht genehmigt.

3) Gesundheitspolizei.

Bis zum Jahre 1836 waren die Güter keinem Physicate unterworfen und die gerichtsarztlichen Untersuchungen wurden einem vom Gerichte oder von der Obrigkeit requirirten Arzte übertragen. Später wurden sie den Physicaten unterlegt und es sind durch die Physicatorordnung vom 11. Februar 1854 die Güter Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar und Engelbrecht'sche Wildniß dem 15. Physicatdistrict zu Glückstadt, das Gut Seefermühle dem 14. Physicatdistrict zu Pinneberg zugelegt. Ueber die Eintheilung der Physicatdistracte in Hebammendistracte ist die Bekanntmachung vom 5. Juli 1858 erlassen.

Mit Einführung der Kreisordnung vom 22. September 1867 wurden die früheren Physicate aufgehoben und jeder Kreis in Physicate eingetheilt und nach der Verfügung vom 8. October 1867 dem vom Kreise mit der Ausübung der Physicatsgeschäfte betrauten Arzte nach bestandener Prüfung der Titel Kreisphysicus beigelegt. In Glückstadt fungirt als solcher der Sanitätsarzt Dr. Halling. Von jedem plötzlichen Todesfall, wo nicht ärztliche Behandlung vorhergegangen und die Todesursache nicht von einem Arzte festgestellt ist, ist die Polizeiverwaltung zu benachrichtigen, welche sofort den Kreisphysicus requirirt.

Die öffentlichen Impfungen sind in den dem Kreisphysicus zugewiesenen Districten nach einer alljährlich von dem Gemeindevorsteher auszufertigenden Impfliste vorzunehmen auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874. Die fehlenden Impflinge sind einer Nachimpfung unterworfen unter Androhung einer Geldstrafe gegen die Eltern und Pfleger derselben, falls sie der Aufforderung nicht nachkommen. Um genügenden Schutz gegen die Blattern zu gewähren,

Gemeinsames Archiv Kreis Steinburg/Stadt Itzehoe

werden alle Kinder im 12. Lebensjahre wiedergeimpft, und hat der Schullehrer hierzu eine Liste über die impfpflichtigen Kinder seiner Schule auszufertigen.

Die Hebammendistricte sind gegen früher nicht verändert. Bei gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungen wird in gegebenen Fällen die Districtshebamme hinzugezogen. Die Districtshebamme wird von den Gemeinden angestellt und derselben ein Wohnsitz angewiesen. Nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist das Hebammengeschäft ein freies Gewerbe geworden und kann jede geprüfte Hebamme sich einen beliebigen Wohnsitz wählen und ihr Gewerbe ausüben. Die früher der Districtshebamme, auch im Falle für Nichtleistungen, zu zahlenden Gebühren sind weggefallen und kann daher jede beliebige Hebamme zur Hülfeleistung herangezogen werden. Die früher den Districtshebammen zustehenden Sammlungen auf Hochzeiten und Kindtaufen sind durch Gesetz vom 23. April 1875 aufgehoben und eine Verordnung vom 6. August 1883 regelt das jetzige Hebammenwesen.

Die auf Grund der Verordnung vom 26. Juli 1883 von den Polizeiverwaltungen gebildeten Gesundheits-Commissionen haben, den Instructionen dieser Verordnung gemäß darüber zu wachen, daß sich nirgends stagnirende Pfützen befinden und daher hauptsächlich die Abfallgewässer der Küche, die Aborte, die Trinkwasser liefernden und an Verkehrswegen vorhandenen Gräben, namentlich in den zu Cholera desponirten Monaten, zu besichtigen und sofort die Abstellung etwaiger Unreinlichkeiten bei dem Besizer, im Weigerungsfalle auf dessen Kosten, zu veranlassen.

Von 1840 bis 1892 wohnte in Langenhals ein approbirter Thierarzt. Obgleich mehrfach Söhne der hiesigen Landwirthe in den Veterinairschulen als Thierärzte ausgebildet sind, hat sich hier doch kein Thierarzt wieder niedergelassen.

Bei dem Ausbruch von Seuchen oder bei einem seuchen-

verdächtigen sowie überhaupt bei jedem plötzlichen Todesfall eines Thieres ist die Polizeiverwaltung sofort zu benachrichtigen welche den Kreisthierarzt requirirt und gegebenen Falls die nöthigen Anordnungen trifft. Die Kosten für die Reisen und Leistungen des Kreisthierarztes trägt die Kreiskasse. Das vom 25. Juni 1875 datirte Viehseuchengesetz wurde durch das Gesetz vom 23. Juni 1880 abgeändert.

#### 4) Handels- und gewerbepolizeiliche Einrichtungen.

Die für den Handel bestimmten Produkte der Landwirtschaft, insbesondere das Getreide, wurden früher nach Tonnen verkauft. Zur Kontrolirung der richtigen Ablieferung waren an den Hafenorten justirte Meßgefäße vorhanden, die vom Zollamte angeschafft waren und gegen eine Abgabe von 8 Sch. für jede Ladung Korn benutzt werden konnten. Eine Tonne wurde zu 4 Himpten gemessen, doch obgleich die im Gebrauch von Privaten befindlichen Himpten gestempelt waren, war doch zuweilen nicht genau das richtige Maas getroffen, in Folge dessen die Käufer von Getreide meistens von jedem Fuder einen oder einige Saek mit den amtlichen Meßgefäßen nachmessen ließen. Nachdem später mehr das Gewicht in Gebrauch kam, wurde 1853 ein Rammmeister bei Kollmaer-Schleuse stationirt, welcher mit den auf dem dortigen Zollamte befindlichen Gewichten die Gewichtstücke der Händler corrigiren und stempeln mußte. 1 Pfund hatte 32 Loth und 1 Loth 4 Quent. Das Gesetz vom 6. Mai 1859 ordnete für Holstein die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen (des sog. metrischen Gewichtes) an. Dies Gewicht war reichlich 3 Prozent schwerer, als das bisherige und es war kaum möglich, die alten Gewichtstücke dementsprechend umzuändern, und wurden deshalb meistens neue Gewichtstücke angeschafft. Damit die Polizeiverwaltung die Gewichtstücke der Gewerbetreibenden revidiren konnte, wurde auf Kosten der Gemeinden 1866 ein Normalgewicht für die 3 Güter Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar angeschafft, welches jedem

Gute 16 Ort.-M. 4 Sch. (= 19 M 50 S) kostete. Nach Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 waren einige Gewichtstücke nicht mehr zulässig, weil die Benennung mit Kilogramm nicht mehr paßte und mußte deshalb am 1. März 1880 ein neues Normalgewicht angeschafft werden.

Dieselbe Umwandlung, welche die Gewichtstücke durchgemacht haben, mußten auch die Längenmaasse durchmachen und anstatt der früheren Elle zu 2 Fuß oder 4 Quartier wurde das Meter zu 100 Centimeter eingeführt.

Durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und erneuert durch Gesetz vom 26. April 1893 sowie die Abänderung der ersteren durch das Gesetz vom 11. Juli 1884 wurde für das ganze deutsche Reich einheitliches Maaß und Gewicht eingeführt.

Das Meter (m) ist die Einheit des Längenmaasses und das Kilogramm (kg) ist die Einheit des Gewichts. Aus dem Meter werden die Einheiten des Flächenmaasses und des Körpermaasses — Quadratmeter (qm) und Cubikmeter (cbm) gebildet. Der tausendste Theil des Meters heißt Millimeter (mm), der hundertste Theil Centimeter (cm) und tausend Meter Kilometer (km). Hundert Quadratmeter = 1 Ar (ar), zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar = 1 Hektar (ha).

Dem tausendsten Theil des Cubikmeters wird der von einem Kilogramm reinen Wassers eingenommene Raum gleichgeachtet. Derselbe heißt Liter (l), der zehnte Theil eines Cubikmeters oder hundert Liter heißt Hektoliter (hl).

Die Grundeinheiten sind der Normalaichungscommission in Verwahrung gegeben und die schon erwähnten, von den Gemeinden angeschafften Normaleinheitsgewichte werden von dieser bezogen.

Der jetzige Handel ist durch die Einführung einheitlicher Maaße und Gewichte gegen früher wesentlich erleichtert.

Aus der Zusammenstellung der Verhältniszahlen für die früher gültigen Maaße und Gewichte, wie sie unterm 24. September 1869 im Amtsblatt veröffentlicht ist, wird hier folgendes entnommen:

- 1 Fuß = 12 Zoll, 1 Zoll (= 127,036 par. Linien) = 12 Linien;  
 1 Ruthe = 16 Fuß (1 Ruthe Landmaaß hier in der Marsch = 16 1/2 Fuß);  
 1 Meile = 1920 Ruthen; 1 Elle = 2 Fuß = 4 Quartier;  
 1 Fuß = 0,28657 m oder 28 cm und 65,7 mm;  
 1 Zoll = 2,388 cm oder 2 cm 38,8 mm; 1 Linie = 1,99 mm;  
 1 Meile altes Maaß = 1,1738 Meile neues Maaß;  
 1 Meile altes Maaß = 8,8035 km, 1 Meile neues Maaß = 7,5 km;  
 1 Elle = 57 cm 31,4 mm; 1 Ruthe = 4,58512 m;  
 1 m = 3,4895 Fuß; 1 cm = 0,4187 Zoll; 1 mm = 0,520 Linien;  
 1 qm = 12,177 □ Fuß; 1 qcm = 0,17535 □ Zoll;  
 1 cbm = 42,491 Kubikfuß; 1 cbcm = 0,73425 Kubikzoll;  
 1 Tonne Trockenmaaß = 4 Himpten, 1 Himpten = 4 Spint à 4 Kannen;  
 1 Tonne Trockenmaaß = 1,3912 hl, 1 Himpten = 34,780 l, 1 Spint = 8,6951 l;  
 1 Orhoft = 6 Anker à 1 1/4 Eimer, 1 Eimer = 4 Viertel à 2 Stübchen;  
 1 Stübchen = 2 Kannen, 1 Kanne = 2 Quartier à 2 Dejel;  
 1 Tonne Bier = 32 Stübchen = 64 Kannen; 1 große Tonne Bier = 96 Kannen;  
 1 Kanne = 1,8114 l; 1 Viertel = 7,2455 l; 1 Anker = 36,227 l;  
 1 Quart. = 0,90568 l; 1 Dejel = 0,45284 l;  
 1 l = 0,55207 Kannen; 1 l = 1,1041 Quart. = 2,2083 Dejel;  
 1 hl = 0,71880 Tonnen Trockenmaaß = 11,501 Spint;  
 1 Pfund = 0,5 kg = 500 g; 1 Loth = 15,625 g;  
 1 Quint oder 1/4 Loth = 3,906 g;  
 1 Tonne Trockenmaaß = 20 Centner à 50 kg = 2000 Pfund;  
 1 Tonne = 0,5 preuß. Schiffslast;  
 1 Schiffslast = 2600 kg; 1 preuß. Schiffslast = 2000 kg;

Zum Revidieren der in den Wirthschaften vorhandenen Schankgläser wurde 1886 ein Geisler'scher Apparat ange-

schafft; zur Untersuchung des Petroleums auf Entflammbarkeit wird der Abelsche Apparat angewandt.

Nach Einführung des Zollvereinsgesetzes vom 1. Juli 1869, sowie nach Bekanntmachung, betreffend die Binnenlinie des Grenzbezirks und die Controlle in demselben vom 24. December 1869 wurden die in Bielenberg und Kollmar stationirten Zollbeamten anderweitig hin versetzt bezw. entlassen, und beim Einlaufen eines Fahrzeuges mit zollbaren Waaren wird jetzt vom Glückstädter Zollamt ein Beamter zur Hebung des Zolls hergesandt, im Uebrigen aber den Grenzaufsehern die Ueberwachung überlassen. In Bielenberg und Kollmar sind auch jetzt noch Grenzaufseher stationirt, die ihre Vigilanztouren längs dem Deiche machen. Bei dem herrschenden Wohnungsmangel in Kollmar wurde in der Nähe der Kirche in diesem Jahre vom Staate ein Wohnhaus für den Grenzaufseher fertig gestellt und hieraus läßt sich schließen, daß derselbe dauernd in Kollmar verbleiben wird. Seit 1868 hat durch den Ausbau der Nebenlandstraße Glückstadt-Elmsborn die Ausfuhr der landwirthschaftlichen Produkte per Schiff merklich abgenommen und außerdem ist durch die von den Zollkreuzern der Elbe stattfindende Vigilanz die Einfuhr aus dem zollfreien Gebiet ausgeschlossen, zumal die jetzt von Hamburg kommenden Waaren zollfrei eingehen, so daß das früher in Kollmar vorhandene Nebenzollamt eingehen konnte.

Die Handelsverbindungen werden nicht mehr, wie früher bei den unpassirbaren Marschwegen, durch die Schifffahrt allein aufrecht erhalten, sondern die Herstellung fester Verkehrswege förderte in umfangreichem Maaße den Verkehr mit der hinterliegenden Marsch und den nächsten Städten. Die am 1. März 1842 erschienene Wegeordnung regelte den Ausbau fester Fahrwege, indem der Isehoer adelige Güterdistrict, wozu auch diese Güter gehörten, als ein Wegedistrict gebildet wurde, welcher die Kosten des Ausbaues zu tragen hatte und die für die Güter so nothwendige Neben-

landstraße Glückstadt-Elmsborn mit Seitenarm nach Kollmar-Hafen als Klinkerweg ansbaute.

Die den Deichgrefen und Geschworenen zugestandene Schanung der öffentlichen Fahrwege und Fußsteige ging nach Erlaß des Wegegesetzes vom 26. Februar 1879 auf die Gemeinden über und wurde ein Wegecollegium gebildet, welches sich aus dem Gemeindevorsteher mit 4 von der Gemeindevertretung zu wählenden Interessenten zusammensetzte. Die Hauptschau wird alljährlich im Mai unter Theilnahme des Amtsvorstehers abgehalten und das über das Resultat der Schau aufgenommene Protokoll bis zum 15. Juni an das königliche Landrathsamt eingesandt. Die Unterhaltung der Wege und Fußsteige, die früher den Landanliegern oblag, ging gemäß des genannten Gesetzes auf die Gemeinden über und in Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar wurde selbige an Uebernehmer verdungen. Zur Sicherheit des Verkehrs wurde durch Polizeiverordnung vom 4. Februar 1891 resp. 26. April 1899 die Beleuchtung sämtlicher auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen während der Dunkelheit verkehrenden Fuhrwerke angeordnet. Die für Lauenburg schon am 7. December 1882 erlassene Polizeiverordnung bestimmt als Nachtzeit die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Das Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und die Concession zur Erbauung einer Eisenbahn von Altona nach Kiel vom 28. Juni 1842 hatten den Bau dieser Eisenbahn über Elmsborn hervorgerufen, wodurch die Güter Theilnahme am Weltverkehr erhielten. Weitere Erschließung des Verkehrs fand durch die 1846 erbaute Glückstadt-Elmsborner Eisenbahn statt, zumal da laut Concession vom 4. Juni 1856 selbige bis Isehoe und laut Statut vom 8. November 1862 bis Heide und weiter über Friedrichstadt, Husum und Tondern bis an die dänische Grenze verlängert wurde.

Die Ausführung des Gesetzes über das Postwesen vom

2. November 1867 veranlaßte, nach Ausbau der schon erwähnten Nebenlandstraße, 1869 für Kollmar die Errichtung einer Postagentur und zugleich eine regelmäßige, zuerst einmal, später zweimal täglich, Reisende, Pakete und Briefe befördernde Omnibusverbindung, zunächst nach Glückstadt, später mit Ueberweisung der Agentur an das Postamt Elmshorn, nach diesem als Endziel. Mit Glückstadt besteht jetzt noch eine Sonntags, Dienstags und Freitags stattfindende Omnibusfahrt von Kollmar.

In Neuendorf ist 1891 die Postagentur eingerichtet und mit Rücksicht auf die gleichzeitig durch die Kollmarsche Post zu befördernden Postsachen wurde die Postagentur in Kollmar dem Postamte Elmshorn zugelegt.

Im Anschluß an die Postagenturen ist gleichzeitig in Kollmar eine Telephonverbindung mit Glückstadt eingerichtet, welche 1898 hinsichtlich der Anschlüsse an andere Städte eine beträchtliche Erweiterung erfuhr und vom Publikum gegen eine an die Postagentur zu zahlende Gebühr von 25 Pf. benutzt werden kann. Von Neuendorf wurde 1895 eine Telephonverbindung mit Elmshorn hergestellt, welche 1898 gleichfalls erweitert wurde.

In Seestermühe wurde 1885 eine Postagentur und 1887 eine Telephonverbindung mit dem Postamte zu Elmshorn errichtet. Die Beförderung der Postsachen und Reisenden zwischen Seestermühe und Elmshorn geschieht gleichfalls täglich zweimal per Omnibus.

Die beiden Fahren über die Krückau sind noch wie in früheren Jahren vorhanden, jedoch ist die Störenhausfähre im Außendeich (wegen der in Seestermühe nicht mehr befindlichen Polizeiverwaltung für Klein-Kollmar) ganz bedeutungslos geworden und wäre schon ganz aufgehoben, wenn die Grenzauffeher ohne Benutzung des Fußweges und des Steges an die Krückau gelangen könnten. Die Fähre in Kronsnest ist als Wagenfähre eingegangen — wofür der Inhaber an die Guts herrschaft zu Neuendorf diese Gerechtigkeit mit

jährlich 46  $\mathcal{M}$  90  $\delta$  Renten abgelöst hat — und besteht gegenwärtig nur noch für Fußgänger. Durch den Ausbau des Weges von Neuendorf nach Kronsnest ist es nicht ausgeschlossen, daß mit der Zeit eine Wagenfähre wieder eingerichtet wird, die den Wagenverkehr zwischen der Kollmaer und Seestermüher Marsch wieder herstellt.

Außerdem befindet sich noch eine dritte Fähre für Fußgänger in Spiekerhörn, die schon seit Alters her bestanden hat. Die früheren beiden Bootsfahren über die Elbe bei Kollmar sind längst eingegangen, doch haben die beiden Besitzer diese Gerechtigkeit mit je 12  $\mathcal{M}$  Jahresrente an die Guts herrschaften zu Groß- und Klein-Kollmar ablösen müssen.

Der Betrieb der Gewerbe hängt nicht mehr, wie das früher der Fall war, von der Erlaubniß der Guts herrschaften ab, sondern kann — mit Ausschluß der Gast- und Schankwirthschaft — nach vorhergegangener Anmeldung bei dem Gemeindevorsteher, sofern die Anlage nicht für öffentlichen Einspruch bekannt zu machen ist, sofort beginnen. Die Gewerbe steuerverordnung vom 22. Septbr. 1867 wurde bald geändert und schließlich durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Zusatzbestimmungen vom 5. Mai 1894 dahin ergänzt, daß ein Gewerbe steuerpflichtig ist, wenn entweder 3000  $\mathcal{M}$  Anlage- und Betriebskapital oder auch ein jährliches Einkommen daraus von 1500  $\mathcal{M}$  vorhanden ist. Demnach sind recht viele Gewerbe steuerfrei geworden. Die zum Betreiben einer Gast- und Schankwirthschaft erforderliche Concession wird nach Anhörung der Gemeinde- und Polizeibehörden und Prüfung der Bedürfnisfrage vom Kreis ausschusse erteilt, wofür eine jährliche Betriebssteuer von mindestens 10  $\mathcal{M}$  an den Kreis zu entrichten ist.

Die Aufwartung mit Musik war früher von gutherrlicher Bewilligung abhängig und deshalb an einen Musiker gegen eine jährlich zu zahlende Summe verpachtet. Mit Einführung der Gewerbeordnung wurde die Ausübung der Musik als freies Gewerbe bezeichnet und steht seitdem jedem Wirthe

frei, beliebige Musiker zu engagiren, während früher der Musikpächter die Musiker anstellte und sich vom Wirth für seine Bemühungen bezahlen ließ. Jetzt ist es meistens eingeführt, daß der Wirth, wenn er die Besetzung der Musik bei seinen Tanzlustbarkeiten nicht jahrweise an eine Musikgesellschaft verdungen hat, sich ein Part von derselben auszahlen läßt.

Auch die Bauhandwerker, als Maurer, Tischler etc. durften ohne Erlaubniß des Guts Herrn nicht als Meister selbstständig arbeiten, sondern mußten als Handlanger oder Lehrling bei einem concessionirten Meister arbeiten. Den Kindern des Meisters war — selbst wenn sie unconfirmirt waren — das Handwerk erlaubt und so entstanden zwischen den städtischen und ländlichen Handwerkern, namentlich beim Häuserbau, fortwährend Reibungen, weil erstere Gesellen halten durften, letztere aber nicht.

Die frühere Rechnungsweise bei Handelsgeschäften geschah meistens nach „Stapel Dritteln“ (16 Neuzweidrittelstücke) oder nach Mark Lübsch in grob Courant (dritthalben und fünfen Schillingstücken) und Hamburger Thaler. Nur bei werthvolleren Handelsobjecten, z. B. Pferden, wurde häufig nach Louisdor oder auch nach Ducaten gehandelt. Als 1848 die Preuß. Thaler neben den Hamb. 4- und 8-Schillingstücken in Umlauf kamen, wurden die sehr schlecht geprägten Neuzweidrittelstücke (Mecklenburger), welche anstatt  $\frac{2}{3}$  Hamb. Thlr. = 32 Schillinge nur 31 Schillinge Werth hatten, und die sog. Perrückenköpfe, die noch 10% schlechter waren, eingezogen, wie auch die Mecklenburger sog. F-Schillinge, welche durch Hamburger Schillinge ersetzt wurden. Die Rechnungsweise geschah nunmehr gewöhnlich nach Hamburger Thalern bis 1854 die dänische Reichsmünze gewaltsam eingeführt wurde (Siehe 1. Abschnitt). Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 wurde das Münzwesen für das ganze deutsche Reich einheitlich geregelt und, mit alleiniger Ausnahme der Preuß. Thaler, wurden sämtliche sich im Umlauf befindlichen Münzen

— später auch die neugeprägten 5-Markstücke in Gold und die 20-Pfennigstücke in Silber und Nickel — eingezogen und vom 1. Jan. 1875 ab wurde nach der neuen Münzordnung gerechnet.

Da im Laufe der Zeit so viele verschiedene Münzen im Umlauf gewesen sind, die in diesen Schriften benannt werden, so erscheint es mir nothwendig, eine Vergleichungstabelle anzufügen, damit die jüngere und spätere Generation, welche die alten Münzen wenig oder nie gesehen, hierfür ein besseres Verständniß erlangt.

a. Dänische Münzen:

- 1 Species (Thaler) = 2 Reichsbankthaler = 3 Mk. 12 Sch. Hamb. Courant = 4 M. 50  $\mathcal{S}$ .
- 1 Thaler dänische Reichsmünze (Abthl.) = 1 Mk. 14 Sch. Hamb. Courant = 1 M. 25  $\mathcal{S}$ .
- 1 dänischer Kronenthaler = 3 Mk. 3 Sch. Hamb. Courant = 3 M. 82  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{S}$ .
- 1 Reichsbankthaler = 96 Reichsbankschillinge = 2 M. 25  $\mathcal{S}$ .
- 8 Schilling dän. grob Courant =  $2\frac{1}{2}$  Sch. Hamb. Cour. = 18  $\frac{3}{4}$   $\mathcal{S}$ .
- 16 " " " " = 5 " " " = 37  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{S}$ .

b. Mecklenburger Münzen:

- 1 Neuzweidrittelstück = 31 Sch. Hamb. = 2 M. 32  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{S}$ .
- 1 Stapel = 16 Stück Neuzweidrittelst. = 31 Mk. Hamb. Cour. = 37 M. 20  $\mathcal{S}$ .
- 1 Neuzweidrittelstück (sog. Perrückenkopf) = 28 Sch. Hamb. = 2 M. 10  $\mathcal{S}$ .
- 1 Mecklenburger F-Schilling (Werth 48 für 1 Preuß. Thaler) in Zahlung 7  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{S}$ .
- 1 Mecklenburger Schilling = 2 Sechslinge = 4 Dreilinge.

c. Hamburger Münzen:

- 1 Hamburger Thaler = 3 Mk. Hamb. Cour. = 3 M. 60  $\mathcal{S}$ .
- 1 Mk. Hamburger Courant = 12 Sgr. Preuß. = 1 M. 20  $\mathcal{S}$ .
- 1 Mk. Lübsch = 1 Mk. Hamb. = 16 Sch. Hamb. = 1 M. 20  $\mathcal{S}$ .
- 1 Schilling Hamb. = 2 Sechslinge = 4 Dreilinge = 7  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{S}$ .
- 4 " " = 30  $\mathcal{S}$ , 8 Schilling Hamb. = 60  $\mathcal{S}$ .

d. Preussische Münzen:

- 1 Thaler =  $2\frac{1}{2}$  Mk. Hamb. Cour. = 40 Sch. Hamb. = 30 Sgr.
- 1 Silbergroschen = 10 Pfg. = 10  $\mathcal{S}$ .

e. Diverse Münzen.

- 1 österrichischer Gulden = 26  $\frac{2}{3}$  Hamb. Sch. = 20 Sgr. = 2 M.
- 1 Louisdor (franz.) = Crt.-Mk. = 18 M., in Zahlung nur 14 Crt.-Mk. = 16 M. 80  $\mathcal{S}$ .
- 1 Dukaten (Hamburger und deutscher) = 8 Crt.-Mk. = 9 M. 60  $\mathcal{S}$ .

Die letzten beiden Münzen waren aus Gold geprägt und sind mit Einführung der Reichswährung dem Verkehr entzogen.

Vierter Abschnitt.

Die kirchliche Verfassung.

Das Kirchspiel Seeſter gehörte bis 1836 zur Propſtei Altona und als nach dem Tode des damaligen Propſten die Propſtei in die Altonaer und Pinneberger getheilt wurde, kam Seeſter an die Propſtei Pinneberg und wurde zugleich der Aufficht des holſteinischen General-Superintendenten unterſtellt. Die Kirchſpiele Kollmar und Neuendorf gehörten zur Propſtei Münſterdorf; dieſelben waren in erſter Linie dem Propſten und in weiterer Inſtanz dem General-Superintendenten unterſtellt. Unter der nach dem Frieden von 1851 wieder eingeführten dänischen Herrſchaft trat an Stelle des General-Superintendenten ein Biſchof.

Der Allerhöchſte Erlaß vom 16. Auguſt 1869, betreffend die Gemeindeordnung für die evangeliſch-lutheriſchen Kirchengemeinden der Provinz Schleſwig-Holſtein änderte das Kirchenweſen weſentlich ab. An Stelle der früheren Kirchenjuraten wurde eine Vertretung eingeführt, welche aus dem Paſtoren, 4 Kirchenälteſten und 12 Gemeindevertretern beſteht, die die Kirchengemeinde repräſentirt. Die Gemeindevertreter werden von den Gemeindegliedern nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Älteſten, welche mit dem Paſtoren den Kirchenvorſtand bilden, werden von den Gemeindevertretern und dem Kirchenvorſtande gewählt. Der Kirchenvorſtand hat den jährlichen Voranſchlag und die Jahresrechnung, nachdem ſie aufgeſtellt und öffentlich ausgelegt haben, mit den etwa einge-

gangenen Erinnerungen neßſt Beantwortung derſelben der Gemeindevertretung vorzulegen.

Als erſte Inſtanz über die Kirchenvertretung ſteht das Kirchenviſitatorium, welches aus dem Propſten und dem Kreislandrath beſteht. In religiöſen Angelegenheiten handelt die Propſtei-Synode, welcher der Prediger und ein von jeder Kirchengemeinde gewähltes Mitglied angehört; dieſelbe hält alljährlich eine Sitzung ab. Ferner die Provinzial-Synode, welche aus Mitgliedern der Propſtei-Synode, dem General-Superintendenten, einem Mitgliede der Regierung und einem Prediger beſteht. Die durch Diäten und Reiſen entſtehenden Koſten werden nach Verhältniß der in den einzelnen Kirchengemeinden aufkommenden Einkommen-, Grund- und Gebäudeſteuern über die einzelnen Kirchengemeinden vertheilt und aus der Kirchenkaſſe beſtritten. Daß hierbei ſich eine ungleiche Belaſtung der Gemeinden ergibt, läßt ſich nicht leugnen und treten Fälle ein, wo die Kirchengemeinde durch ihren geringen Beitrag nicht die ziemlich erheblichen Koſten der Synodalen deckt.

Eine höhere Inſtanz der Kirchenverwaltung iſt das evangeliſch-lutheriſche Konſiſtorium in Kiel und ſchließlich der Miniſter für geiſtliche Angelegenheiten.

Mit Einführung der neuen Kirchengemeindeordnung fand auch eine neue Propſteieintheilung ſtatt und die Kirchſpiele Neuendorf und Kollmar wurden der Propſtei Ranzau zugelegt, während Seeſter bei der Propſtei Pinneberg verblieb.

Das Patronatsrecht ſteht, wie früher, noch für Seeſter dem Kloſter Ueterſen zu, jedoch concurrirt auch hierbei die Gutsherrſchaft von Seeſtermühle, inſofern ſie an der Aufficht über die Verwaltung Antheil hat und bei einer Predigerwahl das Protokoll mit führt. Für Neuendorf ſteht daſſelbe Recht dem Beſitzer des Gutes Neuendorf und für Kollmar dem Beſitzer des Gutes Groß-Kollmar zu, gleichfalls nehmen die Eingepfarrten aus den andern Gütern durch einen Vertreter an

der Aufsicht Theil. Die Bestätigung der für die Wahl präsentirten Prediger steht dem Konsistorium in Kiel zu.

### 1. Kirchspiel Seester.

Die Kirche in Seester wird 1428\*) zuerst als Kapelle erwähnt und als Abzweigung der Kirchengemeinde Elmshorn anzusehen sein. Seestermühe soll schon 1223 eine Kirche besessen haben,\*\*) welche 1357 in den Fluthen untergegangen sein soll. Sie muß sehr unbedeutend gewesen sein, denn es ist nirgends eine Spur davon vorhanden. 1494 und 1506 soll nach alten Nachrichten Seestermühe in Kollmar eingepfarrt gewesen, jedoch bald darauf der Kirche in Seester zugelegt sein. Das Gebäude der Kirche ist nach Maassgabe der weiteren Beschreibung noch das uralte, welches fortwährend reparirt worden ist. Im Jahre 1889 wurde die Kirche mit einem Kostenaufwande von 8560 *M* mit einer neuen Umfassungsmauer versehen, und ein kleiner Thurm mit einer Kirchemuhr — welches bisher alles fehlte — hergestellt. Von den Kosten für den Thurmbau und Anschaffung der Thurmuhre, welche 2200 *M* betragen, sind 1791 *M* durch freiwillige Beiträge in der Gemeinde aufgebracht, während der Rest vom Kirchengewinn auf die Kirchenumlage übernommen wurde. Das an der Kirche sich befindliche Ahlefeld'sche Grabgewölbe, welches vor ca. 30 Jahren gänzlich erneuert worden war, wurde nur insofern einer Reparatur unterzogen, als die Thüren ausgebessert und neu angestrichen wurden. Die am 26. October 1782 stattgefundene contractliche Vereinbarung zwischen dem Grafen von Ahlefeld und der Kirchengemeinde Seester, wonach letztere gegen eine Entschädigung von 300 Rthlr. (1080 *M*) die Instandhaltung des Ahlefeld'schen Grabgewölbes übernommen hat, hatte die Ueberweisung der Reparaturkosten für dasselbe auf die Kirchenkasse zur Folge.

\*) Matthiessen S. 97 u. ff.

\*\*\*) Detleffen, Gesch. d. Elm. Bd. 1 S. 226.

Das Predigerhaus scheint ursprünglich für landwirthschaftlichen Betrieb gebaut zu sein. Bei dem 1837 erfolgten Umbau desselben ist der Vordertheil in seiner jetzigen Form hergestellt, dagegen der hintere Theil nur aufreparirt und kann noch jetzt für etwaige Viehhaltung benutzt werden.

Der Kirchhof wurde 1882 vergrößert, indem vom Pastorsland ein Stück angekauft wurde. Die durch diesen Ankauf und die Planirung entstandenen Kosten beliefen sich auf 4000 *M*. Der Kirchhof zerfällt in 3 Abtheilungen, nämlich eine Abtheilung mit sog. Ewigkeitsgräbern — welche mit dem Grundbesitz auf den jeweiligen Besitzer übergehen — eine Abtheilung mit 50 jähriger Eigenthumsdauer und eine Abtheilung mit freien Begräbnissen. Erstere kosten 10 *M* und die zweiten 2 *M* 50 *S*.

Das neue Gesangbuch ist 1884 zuerst der Kirchenvertretung vorgelegt und 1893 eingeführt worden.

Zum Ausbau der Dorfstraße als Klinkerweg gab die Kirchengemeinde 500 *M*.

Die Gebühren für Trauungen und Kindtaufen in der Kirche sind 1892 mit 90 *M* abgelöst, wovon 69 *M* dem Prediger und 21 *M* dem Küstergelohnte zugelegt wurden. Das Gehalt des Predigers bestand früher aus Einkünften von 15 Morgen Land, aus einer Eier Sammlung von 1206 Stück, 1 $\frac{3}{4}$  Faden Deputatholz und Nutznießung von 4 von der Gemeinde zu haltenden Rüben (daher eiserne genannt) sowie 136 Ert.-Mk. 5 Sch. Baargehalt. Alle diese Naturalien sind 1876 im Wege der Reallastenablösung beseitigt und in Geld umgewandelt, so daß ca. 2700 *M* an Gehalt vorhanden waren, als das Gesetz vom 2. Juli 1899, betreffend die Dotation der Predigerstellen, zur Einführung gelangte. Das Grundgehalt wurde auf 1800 *M* und eine alle 5 Jahre zu erfolgende Alterszulage von 600 *M*, bis zu einem Höchstgehalt von 4800 *M*, festgesetzt. Die Kirchenkapitalien betragen 15149 *M* 83 *S*, nämlich: das bisherige alte Kapital von 3900 *M*, das Rentenablösungskapital für die Kirche von

1070 *M* 50 *S*, für das Pastorat 3055 *M* 83 *S*, für die Küsterei 5781 *M* 50 *S* und für den Kirchendiener 1342 *M*.

Die Gesamtausgaben der Kirchengemeinde betragen im letzten Jahre 6409 *M* 86 *S*. Dieselben wurden wie folgt gedeckt: Landpacht für 15 ha Land 1760 *M*, aus Gebühren und Gräberverkauf 921 *M* 74 *S*, Zinsen der Kapitalien 532 *M*, Zuschuß vom Konsistorium — weil mit Einführung des Dotationsgesetzes die Gemeinde das erforderliche Gehalt von 3300 *M* ohne starke Mehrbelastung nicht aufzubringen vermochte — 600 *M* und eine Kirchenumlage von 2596 *M* 12 *S*. Nach Regierungsrescript vom 26. März 1879 wird die Umlage nach gleichen Prozenten der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer erhoben und erforderte 16 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> ‰. Der Beitrag der Gemeinde an die Alterszulagekasse beträgt 1500 *M*.

Während die Einwohnerzahl 1835 noch 1644 Seelen betrug, wurden 1895 nur 1397 gezählt. Zum Kirchspiel gehören die Ortschaften Kurzenmoor mit Wisch, Groß- und Klein-Sonnendeich, das Dorf Seester und Seesterandeich, Schlickburg und Seestermühle.

Der Küster und Organist bekam von jedem Bollbauer 4 Sch., 20 Eier, 1 Brot und 1 Mettwurst, von jedem Halbbauer 4 Sch., 10 Eier, 1 Brot und eine Mettwurst, vom Rätbner 3 Sch. und vom Hänerling 2 Sch. Diese Lieferungen sind 1876 als Reallaften abgelöst.

Die ersten Prediger, die nach Einführung des Christenthums in den damaligen Kirchen gepredigt haben, sind einfach als christliche Prediger zu bezeichnen, da erst die Benennung evangelisch und katholisch nach der Reformation entstand. Die Namen der Prediger an der Kirche zu Seester sind nur bis zu Reformation zurück festzustellen und folgt hier ein Verzeichniß derselben:\*)

1. Tile Woltemar, 1528—1556.
2. Hinrich Burmester, 1556—1562.

\*) Zusatz zu Matthiesen Seite 102.

3. Ludwig Lönnarius, früher Prediger in Dithmarschen, 1562—1599.
4. Andreas Lönnarius, 1599—1610.
5. Magister Michael Grassow, früher Hofprediger der Frau Margarethe Ranzau auf Ahrensbürg, 1610—1617, wurde Prediger in Ueterßen.
6. Johannes Bente, 1617—1638.
7. Franciscus Julius Michaelis, 1638—1671. Ihm folgte sein Sohn
8. Magister Johannes Michaelis, 1671—1692.
9. Franciscus Erdmannus Christianus Klug aus Raseburg, 1683—1703.
10. Magister Henricus Rödning aus Hamburg, 1703—1736, ging als past. emer. ab und starb 1742 in Meldorf.
11. Jacob Bogler aus Altona, 1736—1759, ging wegen Kränklichkeit ab und starb 1763 in Miendorf.
12. Philipp Hensler Rhode aus Tetenbüll, 1760—1775.
13. Johann Hinrich Schultze, 1775—1826.
14. Johann Sophus Friedrich Kruse aus Segeberg, 1826—1736, nach Schönwalde versetzt.
15. Georg Johann Friedrich Lüdemann, 1836—1849, nach Schleswig versetzt.
16. Johann Christian Ludwig Zapfen aus Schleswig, 1849—1863, nach Hanerau versetzt.
17. G. Reimers aus Reinfeld, 1864—1876, nach Kellinghusen versetzt.
18. Karl Michaelsen aus Schmalstede, 1876—1887, nach Kiel versetzt.
19. Hinrich Ernst Theodor Dittmer aus Köhnholz in Angeln, früher Pastor in Arnis, 1887 bis 8. Februar 1894, gewählt in Kellingen.
20. Lange aus Hamburg, Adjunct in Sicheide, von 1894 an.

## 2. Kirchspiel Kollmar.

Schon im Jahre 1100 lag am westlichen Ende\*) des Gebiets das Kirchdorf Assfete an der Stelle, welche noch jetzt Essfethes Steindeich heißt. Urkunden erwähnen öfters dortige Pfarrer, so u. A. 1242 einen Henricus, 1323 und 1326 einen Borchard, 1338—1342 einen Johannes von Hoja, 1390 Hinrich Halepaghes, auch 1380 Nicol. Groten, welche das hohe Einkommen von 96 Thlr. hatten. Urkunden von 1377 und 1387 nennen das Dorf Kollmar als zur Pfarrei Assfeth gehörig. Als die Kirche zu Assfeth etwa 1400 von den Fluthen weggerissen wurde, war schon eine Kirche in Kollmar vorhanden,\*\*) welche 1463 erwähnt wird. Außerdem stand noch eine Kirche zu Langenbrock, von der noch jetzt Spuren vorhanden sind. Letztere wurde von einer Sturmfluth jedoch dermaßen beschädigt, daß sie vollständig abgebrochen werden mußte. Im Jahre 1504 wurde sie in Neuen-dorf an der Stelle, wo die jetzige Kirche steht, wieder aufgebaut.

Die Kirche in Kollmar war bis 1858 noch das ursprüngliche Bauwerk, jedoch sind im Laufe der Zeit, namentlich nach dem 30jährigen Kriege umfangreiche Reparaturen an demselben erforderlich geworden. 1858 wurde dieselbe von Grund auf mit einer neuen Umfassungsmauer versehen, welches 7448 Rthlr. 89 rf. (16760 *M*) Kosten verursachte.

Das Diaconat, welches 1585 eingerichtet war, wurde laut Regierungserlaß vom 10. März 1887 aufgehoben und mit dem Hauptpastorate in der Weise vereinigt, daß die Dotationen desselben an Liegenschaften, Ablösungsrenten für Naturalleistungen, Legaten u. der nunmehr alleinigen Pfarrstelle überwiesen wurden. Das Diaconathaus wurde verkauft und der Erlös zur Abtragung der durch den Neubau des Pastoratgebäudes entstandenen Schulden verwandt. Im Jahre 1843 wurde schon um gänzliche Einziehung des

\*) Dethleffen, Gesch. d. Ebm. Bd. 1, S. 234.

\*\*) Matthiesen S. 104.

Diaconats von Seiten der Kirchenjuraten nachgesucht, jedoch wurde dies Gesuch damals abschlägig beschieden.

Das Pastoratgebäude ist 1870 mit einem Kostenaufwande von 3780 Pr. Thlr. neu erbaut. Die Kirch-ländereien, einschließlich Pastorat- und Diaconatländereien umfassen ein Areal von 10 ha 24 ar 73 qm mit 231,31 Pr. Thlr. Reinertrag. Die Einkünfte aus denselben wurden bis 1897 der Pfarrstelleneinnahme überwiesen, nach Einführung des Pfarrdiensteinkommensgesetzes vom 2. Juli 1898 fielen dieselben der Kirchenkasse zu.

Die auf einigen Grundstücken der Hofbesitzer ruhende sog. Ackerbauer, eine an die Kirche zu zahlende Abgabe, sowie die an die Prediger zu leistenden Kornlieferungen etc. sind durch die Reallastenablösung beseitigt und das hierfür von der Rentenbank in vierprozentigen Rentenbriefen im Betrage von 36825 *M* gezahlte Kapital bildet nunmehr einen Theil der Kirchenkapitalien. Dieselben sind durch Hinzulegen dieser Summe auf 52908 *M* gestiegen. Durch die hieraus vereinnahmten 2014,65 *M* Zinsen und den 1047,55 *M* betragenden Pachteinahmen von den Ländereien wurde schon  $\frac{3}{4}$  der sich auf 4089,16 *M* belaufenden Gesamtausgaben gedeckt. Nach Consistorialbescheid vom 22./28. Juli 1881 werden die Ausgaben zu je einem Drittel der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer erhoben, wozu 9 % Einkommensteuer, 5 % Grundsteuer und 40 % Gebäudesteuer erforderlich waren.

Nach Aufhebung des Diaconats (1887) erhielt der nunmehr alleinige Pastor ein aus der Kirchenkasse zu zahlendes Gehalt von 3200 *M*, außer den ihm weiter zukommenden Gebührenbeträgen. Das Beichtgeld wurde 1874 mit 120 *M*, die Proclamationsgebühren 1876 mit 43,20 *M*, dagegen die Taufgebühren mit 111,20 *M* und die Gebühren für Kirchen-trauungen mit 39,60 *M* erst 1892 abgelöst. Die Gebühren für Haustrauungen und Beerdigungen, sowie für Bescheinigungen fließen jetzt in die Kirchenkasse.

Die nach Maßgabe der am 2. November 1898 erlassenen

Anordnung des Konsistoriums aufgestellte Matrikel ergibt ein Dienst Einkommen von 3636 *M* 95 *S*. Nach dem Gesetz vom 2. Juli 1898 ist das Grundgehalt auf 2400 *M* und die Alterszulage nach je 5 Jahren auf 600 *M* festgesetzt. Hiernach beläuft sich das Gehalt des Pastors auf 3600 *M*. Die überschießenden 36 *M* 95 *S* werden jährlich zum Kapital gelegt. Der von der Gemeinde an die Alterszulagekasse zu zahlende Beitrag beträgt 1200 *M*.

Die Einwohnerzahl, welche 1835 noch 1710 Seelen betrug, war bis 1895 auf 1165 zurückgegangen. Von diesen kamen 609 Einwohner auf die Gemeinde Groß-Kollmar, 449 auf Klein-Kollmar und 137 auf Neuendorf.

Zur Thurngemeinde und zum Kirchhofe in Kollmar gehören seit Alters her die in Neuendorf eingepfarrten Einwohner von Sushörn, Ort und Strohdreich, soweit sie den Schuldistrikt Sushörn bilden (ausschließlich 1 Hof), insofern gehören dieselben lebend zu Neuendorf und todt zu Kollmar.

Im Jahre 1840 ward der Kirchhof in Kollmar dadurch vergrößert, daß eine alte Schenke des Pastorats abgebrochen, auf dem Hofe desselben neu aufgebaut und wurde der frühere Standort derselben wurde dem Kirchhofe zugelegt. Der Pastor erhielt für das ihm dadurch entzogene Land eine Aversinalsumme von 6 Ert.-Mk. jährlich.\*) Der ganze Kirchhof enthielt nach dieser Vergrößerung einen Flächeninhalt von 18872 □ Fuß. Jedes Grab ist zu 8 Fuß Länge und 7 Fuß Breite gerechnet. Durch Zuwerfung eines Grabens wurde 1849 der Kirchhof abermals nach der Seite des Predigerlandes hin vergrößert, wofür dem Prediger jährlich 2 Ert.-Mk. Entschädigung zugesprochen wurde.

Im Jahre 1854 wurde das Verhältnis des Districts Strohdreich zur Thurngemeinde Kollmar insofern angefochten, als die Juraten in Neuendorf darauf antrugen, daß ersterer nach wie vor zu den Neuendorfer Kirchhofslasten concurrenz-

\*) Matthiessen, Zusatz zu S. 106.

pflichtig sei und schuldig erkannt werden möge, gewisse Fuhren zu einer dort vorgenommenen Vergrößerung des Kirchhofes zu leisten. Nach verhandelter Sache erkannte das Ministerium für Holstein und Lauenburg unterm 2. November 1854, daß der District Strohdreich in Verbindung mit der Kollmar'schen Thurngemeinde verbleibe, und für das Kirchspiel Neuendorf künftig, wie in Kollmar, eine geordnete Rechnung über die Kirchhofslasten zu führen sei.

Der Thurm wurde 1870 gründlich nachgesehen und mit Schiefer gedeckt, welches 1880 Pr. Thlr. (5640 *M*) kostete. Der neue Kirchhof wurde 1890 mit einem Kostenaufwande von 13000 *M* hergestellt, wovon noch 6500 *M* zu decken sind, die mit jährlich 500 *M* abgetragen werden. Die Einnahme ergab durch Verkauf der Gräber, 50 *M* Pacht für ein von der Kirchhofsanlage restgebliebenes Grundstück sowie durch die durch Umlage eingeforderten Beiträge eine Summe von 1796 *M*, wogegen die Ausgaben einschließlich Zinsen und Abtrag 1289,24 *M* betragen. Von den Interessenten wurden 2 1/3 % Grundsteuer (286,28 *M*), 18 % Gebäudesteuer (279,34 *M*) und 3 1/2 % Einkommensteuer (308,77 *M*) entrichtet.

Die Verwehungsfrist ist auch hier auf 33 Jahre festgesetzt.

Unter der Verwaltung des Kirchenvorstandes zu Kollmar steht noch das von den Söhnen des Justitiarius P. Fr. Matthiessen, nämlich: 1) dem früheren Mittergutsbesitzer, jetzigen Privatier Otto Matthiessen zu Tettenborn am Harz, 2) dem früher in Glückstadt practisirenden Arzte, jetzigen Privatier Dr. med. Robert Matthiessen in Wiesbaden, 3) dem früheren Kaufmann in Bari, jetzigen Kaufmann Ludwig Matthiessen in Florenz, gestiftete Vermächtniß von 10 000 *M*.

Der Herr Justitiarius Matthiessen hatte sich auf dem Kirchhofe südlich der Kirche ein Begräbniß gekauft und bestimmt, daß er dort sammt seiner Frau beerdigt werden wolle.

Die genannten 3 Söhne desselben ließen ein Denkmal auf seinem Grabe errichten, welches folgende Inschrift hat:

a) Auf der Süd- und Ostseite: „Hier ruht unser lieber guter Vater Peter Friedrich Christian Matthiessen, Kanzleirath, Ritter von Dannebrog, Justitiar der adeligen Güter Groß- und Klein-Kollmar, Seester Mühe und der Engelbrecht'schen Wildniß, geb. den 24. April 1800 in Uetersen, gest. den 22. December 1863 in Glückstadt.“

b) Auf der Nordseite: „Hier ruht unsere treue Mutter Johanna Elisabeth Friederike Matthiessen, geb. Jäger, geb. den 26. Februar 1801 in Altona, gest. den 4. Novbr. 1868 in Glückstadt.“

Die Allerhöchste Genehmigung zur Matthiessen-Stiftung erfolgte d. d. Berlin, den 13. December 1883 und die jährlichen Zinsen — jetzt 350 *M* — des 10000 *M* betragenden Kapitals sind der Stiftungsurkunde gemäß wie folgt zu verwenden:

Das erste Mal zur Unterhaltung des Grabdenkmals der Eltern der Stifter, welches sich in jedem vierten Jahre wiederholt.

Das zweite Mal zur Unterstützung Hülfbedürftiger aus den Gütern Groß- und Klein-Kollmar. Der Kirchenvorstand wählt unter Hinzuziehung der Gemeindevorsteher diejenigen Personen aus, welche bedürftig und würdig sind und überreichen am Weihnachtsabend denselben das Geschenk. Jede Gabe muß wenigstens den dritten Theil der Zinsen betragen.

Das dritte Mal werden die Zinsen der Stiftung an den Kirchenvorstand in Seester gesandt, welcher unter Hinzuziehung des Gemeindevorstehers zu Seester Mühe die des Geschenkes würdige und bedürftige Personen aus dem adeligen Gute Seester Mühe auswählt und denselben die Gabe am Weihnachtsabend aushändigt.

Die Rechnung über vorgenanntes Vermächtniß führt der Kirchenvorstand in Kollmar. Falls die Zinsen für Unterhaltung des Denkmals und Begräbnisses nicht alle verbraucht werden sollten, wird der Ueberschuß den in beiden darauffolgenden Jahren zu vertheilenden Summen beigelegt.

Nachfolgend das Verzeichniß der evangelischen Prediger in Kollmar:

I. Pastores:

1. Jochim Bagel, 1556—1577.
2. Otto Meinert aus Moorhufen, 1577—1620.
3. Marcus Kristus aus Kiel, 1620—1648.
4. M. Johann Grafau aus Uetersen, —1674 †.
5. Christ. Kay Grafau, Sohn des Vor., — 1691 †.
6. Johann Grafau, Sohn des Vor., —1694 †.
7. Johannes Hyronimus Lübing, —1712 †.
8. Antonius von Langerten, — 1718.
9. Paul Gottfried Wattenbach, —1734.
10. Steffen Burchard Keil aus Brokdorf, —1777.
11. Jacob Wilder von Fehmarn, —1823.
12. Johann Groth aus Wesselburen, —1841.
13. Joachim Heinn. Gerber, Dr. phil., aus Narne, —1846 †.
14. David Ludwig Friedrich Greve, Candidat aus Kiel, im Jan. 1848 gewählt, starb jedoch schon vor seinem Antritt.
15. Lauritz Ludwig Adolph Sveistrup, Diaconus in Kollmar von 1848 bis 1866, alsdann Hauptpastor in Hohenwestedt.
16. Eduard Friedrich Hansen aus Ebersbüttel, cand. theol., 1866 bis 1869, alsdann Pastor in Gesting.
17. Karsten Kühl aus Krumstedt, vom 4. April 1870 bis 14. Juni 1874, alsdann Pastor in Oldenswort.
18. J. Peters aus Delbe, vom 29. Novbr. 1874 bis bis 12. Octbr. 1879, alsdann Pastor in Bergstedt.
19. Christian Bitterling aus Rendsburg, vom 5. Decbr. 1880 an hier Pastor.

II. Diaconi:

1. Barthold Willigum, 1585—1601.
2. Christian Kolsincius aus Hamburg, —1615.
3. Magister Heins Bogler aus Hamburg, —1617.
4. Casper Behnke aus Hamburg, —1629, flüchtete während des 30-jährigen Krieges nach Hamburg und starb dort an der Pest.
5. Casper Fidel, 1631—1644 †.
6. Josias Dreyer aus Barkau, —1672 †.
7. Benedict Winterberg aus Heiligenstedten, —1690 †.
8. Johann Langmaack aus Uetersen, —1712 †.
9. Paul Gottfried Wattenbach, —1718, wurde Hauptpastor.
10. Johann Conrad Marquard, —1723 †.
11. Joh. Langmaack aus Kollmar, Sohn von Nr. 8, —1760.
12. Jacob Wilder, —1778, ward hier Hauptpastor.
13. Peter Meisforth aus Süderdithmarschen, —1798.
14. Hans Prahm aus Avetoff, —1820.
15. Johann Groth, —1823, ward Hauptpastor.
16. Friedrich Wilh. Seele, —1827, alsdann Pastor in Münsterdorf.
17. Peter Witt aus Weidensfleth, —1842 †.
18. Lauritz Ludwig Adolph Sveistrup aus Falster, —1848, ward Hauptpastor.
19. Christoph Hermann Piening aus Kollmar, 1849—1864 alsdann Pastor in Hürup.

20. Carl August Cassuben aus Ahrensbödt, 1865—1886, starb in Kollmar. 1887 wurde das Diaconat aufgehoben.

Eine Tafel über den 30jährigen Krieg hängt in der Kollmaer Kirche.

### 3. Kirchspiel Neuendorf.

Die Kirche zu Neuendorf stand früher in Langenbrock\*) wo derer schon 1304 erwähnt wird. Der von der alten Moorhuserstraße nach Dorfreibe führende Weg, der Miltweg, wird früher, als die Kirche noch in Langenbrock stand, ein Kirchenweg gewesen sein, denn das schmale Stück Land, welches in Verlängerung der Milt nach den Wohnhäusern in Moorhufen führt, gehörte der Kirche zu Neuendorf und ist die an diese gezahlte Ackerbauer bei der Reallasten-Ablösung abgelöst. Als die Kirche nach Neuendorf verlegt werden sollte, suchte man in Dorfreibe durch die Aufstellung eines Kreuzes eine Gott heilige Stelle aus,\*\*) jedoch wurde des Nachts das Kreuz jedesmal weggetragen und nach der Stelle gesetzt, wo jetzt die Kirche steht. Man vermuthete, daß Einwohner aus Altenmoor, welche von ihrer Kirche in Süderau 2 Stunden entfernt wohnten, solches bewerkstelligt hätten, um eine Kirche in ihrer Nähe zu haben. Die Kirche ist 1504, der Thurm jedoch erst 1571 gebaut. 1578 wurde eine bessere Glocke beschafft und „Maria“ benannt, dieselbe wurde jedoch schon 1588 wieder gegen eine schwerere vertauscht, welche den Namen „Magdalena“ erhielt. Die neue Glocke hatte ein Gewicht von 1197 Pfund, während die alte nur 781 Pfund wog. Im Jahre 1600 wurde eine Thurmuhre angebracht. Nachdem die Kirche 1626 neu gedeckt war, wurde dieselbe im Michaelis des folgenden Jahres mitjammt des Thurmes von den kaiserlichen Kriegsvölkern beraubt und niedergebrannt. Erst 1629 begann man nothdürftig wieder zu bauen, so groß und so gut es sich thun ließ. Der Kirchspiels-Verwalter Hans Horsten schenkte 1636 die Kanzel. 1637 wurde das Chor

\*) Dettessen, Gesch. d. Elbm., Kap. X S. 236.

\*\*\*) Neuendorfsches Kirchenprotokoll.

und die Kirchenstühle gebaut und 1639 die neue Glocke gegossen, die „Dorothea“ genannt wurde. Bis dahin war keine Glocke beschafft worden, weil es den Einwohnern an den nöthigen Mitteln fehlte. Die neue Glocke wurde von der Besitzerin des Gutes Neuendorf, Dorothea von Ranzau, der Kirchengemeinde geschenkt, daher „Dorothea“ genannt. In der Schwedenzeit 1645 und auch 1658 wurde das Kirchendach ruinirt, die Kirche selbst und der Glockenstuhl blieben jedoch erhalten. Der Altar wurde 1645 hergestellt und 1658 aufgerichtet; die Mittel hierzu wurden durch freiwillige Gaben aufgebracht. 1685 ist abermals ein neuer Glockenstuhl gebaut und erst 1765 ist der jetzige Kirchturm vollendet. 1722 wurde die Kirche vergrößert, indem der Glockenstuhl hinausgesetzt ward, und erhielt dadurch wieder den Umfang, den sie vor der kaiserlichen Zeit gehabt und noch hat. 1755 bekam der Hofbesitzer Detlef Schulz auf Langenhals die Erlaubniß, einen Ausbau an die Kirche zu machen und ein Chor einzurichten, dafür aber einen Platz für eine Dregel herzugeben. Das Chor ist noch jetzt Pertinenz des Hofes.

Das Diaconat wurde 1604 eingerichtet und auf Ansuchen des Kirchenvorstandes durch Ministerialreskript vom 11. Juli 1878 aufgehoben. Das Wohnhaus des Diaconis wurde darauf zum Besten der Kirchenkasse vermietet und, als eine Vergrößerung des Kirchhofes stattfinden sollte, am 1. April 1879 für 1025 *M* verkauft. Der Garten desselben wurde mit dem Pastoratsgarten vereinigt und 1879 das neue Pastoratsgebäude dajelbst aufgebaut; alsdann wurde auch das zur Vergrößerung des Kirchhofes erforderliche Stück Land hiervon abgenommen. Auf Antrag der Gemeinde war von der königlichen Regierung bereits am 19. October 1867 verfügt, daß von einer Wiederbesetzung des Diaconats abgesehen werden könne, die Einkünfte jedoch nicht zu den laufenden Ausgaben verwendet, sondern zinsbar belegt und die Zinsen zum Kapital geschlagen werden sollten. Der Hauptpastor erhielt für Uebernahme der Mehrleistungen jährlich

120 Pr. Thlr. aus diesen Einkünften; der Rest derselben hatte sich bis 1879 zu einem Fonds in Höhe von 8110 *M* angesammelt und wurden die hieraus sich ergebenden Jahreszinsen dem Gehalt des Predigers zugelegt.

Die Pastorat-Ländereien, welche 7,93,25 ha, mit 167,98 Thlr. Reinertrag umfassen, sind verpachtet; 1,19,91 ha Außendeichsland, welches in einer anderweitigen Koppel belegen und nicht begrenzt war, wurde verkauft.

Das Einkommen des Predigers belief sich auf ca. 3300 *M*.

Einzelne Stollgebühren wurden am 1. October 1892 und der Rest 1897 bei der Gehaltsregulirung abgelöst.

Der Kantor und Organist bezieht seine Haupteinnahmen aus ca. 7 ha Land, welche der derzeitige Gutsberr als Dienstland hergegeben hatte und die dem Kantor, der zugleich vom Gutsberrn mit der Deichaufsicht betraut war, zur Nutzung übergeben wurden. Als eine zweite Lehrerstelle errichtet wurde, trat der Kantor auch in den Schuldienst. Er bewohnt ein vom Schulhause abgelegenes Wohnhaus, welches so eingerichtet ist, daß Kühe gehalten werden können. Die außerdem früher an den Kantor zu liefernden Naturalien, als 1 Himpten Gerste, 1 Brot, 1 Mettwurst und 12 Eier von jedem vollen Hofe, die Hälfte von einem halben Hofe u. s. w. wurden von den Besitzern bei der Realablösung abgelöst, jedoch besteht noch jetzt eine Eier Sammlung bei den Häuerlingen und Kostgängern, welche noch nicht befreit werden konnte.

Das jetzige Pastoratgebäude wurde 1879 von Grund auf neu aufgeführt, was einen Kostenaufwand von 17000 *M* erforderte. Diese Summe wurde noch nach Bautzahl aufgebracht; nachdem hat jedoch diese Repartitionsweise aufgehört.

Nach dem Gesetz vom 2. Juli 1898, betreffend das Dienst Einkommen der Pfarrer ist das Grundgehalt auf 1800 *M*, mit einer von 5 zu 5 Jahren um 600 *M* steigenden

Alterszulage, bis zum Höchstgehalt von 4800 *M*, nebst freier Wohnung und Garten festgesetzt.

Die Kirchensteuer wird nach Consistorial-Erlaß vom 27. Juli 1881 mit  $\frac{1}{6}$  der Gesamtausgaben nach Einkommensteuer,  $\frac{2}{6}$  nach Grundsteuer und  $\frac{3}{6}$  nach Gebäudesteuer aufgebracht.

Die Gesamtausgaben betragen im letzten Rechnungsjahre 4035,80 *M*, wovon durch Landpachteinnahmen sowie durch Jahreszinsen aus den in Höhe von 42015 *M* sich angesammelten Kirchenkapitalien der größte Theil gedeckt wurde, so daß nur noch  $3\frac{1}{3}\%$  Einkommensteuer (309,27 *M*),  $5\%$  Grundsteuer (690,05 *M*),  $70\%$  Gebäudesteuer (935,76 *M*) erforderlich waren. Der jährliche Beitrag zur Alterszulagekasse ist 1500 *M*.

Nach vorausgegangenen Verhandlungen kamen Spieckerbörn, Landscheide und Naarer-Altendeich in Folge Regierungsbescheid vom 20. Juni 1872, und Consistorialbescheid vom 28. Juni 1872 zur Kirchengemeinde Neuendorf, jedoch mit der Bestimmung, daß die betreffenden Gemeinden für sich einen eigenen Kirchhof anlegen und unterhalten mußten. Vom Hofbesitzer Hermann Fruchtenicht in Spieckerbörn wurde der Platz zur Anlage des Kirchhofes unentgeltlich hergegeben.

Das Kirchspiel Neuendorf, welches 1835 ohne Spieckerbörn 1430 Einwohner hatte, zählte nach der Volkszählung von 1895 mit Einschluß von Spieckerbörn nur 1343 Einwohner, so daß auch hier ein Rückgang in der Bevölkerungsziffer zu verzeichnen ist. Von den zuletzt Gezählten entfallen auf die Ortschaften Neuendorf 247, Moorbusen 168, Kleinweg 10, Langenhals 90, Strohdeich 187, Sushörn 13, Langenbrock 7, bei der Kuhle 53, am Büßendeich 60, Fleien 93, am Rüggendeich 54, Kronsneß 98, Dorfreihe 129, Dünnereihe 25, Spieckerbörn, Landscheide und Naarer-Altendeich 109. Von diesen gehören 913 zur Landgemeinde Neuendorf, 91 zu Groß-Kollmar und 339 zu Klein-Kollmar.

Die kirchliche Armenpflege verfügt außer den in den bei

Beerdigungen aufgestellten Büchern sowie durch Klingbeutel eingesammelten Gaben (durchschnittlich jährlich 174 *M*) über folgende Legate:

- 1) das Bornhold'sche Legat von 1742, = 600 *M*, Zinsen zu Weihnachten in 2 Theilen;
- 2) das Janßen'sche Legat von 1803 = 1800 *M*, Zinsen zu Weihnachten in 4 Theilen,
- 3) das Koch'sche Legat von 1815 = 360 *M*, Zinsen zu Weihnachten in 1 Theil,
- 4) das Saß'sche Legat von 1871 = 1810 *M*, Zinsen zu Weihnachten an 4 Familien,
- 5) das Schüder'sche Legat von 1874 = 6000 *M*, Zinsen zu Weihnachten an 4 Familien,
- 6) Legat von einem Ungenannten von 1900 = 2250 *M*, Zinsen zu Weihnachten in 3 Theilen.

An kirchlichen Vermächtnissen sind noch zu erwähnen:

- 1) ein Orgelkapital von 720 *M*, aus dessen Zinsen kleinere Unkosten, als z. B. das Stimmen der Orgel, gedeckt werden, wohingegen die 1897 erfolgte umfangreiche Reparatur der Orgel, welche 868 *M* kostete, aus der Kirchenkasse bezahlt wurde.
- 2) Das Wagens'sche Legat-Kapital von 2220 *M* ist von dem aus Neuendorf gebürtigen Handelsmann Nicolaus Wagens, welcher in London ansässig war, gestiftet; die Zinsen hiervon werden zum Besten der Kirche verwandt, z. B. für Dienstleistungen des Organisten, für das Stellen der Thurmuhre, an den Kirchendiener für Aufhängen und Abnehmen des Kanzelbehängs, sowie für Beschaffung von Beleuchtungsmaterialien. Der alsdann noch verbleibende Rest wird dem Kapital zugelegt. Der 1892 zur Kirchenheizung beschaffte Ofen wurde von den ersparten Zinsen dieses Kapitals bezahlt.

Die Kirchhofsrechnung muß, da die zur Thurm- und Kirchhofs-gemeinde Kollmar gehörenden Einwohner von Strobedich (siehe Kirchspiel Kollmar) nicht zu den Kirchhofs-lasten

herangezogen werden können, von der Kirchenrechnung gesondert geführt werden. Die Kosten der 1880 erfolgten Vergrößerung des Kirchhofs wurden durch eine besondere Umlage gedeckt; der hierbei verbliebene Kassenbehalt wurde zinsbar belegt, woraus jetzt ein Kapital von 600 *M* entstanden ist, dessen Zinsen zur Unterhaltung des Kirchhofs verwandt werden. Durch den Verkauf der Begräbnisse werden nicht nur die gesammten Ausgaben bestritten, sondern es wird sogar noch ein jährlicher Ueberschuß von ca. 50 *M* erzielt, und dem Kapital zugelegt.

Die Verwehungsfrist ist, wie überall in den Märchen, auf 33 Jahre festgesetzt.

Der Kirchenvorstand hat die Instandhaltung von zwei Gräbern übernommen. Als Unterhaltungskosten wurden von der Wittve des Commandeurs Schüder — deren Ehemann das vorerwähnte Legat stiftete — 50 *M*, und von Frau Anna Brunk, geb. Schmidt, für die Instandhaltung der Gräber ihrer Eltern, des früheren Kapitäns Johann Jacob Schmidt und Frau 200 *M* gezahlt. Jedoch hört mit 50 Jahren die Instandhaltung der Gräber auf und fällt alsdann das Kapital an die Kirchengemeinde. Von dem Kirchenvorstand wurde beschlossen, daß für die Instandhaltung in Zukunft mindestens 100 *M* für jedes Grab eingezahlt werden müssen.

Nachfolgend ein Verzeichniß der Prediger an der Kirche zu Neuendorf, von der Reformationszeit an.

I. Pastoren:

- 1) Johannes Volte, 1528—1558
- 2) Johannes Mathei, —1563 †.
- 3) Johannes Dölle, —1583 †.
- 4) Michael Grimme, 1584, starb nachdem er 10 Wochen im Amt war.
- 5) Franciscus Kapfer, bis 12. Febr. 1594.
- 6) Nicolaus Grimme, —1606 †.
- 7) Johannes Beder, 1607—1629.
- 8) Nicolaus Grimme, —1631 †.
- 9) Bartholomäus Schütze, Sagittarius gen., 29. 3. 1631 bis 8. 11. 1671 †
- 10) Martinus Clasen, 1672—1686.
- 11) Henricus David Steiß, —1731.
- 12) Christian Grafau, seit 1719 Adjunct und —1731 Hauptpastor †.  
(War Verfasser des noch vorhandenen Neuendorfschen Kirchenprotokolls.)

- 13) Andreas Wilhelm Wiebeking, Diaconus in Wilster, 1732—1737 †.
- 14) Joachim Georg Ottens, 10 Jahre Diaconus in Schönberg, 1738 bis 1775.
- 15) Johann Samuel Franke, 17 Jahre Pastor zu Hörnerkirchen, 1776 bis 1809 †.
- 16) Johann Gottfried Ludwig Kraß, 12 Jahre Diaconus, vom 11. 8. 1811 bis 16. 3. 1829 †.
- 17) Ludwig Carl Friedrich Schmidt, 2½ Jahre hier Diaconus, 1830 bis 23. 9. 1849, Hauptpastor, kam nach Neuendrooß.
- 18) Christian Daniel Rode, 10½ Jahre Rector in Itehoe, —1855, kam nach Nellingen.
- 19) Johann Christian Peters, Diaconus hier, von —1867, kam nach Süderau.
- 20) Christoph Gottlieb Ludwig Pfanntuche, 1 Jahr hier Diaconus, —1878, kam nach Wohndorf, Hannover.
- 21) Karl Ludwig Wilhelm Siemsen, war Pastor in Krummendieck, —1883, kam nach Hannover.
- 22) Ludwig Thomsen, Diaconus in Süderau, —1898, kam nach Steinbeck.
- 23) Karl Lauritz Schröder, Adjunct in Garding, seit 11. Aug. 1898 hier.

II. Diaconi:

- 1) Michael Lüders, Schulmeister in Neuendorf, von 1604—1627 Diaconus, flüchtete bei der Invasion der Kaiserlichen mit Pastor Johannes Becker nach Hamburg, wo beide an der Pest starben.
- 2) Kay Arend, nachdem das Diaconat 12 Jahre unbesetzt war, 1639 bis 1654, alsdann Pastor in Glückstadt.
- 3) Johannes Pflug, —1675 †, sein Bildniß soll sammt dem des Pastors Barth. Schüge im Altarblatt eingehauen sein.
- 4) Johs. Henning Baring, 1676—1677, alsdann Pastor in Hakeburg.
- 5) Nicolaus Sibbert, 1679—1680, alsdann Pastor in Glückstadt und starb dort 1712 an der Pest.
- 6) Heinrich David Steiß, —1686, alsdann hier Pastor.
- 7) Johannes von Cleven, —1729 starb hier und liegt in der Kirche neben dem Altar begraben.
- 8) Johs. Dose, —1749, geboren in Neuendorf auf dem Dose'schen Hof am Duersteig, wurde geisteskrank.
- 9) Christian Krüger, 1750—1764, wegen irriger Religionsansichten entlassen.
- 10) Albrecht Petersen, 1766—1799.
- 11) Joh. Gottfried Ludwig Kraß, 1800—1811, alsdann hier Pastor.
- 12) Jens Bäck, 1812—1821, alsdann Pastor in Jörl.
- 13) Joh. Andreas Hansen, 1822—1825, alsdann Pastor in Tating.
- 14) Ludwig Schmidt, 1826—1829, alsdann hier Pastor.
- 15) Jacob Andresen, 1830—1838, alsdann Pastor in Lindholm.
- 16) Joh. Christ. Peters, 1839—1855, alsdann hier Pastor.
- 17) Lorenz Paulsen, 1856—1864, war früher Pastor in Oster-Lügum, wo er von der dänischen Regierung wegen deutscher Gesinnung seines Amtes enthoben wurde; derselbe kam von hier als Pastor nach Nordhastedt.
- 18) Christ. Ludwig Pfanntuche, 1866—1867, alsdann hier Pastor. Das Diaconat wurde 1878 aufgehoben und mit dem Hauptpastorat vereinigt.

Fünfter Abschnitt.

Die Communalverfassung.\*)

Die früher in ihrer ursprünglichen Freiheit bestandene Communalverwaltung ist durch die neuere Gesetzgebung wesentlich beschränkt, indem das Aufsichtsrecht über sämtliche Communalverwaltungen des Kreises dem königlichen Landrath und dem Kreisauschuß übertragen ist. Demnach kann jetzt eigentlich von Commünen mit freier Verwaltung nicht geredet werden, denn wenn die Vertretungen und Versammlungen Beschlüsse fassen, so unterliegen dieselben der Bestätigung des königlichen Landraths und des Kreisauschusses. Hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse ist die Bestätigung von großem Nutzen, weil entweder sofort Zwangsmittel angewandt werden können oder etwaige Einwendungen beim Landrath anzubringen sind. Gleichfalls sind alle Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben, sowie alle Rechnungsabschlüsse zur Prüfung und Revision einzureichen. Alle Hebungen können daher erst nach Genehmigung der Haushaltspläne vorgenommen werden.

I. Die Gutscommünen (Landgemeinden).

A. Die Verfassung bis 1896.

Die Gutsgevollmächtigten, welche von den Besitzern contributionspflichtiger Ländereien nach einfacher Stimmmehrheit gewählt wurden, blieben bis 1867 in Function und

\*) Matthiesen, S. 111.

hatten bis ult. 1871 als Gemeindevorsteher die Verwaltung der Gutscommünen als Landgemeinden zu übernehmen. Bis zur Regelung des Stimmrechts wurde die Wahl eines Gemeindevorstehers und eines Stellvertreters für denselben vorläufig von den Contributionsland-Besitzern vorgenommen.

In Neuendorf wurde mit Dienstantritt am 1. Januar 1872 der frühere Gerichtsvogt Thies Gehrt als Gemeindevorsteher gewählt, welcher jedoch wegen seines hohen Alters 1884 nach 12jähriger Dienstzeit sein Amt niederlegte. An seiner Stelle wurde der Hofbesitzer Heinrich Dose gewählt. Als Stellvertreter desselben fungirte während der ersten 6jährigen Wahlperiode der Hofbesitzer Hartwig Schmidt, alsdann wurde der Hofbesitzer Hermann Magens auf 6 Jahre gewählt, ferner Hofbesitzer Victor Magens und nach diesem Hofbesitzer Hinrich von Drathen auf je 6 Jahre.

In Groß-Kollmar wählte man ab 1. Januar 1872 den Hofbesitzer Paul Thormählen zum Gemeindevorsteher, welcher noch jetzt im Amte ist. Als Stellvertreter fungirten: Hofbesitzer Peter Lüders, Jürgen Lüders, Nicolaus Schwormstedt und Hofbesitzer Jacob Magens nacheinander je 6 Jahre.

In Klein-Kollmar war vom gleichen Zeitpunkte ab der Verfasser dieses als Gemeindevorsteher gewählt, welcher gleichfalls noch im Amte ist, während als Stellvertreter Hofbesitzer Johann von Drathen 6 Jahre und Hofbesitzer Thies Meinert 12 Jahre fungirten. Nach dessen Abgang am 1. October 1889 als Amtsvorsteher wurde der Hofbesitzer Karl Magens als Stellvertreter gewählt.

In Seestermühe fungirten seit 1872 als Gemeindevorsteher: Hofbesitzer Claus Clüver 6 Jahre, Hofbesitzer Hinrich Gravert 6 Jahre, Franz Breckwoldt 12 Jahre und gleichzeitig vom 1. October 1889 ab 6 Jahre als Amtsvorsteher, alsdann Hofbesitzer Claus Meyn, welcher gleichfalls als Amtsvorsteher amtirt.

Mit Einführung der Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 wurde auch die Regelung des Stimmrechts vor-

genommen und dasselbe 1872 dahin festgesetzt, daß je 6 *A* Klassensteuer zahlende Cenfiten 1 Stimme, bis zum höchsten Satz von 6 Stimmen erhielten. Nachdem diese Verordnung durch die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 ergänzt und eine Vertretung ins Leben gerufen war, trat an die Stelle der Gemeindeversammlung die Gemeindeverordneten-Versammlung. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt für Seestermühe 9, für die übrigen Gemeinden je 12. Die Gemeindeverordneten werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Jeder Einwohner sowie jede spannfähige Forense ist wahlberechtigt und wird nach der in der Gemeinde zu zahlenden Steuer in eine Wählerliste dergestalt eingetragen, daß mit dem Höchstbesteuerten begonnen und mit dem keine Steuer Zahlenden geschlossen wird. Die sich ergebende Gesamtsumme der Steuern wird in 3 möglichst gleiche Theile getheilt und die jedem Theile angehörenden Wähler bilden eine Klasse. Jede Klasse wählt den dritten Theil der Gemeindeverordneten auf 6 Jahre, wovon alle 2 Jahre in jeder Klasse der dritte Theil ausscheidet und von den Wählern neugewählt wird, wobei eine Wiederwahl gestattet ist.

Der Gemeindevorsteher sowie dessen Stellvertreter werden von den Gemeindeverordneten, gleichfalls auf 6 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; dieselben werden nach Anhörung des Amtsvorstehers — früher der Gutsobrigkeit — vom königlichen Landrath bestätigt und vereidigt. Ablehnungsgründe sind im § 65 der Landgemeindeordnung angegeben.

Nach § 26 der Kreisordnung vom 26. Mai 1888 ist der Gemeindevorsteher die Obrigkeit des Gemeindebezirks und, sofern er nicht zugleich Amtsvorsteher ist, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. Er hat infolgedessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforder-

liche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen. Insbesondere hat er nach § 27 das Recht und die Pflicht der vorläufigen Festnahme und Verwahrung von Personen nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877; ferner die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen, die ihm vom Landrathe, dem Amtsvorsteher, dem Verwalter des städtischen Polizeibezirks, der Staats- und Anwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maaßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen, sowie auch die vorgeschriebenen Meldungen über an- und abziehende Personen entgegenzunehmen. Ferner hat der Gemeindevorsteher, wenn eine zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder der Verpflichtete die entstehenden Kosten nicht tragen kann, oder eine Unterlassung erzwingen werden soll, nach § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 Geldstrafen bis zu 5 *M* festzusetzen.

Wenn früher die Rechnung der Gutskommünen nur von 2 Revisoren nachgesehen wurde, während eine öffentliche Auslegung nicht stattfand und dieselbe infolgedessen für jeden Dritten in Dunkel gehüllt war, so ist dies mit Einführung der Landgemeindeordnung anders geworden. Nach derselben muß alljährlich vor dem 1. März der Haushaltsplan, welcher 14 Tage vorher öffentlich ausgelegt hat und dann durch die Gemeindeverordneten festgestellt ist, dem Landrath zur Genehmigung eingereicht, und die darin veranschlagte Steuerquote vom Kreisaußschuß zur Hebung genehmigt werden. Falls im Laufe des Jahres Statsüberschreitungen vorkommen, sind diese Beträge von den Gemeindeverordneten nachzubewilligen.

Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde führt entweder der Gemeindevorsteher oder ein besonders zu wählender Gemeindeerheber, welcher dann zugleich Rechnungsführer ist. Die Revision der Rechnung muß alljährlich vor dem 30. Juni durch die Gemeindeverordneten

erfolgen und dem Rechnungsführer Entlastung erteilt sein. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeindeangehörigen öffentlich auszulegen und dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses (Landrath) sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen. Zur Vornahme einer außerordentlichen Revision der Gemeindefassen wird vom Landrath in der Erwartung ein vom Kreisaußschuß hierfür geeignet gehaltener Beamter entsandt.

Die Kosten für Dienstaufwandschädigung der Gemeindevorsteher wurden für

Seestermieße	auf jährlich	500 <i>M</i> ,	ausschl.	Porto,
Neuendorf	" "	450 "	" "	" "
Groß-Kollmar	" "	480 "	einschl.	" "
Klein-Kollmar	" "	360 "	ausschl.	" "

normirt, jedoch kam am 1. April 1895 als die Hebung der Staatssteuern und Rentenbankrenten von den Gemeinden übernommen werden mußte, hierfür einen Vergütung hinzu. In Seestermieße ist ein Gemeindeerheber gewählt, welcher jährlich 250 *M* erhält. In Neuendorf erhält der Gemeindevorsteher für die Hebung der Steuern jährlich eine Entschädigung von 200 *M*, desgl. der Gemeindevorsteher in Groß-Kollmar, während der Gemeindevorsteher in Klein-Kollmar für diese Dienstleistung 240 *M* erhält. Da die für die Staatskasse und Rentenbank zu hebenden Summen ca. 18000 *M* betragen, so stellt sich die Hebegebühr auf ca. 1  $\frac{1}{3}$  %/o. Sonstige Vergütungen finden nicht statt, es sei denn, daß für einen vom Landrath in der Kreisstadt anberaumten Termin eine kleine Reisevergütung gewährt wird.

Die früheren Repartitionsnormen sind sämtlich durch die neuere Gesetzgebung verschwunden, Früher galt für die Richtigkeit der Sammelzettel — Hebelisten gab es nicht — das alte Herkommen als Beweismittel, während jetzt alljährlich ein Auszug aus den Staatssteuerrollen und Katasterwerken für Aufstellung der Heberollen eingesandt wird.

a) Die B a u t z a h l war die älteste Steuerquote und sollte eigentlich so viel als einen Hof bezeichnen, so daß ein voller Hof zu einer Baut, ein halber Hof zu einer halben Baut, eine Kathe mit etwas Land zu einer viertel Baut und eine Kathe ohne Land zu einer achtel Baut gerechnet war, in Seefermühe ging man jedoch noch bis zu einer sechszehntel Baut herunter. Alles was nicht nach Pflugzahl ausgeschrieben war, wurde nach dieser Quote repartirt.

Bis zum Jahre 1839 wurden die Kosten für Aufsicht und Verpflegung der in den Strafanstalten aufgenommenen Verbrecher von der Commüne, von der sie eingeliefert wurden, gezahlt. Die Folge davon war, daß jede Commüne die Ergreifung von Verbrechern in ihrem Bezirk möglichst zu verhindern suchte. Nach 1839 wurden die Gefängnißkosten nach Kopfszahl, nach Maafgabe der Volkszählung von 1835, repartirt und für je 100 Einwohner jedes Quartal 1 Rthlr. dän. als Pauschquantum an den Inspector der Strafanstalten zu Glückstadt abgeliefert. Hiernach zahlte alle Vierteljahr:

Seefermühe	für 866 Einwohner	8 Rthlr.	63 Rsch.
Groß-Kollmar	„ 1095	„ 10	„ 92
Klein-Kollmar	„ 922	„ 9	„ 21
Neuendorf	„ 1162	„ 11	„ 51

In den Jahren 1854 bis 1868 wurde zum Bau der neuen Strafanstalt in Rendsburg der doppelte Betrag des oben Aufgeführten erhoben, so daß sich diese Kosten, mit Einschluß derjenigen für Criminaluntersuchungen auf durchschnittlich 400 M jährlich beliefen. Wie schon Matthiessen (S. 115) sagt, daß der Besitzer von 30 Morgen Land mit demjenigen der 20 Morgen Land cultivirt, daß der Tagelöhner mit dem Speculanten und Kapitalisten, daß der Inhaber einer verfallenen Kathe mit demjenigen eines großen Gebäudes den gleichen Betrag zahlt, sobald nach Bautzahl gerechnet wird, gab, namentlich mit dem Hervortreten der sozialdemokratischen Ideen, zu fortwährenden Reibungen und Unzufriedenheiten

Anlaß, obgleich Jeder bei Uebernahme eines Besitzes die darauf ruhende Bautzahl kannte.

Klein-Kollmar und Seefermühe, welche früher zusammen ein adeliges Gut gewesen, bildeten nach der Trennung noch einen Criminaldistrict. Da sich nun in beiden Gemeinden die Ausgaben nach Verhältniß der Einwohner fast gleich stellten, dagegen Seefermühe nur für 22 1/2 Baut zahlte, während Klein-Kollmar für 61 1/2 Baut zu den Kosten beitragen mußte, so war letztere Gemeinde stets im Nachtheil. Als jedoch 1868 die Criminallasten von der Provinz übernommen wurden, wurde diese gemeinschaftliche Rechnung nach Bautzahl gänzlich aufgehoben und Seefermühe und Klein-Kollmar auch hinsichtlich dieser Zusammengehörigkeit von einander getrennt.

Ferner hatte noch jede Gemeinde die Kosten für die Impfung zu tragen, welche 1875 an den Kreis übergingen. Diese Kosten sind früher gleichfalls nach Bautzahl aufgebracht worden, jedoch von 1868 an nach Klassen- und Einkommensteuer verrechnet.

b) Die Contributionsmorgenzahl leitete sich her aus der Pflugzahl und ist gleich der Bautzahl die älteste Repartitionsnorm. Alle an den Staat zu zahlenden Abgaben wurden nach Pflugzahl berechnet und über jeden einzelnen Landbesitzer nach Contributionsmorgenzahl sub-repartirt. Die Pflugzahl ist 1652\*) festgestellt und bis 1867 nach dieser die Ausschreibungen gemacht. In Groß-Kollmar und Neuendorf wurden 18 Morgen, in Seefermühe und Klein-Kollmar 24 Morgen auf einen Pflug gerechnet. Kanzlei-rath Matthiessen meinte, als ich ihn dereinst nach der Entstehung der Pflugzahl befragte, daß sich die Besitzer von Groß-Kollmar und Neuendorf hätten dadurch Credit verschaffen wollen, daß sie ihre Güter zu je 45 Pflüge in die Landesmatrikel aufnehmen ließen, während der Besitzer von Seefermühe mit Einschluß von Klein-Kollmar und Bis-

\*) Delleffen, Gesch. d. Elbm. Bd. 2 S. 330.

horst weniger Credit bedurft und deshalb nur 44 Pflüge ( $10\frac{1}{2} + 29\frac{1}{2} + 4$ ) angegeben hätte. Da Bishorst zu Seester-  
mühe gehört hat, will Inspector Hillmann daraus herleiten,  
daß die Eingang erwähnte Kirche mit der in Bishorst ge-  
standenen identisch ist, weil in Seester-  
mühe nirgends eine  
Spur davon vorhanden sei.

Die an die Guts Herrschaft zu entrichtende Contribution  
betrug in Neuendorf und Groß-Kollmar à Morgen 6 Ort.-Mk.,  
in Seester-  
mühe mit Ein-  
schluß von Klein-Kollmar 5 Ort.-Mk.  
Die an die Guts Herrschaft eingezahlte Contribution wurde  
aber nicht in derselben Summe an die Staatskasse abgeführt,  
sondern es ergab sich für die Guts Herrschaft ein Contributions-  
überschuß.

Die Kosten der von jedem adeligen Gute zu haltenden  
fog. National-  
Reuter-  
pferde — welche für einen Mobil-  
machungs-  
fall oder bei Truppenübungen eingezogen und alljährlich im  
Soldaten-  
Aushebungstermin vorgestellt wurden, daher stets in  
Bereitschaft gehalten werden mußten — wurden nach dieser  
Repartition-  
snorm aufgebracht und beliefen sich jährlich auf  
ca. 2 Mk. 4 Sch. Cour. per Morgen. Von je 11 Pflug  
mußte 1 Pferd gehalten werden, so daß Seester-  
mühe für  
 $10\frac{1}{2}$  Pflüge 1 Pferd, Groß-Kollmar für 45 Pflüge 4 Pferde,  
Klein-Kollmar für  $29\frac{1}{2}$  Pflüge 3 Pferde — wozu Groß-  
Kollmar für 1 und Wehlbeck für 2 überschießende Pflüge  
Beihilfe zahlen mußten — und Neuendorf für 45 Pflüge  
4 Pferde halten mußten. Alle 5 Jahre wurde die Haltung  
dieser Pferde an einen Annehmer verdungen, welcher dieselben  
gebrauchen und auch verkaufen konnte, aber falls sie im Aus-  
hebungsgeschäft cassirt wurden, ohne weitere Vergütung andere  
geeignete Pferde beschaffen mußte. Auch diejenigen Kriegs-  
leistungen der Jahre 1848—51, welche nach Pflugzahl aus-  
geschrieben waren, wurden nach Contributionsmorgen sub-  
repartirt, auf Grund eines Bescheides des Departement des  
Innern vom 19. April 1849; wogegen in Neuendorf nach  
einem Bescheid des Departements des Innern vom 4. Sept.

1849 für sämtliche außerordentlichen Kriegsleistungen und  
Lieferungen die Subrepartition nach Tonnenzahl erfolgte.  
Ferner wurden die Kosten zur Unterhaltung des Taubstummen-  
instituts zu Schleswig und die Beiträge zur ritterchaftlichen  
Kasse nach dieser Norm eingefordert.

Durch die Mobilmachungsordnung wurde die Pferde-  
haltung, durch die Provinzialordnung die Unterhaltung des Taub-  
stummeninstituts und durch Ablösung der Reallasten wurden  
die Beiträge zur ritterchaftlichen Kasse hinfällig und somit 1876  
die Rechnung nach Contributionsmorgen — deren in Groß-  
Kollmar 853 Morgen  $22\frac{2}{3}$  Ruthen, in Klein-Kollmar 704  
Morgen 64 Ruthen und in Seester-  
mühe 253 Morgen 80  
Ruthen vorhanden waren — aufgehoben.

e) Nach allen Morgen wurden die nicht nach  
Pflugzahl ausgeschriebenen außerordentlichen Kriegsleistungen  
und Lieferungen, als: Marschgelder für einberufene Soldaten,  
Verpflegungsgelder für Soldatenfamilien, Reisekosten für die  
Gutsgevollmächtigten zc. subrepartirt. Diese Morgen-  
zahl war  
dem nach Verordnung vom 15. December 1802 ausgefertigten  
Landsteuerregister entnommen und dabei in Klein-Kollmar die  
Qualität der Ländereien nach Maßgabe der genannten Ver-  
ordnung berücksichtigt und die Morgen-  
zahl der schlechteren  
Ländereien in der Weise reducirt, daß selbige mit den besten  
Ländereien gleichgestellt waren.

Durch die Uebernahme der Lieferungen vom Kreise und  
Rückerstattung der Marschgelder und Familienunterstützungs-  
gelder der einberufenen Reservisten von der königlichen  
Staatskasse konnte 1870 auch diese Rechnung über alle Morgen  
— deren in Groß-Kollmar 983 Morgen 70 Ruthen, in  
Klein-Kollmar 929 Morgen und in Seester-  
mühe 327 Morgen  
80 Ruthen vorhanden waren — aufgehoben werden.

d) Nach T o n n e n z a h l wurden die Kosten der An-  
legung und Unterhaltung der Deiche und Elbstromwerke re-  
partirt. Die Refection des Steindeichs in der Bielenberger  
Deichcommüne ist eine lange Reihe von Jahren Gegenstand

von Verhandlungen und Streitigkeiten mit den benachbarten Commünen gewesen. In Folge dessen entstand das specielle Deichregulativ für den dritten holsteinischen Deichband vom 8. September 1842, durch welches die Deichcommünen zwischen Krückau und Stör für gegenseitige Beihülfe miteinander verbunden wurden und nach Tonnenzahl concurriren.\*) Die Güter Groß- und Klein-Kollmar und Neuendorf bilden in dieser Verbindung wieder einen einzigen Commüne-Deichdistrict mit 5708 Tonnen, nämlich Groß-Kollmar mit 1851 Tonnen, Klein-Kollmar mit 1881 Tonnen und Neuendorf mit 1976 Tonnen.

Die Tonnenzahl ist dem nach Verordnung vom 15. December 1802 für jedes Gut ausgefertigten Landsteuerregister entnommen und daher erklärt es sich, daß die Gutsgevollmächtigten die Hebung und Herbeischaffung der Gelder zu bewerkstelligen hatten, zumal da die Deichcommünen sich mit den Gütern nicht deckten.

Nach Erlaß des Regulativs entstanden neue Streitigkeiten über die Sicherung des Eslether Steindeichs; selbige wurden dahin entschieden, daß mehrere Stromwerke angelegt und deren Kosten vom ganzen Deichbände, gegen Auszahlung der Prägravationssumme von 8 Mk. 10 Sch. Cour. abseiten der Güter Groß- und Klein-Kollmar und Neuendorf bestritten werden sollten. Der Bau dieser 4 großen Stromwerke von 21, 25, 28 und 32 Ruthen obere Länge, 30, 31, 35 und 36 Ruthen untere Länge, je 15 Fuß Breite am Kopfe und 9 Fuß Breite an der Wurzel geschah in den Jahren 1845, 1846 und 1847. Die Kosten dieser 4 Werke beliefen sich auf 40031 Thlr. 19 Sch. 5 Pf. (rund 144113 *M.*). Schon 1854 und 1855 wurde eine Deichverstärkung vorgenommen, welche zusammen 96820 *M.* (resp. 38940 + 33880 + 24000 *M.*) kostete. Eine Verstärkung über das Besteck hinaus geschah 1879 und kostete 107051 *M.* Die im Jahre 1865 neu gebauten 17 Stromwerke kosteten 163567 Mk. 12 Sch. Cour.

\*) Zusatz zu Matthiesen S. 120.

(= 196281,15 *M.*). Außerdem sind die Reparaturkosten der 21 Stromwerke in den letzten 20 Jahren derart angewachsen, daß die zu leistenden hohen Beiträge eine Schuldentilgung nicht mehr ermöglichten und neue Anleihen gemacht werden mußten. Die außer den Deichcommünen noch besonders für die ordentliche Unterhaltung und durch Herstellung der Vorausbelastungssumme verausgabten Summen beliefen sich, mit Ausschluß der noch jetzt etwa 70000 *M.* betragenden Schulden, für jeden Gutsangehörigen nach den geführten Tonnenzahlrechnungen auf 62,46 *M.* per Tonnsaat.

Nachdem nun vor einigen Jahren eine Steinlegung am Elbufer für nothwendig befunden wurde, hat auf diesseitig gestellte Anträge das Abgeordnetenhaus und das Ministerium durch Erlaß vom 8. August 1898 das Special-Regulativ abgeändert, worüber bei dem Artikel „Deichcommünen“ weiter geschrieben wird. Gleichzeitig erfolgte während der Verhandlungen im Jahre 1896 durch den Königlichen Landrath Jungé eine neue Organisation der Kassenführung, indem die Deichgrefen der einzelnen Schamungen die Rechnung, die bis dahin von den Gutsgevollmächtigten und später von den Gemeindevorstehern geführt wurde, weiterführen mußten. Da die alten Strombauschulden in diesem Jahre (1900) zuletzt nach Tonnenzahl getilgt werden, dagegen die schon erwähnten 70000 *M.* über die nach Hektaren ermittelte Fläche vertheilt und getilgt werden sollen, so hört die für die Gutscommünen schon 1896 weggefallene Rechnung nach Tonnenzahl auch für die Deichcommünen mit diesem Jahreschluß auf.

Seestermäßige hat 929 Steuer-tonnen, wonach aber niemals repartirt ist.

e) Nach Tarationswerth der Ländereien wurden die Kosten für die Nebenlandstraßen sowie die 1850 von der Statthaltertschaft ottroyrte Zwangs-anleihe aufgebracht.

Früher wurden die Wege und Fußsteige von den Besitzern der anschließenden Grundstücke und Häuser instandgesetzt und unterhalten, ohne für die Commüne weitere Kosten zu

verursachen. Befestigte Wege gab es damals, außer einigen mit Feldsteinen gepflasterten tiefen Stellen zwischen den Häusern, nicht. Erst die Wegeordnung vom 1. März 1842 veranlaßte den Ausbau von Haupt- und Nebenlandstraßen und die Bildung von Wegeverbänden. Der Isehoer adelige Güterdistrict wurde ein Wegeverband und es mußten die dazu gehörigen adeligen Güter, mit Ausschluß der Herrschaft Breitenburg bei einem etwaigen Wegeausbau in einem adeligen Gute sich einander nachbarliche Hilfe leisten. Hierbei wurde der in der Verordnung vom 15. December 1802 für die Landsteuer zu Grunde gelegte Tarationswerth der Ländereien als Aufbringungsnorm für die Baukosten genommen und die Ausschreibungen und Kassenführung der Districts-Deputation übertragen. Nach dieser Verordnung ist 1 Tonnfaat Marschland à 260 □ Ruthen zu 150 Hamb. Thlr. (240 Rbthlr. dänisch), 1 Tonnfaat Mittelland zu 137 1/2 Hamb. Thlr. (220 Rbthlr. dänisch) und in Abstufungen von 12 1/2 Hamb. Thlr. (20 Rbthlr.) herunter bis zu 1 Tonnfaat Moorland zu 87 1/2 Thlr. (140 Rbthlr.) gerechnet. (Es hatten: \*)

Breitenburg . . . . .	14369	Steuertommen	—	1 491 040	Rbthlr. Tarat.-B.
Hajeldorf u. Heilingen . . . . .	2507	"	—	673 580	" "
Heiligenstedten . . . . .	3241	"	—	639 900	" "
Ahrensburg . . . . .	6107	"	—	557 820	" "
Neuendorf . . . . .	1976	"	—	460 380	" "
Helle und Hellhof . . . . .	127	"	—	16 380	" "
Groß-Kollmar . . . . .	1851	"	—	443 200	" "
Klein-Kollmar . . . . .	1881	"	—	425 580	" "
Fersbeck . . . . .	4812	"	—	414 097	" "
Bahrenfleth . . . . .	1566	"	—	361 920	" "
Borfel . . . . .	3524	"	—	313 867	" "
Drage . . . . .	4315	"	—	309 060	" "
Caden . . . . .	3037	"	—	235 700	" "
Seefermühle . . . . .	929	"	—	222 960	" "
Hafslau . . . . .	1493	"	—	208 080	" "
Krummendief mit Nahde . . . . .	1662	"	—	195 000	" "
Blumendorf . . . . .	1323	"	—	177 900	" "
Grabau . . . . .	832	"	—	133 120	" "
Schulenburg . . . . .	903	"	—	121 200	" "

\*) Schröder's Topographie für Holstein Bd. 1 S. 107.

Wandsbeck, gräflich. Antheil . . . . .	661	Steuertommen	—	105 760	Rbthlr. Tarat.-B.
Bramsbedt . . . . .	1294	"	—	98 799	" "
Klinken . . . . .	583	"	—	93 280	" "
Stegen . . . . .	676	"	—	89 994	" "
Mehlbeck . . . . .	1132	"	—	88 730	" "
Wulfsfelde . . . . .	1045	"	—	84 633	" "
Erfrade . . . . .	2715	"	—	76 885	" "
Sarlhufen . . . . .	976	"	—	64 740	" "
Krumbek . . . . .	394	"	—	63 040	" "
Beckmünde . . . . .	292	"	—	54 020	" "
Möntenbrook . . . . .	651	"	—	52 860	" "
Wandsbeck, königlich. Antheil . . . . .	351	"	—	48 560	" "
Boisbüttel . . . . .	561	"	—	43 320	" "
Beckhof . . . . .	243	"	—	41 560	" "
Klein-Campen . . . . .	150	"	—	36 000	" "
Groß-Campen . . . . .	84	"	—	20 160	" "
Hohenholz . . . . .	202	"	—	32 320	" "

Zusammen . 64400 Steuertommen — 8 495 445 Rbthlr. Tarat.-B.

Diejenigen Güter, in deren Bezirk eine Chaussee gebaut wurde, mußten für Herstellung des Planums 3 pCt. des Tarationswerthes im Voraus bezahlen, bevor nachbarliche Hilfe beansprucht werden konnte. Nachdem nun vom Staate die Hauptlandstraßen Altona-Kiel und Altona-Isehoe, Glückstadt-Isehoe u. A. zu Anfang der 40er Jahre fertig gestellt waren, wurde auch mit dem Ausbau der Nebenlandstraßen begonnen. Die erste Nebenlandstraße, wozu die Güter nachbarliche Hilfe leisten mußten, war die in den Jahren 1855 und 1856 gebaute von Isehoe nach Meldorf, wozu unsere Güter 1/2 pCt. vom Tarationswerthe beitragen mußten. Dann folgte 1862 der Ausbau der Isehoe-Hanerauer Nebenlandstraße, wozu das Gut Mehlbeck nachbarlicher Hilfe bedurfte, welche sich auf 1/8 pCt. des Tarationswerthes belief. Zur Ablösung des Wegezolles in Raatsburg und Beckdorf hatten die Güter außerdem noch resp. 3/16 und 1/16 pCt. zu zahlen. Der Ausbau der Glückstadt-Elmsborner Nebenlandstraße mit Seitenarm nach Kollmar-Hafen in den Jahren 1867 und 1868 erforderte 4 1/4 pCt. des Tarationswerthes, nämlich 3 pCt. Vorauszahlung für Herstellung des Planums und 1 1/4 pCt. gemeinschaftlich mit dem ganzen Isehoer Güter-

district, welcher hier wegen der großen Baukosten in seinem ganzen Umfange theilhaftig war, während bei den erstgenannten beiden Strecken nur die westlich von der Altona-Kieler Eisenbahn belegenen adeligen Güter herangezogen waren.

Außer diesen Begebauten wurde 1850 von der damaligen Regierung eine Zwangsanleihe gemacht von 1 pCt. des Taxationswerthes der Ländereien und Haussteuer der Gewerbetreibenden.

Mit Einführung der Kreisordnung und gleichzeitiger Uebernahme der Chausseebauten auf den Kreis wurde der Iphoeer Güterdistrict als Wegedistrict aufgehoben und somit auch die Rechnung nach Taxationswerth wegfällig.

#### B. Die jetzige Verfassung der Landgemeinden.

Mit Einführung der Klassen- und Einkommensteuer wurde diese 1867 als Personalsteuer zu den Gemeindelasten herangezogen und die Kreislasten danach entrichtet. Als nun 1871 auch das Armenwesen an die Gemeinden überging, wurde statt der früheren besonders vorgenommenen Schätzung zu den Armenkosten ein Theil der Klassen- und Einkommensteuer genommen und die Einrichtung einer Gemeindefasse beschlossen, woraus alle Ausgaben bestritten werden sollten. Da die neue Grundsteuer noch nicht veranlagt war, so wurde bis zur Regelung derselben neben der vollen Klassen- und Einkommensteuer der vierte Theil der Grund- und Gebäudesteuer zu den Communallasten herangezogen. Für letzteres Viertel wurde von à Morgen Binnendeichsland 12 Sgr. (1,20 *M.*), von à Morgen Außendeichsland 9 Sgr. und von à Morgen Schollen 6 Sgr. genommen. 1886 wurde auf ergangene Aufforderung des königlichen Landraths ein Regulativ für Aufbringung der Gemeindelasten ausgearbeitet, welches die bisherige Repartitionsweise aufrecht erhielt und 10 Zehntel Klassen- und Einkommensteuer, 2 1/2 Zehntel der nun bereits veranlagten neuen Grundsteuer und 2 1/2 Zehntel der Ge-

bäudesteuer zu heben vorschlug, welches denn auch genehmigt wurde.

Mit Einführung des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wurde wiederum eine Neuregelung nach § 54 nothwendig und, da die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Staatskasse außer Hebung gesetzt waren, beschlossen, in Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar neben 100 % Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer 66 2/3 % Einkommensteuer zu erheben. In Seefermühle dagegen bleibt die Einkommensteuer, so lange die volle Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nicht erforderlich ist, außer Ansatz.

Die Aufwendungen der Gemeinden werden jetzt nach den für das Kassenwesen vorgeschriebenen Titeln in folgender Weise geordnet:

a) Besoldungen und Dienstbezüge. Die Gemeindevorsteher erhalten — wie zu Anfang dieses Abschnitts schon gesagt — eine Dienstaufwandsentschädigung sowie eine Vergütung für die Hebung der Steuern und Rechnungsführung, sofern im letzteren Falle ein besonderer Gemeindeerheber nicht gewählt ist.

Der Amtsdienner und Gemeindebote für Groß- und Klein-Kollmar erhält jährlich 480 *M.* und ist nicht pensionsberechtigt. An Montirungsgeld bekommt er jährlich 12 *M.* für Verpflegung eines Arrestanten täglich 75 *S.* und für Transportirung eines solchen nach dem Amtsgericht 1,20 *M.* Er ist auf Kündigung angestellt und hat die Aufträge des Amts- und Gemeindevorstehers zu besorgen, jedoch ist es ihm gestattet, sonstige Aufträge und Sammlungen außeramtlich auszuführen und sich dafür vergüten zu lassen. Da derselbe nicht pensionsberechtigt ist, so unterliegt er der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Amtsdienner und Gemeindebote in Neuendorf erhält jährlich 360 *M.* und ist gleichfalls nicht pensionsberechtigt. An Montirungsstücken erhält er ein Jahr ums andere eine neue Hose und einen neuen Rock, welches jährlich im

Durchschnitt auf etwa 34 *M* zu rechnen ist. Für Transportirung eines Arrestanten nach dem Amtsgericht erhält er 2 *M* und für Verpflegung eines solchen 75 *S* täglich.

In Seefermie ist kein Arrestlokal und kommt nur der Transport nach dem Gerichtsgefängniß in Betracht; der Gemeindevote, welcher ein Pauschquantum dafür nicht erhält, wird nach den Touren bezahlt. Der Amtsdienner erhält jährlich 60 *M* und hat dafür die polizeilichen Aufträge des Amtsvorstehers auszuführen.

Die in den einen Hebammendistrict bildenden Gemeinden Groß- und Klein-Kollmar angestellte Hebamme erhält jährlich 100 *M* Gehalt und 90 *M* Wohnungsgeld, sowie Vergütung für Carbol, Vaseline zc. und angeschaffte Instrumente, ferner für jede beim Kreisphysicus bestandene Nachprüfung 10 *M*. Sämmtliche Kosten werden von jeder Gemeinde halbchiedlich getragen. Neuendorf bildet einen Hebammenbezirk für sich und zahlt 90 *M* Gehalt und Wohnungsgeld. Seefermie ist gleichfalls ein Hebammendistrict und zahlt 50 *M* Gehalt und Wohnungsgeld. Die von der Hebamme für Geräte und Instrumente zc. ausgelegten Kosten werden, wie auch eine Vergütung für bestandene Nachprüfung, von den Gemeinden getragen.

Die im 3. Abschnitt sub II erwähnten Nachwächter sind während 13 Wochen Winterszeit in Thätigkeit und erhalten wöchentlich je 9 *M* nebst Marken zur Invaliditäts- und Altersversicherung. Die sämmtlichen Kosten werden in Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar nach Verhältniß der vorhandenen Anzahl der Wohngebäude auf die einzelnen Gemeinden vertheilt.

b. *Sachliche Ausgaben.* Hierzu gehören die Kosten für Formulare, zwangspflichtiges Abonnement der Gesetzsammlung, des Reichsgesetzblattes und des Amtsblattes, Einbinden der Gesetzbücher sowie Portovergütung. Die Portokosten belaufen sich durchschnittlich jährlich auf 30 *M*, welche Summe sich wahrscheinlich vermindern wird, da das Gewicht

für einfache Briefe seit dem 1. April 1900 von 15 auf 20 g erhöht ist.

c. *Kreis- und Provinzialkosten.* Mit Einführung der Kreis- und Provinzialordnung vom 22. September 1867 wurden der Provinzialverwaltung die früher den Aemtern und adeligen Gütern obgelegenen Verpflichtungen zum Ausbauen und Unterhalten der Chaussees sowie die Besoldung der Wegebaubeamten überwiesen; ferner die Strafanstalten, Gefängnisse und Correctionshäuser nebst Verpflegung der Insassen, die Fürsorge für Taubstumme, Blinde, Irre, Idioten und Vandalen, die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, die Invaliditäts- und Altersversicherung u. A. m. Soweit die Provinzialdotation des Staates nicht ausreicht, werden die Kosten nach Verhältniß der Steuern über die einzelnen Kreise vertheilt.

Den Kreisen werden die Instandsetzungskosten der Nebenlandstraßen (pro 1900 für den Kreis Steinburg zu 318 500 *M* veranschlagt), ferner die Antheile für die Pflege hilflosbedürftiger Geisteskranker (Ges. v. 11. 7. 91), die Kosten der Verpflegungsstation und der Arbeitercolonie (23750 *M*), die Druckkosten für das Kreisblatt (1200 *M*), die Besoldung der Kreisbeamten, Wittwen- und Waisenkassenbeiträge (9207 *M*) Tagelöhner der Mitglieder des Kreis Ausschusses und der Kreiscommissionen (3500 *M*), Unterhaltung des Kreishauses (1500 *M*), Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Kreisbau Räume (1600 *M*), Inventar, Bureaubedürfnisse, Porto, Bibliothek, Formulare und Drucksachen (2700 *M*), Schuldentilgung und Verzinsung der Anleihen (88536 *M*), Provinzialsteuer (70 000 *M*), Förderung wirthschaftlicher Unternehmungen (3300 *M*), Kosten für die öffentliche Impfung (4300 *M*), Zuschuß zu den Kosten der Amtsverwaltungen (14 000 *M*), zur Unterstützung der Familien zu Friedensübungen einberufener Mannschaften (3300 *M*), Maßregeln gegen Viehseuchen u. A. m. zur Repartition auf die einzelnen Gemeinden zugewiesen.

Die Ausgaben des Kreises werden nach Abzug der vom Staate zurückgezahlten Beträge (14000 *M.* und 3300 *M.*), der Provinzialdotation (8352 *M.*), Erstattung der Landarmenkosten (2000 *M.*), der Hundesteuer (17000 *M.*), der Betriebssteuer (8000 *M.*), der Gebühren für Jagdscheine (8200 *M.*) nach gleichem Prozentsatze der veranlagten Steuern auf die einzelnen Gemeinden repartirt und die Kreis- und Provinzialkommunalkasse zur Einkassirung der Beträge angewiesen. Für das Jahr 1899 wurden 9,81 % der veranlagten Steuern als Provinzialsteuern und 12,3 % derselben als Kreissteuern erhoben und es zahlte:

Groß-Kollmar	1475 <i>M.</i> Kreis- u.	1077 <i>M.</i> Provinzialst.	= 2652 <i>M.</i>
Klein-Kollmar	1771 " " "	1414 " "	= 3185 "
Neuendorf	1851 " " "	1476 " "	= 3327 "
Seestermitz	Kreis- u. Provinzialst.	zusammen	= 2871 "

Die vorstehenden Kreis- und Provinzialabgaben betragen 1880 einschl. der Kreiswegbaukosten nur den dritten Theil der jetzigen und sind dieselben durch die Wegebauten sowie durch Uebernahme des Antheils am Landarmenwesen auf die jetzige Summe angewachsen.

d. **Amts- und Standesamtskosten.** Die Kosten der Amtsverwaltung, soweit sie nicht aus dem vom Staate, aus den eingegangenen Kirchspiels- und Hardsesvogtdiensten, gezahlten Zuschuß und der Provinzialdotation (wie oben gesagt) gedeckt werden, tragen die Gemeinden. Laut Beschlusses des Kreis Ausschusses vom 17. September 1889 beträgt die Dienstkostenentschädigung des Amtsvorstehers 30 *§* pro Kopf der Bevölkerung, 2 *§* pr. ha und 1 *§* von à *M.* veranlagter Steuer. Es entfallen demgemäß von den dem Amtsvorstehers zu Kollmar zu vergütenden 1243,27 *M.*, auf Groß-Kollmar 395,89 *M.*, auf Klein-Kollmar 388,95 *M.* und auf Neuendorf 458,43 *M.* Hiervon sind zu bestreiten: die gesammten Bureaukosten (Beschaffung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Bureaus, Schreibhilfe, Materialien zc.) ferner die Portokosten, Kosten der Dienstreisen, Beschaffung der laufenden Bibliothek und Gehalt des Boten. Dagegen

sind die Kosten für das Amtsgefängniß, für den Transport und die Unterhaltung unvermögender Polizeigefangener, event. Bestellung eines Polizeidieners, die Anschaffung des nothwendigen Inventars, auch der etwa noch fehlenden Bücher, Gesetzsammlungen zc. in den jährlichen Etat des Amtsausschusses aufzunehmen.

Da im Laufe der Zeit immer mehr Kirchspiels- und Hardsesvogtdienste eingegangen sind und durch Wegfall des Gehalts an dieselben sich die Zuwendungen des Staates resp. der Provinz von Jahr zu Jahr erhöhen, so haben in Folge dessen die Gemeinden jetzt nur noch reichlich die Hälfte der anfänglichen Kosten aufzubringen. Nach Abzug der in die Amtskasse fließenden Strafgeelder und sonstigen Einnahmen, sowie der durch den Kreis ausgezahlten Zuwendungen (pro 1899 = 615,10 *M.*) zahlte zu den Amtskosten:

Neuendorf	pro 1890 = 427,38 <i>M.</i> , pro 1899 = 261,61 <i>M.</i>
Gr.-Kollmar	" 1890 = 369,77 " " 1899 = 190,16 "
Kl.-Kollmar	" 1890 = 362,60 " " 1899 = 186,82 "

Der Amtsvorsteher in Seestermitz erhält nach Beschluß des Finneberger Kreis Ausschusses 744,20 *M.* Hiervon zahlt die Gemeinde 394,20 *M.*, während die Zuwendungen des Kreises 350 *M.* betragen. Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Seestermitz wurden die Amtskosten durch Herstellung von Seuchenschuppen um 343,58 *M.* erhöht, so daß dieselben für 1899 937,78 *M.* betragen, gegen 961,30 *M.* im Jahre 1890. Zum Amtsbezirk Seestermitz gehört der Gutsbezirk „Elbinsel Pagensand“. Die gesammten Amtskosten betragen 1323,70 *M.*, von welcher Summe nach Abzug der Kreiszuwendung von 350 *M.* und den von der Gemeinde Seestermitz zu zahlenden 937,78 *M.* der Rest von 35,92 *M.* auf Pagensand entfiel.

Die Standesamtskosten sind bei den einzelnen Gemeinden recht verschieden, obgleich die Vergütung an die Standesbeamten regierungsseitig auf 1 Sch. (= 7½ *§*) pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt ist. Früher hatten die Prediger

die Geburts- und Sterberegister zu führen und erhielten die von den Betreffenden zu zahlenden Gebühren, welche in jedem Kirchspiele durch das sogen. Kircheninventar normirt waren, als Vergütung für ihre Dienstleistung. Die den Predigern bei Eheschließungen, für Ausfertigung der erforderlichen Extracte aus den Geburtsregistern und des sogen. Legitebriefs, welcher das öffentliche Aufgebot hinfällig machte, zu zahlenden Gebühren schwankten zwischen 8 Sch. (60 J) und 3 Ertmk. 8 Sch. (4,20 M). Diese Functionen hörten mit Einführung des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes, auf und wurden, nachdem am 1. October s. J. die Bildung der Standesämter vollzogen war, diesen übertragen.

Das Standesamt zu Kollmar umfaßt die beiden Landgemeinden Groß- und Klein-Kollmar, und erhält der Standesbeamte, der frühere Gutsinspector F. H. Wernecke, aus der Staatskasse die obenbezeichnete Vergütung von 7 1/2 J pro Kopf der Bevölkerung. Die sachlichen Kosten des Standesamts werden, nach Abzug der für Geburts- und Sterbeurkunden eingenommenen Beträge, von den Gemeinden getragen und vom Landrathsamt nach Verhältniß der Einwohnerzahl repartirt.

Das Standesamt Neuendorf umfaßt die Gemeinde Neuendorf und ist der dortige Gemeindevorsteher zugleich Standesbeamter. Da seit 1884 der Gemeindevorsteher ziemlich entfernt wohnt, und um die Geschäfte mehr zu vertheilen, wurde der stellvertretende Gemeindevorsteher Standesbeamter und erhält derselbe jährlich 52,70 M aus der Gemeindefasse.

Die Gemeinde Seestermühe bildet gleichfalls einen Standesamtsbezirk für sich und ist der Gemeindevorsteher gleichzeitig Standesbeamter, ohne hierfür eine besondere Vergütung zu erhalten.

e. **Das Armenwesen.** In der Erwerbung einer Heimath waren in den verschiedenen Ländern so verschiedene Rechte vorhanden, daß hierin mehrfache Abänderungen er-

forderlich wurden. Während von Alters her der Geburtsort als Heimath galt, wurde später, veranlaßt durch die fortwährenden Verschiebungen, der Aufenthaltsort der Mutter 40 Wochen vor der Geburt als Heimathsort bestimmt, sofern nach der Armenordnung vom 29. December 1841 durch einen 15-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt ohne öffentliche Unterstützung das Heimathsrecht nicht erwirkt war. Wer während dieser 15 Jahre öffentlich unterstützt war, mußte die 15-jährige Periode von Neuem beginnen und blieb bis Ablauf derselben der Ort der Empfängniß sein Heimathsort. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 schaffte für das ganze deutsche Reich einheitlich die Bestimmung, daß entweder durch Abstammung oder durch ununterbrochenen 2-jährigen Aufenthalt nach vollendetem 24. Lebensjahre — nach dem Gesetz vom 12. März 1894 nach vollendetem 18. Lebensjahre — eine Heimath (Unterstützungswohnsitz) erworben werden könne. Nach 2-jähriger ununterbrochener Abwesenheit geht der Unterstützungswohnsitz wieder verloren.

Die Verwaltung des Armenwesens stand früher den Predigern und Kirchenjuraten zu, welche für einzelne Districte noch besondere Armenpfleger ernannten, die die Aufsicht über die Armen, welche in gemietheten Wohnstuben untergebracht waren, ausübten. Nur in Kollmar bestand unter den Kirchspielsangehörigen eine getrennte Armenverwaltung, indem die vom adeligen Gute Klein-Kollmar Eingepfarrten die Armencommüne Klein-Kollmar, die übrigen Eingepfarrten die Armencommüne Groß-Kollmar bildeten. Beide Commünen hatten je ein Armenhaus.

Die Kosten für die Unterhaltung der Armen wurden nach Vermögen aufgebracht und solches in einer besonderen sogenannten Armenstiftung ermittelt, unter Vorstg des Predigers und Beisein der Armenvorsteher (Kirchenjuraten). Die Armen erhielten ein Monatsgeld und es war ihnen gestattet, von Haus zu Haus gehend, Schwaaren einzusammeln.\*)

\*) Matthiesjen S. 138.

In dieser Gestalt blieben die Armencommünen bis 1. Juli 1871 bestehen, wo alsdann das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zur Ausführung kam. Als die Zahl der Armen mit der Zeit immer mehr zunahm, wurde von den alten Armencommünen unter Leitung des Justitiarius sämtlicher 3 Güter, A. Burchardi, verhandelt über den Bau einer gemeinschaftlichen Armen-Arbeitsanstalt. Nachdem in den Beitragsquoten (Neuendorf 55, Groß-Kollmar 49 und Klein-Kollmar 14 Theile) Einigkeit erzielt war, wurde 1866 für 5600 Ertmk. das Schliemann'sche Gewebe bei der Kühle angekauft und der Bau des Werkhauses per Submission für 24000 Ertmk. verdungen. Für Kaufcontract, Statuten, Bauleitung und Abgaben waren 854 Ertmk. und für Inventar 5700 Ertmk. erforderlich, so daß die ganzen Anlagekosten 36154 Ertmk. betragen. Das Groß-Kollmar'sche Armenhaus am Kollmardeich am Ende der Deichreihe sowie das Klein-Kollmar'sche Armenhaus am Neuenweg wurden von den betreffenden Armencommünen verkauft und der Erlös zu den Baukosten des Werkhauses verwandt. Am 1. October 1867 wurde die Anstalt, die für 110 Insassen Platz hatte, von 73 Armen bezogen, obgleich Neuendorf über 60, Groß-Kollmar annähernd 60 und Klein-Kollmar etwa 30 eingeschriebene Arme hatte.

Die sämtlichen Kosten, sowohl Verpflegungs- als Reparatur- und Unterhaltungskosten wurden nach der Zahl der von jeder Armencommüne in der Anstalt untergebrachten Armen repartirt. Die Buchführung richtete der Verfasser dieses als d. jt. Rechnungsführer und Inspector nach den Elmshorner Anstaltsbüchern ein.

Mit Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz mußte auch für die Anstalt ein Abschluß gemacht werden, indem die früheren Kirchspielsarmencommünen aufhörten und die Landgemeinden, nachdem vorher ihre Prästationsfähigkeit nachgewiesen war, als Ortsarmenverbände an deren Stelle traten. Zugleich wurde unter Vorsitz des

Königlichen Landraths, unter Zuziehung der Oubsobrigkeiten und zweier Deputirten aus jeder Gemeinde, bestimmt, daß der Antheil einer jeden Gemeinde nach Verhältniß der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl sich bestimme.

Hiermit in Einklang gebracht, beschloß das Directorium, auch die alljährlich erforderlichen Kosten in der Weise zu regeln, daß für Verpflegung per Alumne täglich 30  $\frac{1}{2}$  (nämlich für Essen und Kleidung zusammen) berechnet und der Rest nach der bei der jährlichen Personenstandsaufnahme ermittelten Einwohnerzahl repartirt wurde.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Abnahme der Armen in der Anstalt und die Gesamtarmentkosten:

Zm Jahre	Zahl der Alunnen durchschnl.	Davon im Kirchspiel Neuendorf	Davon frühere Armencom. Gr.-Kollmar	Davon frühere Armencom. Kl. Kollmar	Gesamtkosten
1867 1. 10.—31. 12.	73	21	42	10	3035 Ertmk.
1868	70	18	42	10	3636 "
1870	69	15	41	13	6219 "
1871 1. Juli	70	19	39	12 ( $\frac{1}{2}$ 3.)	2521 "

Nach Zulegung der zum Neuendorfer Kirchspiele gehörenden Antheile von Groß- und Klein-Kollmar zu ihren Gemeinden und des zur Armencommüne Groß-Kollmar bisher gehörigen Antheils von Neuendorf zur Gemeinde Neuendorf ergab sich folgendes Resultat.

Zm Jahre	Zahl der Alunnen durchschnl.	Gemeinde Neuendorf	Gemeinde Groß-Kollmar	Gemeinde Klein-Kollmar	Gesamtkosten
1871 ab 1. Juli	68	24	32	12	3788 Ertmk.
1872	63	21	24	18	6606 "
1873	62	20	23	19	6029 "
1874	40	10	20	10	4763 "
1876	42	13	17	12	6346 "
1878	42	10	22	10	6392 "
1880	44	10	23	11	7490 "
1882	32	12	12	8	7138 "
1884	31	8	13	10	6537 "
1886	25	6	9	10	5502 "
1888	26	8	10	8	6551 "
1890	24	7	10	7	6168 "
1892	21	6	10	5	4806 "
1894	16	5	7	4	3861 "
1896	21	4	8	9	3847 "
1898	20	5	7	8	4259 "
1900 1. April	6	—	—	6	— "

In diese Gesamtkosten sind das Gehalt des Dekonomen (480 *M.*) nebst freier Station desselben, sowie das Honorar für den Armenarzt (200 *M.*) und für den Inspector und Rechnungsführer (bisher 180 *M.*, seit 1900 mit Rücksicht auf die kleine Altmunnenzahl 90 *M.*) und ferner die Reparaturkosten der Baulichkeiten inbegriffen.

In der Armenanstalt befindet sich eine Stube zur Aufnahme von Kranken, welche isolirt wohnen sollen. Da in den letzten Jahren die Zahl der Altmunnen fortwährend abgenommen hat, erscheint es zweckmäßig, ein Krankenhaus für Gefinde und minder gut situirte Einwohner damit zu verbinden, da hierfür der eine Arbeitsaal und mindestens 10 heizbare Zimmer zur Verfügung stehen.

Die den früheren Armencommünen gehörigen Kapitalien sind von 1872 bis 1892 noch separat verwaltet und dann nach Verhältnis eines 10jährigen Durchschnitts des von den einzelnen Gemeindeangehörigen gezahlten Armengeldes aufgetheilt. Von den dem Kirchspiele Neuendorf gehörenden Armenkapitalien erhielt die Gemeinde Neuendorf 54,2% (5715,09 *M.*), Groß-Kollmar 10,63% (1124,61 *M.*) und Klein-Kollmar 35,35% (3739,88 *M.*); von den der früheren Armencommüne Groß-Kollmar gehörenden Armenkapitalien erhielt die Gemeinde Groß-Kollmar 64,35% (7428 *M.*) und die Gemeinde Neuendorf 35,65% (4116 *M.*). Die Kapitalien der früheren Armencommüne Klein-Kollmar waren schon 1872 an die Gemeinde übergegangen, dieselben betragen 1980 *M.* Diese Armenkapitalien sind noch jetzt als ein Vermögensobject in den einzelnen Gemeinden vorhanden.

Eine Abgabe von Tanzlustbarkeiten, welche früher für jeden Einzelfall 1 Spec. (4,50 *M.*) betrug, die an die Armenkasse abgeliefert wurde, fiel mit dem Uebergang des Armenwesens an die Gemeinden auch diesen zu und wurde mit Einführung des Communalabgabengesetzes auf 5 *M.* festgesetzt.

Das 1757 von der Gemahlin des Grafen Christian von

Ahlefeld zu Klein-Kollmar\*), Sara Ernestine, geb. von Bohnsleth, legirte Kapital von 500 Rthlr. (1800 *M.*) deren Zinsen nicht an die Altmunnen der Armenkasse, sondern an die dem Verarmen nahen Personen im adeligen Gute Klein-Kollmar an ihrem Geburtstage (20. Januar) vertheilt werden sollen, stand früher unter Verwaltung der Armencommünen und zwar dergestalt, daß die Hälfte der Zinsen dem Kl.-Kollmar'schen Armenvorsteher in Neuendorf, die andere Hälfte dem Kl.-Kollmar'schen Armenvorsteher zu Kollmar zur Vertheilung zugewiesen wurde. Als nun das Armenwesen auf die Landgemeinden überging, wurden die 75 Erthl. (90 *M.*) betragenden Zinsen dem Gemeindevorsteher von dem Inspector des Gutes Seester Mühe zur Vertheilung ausgehändigt. Das Kapital war bis 1874 im adeligen Gute Seester Mühe zu 5% protocollirt, wo es alsdann bei der Reallastenablösung nach Cours von 96% mit 4% igen schleswig-holsteinischen Rentenbriefen mit 1875 *M.* ausbezahlt wurde, wodurch die Zinsen von 90 auf 75 *M.* reducirt wurden. Es ist fraglich, ob sich das Kapital nach einer etwaigen Ausloosung wieder zu 4% mündelsicher belegen und eine weitere Reducirung der Zinsen sich verhüten läßt.

Außerdem ist noch ein von dem Gutsbesitzer Claus von Drathen am 11. November 1884 gestiftetes Kapital von 2000 *M.* vorhanden, welches zu 4% belegt ist. Die Zinsen desselben werden am Geburtstage des Stifters, im Februar jeden Jahres, an erblindete oder mit Augenleiden behaftete Personen in Portionen à 10 *M.* vertheilt.

Seester Mühe wurde schon zu Kanzleiroth Matthießens Zeit von der Kirchspielsarmencommüne Seester getrennt und bildete eine selbstständige Armencommüne und somit nach Einführung des Gesetzes über den Unterstütuungswohnitz von 1871 auch einen Ortsarmenverband. Am 18. Mai 1838 wurden die Bestimmungen der Auseinandersetzung ausgearbeitet und nach 3jährigem probeweisem Versuch durch das Regulativ vom 15. März 1841 die Trennung definitiv

\*) Matthießen S. 142.

vollzogen. Die Theilung geschah halbschiedlich und werden in Folge dessen noch jetzt die Zinsen der noch nicht getheilten Kapitalien sowie auch die Klingbeutelgelder zur Hälfte an Seester Mühe ausbezahlt. Auch hier hat die Zahl der Armen ganz beträchtlich abgenommen; denn während 1851 36 ein-gezeichnete und 11 außerordentliche Arme in Seester Mühe vorhanden waren, ist deren Zahl gegenwärtig auf 6 zurückgegangen. Die Kosten der Armenpflege betragen zur Zeit nur annähernd 400 *M.* jährlich.

Die Ahlesfeld'sche Armenstiftung (vergl. Matthiessen S. 139) wird noch so wie früher nach dem damals entworfenen Regulativ vom Gutsbesitzer durch seinen Inspector sowie 2 von der Guts herrschaft ernannten Vorstehern unabhängig von der Armenverwaltung verwaltet. Jeder Präbende erhält 156 *M.* (früher 105 Ertmf. = 126 *M.*), nämlich alle 14 Tage 3 *M.*, Ostern und Michaelis jedesmal 30 *M.* und Weihnachten 18 *M.* Es sind nur 8 Präbenden in diesem Stift. Das Kapital der Stiftung beträgt zur Zeit 62671 *M.* mit einem Zinsenertrag von 2449,65 *M.* Von den letzteren werden zunächst die Präbenden unterhalten, dann die Bau- und Reparaturkosten des Stifts und die Einrichtung der Schulstube, welches zusammen 438,83 *M.* erforderte, bestritten, ferner für Dienstleistungen der Lehrer und des Predigers 260,40 *M.* vergütet und der jährlich etwa 600 *M.* betragende Ueberschuß dem Kapital zugelegt. Im Jahre 1899 wurden 3 Stuben des Stifts zu einer Schulstube für die dritte Lehrerinnenstelle umgebaut.

Im Allgemeinen sind die verminderten Armenlasten darin begründet, daß nach jeder Kriegsperiode eine Erhöhung des Tagelohns stattfand, worüber im 7. Abschnitt II. Abtheilung unter Lebensweise weiter geschrieben ist. Auch die Invaliditäts- und Altersversicherung trägt ihren guten Theil dazu bei, indem die durch den erhöhten Tagelohn erzielten Ersparnisse mit Hilfe der Altersrenten für den Unterhalt bis an das Lebensende ausreichen.

f. *Wege wesen.* Wie schon im III Abschnitt, 4, erwähnt ist, kannte man früher keine anderen Wegeverbesserungen, als durch Aufbringen von Erde und der Deichgreife hatte hierzu die nöthigen Anordnungen zu treffen. Die Ausführung der Arbeiten lag dem Eigenthümer desjenigen Grundstücks ob, auf welchem die Unterhaltungspflicht ruhte, und wurden dieselben im Weigerungsfalle auf Befehl der Gerichtshalter und Gutsobrigkeiten auf Kosten des Beikommenden vorgenommen, so daß dem Wegeverbande keine Kosten zufließen. Falls sich unpassirbare Stellen angaben, wurden dieselben mit Busch oder Stroh ausgebessert. Bei eintretendem Frostwetter kam es oftmals vor, daß die Wege überhaupt nicht zu passiren waren. In Folge der Wegeverordnung vom 1. März 1842 wurden Wegeverbesserungen vorgenommen und die Hauptlandstraßen mit Grand und Steinschlag beschüttet. Die dadurch verursachten Kosten wurden von der Staatskasse übernommen und, soweit selbige nicht aus der Wegegelderhebung — wovon auch die Gehälter der Chausseewärter gezahlt wurden — gedeckt werden konnten, von den Landbesitzern als eine besondere Abgabe unter dem Namen „Chausseekosten“ erhoben. Diese Kosten wurden zuerst im December 1843 mit der Contribution und Landsteuer gehoben und zwar  $\frac{3}{20}$  der Landsteuer. Diese Abgabe wurde alljährlich bis zum 1. Mai 1872, wo der letzte Beitrag mit  $\frac{1}{4}$  der Landsteuer eingezahlt wurde, erhoben. Mit letztgenanntem Zeitpunkte ging das ganze Wegewesen des Staates auf die Provinz über. Nach dem Ausbau der Glückstadt-Elmsborner Nebenlandstraße traten auch bei den Anwohnern anderer Wege immer mehr Wünsche betreffs Erbauung fester Landstraßen hervor. Der erste Antrag dieser Art wurde von dem Mühlenbesitzer zu Neuen-dorf an die dortige Gutsobrigkeit gestellt und von ersterem 1500 Ertmf. (1800 *M.*) hierfür zur Verfügung gestellt. In Anlaß dieses Antrages wurden neue Wegecommünen gebildet und in den Regulativen vom 29. April 1872 und

4. August 1873 die Grenzen und das Verhältniß der Kostenbeiträge festgesetzt. In Neuendorf war — analog den Vorschriften über die Unterhaltung der Staatschaulseen — bestimmt, daß ein Drittel der Kosten nach Gebäudesteuer und zwei Drittel nach Grundsteuer aufgebracht werden solle. Mit Rücksicht auf die zu den Staatschaulseen concurrirende Gebäudesteuer der Städte war für die ländlichen Commünen die Gebäudesteuer etwas stark herangezogen und wurden in Folge dessen namentlich von Seiten der Käthner allerlei Beschwerden laut, jedoch ohne Erfolg.

Die Aufsicht über die Wege verblieb dem Deichgreven mit seinen Wegehauern, bis nach dem Gesetz vom 26. Februar 1879 die ganze Wegeverwaltung an die Gemeinden überging.

Die Wegecommüne Kollmar, welche sämtliche Besitzungen westlich der Mittstraße, des Steigstücks und des Lühnhüser Elbdeichs umfaßte, wurde einem Wegehauptmann unterstellt und in 3 Schaubezirke mit je 4 Geschworenen getheilt. Die im Mai jeden Jahres stattfindende Hauptschau wurde vom ganzen Collegium vorgenommen und etwaige Wegeverbesserungen beschlossen. Die erforderlichen Kosten wurden nach dem Taxationswerth der Ländereien repartirt. Durch Gesetz vom 26. Februar 1879 wurde auch diese Wegecommüne aufgelöst.

Von der Neuendorfer Wegecommüne wurde 1872 der 600 m lange Weg von Dorfreihe bis an die Mühle mit Feldsteinen gepflastert. Mit Einschluß der vom Mühlenbesitzer gezahlten 1800 *M* beliefen sich die Baukosten auf 5380 *M*.

In Folge des Gesetzes vom 26. Februar 1879 wurde für Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar wegen der untermischten Belegenheit der Gemeinden die Regelung des Wegewesens von Seiten des Landraths vorgenommen und ein Statut für einen Gesamtwegeverband ausgearbeitet, welches im Januar 1883 den Gemeinden vorgelegt wurde. Obgleich außer Neuendorf die Mehrheit für die Annahme desselben

stimmte, kamen doch so viele Bedenken und Proteste zum Vorschein, daß eine Umarbeitung des Statuts vorgenommen wurde. Dieses neue Statut wurde im Juli 1889 den Gemeinden wieder vorgelegt, jedoch von allen 3 Gemeinden mit großer Majorität abgelehnt.

Schon 1880 war von Neuendorf eine anderweitige Abgrenzung der Gemeinden angeregt, worüber unter dem Vorsitz des Landraths und Bethheiligung der Gutsobrigkeiten am 24. März 1880 in Glückstadt verhandelt wurde. Auch hier konnte eine Einigung nicht erzielt werden, da namentlich die Gutsobrigkeit für Klein-Kollmar gegen die in so großem Umfange geplante Abgrenzung sich aussprach und nur die Zulegung einzelner, von anderen Gemeinden umschlossenen Besitzungen (Enclaven) beistimmen wollte. Nachdem, wie schon gesagt, auch 1889 die Bildung eines Gesamtwegeverbandes abgelehnt war, wurde 1890 ein nochmaliger Versuch gemacht die Gemeinden anderweitig abzugrenzen. Auch diese Abgrenzung wurde von den Gemeindeversammlungen zu Groß- und Klein-Kollmar einstimmig abgelehnt, mit der Begründung, daß durch Zusammenlegung einzelner Forensen auch eben so viele wieder gebildet würden.

Unterm 16. Juli 1889 war auf Grund des § 13 Satz 1 des mehrfach erwähnten Gesetzes von 1879 schon vom königlichen Landrath verfügt, vom Tage der Zustellung an die Verwaltung des Wegewesens nach den Vorschriften des § 13 des genannten Gesetzes zu übernehmen. Von Seiten der Gemeindevorsteher wurde beantragt, die 1873 gebildeten Wegecommünen weiter aufrecht zu erhalten, welches jedoch vom Landrath abgelehnt wurde, worauf letzterer die Verfügung vom 16. Juli 1889 sofort in Kraft setzte.

Unter Leitung des Amtsvorstehers wurde von den Gemeindevorstehern ein für alle 3 Gemeinden gleichlautendes Statut ausgearbeitet, im März 1890 den Gemeindeversammlungen vorgelegt, von diesen einstimmig angenommen und am <sup>22. Mai</sup> 10. Juni 1890 bestätigt.

Jetzt bildet jede Gemeinde einen Lokalwegeverband. Nach den vorhandenen Kartenkopien wurde ein Verzeichniß der Wege und Fußsteige — welsch' letztere gleichfalls an die Gemeinden übergingen — ausgefertigt. Die Wege wurden nach vorgenommener Klassifikation für resp. 12, 10, 8, 6 und 4  $\mathcal{M}$  Vergütung per Lfd. m, die Fußsteige für 10  $\mathcal{M}$  per. Lfd. m den bisher Pflchtigen zur Unterhaltung befaßen. Vom 1. April 1896 wurde die Instandhaltung der Straßen streckenweise verdungen und zwar in Zeiträumen von 6 Jahren. Mit dem Ausbau des Nebenlandweges I. Klasse in Moorhusen war die frühere Straße Feldweg geworden. Die Grasnutzung an derselben von Langenhals bis an die Neuendorfer Grenze ist für jährlich 10  $\mathcal{M}$  verpachtet. Die Kosten für Instandsetzung und Unterhaltung der Fußsteige wurden aus der Gemeindefasse gedeckt, diejenigen für die Straßen dagegen zur Hälfte nach Grundsteuer und zur Hälfte nach Hektaren — auschl. Hofräume und Hausgärten — aufgebracht. Im Falle Interessenten die Anschaffung von festem, von der Wegedeputation als geeignet anerkanntem Material zum Bau einer Kunststraße im Anschluß an eine feste Kunststraße übernehmen, ist nach dem Statut und auch gemäß § 13 d. Ges. v. 1879 der Wegeverband zur Instandsetzung und Unterhaltung derselben verpflichtet. Das bereits 1888 entworfene, jedoch wegen Ablehnung der Bildung des Gesamtwegeverbandes seitens der Gemeinden nicht rechtskräftig gewordene Statut trat am 1. April 1890 in Kraft.

Von Anwohnern in Moorhusen wurde am 17. Januar 1889 (dem Beispiele von Seeßer folgend) an das Wegekollegium zu Neuendorf die Bitte gerichtet, die Wegestrecke von Neuendorf längs Moorhusen als 12 Fuß breite feste Fahrstraße mit Straßenklinkern zweiter Sorte, für deren Anfauf das nöthige Geld zur Verfügung stehe, auszubauen. Dieser Antrag wurde vom Wegekollegium angenommen und eine Strecke vor Neuendorf ausgehoben, sowie von den Moorhuser Interessenten 25900 Stück Oldenburger Straßenklinker angefahren.

Auf Beschwerden der Käthner zu Neuendorf über die Veranziehung der Gebäudesteuer und unter Betonung, daß die Wegecommünen sich mit den Gemeinden nicht deckten und daher den Bestimmungen des Wegegesetzes von 1879 entgegenständen, wurde der Ausbau vom Landrath Berg sistirt. Die Klinker wurden von den betreffenden Interessenten wieder zurückgenommen und die Straße wieder geebnet.

Nachdem nun die vorhin schon erwähnten Verhandlungen durch Bildung von Lokalwegeverbänden der Gemeinden ihren Abschluß gefunden hatten und das von den Gemeinden genehmigte und vom Kreisauschuß bestätigte Statut rechtskräftig geworden war, die bereits 1889 übernommenen Verpflichtungen der Moorhuser noch bestanden und die Querculanten mittelst Rechtspruchs zur Zahlung verurtheilt waren, konnte der sistirte Bau 1893 wieder aufgenommen werden. Eine Theilstrecke wurde in eine Breite von 12 Fuß in 363 m Länge ausgebaut, wovon 167 m in der Gemeinde Neuendorf und 206 m in der Gemeinde Klein-Kollmar belegen waren. Von den Baukosten hatten aufzubringen: die Anlieger 57 1/2 mille Klinker à 31  $\mathcal{M}$  = 1782  $\mathcal{M}$ , Fuhrlohn à mille 4  $\mathcal{M}$  = 230  $\mathcal{M}$ , zusammen 2012  $\mathcal{M}$ ; die Gemeinden 180 cbm Sand à 2,30  $\mathcal{M}$  = 440  $\mathcal{M}$ , Erdarbeiten zc. 411,50  $\mathcal{M}$  Pflasterarbeit 161,65  $\mathcal{M}$ , zusammen 987,15  $\mathcal{M}$ . Die Gesamtkosten betrugen demnach 2999,15  $\mathcal{M}$ , oder pr. Lfd. m 14,50  $\mathcal{M}$ . Die von den Gemeinden aufzubringenden Kosten wurden nach Verhältniß der Straßenlänge in den Gemeindebezirken von Neuendorf und Klein-Kollmar übernommen. Für solche Unternehmungen, wie das vorgenannte, ist gerade die untermischte Belegenheit der Gemeinden insofern günstig, als meistens 2 Gemeinden, also ein größerer Verband, am Ausbau theilhaftig sind.

Auch von der kleinen Kirchreihe wurde 1892 und 1894 eine Strecke in 3 m Breite und 310 m Länge als Feldsteinpflaster ausgebaut, welche 3408  $\mathcal{M}$  kostete, nämlich: die Erdarbeiten 156,88  $\mathcal{M}$ , die Sandbettung einschließlich Fuhrlohn 736,20  $\mathcal{M}$ , Pflaster-

arbeiten 324,90 *M.*, gewöhnliche Pflastersteine (146 cbm à 12 *M.*) nebst Fuhrlohn 2190 *M.* Die Kosten stellten sich pr. lfd. m auf 11 *M.* Von dieser Strecke entfallen auf Neuendorf 40 m und Klein-Kollmar 270 m.

Von der großen Kirchreihe wurde 1893 eine Strecke von 848 m Länge mit 3 m breiter Fahrbahn als Klinkerweg mit Oldenburger Straßenklinkern zweiter Sorte ausgebaut. Die Gesamtkosten derselben beliefen sich auf 8616,50 *M.*, nämlich: die Erdarbeiten 722,66 *M.*, die Sandbettung (561 cbm) einschließlich Fuhrlohn 1846,44 *M.*, die Pflasterarbeiten zc. 632,90 *M.*, Klinker (190 mille à 25,50 *M.*) nebst Fuhrlohn 5414,50 *M.* Das lfd. m belief sich auf 10,20 *M.* Von dieser Strecke gehören zu Kl.-Kollmar 577,5m und Gr.-Kollmar 270,5m.

1894 wurde die Strecke von Develgöbne nach Ort, 845 m lang, mit 3 1/2 m breiter Fahrbahn, mit Oldenburger Straßenklinkern zweiter Sorte ausgebaut. Die Kosten betragen 10344,50 *M.*, nämlich: Erdarbeiten 641,03 *M.*, Sandbettung (651 cbm) 3062 *M.*, Pflasterarbeiten 591,50 *M.*, Klinker (220 mille à 25 *M.*) nebst Fuhrlohn 6050 *M.* Auf das lfd. m entfielen hiernach 12 *M.* Die ganze Strecke liegt in der Gemeinde Groß-Kollmar.

Im selben Jahre wurde eine Strecke in Strohdeich (von der Mittelfelder Straße nach Sushörn), 1460 m lang, mit 3 m breiter Fahrbahn, mit Oldenburger Klinkern zweiter Sorte ausgebaut, welches einen Kostenaufwand von 17026,20 *M.* erforderte, nämlich: Erdarbeiten 1126,19 *M.*, Sandbettung (à cbm einschl. Fuhrlohn 4,15 *M.*) 3789,40 *M.*, Pflastern (à lfd. m 60 *S.*) Bankettregulierung und Anfahrtpflaster 1351,50 *M.*, Klinker (pr. mille 27,50 *M.*) einschließlich Fuhrkosten 10759,10 *M.* Das lfd. m kostete 11,65 *M.* Von dieser Strecke gehören 783 m zu Klein-Kollmar und 677 m zu Groß-Kollmar.

Im Jahre 1895 wurde die Strecke Deichreihe (Anschluß an Ort bis zum letzten Deichreihers Gehöft), 1470 m lang, mit 3 m breiter Fahrbahn, mit Hellschen Klinkern ausgebaut. Die Kosten betragen 15825,40 *M.*, nämlich: Erdarbeiten

960,40 *M.*, Sandbettung (1050 cbm à 4,50 *M.*) 4741,30 *M.*, Pflasterarbeit (qm 20 *S.*) 881,70 *M.*, Klinker (330 3/4 mille à 25 *M.*) nebst Fuhrkosten 9242 *M.* Das lfd. m 10,80 *M.* Die ganze Strecke gehört zur Gemeinde Groß-Kollmar.

Ferner wurde im selben Jahre in Langenhals das Westende der grünen Straße an der Krempe-Kollmaer Chaussee, eine Strecke von 225 m Länge, mit 3 m breiter Fahrbahn, mit Hellschen Klinkern zweiter Sorte ausgebaut. Die Gesamtkosten betragen 2232 *M.*, nämlich: Erdarbeiten 123 *M.*, Sandbettung (188 cbm à 3,50 *M.*) 658 *M.*, Pflasterung a qm 20 *S.*) 137,70 *M.*, Klinker (50 1/2 mille à 22 *M.*) nebst Fuhrlohn 1313 *M.* Die Kosten betragen pro lfd. m 16 *M.* Die ganze Strecke liegt in der Gemeinde Klein-Kollmar.

Von den Einwohnern in Moorhusen war inzwischen durch den Verfasser dieses als Kreistagsabgeordneten beim Kreistage der Antrag gestellt, den vor den Häusern entlang führenden Fußsteig, welcher durchschnittlich 5—6 m Breite hatte, von Station 12,7 der 1892 gebauten Krempe-Kollmaer Nebenlandstraße bis Stat. 6,4 der Glückstadt-Elmsborner Nebenlandstraße als Nebenweg I. Klasse auszubauen. Die 4727,3 m lange Strecke, wovon Neuendorf mit 2243,2 m und Klein-Kollmar mit 2484,1 m participirt, wurde nach Beseitigung aller Einreden und Hindernisse und nachdem die Gemeinden sich zur unentgeltlichen Abtretung des Grund und Bodens sowie zur Uebernahme der stipulirten 40 % der Bauumme dem Kreise gegenüber bereit erklärt hatten, vom Kreistage zur Versetzung in die Klasse der wichtigeren Nebenwege dem Provinziallandtage empfohlen. Nachdem die Versetzung vom letzterem angenommen und der vom Landesbaumeister Andresen entworfene und vom Landesbauinspector Matthiessen bestätigte, auf 100 000 *M.* festgesetzte Kostenanschlag dem Kreistage vorgelegt worden, beschloß letzterer am 28. Juli 1894 den Ausbau sowie die Uebernahme von 30 % der Baukosten. Dieser vom Kreisauschusse dem Provinzialauschusse einge-

sandte Beschluß wurde auch von letzterem genehmigt und ebenfalls 30 % der Baukosten bewilligt. Im Frühjahr 1895 konnte von den genannten Baubehörden der Berding ausgeschrieben werden und am 9. Mai wurden die Offerten eröffnet. Der Kostenanschlag wurde jedoch um annähernd 3000 M. überschritten, indessen erachteten die Baubehörden die Ausschreibung einer zweiten Berdingung nicht für empfehlenswerth und schlossen mit Zustimmung des Landraths und der Gemeindevorsteher den Contract ab. Am 1. August 1896 war der Ausbau vollständig beendet und der Herr Landesdirector von Graba, Landesbaurath Eckermann und Th. H. Engelbrecht-Obendeich, letzterer als Vertreter des Landraths, in Begleitung der schon genannten Baubeamten und Gemeindevorsteher nahmen den Bau ab, wobei der Herr Landesdirector äußerte, daß die Chaussee gar nicht wie eine neugebaute aussehe, weil schon auf beiden Seiten große Bäume ständen. In Folge des Ausrodens einer Menge Bäume und der beträchtlichen Aufbringung von Erde in den Stat. 2,4—3,6 wurde der Kostenanschlag überschritten und die dem Abnehmer für die Herstellung des Planums und der Böschungen gezahlten 10975 M. reichten bei Weitem noch nicht an die wirklich gehaltenen Kosten. Dagegen konnten die Lieferung der 400 lfd. m Holzstiele, wofür der obige Unternehmer 2028 M. erhielt, ferner die Lieferung von 3941 cbm Geestsand, 78 cbm Pflastersteinen, 72 St. Nummer- und Preßsteinen, wofür derselbe 25199,70 M. erhielt, sowie das Löschen und Transportiren von 1381 mille Oldenburger Klinkern, welches für 8034 M. und für das Pflastern von 43,99 Stat. Klinkerbahn und 390 qm Anpflasterung mit Feldsteinen, welches zu 6741 M. übernommen war, einen Ueberschuß erzielen, jedoch die Bilanz nicht völlig wieder herstellen. Die Gesamtbaukosten betragen 102 680,49 M., wozu die Provinz 30 804,15 M., der Kreis den gleichen Betrag und die Gemeinden Neuendorf (19575,64 M.) und Klein-Kollmar (21 496,55 M.) zusammen 41 072,19 M.

beitragen. Die von den Gemeinden gezahlte Summe wurde mit  $\frac{2}{3}$  von den Anwohnern nach Verhältniß der Grundsteuer aufgebracht und an die Gemeinden eingezahlt. Da die Anwohner über 2700 M. Grundsteuer verfügten und repartirten, so belief sich die Belastung auf die 10fache Grundsteuer. Ohne die Beihilfe der Provinz und des Kreises wäre der Ausbau dieser Straße nicht möglich gewesen und kann daher das Wohlwollen derselben nicht genug gewürdigt werden. In Anerkennung der Thatfache, daß in jeder Beziehung der hier ausgebaute Weg für den Verkehr ungleich nützlicher sei, als wenn die alte Feldstraße ausgebaut wäre, haben die Vertreter der Gemeinden auch für diese Richtung ihre Beschlüsse gefaßt.

1894 fand der Ausbau der Dünnerreihestraße, 1150 m lang, mit 3 m breitem Feldsteinpflaster, statt. Für Erdarbeiten, Sand und Pflasterung wurden rund 4700 M. verausgabt und die mittelgroßen, jedoch nicht behauenen Felsen kosteten einschließlich Fuhrlohn 7950 M., demnach die Gesamtbaukosten 12 650 M. oder 11 M. pro lfd. m. Die ganze Strecke liegt in der Gemeinde Neuendorf.

Gleichfalls wurde im selben Jahre eine kleine Strecke von der Kuhlstraße (bis zum ersten Gehöft), 180 m lang,  $3\frac{1}{2}$  m breit, als Klinkerweg mit Oldenburger Straßenklinkern zweiter Sorte ausgebaut. Die Gesamtbaukosten beliefen sich auf 2436 M., nämlich: Erdarbeiten 97,62 M., 148 cbm Sand a 3 M. = 444 M., Pflasterarbeit 144,20 M., 50 mille Klinker a 31 M. nebst Fuhrlohn 1750 M. Auf das lfd. m entfielen 13,60 M. der Gesamtkosten.

1896 wurde der Weg von Sushörn nach Schleuer (bis grünen Landweg) 2170 m lang,  $3\frac{1}{2}$  m breit, mit Hellischen Klinkern ausgebaut. Der ganze Bau war verdungen und zwar die Erdarbeiten einschließlich Anfahrten (pr. lfd. m 70 S) 1566,49 M., Sandbettung (1735 cbm a 4,15 M.) 7807,50 M., Pflasterung einschließlich Bankettregulirung (lfd. m  $73\frac{1}{2}$  S) 1687,09 S. Die Klinker kosteten (564

mille a 28 M) einschließlich Fuhrlohn 16920 M, mithin der ganze Ausbau 27981 M, oder 12,90 M pr. lfd. m. Von dieser Strecke entfallen 1953 m auf die Gemeinde Klein-Kollmar und 217 m auf die Gemeinde-Groß-Kollmar.

Zu Jahre 1892 wurde die Nebenlandstraße Krenpe-Kollmar ausgebaut. Da der Seitenarm nach Kollmar-Hafen schon 1867 mit der Glückstadt-Elmsborner Nebenlandstraße ausgebaut war, so kam nur die Strecke bis an den Seitenarm in Betracht. Die Strecke ist mit 4 m breiter Fahrbahn, 14633 m lang, mit Oldenburger Klinkern ausgebaut. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 563190,84 M und setzten sich wie folgt zusammen: Erd- und Planierungsarbeiten 36924,76 M, Brücken und Siele 61470,76 M, Herstellung der Fahrbahn 378,406,22 M, Geländer und Futtermauern 3991,07 M, Geräthe u. 325,40 M, Grundentschädigungen 62304,46 M, Interimswege 828,84 M, Insgesamt, einschließlich Honorar der Baubeamten und Bauwärter 18939,33 M. Die im Amtsbezirk Kollmar liegende Strecke ist 3040 m lang, hiervon entfallen auf die Gemeinde Klein-Kollmar 2560 m und auf die Gemeinde Groß-Kollmar 480 m. Die von den Gemeinden zu zahlende Vorausbelastung von 33 $\frac{1}{3}$ % der Bausumme belief sich nach Abzug der von den an- und naheliegenden Besitzern freiwillig gezahlten (resp. 6725 und 1050 M) 7775 M und den von der Provinz für Klinkerpflaster und massive Brücken gezahlten Bauprämien noch 27604,97 M für Kl.-Kollmar und 5175,98 M für Gr.-Kollmar.

1899 wurde die Wegestrecke von Dorfreihe nach Fleyen und bis zum 1. Gehöst in Büffendeich, 1400 m lang und 3 $\frac{1}{2}$  m breit, mit Hellschen Klinkern ausgebaut. Die Erdarbeiten waren verdungen zu 45  $\mathcal{H}$  pr. lfd. m = 630 M, die Sandbettung (1145 cbm a 3 M) 3435 M, die Pflasterarbeiten (pr. qm 20  $\mathcal{H}$ ) 980 M und für 400 mille Klinker a 25 M nebst Fracht 11400 M; demnach betragen die Gesamtkosten 16445 M oder 11,70 M pr. lfd. m. Die ganze Strecke liegt in der Gemeinde Neuendorf.

Gegenwärtig (1900) ist die Strecke von Schleuer (grüner Landweg) bis Bielenberger Hafen im Bau begriffen. Diese Strecke ist 2200 m lang und wird mit Hellschen Klinkern eine 3 $\frac{1}{2}$  m breite Fahrbahn hergestellt. Die Erdarbeiten sind verdungen mit 45  $\mathcal{H}$  pr. lfd. m = 990 M, die Sandlieferung (1700 cbm a 3,40 M) für 5780 M, die Pflasterung u. (pr. lfd. m 63  $\mathcal{H}$ ) für 1333 M; die Klinker (600 mille a 29 M) nebst Fuhrlohn werden 18400 M kosten. Gesamtkosten 26656 M oder pr. lfd. m 12,10  $\mathcal{H}$ . Von dieser Strecke gehören 452 $\frac{1}{2}$  m zur Gemeinde Klein-Kollmar und 1747 $\frac{1}{2}$  m zur Gemeinde Groß-Kollmar.

Ferner wird gegenwärtig in Fleyen eine Strecke von 1100 m Länge, davon 570 m 3 $\frac{1}{2}$  m breit und 330 m 3 m breit, mit Hellschen Klinkern ausgebaut. Die Erdarbeiten sind verdungen zu 52  $\mathcal{H}$  pr. lfd. m = 572 M, die Sandlieferung (800 cbm a 3,45 M) zu 270 M, die Pflasterung (pr. lfd. m 63  $\mathcal{H}$ ) zu 693 M, die Lieferung der Klinker (270 mille a 28 M) nebst Fuhrlohn (a mille 4 M) zu 8640 M; zusammen 12665 M (pr. lfd. m 11,50 M). Der Kreis zahlt zum Ausbau dieser Strecke eine einmalige Beihilfe von 3000 M. Die ganze Strecke gehört der Gemeinde Neuendorf.

Für das kommende Jahr (1901) ist der Ausbau des Weges von Neuendorf nach Kronsnest in Aussicht genommen, und zwar bis zur Fähre (mit Zustimmung des Pinneberger und Steinburger Kreistages) als Nebenweg I. Klasse und weiter bis Lüders Kathe als Gemeindeweg. Die vor Neuendorf liegende Strecke (800 m) gehört der Gemeinde Naabesenbeck und der letzte Theil (1200 m) der Gemeinde Neuendorf, wozu noch 400 m als Gemeindeweg hinzukommen. Die Baukosten für Nebenwege I. Klasse werden zu durchschnittlich 20 M pr. lfd. m veranschlagt und würde demnach diese Strecke ca. 24000 M kosten. Für die als Nebenweg I. Klasse auszubauende Strecke sind von beiden concurrirenden Gemeinden freie Landabtretung und Uebernahme von 40 $\frac{0}{0}$ .

der Baukosten bewilligt (9600 *M.*). Die von der Gemeinde Neuendorf noch auszubauende Strecke wird außerdem noch ca. 4800 *M.* kosten. Die Gemeinde Neuendorf zahlt an Naa für den überflüssig werdenden Fußsteig 2000 *M.* Entschädigung. Demnach stellen sich die Gesamtkosten für den Ausbau dieser Straße auf ca. 16400 *M.*, wovon die Anwohner 8400 *M.* freiwillig übernommen haben.

Im Amtsbezirk Kollmar sind bis 1902 einschließlich der im Bau begriffenen Strecken an festen Fahrwegen ausgebaut und vorhanden:

- 13998 m von den Gemeinden ausgebaute Wege;
- 5927 m gebaute Nebenwege I. Klasse;
- 14400 m Nebenlandstraßen, nämlich:
  - Glückstadt-Elmshorn von Stat. 5,6—14,7,
  - Krempe-Kollmar von Stat. 11,7—17,0.

- Von den ausgebauten Wegen hat zu unterhalten:
- Groß-Kollmar 5207 m Gemeindewege,
  - Klein-Kollmar 6745 m " einschl. 2484 m Nebenwege I. Klasse.
  - Neuendorf 7973 m Gemeindewege einschl. 3443 m Nebenwege I. Klasse.

Die jährlichen Unterhaltungskosten belaufen sich durchschnittlich für Nebenwege I. Klasse auf 10—12 *J.* und für die Gemeindewege auf 6—8 *J.* pr. lfd. m.

Damit die von den Gemeinden zu unterhaltenden Wege nicht zu schnell abgenutzt werden und um vorzeitigen Reparaturen vorzubeugen, wurde vom Amtsausschuß in Kollmar für diesen Amtsbezirk unterm 16. Juli 1894 eine Polizeiverordnung erlassen, wonach diese Wege mit nicht mehr als 2000 kg Ladegewicht befahren werden dürfen, ausgenommen wenn eine nicht theilbare Last nach einem an diesen Wegen Wohnenden befördert wird. In Folge dessen sind bis jetzt noch nirgends Ausbesserungen der Klinkerstraßen — außer den durch Maulwurfsgänge verursachten — nothwendig

geworden und werden voraussichtlich auch noch nicht in den nächsten 10 Jahren erforderlich werden.

Wie schon früher erwähnt, ist die Unterhaltung der Fußsteige gemäß des Gesetzes von 1879 gleichfalls an die Gemeinden übergegangen und wird mit jährlich 10 *J.* pr. lfd. m bezahlt. Durch den Bau von Klinkerstraßen sind ganze Strecken Fußsteige entbehrlich geworden, und haben sich in Folge dessen die Unterhaltungskosten für Fußsteige recht erheblich vermindert.

Es kostete die Unterhaltung der Fußsteige:

in Groß-Kollmar	1890	1203 <i>M.</i> ,	1900	701,50 <i>M.</i> ,
" Klein-Kollmar	1890	1313 "	1900	630,00 "
" Neuendorf	1890	1693 "	1900	1370,60 "

In Klein-Kollmar wurde 1890 eine neue Fußsteiganlage für die Einwohner am Kleinenweg hergestellt, indem der vorhandene Staudamm, welcher über Weiden führte, bis auf eine kleine Strecke durch Seitengraben abgefriedigt und beschüttet wurde; die Länge desselben beträgt 790 m und kostete einschließlich Grundentschädigung und Materialaufbringung 921,75 *M.* Da an dem Fußsteige 5 Rathen liegen, wovon 2 zur Gemeinde Herzhorn gehören, so zahlte letztere ein bei den Verhandlungen festgesetztes Pauschquantum von 350 *M.*

Als zu den Wegen gehörig sind die im Zuge derselben gelegenen zu den Außendeichsländereien führenden Stöpen des Deiches zu rechnen. Nach Anordnung des Wasserbauinspectors mußten diese Stöpen massiv gebaut werden. Die 1891 bei der Kuhle neu gebaute Stöpe, welche zur Gemeinde Klein-Kollmar gehört, kostete 710 *M.* Die 1892 in Schleuer gebaute Stöpe kostete 702 *M.* und zahlten hierzu nach Verhältniß der Außendeichs-Wegelängen Groß-Kollmar 478 *M.* und Klein-Kollmar 224 *M.* Früher lag die Unterhaltung der Stöpen den Besitzern der hinter denselben liegenden Außendeichsländereien ob, da diese von den übrigen Wegelasten frei waren. Nachdem die Außendeichsländereien jedoch zu sämtlichen Lasten, einschließlich Wege-

lasten concurriren, müssen auch die Stöpen, soweit selbige im Zuge öffentlicher Wege liegen, von den Gemeinden unterhalten werden.

Die 1889 beschlossene Repartitionsweise, die Kosten für Wegebauten und Unterhaltung zur Hälfte nach Hectaren und zur Hälfte nach Grundsteuer aufzubringen, wurde 1895 mit Einführung des Communalabgabengesetzes aufgehoben und, wie schon früher erwähnt, durch Zuschläge zur Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer eine Gemeindefasse gebildet, aus der die Wegelasten bestritten werden. In Klein-Kollmar ist jedoch wegen der verschiedenen Qualität der Ländereien und in Anbetracht des Wegegesetzes noch eine Umlage bis zu 1,40 *M* pro ha vom steuerpflichtigen Landbesitz bei 100 % der genannten Steuern hinzugelegt, welche jedoch bei Reducirung der veranlagten Steuern auch ermäßigt wird.

In Seestermiehe ging die Einführung des Wegegesetzes von 1879 leichter von Statten, da die Gemeinde gut arrondirt ist. Außer der Gemeindefasse besteht hier noch eine Wegekasse; eine Vereinigung beider nach den vorgeschlagenen veranlagten Steuerquoten fand nicht die Genehmigung des Kreisausschusses. Schon 1860 wurde, mit Rücksicht auf die große Kethproduction im Außendeich, längs dem Dorfe bis durch die Stöpe ein Steinpflaster gelegt. Die Strecke längs dem Dorfe ist 1372 m lang und kostete 8602 Ertmf. Hierzu zahlte die Gutsherrschaft 1000 Ertmf. und der Müller 350 Ertmf. Der Rest ist mit 6 Ertmf. pro Morgen von den Dorfbewohnern aufgebracht worden und liegt diesen bis jetzt auch noch die Unterhaltung der Straße ob. Die auseinanderzweigenden Strecken im Außendeich haben eine Länge von resp. 43 Ruthen (bis Koflamperdamm) und 51 1/2 Ruthen (bis Bauerndamm). Die 1512 Ertmf. betragenden Instandsetzungskosten dieser Strecken wurden von dem Gutsherrn vorschussweise hergegeben und es wurden so lange 3 Ertmf. pro Morgen mit den allgemeinen Außendeichslasten

erhoben, bis der Vorschuss zurückerstattet war. Die Unterhaltung der Brücken, Wege und Siele liegt auch jetzt noch den Pächtern derselben ob und besteht in Folge dessen für diese Wegeverwaltung eine besondere Kasse.

Die 1881—82 durch die Seestermiehe und Haseldorfer Marsch gebaute Nebenlandstraße berührte die Gemeinde Seestermiehe nur an der äußersten Grenze, letztere mußte dennoch, in Anbetracht der durch den Ausbau dieser Straße für den Kethtransport erworbenen Vortheile, eine Vorausbelastung von 25 000 *M* hergeben. Die Anschlussstrecke vom Dorfwege bis zur genannten Nebenlandstraße, etwa 300 m, wurde vom Kreise nicht mit ausgebaut und da auch die Gemeinde sich nicht dazu veranlaßt fühlte, wurden schließlich nach mehreren Jahren die Kosten für den Bau dieser für die Postverbindung und den Verkehr so nöthigen Strecke durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Der etwa 300 m lange Klinkerweg vom Dorfe nach dem Schlosse wurde 1885 in der Weise ausgebaut, daß der Graf die Sand- und Klinkerlieferung und die Gemeinde die Instandsetzung desselben übernahm. Weitere Straßenbauten sind in der Gemeinde Seestermiehe nicht vorgenommen, jedoch sind verschiedene Wege durch Aufbringung von Geestfand aufgebessert worden. Die ordentlichen Wegelasten sind noch von den einzelnen Interessenten nach Anschuß und Schlägen, wie früher, aufzubringen; die außerordentlichen Wegelasten werden allein nach Grundsteuer repartirt.

Die Unterhaltung und Instandsetzung der Fußsteige liegt der Gemeinde ob, dagegen haben die Anwohner die Reinhaltung derselben ohne weitere Vergütung zu besorgen. Aus der Gemeindefasse wurden im letzten Jahre für die Unterhaltung der Fußsteige 200 *M* verausgabt.

g. Baulichkeiten, Feuerlöschwesen, Pflanzungen und Sonstiges. Als Vermögensobject der Gemeinden Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar ist die schon erwähnte Armenanstalt anzuführen, deren Unterhaltung nach Verhältniß der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden geschieht.

Ferner die 4 Spritzenhäuser, deren Unterhaltungskosten in die Rechnung über das Feuerlöschwesen aufgenommen werden. Die Kosten der Feuerspritzen und Tagelöhner der Angestellten, einschließlich Reinigung der Spritzen, werden nach Maßgabe der Gebäudeversicherungssummen auf die einzelnen Gemeinden repartirt. Der Amtsvorsteher führt hierüber die Rechnung und, falls nicht außerordentliche Aufwendungen vorkommen, werden die Beiträge alle 2 Jahre eingefordert. Sodann für Groß- und Klein-Kollmar das Arrestlokal mit der Amtsdienerrwohnung, dessen Unterhaltungskosten halbsohiedlich getragen werden.

Die Gemeinde Klein-Kollmar besitzt außerdem noch die Obstbaumpflanzung an der Provinzialchauffee zu Langenbals. Auf Grund der von der Provinz gestellten Bedingungen wurde 1896 die erste Pflanzung von 360 Obstbäumen vorgenommen, wovon ab 1900 den sich den genannten Bedingungen unterwerfenden Anwohnern 115 Stück für den Selbstkostenpreis als Eigenthum überlassen sind. Eine im Herbst 1900 vorzunehmende Weiterpflanzung bis Langenbroof erfordert noch 221 Obstbäume, so daß mit Jahreschluß 466 Stück Eigenthum der Gemeinde sind. Nach Anordnung des Kreises wurden je zur Hälfte große Kasseler und Baumanns Rainette gepflanzt. Die Aufsicht über die Pflanzung führt der Gartenbauverein des Kreises Steinburg und zahlt die Gemeinde hierfür per Stück 8 Pfennig an den genannten Verein. Das Beschneiden der Bäume wird gleichfalls vom Gartenbauverein ausgeführt und erhält derselbe hierfür per Stück 5 Pf. von der Gemeinde. Der Chauffeewärter erhält für das Entfernen der Seitentriebe, Anbinden der Bäume zc. jährlich 20 *M.*, doch wird diese Summe nach geschעהer Weiterpflanzung der 221 Stück auf 35 *M.* erhöht werden. Für Baumscheibengraben und Kalken der Bäume wird per Stück 2 Pf. gezahlt. In den ersten Jahren ist noch keine Aussicht auf Deckung dieser Kosten durch den Verkauf des gewonnenen Obstes vorhanden.

Die aus der Gemeinde-Krankenversicherung (Gesetz vom 15. Juni 1883 und Redaction desselben vom 10. April 1892) erwachsenden Kosten der Verwaltung, soweit selbige nicht durch die Beiträge gedeckt werden, werden nach Maßgabe der für die Kreiskosten geltenden Repartitionsnorm durch den Kreis-ausschuß von den Gemeinden eingefordert. Zunächst waren nur die in Gewerbebetrieben vorhandenen Arbeiter versicherungspflichtig. Da zu einem Kassenbezirk mindestens 100 versicherungspflichtige Mitglieder erforderlich waren, so wurden die Gemeinden Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar, Herzhorn, Horst, Blomesche und Engelbrechtsche Wildniß zu einem solchen vereinigt, unter dem Namen Kassenbezirk Glückstadt. Das Krankenversicherungsgesetz trat am 1. December 1884 in Kraft. Landwirthschaftliche Arbeiter waren, unter Beibringung eines Gesundheitsattestes zum Beitritt zu dieser Versicherung berechtigt. Nach Erlass des Gesetzes vom 12. März 1894, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, wonach die Gemeinden den erkrankten Diensthoten 13 Wochen lang freie Kur und Verpflegung gewähren müssen, wurde im Kreise Steinburg die Versicherungspflicht — wie solche schon im Kreise Pinneberg bestand — auch auf die landwirthschaftlichen Arbeiter ausgedehnt. Das vom Kreistage beschlossene Statut fand die Genehmigung der Regierung und bildet in Folge dessen vom 1. October 1900 ab der Amtsbezirk Kollmar einen Kassenbezirk, welchem die Gemeinden Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar angehören. Ob die bisher mit  $1\frac{1}{2}\%$  des ortsüblichen Tagelohns erhobenen Beiträge künftig ausreichen werden, wird fraglich sein, da schon in den letzten Jahren stets Zuschüsse aus der Gemeindefasse erforderlich waren. Die Gemeinde-Krankenversicherung darf als Beitrag höchstens  $2\%$  des ortsüblichen Tagelohns erheben, während Ortskrantkassen, wie sie im Kreise Pinneberg, also auch in Seester Mühe bestehen, einen solchen bis zu  $4\%$  zu erheben befugt sind. Im Kreise Steinburg ist der ortsübliche Tagelohn auf

resp. 2,00, 1,20, 0,90 und 0,70 *M* für erwachsene männliche und weibliche und für jugendliche männliche und weibliche Arbeiter, in Binneberg dagegen auf resp. 1,75, 1,00, 0,85 und 0,65 *M* festgesetzt.\*) Außer freier ärztlicher Behandlung und Medikamente erhält der Versicherte wöchentlich resp. 6,—, 3,60, 2,58 und 1,98 *M* Krankengeld. In den ersten Jahren des Bestehens hatte der Kassenbezirk alljährlich Ueberschüsse und war ein Zuschuß der Gemeinden nicht erforderlich, in den letzten Jahren dagegen hatten die Gemeinden jährlich über 100 *M* zuzuschießen. In Seestermühe konnten die Kosten durch die Beiträge gedeckt werden.

Nachstehende Tabelle giebt über die Prästationsfähigkeit der einzelnen Gemeinden Auskunft, wobei das Steuer-Soll von 1899 angegeben ist. Hierbei muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Einkommensteuer ungleich mehr Schwankungen unterworfen ist, als die andern Steuern.

	Neuendorf	Groß-Kollmar	Klein-Kollmar	Seestermühe
Flächeninhalt einschl. Hofräume u. Hausgärten	1433,80 ha	1270,10 ha	1249,19 ha	1613,24 ha
Grundsteuer-Reinertrag	86 596,56 <i>M</i>	82 806,84 <i>M</i>	76 098,21 <i>M</i>	75 578,67 <i>M</i>
Grundsteuer	8 229,83 „	7 868,72 „	7 232,08 „	7 178,20 „
Gebäudesteuer	872,10 „	751,20 „	968,80 „	501,50 „
Gewerbesteuer	165,— „	80,— „	397,— „	204,— „
Einkommensteuer	6154,— „	3 395,— „	5 865,— „	3 189,— „

\*) Amtsblatt pro 1892 Seite 440.

Zur Deckung der Ausgaben wurden erhoben:

	% Einkommensteuer	% Grundsteuer	% Gebäudesteuer	% Gewerbesteuer
In Neuendorf einschl. Wegekosten	66 $\frac{2}{3}$	100	100	100
„ Groß-Kollmar desgl.	66 $\frac{2}{3}$	100	100	100
„ Klein-Kollmar ausschl.	—	—	—	—
1 <i>M</i> . à ha f. Wegekosten	60	90	90	90
„ Seestermühe ausschl. Wegekosten	—	75	75	75

## II. Die Deichcommünen.

Vor dem Deichbau schützte sich die nur geringe Bevölkerung durch hohe Wurtben vor den Fluthen. Leider fehlt über den Beginn der eigentlichen Deichbauten jede Nachricht,\*) doch sollen die um die Mitte des 10. Jahrhunderts hier ansässigen elbischen Sachsen schon Dämme zum Schutze der Dörfer gegen das Eindringen des Elb- und Moorwassers angelegt haben. Am frühesten war ohne Zweifel der District Bielenberg eingedeicht\*\*) da das Dorf Bielenberg schon 1360 als zur Parodie Asfleth gehörig, erwähnt wird. Jetzt bezeichnet Campreihe ungefähr die Stelle, wo Asfleth gelegen hat. Die ganze alte Deichstrecke längs Strohdick bis hinauf nach Gehlensiel soll im 14. Jahrhundert entstanden sein und das Kirchspiel Asfleth gegen die über Herzhorn und Moorhufen — welches damals noch Außendeichsland war — eindringenden Elbfluthen geschützt haben. Herzhorn soll eine Insel gewesen sein, denn nach einer Urkunde von 1354 gründete Graf Johann eine Pfarrkirche „auf der Insel Nogenlande“ zwischen Rodik — dem jetzigen Kleinerweg — und dem Kamerlande. Der jetzt von Sushörn über den Obendeich und Schleuer nach Bielenberg führende Deich soll 1496 geschlagen sein.

\*) Detleffen, Gesch. d. Elbm., Bd. 1, S. 57 u. 204.

\*\*) Matthiessen S. 11, 116, 123.

Seefermühe wird im 14. Jahrhundert noch als uneinge-  
deichtes Land genannt. Das Dorf Moorhusen und mehrere  
zerstreut liegende Höfe in Kollmar wurden Seefermühe zu-  
gelegt, aber die von dem Gutsherrn angeordnete neue Ein-  
deichung von Seefermühe und Kollmar veranlaßte Streitig-  
keiten, die 1551 durch Vergleich erledigt wurden. Während  
der Deicharbeit, die 1553 beendet sein sollte, entstanden aber  
neue, ärgere Streitigkeiten, in Folge dessen die Moorhusen  
und Kollmaer Untergehörigen den Gutsherrn mit Waffen-  
gewalt von seinem Gute jagten. Beide Theile wandten sich  
an den König und dieser entschied 1553 in Krenpe dahin,  
daß die Seefermüher ihrer Pflicht in Kollmar und die Koll-  
maer ihrer Pflicht in Seefermühe enthoben wurden. Dieser  
Vergleich kam aber auch noch nicht zur Ausführung, indem  
der Gutsherr die Moorhusen, die den neuen Eschdeich auf-  
werfen und außerdem die dadurch gewonnenen 28 Morgen  
Land besäen und das gewonnene Korn mähen und einfahren  
sollten, zur Widersegligkeit veranlaßte, so daß der Deich  
1580 von den Haseldorfern vollendet wurde. Die Moorhusen  
jedoch wurden 1582 dahin verpflichtet, für ihre Deichfreiheit von  
jedem Morgen Kleiland 2 Mk. Lübsch mehr wie bisher an  
jährlicher Abgabe zu zahlen. Nach allerlei Weiterungen  
wurde dieser Vergleich jedoch 1608 von König Christian IV.  
sanctionirt und blieb bis 1898 bestehen. Die alsdann erfolgte  
gänzliche Umgestaltung des Deichwesens hob die erkaufte Deich-  
freiheit der Moorhusen ohne Entschädigung auf. Im 17.  
Jahrhundert wurde der neue Eschdeich geschlagen und damit  
100 Morgen Land neu eingedeicht.

So wie im übrigen Vaterlande waren früher die Deiche  
auch hier in höchst mangelhaftem Zustande, so daß eine häufige  
Ueberfluthung stattfand; z. B. 1532\*) wurde bei einer solchen  
die Kirche zu Assleth vernichtet, 1570 wies allein der Lübn-  
hüserdeich 17 Brüche auf, ferner 1578, indem am Still-

\*) Neuendorfsches Kirchenprotokoll S. 24 u. fgd., vergl. Detleffen  
Bd. 2 S. 81 u. f.

freitag die Fluthen einige Ellen höher stiegen, wie bei  
den vorhergehenden Ueberschwemmungen, alsdann 1588,  
1602 brach am Estomihsonntage der Büßendeich, auch die  
Deiche im Rehdingen- und Altenlande wurden hierbei wegge-  
rissen. Am 10. Februar 1625 durchbrachen die Fluthen den  
Büßendeich, und rissen etliche Rathen weg, hierbei entstand auch  
die noch heute sich daselbst befindende tiefe Kuhle. Weitere  
Ueberfluthungen fanden statt am 11. October 1634, wobei  
sämmtliche Deiche der Nordelbe überschwemmt wurden, 1643  
noch größer wie die vorige, am 25. November 1684, wurde  
der Deich an mehreren Stellen beschädigt, am 21. September  
1697 wurden die Deiche bei Lübnhüsen, Kollmar und Bielen-  
berg durchbrochen, 1717 kam in der Nacht vor Weihnachten  
eine über alle Maassen hohe Fluth, die viele Grundbrüche  
riß und Rathen wegschwemmte, am 4., 20. und 25. Februar  
1718 wurde der nothdürftig reparirte Deich wieder wegge-  
rissen, am 31. December 1720 entstanden allenthalben viele  
Deichbrüche. Am 11. September 1751 wurde der Bielenberger  
Deich an 14 Stellen durchbrochen und die ganze Marsch  
überschwemmt. Die Nachbardistricte verweigerten die nach  
dem damals geltenden Spadelandbrief von 1438 vorgeschriebene  
Nothhülfe und kam es in Folge dessen zum Prozeß, wodurch  
die Reparatur des Deiches verzögert wurde.\*) Während des  
Prozesses kam der für alle Marschen unvergeßliche 7. October  
1756, der das Wasser bis an Horst trieb und nicht nur alle  
Arbeiten zerstörte, sondern auch die übrigen Deiche der ge-  
samnten Marsch derart beschädigte, daß der größte Aufwand  
zu ihrer Herstellung nöthig wurde. Vom Neuendorfer war  
z. B. ein Drittel ganz verschwunden. In Bielenberg wurde  
die Schleuse und ein ganzer Theil des Deiches weggerissen,  
so daß 2 große Braken entstanden, von denen die eine einen  
Flächeninhalt von 1 ha hatte und 5 m tief war während die  
andere bei einem Flächeninhalt von  $\frac{1}{3}$  ha eine Tiefe von 6 m be-  
saß. Gleichzeitig trieb auch das Wohnhaus des jetzt von

\*) Matthiesen S. 124.

dem Hofbesitzer Hermann Dose bewohnten Besitzes fort und der ursprüngliche Seefshügel, auf dem das Haus stand, wurde in etwa 100 m Breite durchgerissen. Mit dem von dem Hügel sowie aus der Brake ausgespülten Sande wurden etwa 10 ha Land ca.  $\frac{3}{4}$  m hoch bedeckt, welches noch jetzt deutlich zu erkennen ist. Die erstgenannte große Brake, wovon die Hälfte zu dem Besitz des Hofbesitzers Dose gehörte, ließ letzterer mit dem aufgeschwemmten Sand, sowie mit der von dem abgeschwemmten Hügel entnommenen Erde im Winter 1858/59 zuschütten, welches ihm 2400  $\mathcal{M}$  kostete. Die Spuren dieser Brake sind noch an der gebliebenen Niederung erkenntlich. Bei Essteth (Campereibe) mußte ein besonderer Rajedeich errichtet werden. Die dadurch entstandenen Kosten wurden, ebenso wie diejenigen der früheren Deichbauten, durch Anleihen gedeckt. Der neue Rajedeich wurde jedoch schon 1757 wieder von den Fluthen weggerissen. Von Neuem wurden für angeliehenes Geld Deiche gebaut, ferner 1764 auf Gemeindefkosten eine Steinlegung vorgenommen.

Die in den letzten 35 Jahren eingeleiteten verschiedenen Deichprozesse wurden 1786 durch eine königliche Commission erledigt und gleichzeitig von dieser Vorschläge zu einem speciellen Deichregulativ für den Deichband gemacht. Sämmtliche durch Anleihen gedeckten Deichbaukosten, mit Ausnahme der Prozeßkosten, beliefen sich auf 193642  $\mathcal{M}$ . 12 Sch. Ort. Die Aufbringung dieser Kosten hatte nach Commissionsbeschluß in der Weise zu erfolgen, daß die Bielenberger Commüne die Hälfte und die Commünen Kollmar und Neuendorf je  $\frac{1}{4}$  derselben übernehmen mußten. Während diese Schulden in den letztgenannten beiden Commünen schon vor etwa 20 Jahren getilgt waren, werden dieselben der Commüne Bielenberg erst mit Ablauf des Jahres 1902 abgetragen sein.

Die letzte Ueberschwemmung, welche am 3. und 4. Februar 1825 stattfand, richtete namentlich in der Wilstermarsch und in der Stadt Glückstadt großen Schaden an. Auch ein Deichbruch in Fleyen verursachte der Neuendorfer Deich-

commüne etliche Kosten. Die Fluth am 2. Januar 1855 erreichte dieselbe Höhe wie die von 1825, doch leistete der Deich, der 1853 und 1854 stellenweise recht erheblich (am Gänsedeich ca. 3 Fuß) erhöht war, genügenden Widerstand.

Sämmtliche Deichstrecken sind in Schläge eingetheilt, wobei so genau zu Werke gegangen ist, daß dieselben für das concurrirende Landareal nach Ruthen Fuß und Zoll berechnet und mit einem Merkpfahl, der mit den Anfangsbuchstaben des Pflichtigen und der Nummer des Deichschaubuches bezeichnet ist, versehen sind. Den Schlagseignern lagen früher die ganzen Deichlasten, sowohl die ordentlichen wie die außerordentlichen, wie es in Seester mühe noch der Fall ist, ob. Die nunmehr folgenden Aufwendungen beziehen sich daher lediglich auf die Güter Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar, sowie auf den 3. holsteinischen Deichband.

Als der Elbstrom sich immer mehr dem Bielenberger Deiche näherte, mußte rechtzeitig an eine Abwehr gedacht werden und es entstand das Regulativ für den Special-Deichband Kollmar-Neuendorf vom 8. September 1842, welches, abweichend vom Allgemeinen Deichreglement von 1803, die Angehörigen der Deichcommünen bei außerordentlichen Deicharbeiten mit einer größeren Vorausbelastung, als im Reglement bestimmt ist, bedachte, nämlich mit 5 Rthlr. (18  $\mathcal{M}$ ) pr. Morgen. Dann wurde der Specialdistrict Kollmar-Neuendorf zur Aufbringung einer Vorauszahlung von 8  $\mathcal{M}$ . 10 Sch. Ort. pr. Tomnsaat (18  $\mathcal{M}$  pr. Morgen), wobei jedoch die von der Deichcommüne gezahlte Vorausbelastung in Abrechnung gebracht wurde, verpflichtet und der dann noch verbleibende Rest der Gesamtkosten vom ganzen 3. holsteinischen Deichband, mit Einschluß des Specialdistricts nach Tomnsaat aufgebracht. Dieses Verfahren kam 1845—47 bei den 4 ersten Stromwerken am Essteth'er Steindeich zuerst zur Anwendung. Die Gesamtkosten beliefen sich — wie Id ge-

sagt — auf . . . . . 144 113,— *M*  
 hierzu zahlte Bielenberg für 615 Morg.  
 a 18 *M* . . . . . 11 070,— *M*  
 Neuendorf, Gr. u. Kl.-Koll-  
 mar für 5708 Tonnfaat 48 007,80 „

Macht die Voransbelastung 59 077,80 „

Bleibt für den 3. Deichband 85 035,20 *M*  
 Repartirt über 32 780 Tonnfaat (einschl. 5708 Tonnfaat  
 von Kollmar-Neuendorf) = a Tonnfaat 2,60 *M*.

Bei der Deichverstärkung von 1854—60 wurde die  
 Beihülfe des 3. holsteinischen Deichbandes nicht in Anspruch  
 genommen, indem die Gesamtkosten von 96 820 *M* zunächst  
 von Bielenberg für 615 Morgen mit 11 070 *M*, Kollmar  
 für 1186 Morg. 114 Ruth. a 18 *M*. — mit 21 365,10 *M*, und  
 Neuendorf mit 1256 Morg. 60 Ruth. a 18 *M* — 22617 *M*,  
 der verbleibende Rest von resp. 27 870 + 12 314,90 + 1 383 *M*  
 für jede Commüne die Prägravationssumme nicht erreichte.

Die 1859 nothwendig gewordenen großen Reparaturen  
 der Stromwerke kosteten 9375,45 *M*, welche gleichfalls ohne  
 Beihülfe des Deichbandes aufgebracht wurden.

Die 1862 erfolgte Anlegung einer Kniebank vor dem  
 Esflether Deich erforderte die Summe von 19470 *M* und  
 wurde auch hierzu eine Beihülfe Seitens des Deichbandes  
 nicht nöthig.

1865 wurden 17 neue Bühnen gebaut, welche einen  
 Kostenaufwand von . . . . . 196 281,15 *M*  
 erforderte, wovon nach Abzug der Voraus-  
 belastung von (a Tonnf. 10,35 *M*) . . . 59 077,80 „

Seitens des Deichbandes noch . . . . . 137 203,35 *M*  
 mit 4,18 *M* pr. Tonnf. zu decken waren.

Im Jahre 1879 wurde eine Verstärkung des Elbdeichs  
 an der Binnenseite mit einem Kostenaufwande von 107 051 *M*  
 vorgenommen, welche die volle Prägravationssumme von  
 59 077,80 *M* (nämlich von Bielenberg 11 070 *M* und von

dem Kollmar-Neuendorfer Deichdistrict 48 007,30 *M*) in An-  
 spruch nahm. Die dann noch aufzubringende Summe von  
 47 973,20 *M* wurde über den ganzen Deichband, einschl.  
 Kollmar-Neuendorf, mit 1,46  $\frac{1}{3}$  *M* per Tonnfaat repartirt.

In den darauf folgenden Jahren 1880 und 1881 er-  
 forderten die Reparaturen der 21 Bühnen 59 055,60 *M*,  
 somit nicht völlig die stipulirte Prägravationssumme und  
 hatten die 3 Güter diese Summe ohne Beihülfe des Deich-  
 bandes zu decken.

1894 wurde zum Schutze des Vorufers in der Kollmaer  
 Schanung eine Steindecke (Kniebank) gelegt, welche 29403,59 *M*  
 kostete, zu welcher Summe die genannte Schanung für 1186  
 Morg. 114 Ruth. (a Morg. 18 *M*) 21 365,10 *M* voraus  
 zu leisten hatte und der Rest von 8038,49 *M* von dem  
 Kollmar-Neuendorfer Deichdistrict mit 1,40 *M* pr. Tonnf.  
 aufgebracht wurde.

1896 und 1897 war wieder eine Hauptreparatur der  
 21 Bühnenwerke nothwendig geworden, welche 79 816,47 *M*  
 Kosten verursachte, welche mit der vollen Prä-  
 gravationssumme von . . . . . 59 077,80 „  
 und vom Deichbande mit (pr. Tonnf. 65 *h*) 20 738,67 „  
 gedeckt wurden.

In dem Voranschlage für die nächsten 10 Jahre befinden sich:

1. Die Anlage bezw. Verstärkung von 5  
 Bühnenwerken . . . . . 52 000 *M*
2. Anlage einer Steindecke vor dem Kollmaer  
 Hafen und der Bühne Nr. 3 (22 500 *M*)  
 und Erbauung von Steindecken unterhalb  
 des Kollmaer Hafens (31400 *M*), zusammen 53 900 „

Summa 105 900 *M*

Neben diesen außerordentlichen Lasten sind die ordent-  
 lichen Deichlasten gleichfalls während der letzten 16 Jahre  
 in der von dem Herrn Landrath Jungé ausgefertigten Nach-  
 weisung vom 1. Juli 1897 zusammengestellt und belaufen  
 sich dieselben für die Deichcommüne Bielenberg auf jährlich

1374 *M.*, wozu noch für die nächsten beiden Jahre die Abtragung der alten Deichschuld mit jährlich (a Morgen 12 *M.*) 7383 *M.* hinzukommt, für die Deichcommüne Kollmar auf jährlich 1677 *M.* und für die Deichcommüne Neuendorf auf jährlich 1325 *M.*

Die von Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar aufzubringenden hohen Beiträge zu den Deichbaukosten hatten zur Folge, daß schon vor mehreren Jahren Anträge auf Abänderung des Regulativs von 1842 eingebracht waren. Unter Leitung des königlichen Herrn Landraths Jungé und in Anwesenheit des Herrn Regierungsraths Köfing wurden denn auch mehrfach Versammlungen abgehalten, die sich mit diesen Anträgen beschäftigten, jedoch waren die Vertreter dieser 3 Schaulungen den übrigen Vertretern des Deichbandes gegenüber stets in der Minderheit und war daher auf diesem Wege eine Abänderung des Regulativs nicht zu erreichen.

Sowohl von den diesseitigen Deichgrefen als auch von den Gemeindevorstehern dieser 3 Gemeinden waren Petitionen an das Abgeordnetenhaus eingereicht, welches der königlichen Regierung zu Schleswig die Abänderungsanträge zur Berücksichtigung empfahl, da die fortdauernde Belastung der Deichcommünen unerträglich werde und das Regulativ auch gegen das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803 verstoße.

Zur Regelung und Abtragung der erhobenen Anleihen, die 1895 gegen 80 000 *M.* betragen, wurde von dem Herrn Landrath Jungé das Kassenwesen neu organisiert, und Pfingsten 1896 den Deichgrefen die Verwaltung desselben übertragen und ist seitdem mit der Abtragung der in dem District Kollmar-Neuendorf sich angehäuften Schulden begonnen. Von 1901 an wird zum Zwecke der Schuldentilgung alljährlich pro ha 3 *M.* erhoben und wird dieselbe alsdann in 10 Jahren beendet sein.

Das Deichgesetz vom 11. April 1872 schloß zwar die Marschdistricte aus (Art. II Z. 1), enthielt aber über die innere Organisation (§§ 11—23) nachahmungswerthe Be-

stimmungen, die 1894 gleichzeitig mit den Anträgen auf Abänderung des Regulativs von 1842 in Neuendorf durch Regulativ vom 15. August 1895 zur Ausführung gebracht wurden, wonach alles deichbeschützte Land (einschl. Hofräume und Hausgärten und der den Wdorchusern seit 1582 durch erhöhtes Herrngeld gewährten Befreiung) ohne Entschädigung zu den ordentlichen Deichlasten concurrenzpflichtig gemacht wurde und die ordentlichen Deicharbeiten in Communion zu machen waren. Auch in Bielenberg wurde am 28. October 1899 mit geringer Majorität (13 gegen 10 Stimmen) die Communiondeichung beschlossen, wogegen in Kollmar am 30. Juni 1900 der Beschluß gefaßt wurde, daß Communiondeichung eingeführt werden könne, wenn bei einem auf 15 Ruthen geschehenen Abbruch Steinlegung vorgenommen wird. Dieser letztere Beschluß wird voraussichtlich nicht die erforderliche Bestätigung finden und es bleibt abzuwarten, ob nicht in Betreff der Ausführung des Allerhöchsten Erlasses (§ 6 Abf. 3) Streit entstehen wird. Zunächst erscheint es zweifelhaft, ob die Unterhaltungspflicht der Schläge auf bestimmten Grundstücken ruht und, wenn dieses auch nachgewiesen wird, ob die Vorauflast nur für das betreffende Grundstück oder für den ganzen Besitz zu berechnen ist.

Der Allerhöchste Erlaß, betreffend Abänderung des Regulativs von 1842 für den 3. holsteinischen Deichband vom 8. August 1898 hat folgenden Wortlaut:

Artikel I. Die §§ 2, 3, 5, 6 und 10 des Regulativs vom 8. September 1842 erhalten folgende Fassung:

§ 2. Die von dem Deichbande zu tragenden gemeinsamen Ausgaben sind über die im § 1 genannten Deichdistricte nach dem Grundsteuer-Kataster, halb nach dem Verhältniß der Fläche und halb nach dem Grundsteuer-Nettertrage zu vertheilen. Deichfrei gewesene Ländereien sind nach § 26 des allgemeinen Deichreglements zu den gemeinsamen Lasten gleichmäßig heranzuziehen.

§ 3. Die dem Deichbande angehörigen Districte (§ 1)

sind verpflichtet, sich gegenseitig in Nothfällen (§ 4) und bei allen außerordentlichen (§ 5) und denjenigen ordentlichen Deicharbeiten, welche über die im § 6 bestimmte Vorauslast hinausgehen, Beihülfe zu leisten.

§ 5. Die im § 7 des allgemeinen Deichreglements aufgeführten außerordentlichen Deicharbeiten sind ihrem ganzen Umfange nach von dem Deichbände zu übernehmen. Die hieraus entstehenden Kosten und die Vergütung welche im § 4 für Notharbeiten bestimmt ist, sind nach der Vorschrift im § 2 zu vertheilen.

§ 6. Dagegen sind die nach § 9 des allgemeinen Deichreglements zu den ordentlichen Arbeiten zu rechnenden Deicharbeiten von dem District, in dem sie nöthig werden, so lange allein zu übernehmen, als die Kosten nicht über 10 *ℳ* pro ha hinausgehen. Wird diese Vorausbelastungssumme überschritten, so ist das Mehr an Arbeiten und Kosten von dem Deichbände zu übernehmen und nach der Vorschrift im § 2 dieses Regulativs über die Unterverbände, mit Einschluß des Districts, der die Vorausbelastung getragen hat, zu vertheilen.

Die drei Schanungen der im § 1 unter Ziffer 4 aufgeführten Güter Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar gelten hinsichtlich der ordentlichen Deichlast als selbstständige Deichdistricte.

Bei den ordentlichen Deicharbeiten haben die Deichinteressenten eine Vorauslast von 5 *ℳ* pro ha zu übernehmen. Weitergehende Arbeiten und Kosten fallen dem Deichdistricte mit Einschluß der vorausbelasteten Interessenten zur Last.

Bei der Berechnung der Vorauslast (Absatz 1 und 3) sind Arbeiten, die in dem Reinigen des Deiches von Treibsel, (Strand oder Decken) in dem Abmähen des Krauts und in der Beseitigung von Schäden bestehen, die durch die Nutzung des Deichs durch weidendes Vieh entstehen oder durch Ausspülungen an den Einfriedigungspfählen erforderlich werden, nicht anzurechnen.

§ 10. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Di-

stricte des Deichbands bleiben bis zur Neuordnung der inneren Organisation der Unterverbände in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Regulativ geändert worden sind.

Artikel II. Der nach der neuen Fassung des § 2 des Regulativs an Stelle der im § 1 daselbst angegebenen Zahl der Steuertonnen tretende Flächeninhalt und Grundsteuer-Reinertrag ist für jeden Deichdistrict von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten festzustellen und durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Schleswig bekannt zu machen.

Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten über die Zugehörigkeit einzelner Parzellen zu einem Deichdistrict, so entscheidet der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Wilhelmshöhe, den 8. August 1898.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die neuen Bestimmungen am 1. Januar 1899 in Kraft treten.

Wegen der Feststellung des Flächeninhalts und des Grundsteuer-Reinertrages der zu dem Deichbände gehörigen Deichdistricte wird weitere Verordnung ergehen.

Berlin, den 23. December 1898.

Der Minister für Landwirthschaft u.  
gez. von Hammerstein.

Da die Deichhöhe in Kollmar-Neuendorf 5,70—6 m, an der Stör 5,50—5,70 m N. N. beträgt, die Fluthhöhe der letzten Ueberschwemmung am 3. und 4. Februar 1825 dagegen 5,25 m betrug, so wird alles Land, welches etwa unter 4,50 m N. N. liegt, als des Deichschutzes bedürftig angesehen und zu den Deichlasten herangezogen.

Den Deichgrefen wurde vom königlichen Landrath aufgegeben, die in jedem Deichdistrict belegenen Grundstücke nach Hectaren und Grundsteuer-Reinertrag zu ermitteln und in ein Verzeichniß aufzunehmen.

Die unterm 13. Mai 1899 vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Vertheilung der Deichlasten innerhalb des Deichbandes und bei der Entscheidung über die Vorausbelastung der einzelnen Deichdistricte bis auf Weiteres zu Grunde gelegten Flächen und Reinerträge vorbehaltlich endgültiger Feststellung sind (vergl. Amtsblatt 1899 S. 553):

	ha	Tblr. Reinertrag
1) Krempermarschdeichband . . . . .	8 068,78,65	131 534,47
2) Engelbrechtsche Wildniß . . . . .	722,76,82	18 513,10
3) Kollmar-Neuendorf . . . . .	3 761,17,78	80 592,39
4) Herzhorn, Sommerland und Grünland . . . . .	3 234,17,28	63 253,28
5) Kaa-Besenbeck . . . . .	1 305,89,67	17 784,59
6) Heiligenstedten, Bahren- fleth u. Klösterl. Izehoe	2 853,99,39	46 564,42
7) Stadt Glückstadt . . . . .	147,22,01	2 440,56
Zusammen . . . . .	20 094,01,60	360 682,81

Daß diese Zusammenstellung noch revisionsbedürftig ist, geht aus den neuesten für ad 3 ausgefertigten Verzeichnissen hervor, welche ergaben:

	ha	Tblr. Reinertrag
für den Deichdistrict Bielenberg	745,65,28	17 563,08
" " " Kollmar	1236,58,02	29 349,11
" " " Neuendorf	1342,06,00	27 783,48
Zusammen	3324,29,30	74 695,67

Es wird vermuthet, daß die ersteren Summen sich aus irrthümlich mit aufgenommenen Außendeichsländereien ergeben haben.

Unter dem Vorsitz des königlichen Herrn Landraths wurde nach den Beschlüssen der von der Gesamtvertretung beauftragten Commission ein Entwurf der Satzungen ausgearbeitet und am 20. März 1900 in Izehoe der Gesamtvertretung des Deichbandes vorgelegt. In diesem Entwurf war ausnahmsweise (§ 10) für die diesseitigen 3 Güter,

entgegenstehend dem Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1898 (§ 6 Abs. 1), eine Vorauszahlung von 15 *M* stipulirt, wogegen aber sowohl in der erwähnten Versammlung, als auch später in den einzelnen Deichsinteressenten-Versammlungen diesseits Protest erhoben ist. Auch gegen eine Einschätzung in 11 Klassen verbielt man sich ablehnend, und konnte daher bis jetzt noch nicht nach den Satzungen gearbeitet werden. Die Beiträge zu den 1899 verausgabten Gesamtkosten des ganzen 3. holstein. Deichbandes von reichlich 69000 *M*, nämlich für Steinlegung und Buhnenbau am Elbufer östlich vom Kollmaer Hafen 50700 *M*, für Ziegelbrockenanschüttung und Buhnenbau am Stördeiche ca. 18000 *M* sowie für Ziegelbrockenanschüttung an der Krückau ca. 500 *M*, wurden gefällig zur Hälfte nach Hectaren (a 1,10 *M*) und zur Hälfte nach Grundsteuer-Reinertrag (2 *S* von a *M* Reinertrag) eingefordert.

Die Emolumente der Deichgrefen waren derart festgesetzt, daß von denselben für jede Bemühung 2 Ertmf. (2,40 *M*) in Rechnung gestellt wurden. Der Neuendorfer Deichgrese erhielt in Betreff der Anschleusen und des Deiches ausnahmsweise folgende Emolumente\*): 1. Befreiung von der Contribution für 16 Morgen = 96 Ertmf., 2. Diäten 51 rß Km. dänisch = 1,20 *M* und wegen der kleinen Schleuse 38 rß = 90 *S*, 3. für Beaufsichtigung des Paßpfahls täglich 1 r 58 rß Km. = 3,60 *M*, 4. Reise nach Glückstadt 1 r 6 rß = 2,40 *M*, nach Izehoe 2 r 12 rß = 4,80 *M*, 5. für Erhebung eines Ausschlags unter 500 r (1125 *M*) 1 r 58 rß = 3,60 *M*, darüber 1/4 pCt., 6. Befreiung für 13 Morgen von den Baukosten zu der großen und für 3 Morgen von den Baukosten zu der kleinen Schleuse, sowie von Hand- und Spanndiensten.

Wie die Emolumente der Deichgrefen künftig bemessen sein werden, ist noch nicht festgesetzt, doch ist anzunehmen, daß die Bemühungen derselben wie bisher vergütet werden.

\*) Zusatz zu Matthiesens S. 132.

### III. Die Schleusencommünen.

Am wenigsten von der neueren Gesetzgebung beeinflusst sind die Schleusencommünen, so daß dieselben noch in ihrem früheren Zustande fortbestehen. Die Deichgrefen und Geschworenen beaufsichtigen alle der Schleusencommüne gehörenden Werke und ordnen bei etwaigen Mängeln die nöthigen Reparationen an, welche dann der betreffende Deichgrese ausführen läßt. Während man bis vor etlichen Jahren meistens hölzerne Schleusen — im 17. Jahrhundert nur Klappiele — baute, wurde 1896 in einer Versammlung, unter Vorsitz des Herrn Landraths Jungé, infolge Anregung des Herrn Wasserbauinspectors zu Glückstadt, von den Oberdeichgrefen beschloffen, künftig nur massive Schleusen bauen zu lassen, damit im Interesse des Deichwesens die bei jedem Schleusenbau notwendige Aufgrabung des Deiches möglichst längere Zeit hinausgeschoben werde.

a) Die Schleusencommüne Neuendorf besitzt 2 hölzerne, in die Krückau wässernde Schleusen und besteht daher aus 2 selbstständigen Commünen. Die Commüne der großen Ausschleuse besteht aus Interessenten des Guts Neuendorf und Kl.-Kollmar.\*) und umfaßt ein Areal von 1109 Morg. 49 Ruth. Davon ist jedoch 283 Morg. 88 Ruth. Moorland, welches zu Moorhusen gehört; da dasselbe nur eine, durch einen Pflanzpfahl markirte, beschränkte Entwässerung hat, welche erst eintritt, wenn die übrigen Ländereien wasserfrei sind, so ist das Moorland nicht zur genannten Schleuse contributionspflichtig und ist durch Vertrag von 1544 die gänzliche Befreiung für 670 Mk. Lübsch erkaufte wurden. Diese Moorländereien sind durch einen Staudamm von den übrigen Ländereien getrennt, den man Lander\*\*) nennt. Zwei Deichgrefen, nämlich einer aus Neuendorf und einer aus Moorhusen (Klein-Kollmar) stehen dieser Commüne vor; jedoch ist nach dem 1899 erfolgten Ableben des Moorhuser Deichgrefen Claus Schmidt

\*) Zusatz zu Matthiesen S. 132.

\*\*) Die jetzige Klinkerchauffee.

es von dem Oberdeichgrefen Moordieck nicht für notwendig befunden, die Neubesezung des Postens für diesen District zu veranlassen. Die dem Neuendorfer Deichgrefen für die Verwaltung der Schleusencommüne zukommenden Emolumente sind auf Seite 129 ad 1 bis 6 aufgeführt, wogegen dem Moorhuser Deichgrefen nur die ad 2, 4 und 5, sowie ad 6 (Befreiung seines contributionspflichtigen Landes zu den Baukosten der Schleusen und Brücken sowie von Hand- und Spanndiensten) aufgeführten zukamen.

Vor der Kaiserlichen Zeit (dem 30 jährigen Kriege) hatte die große Schleuse\*) ihre Stelle am Büssendeiche, da, wo selbiger an den Müggenteich stößt; es ist nicht bestimmt nachzuweisen, ob diese 1650 nach dem Kronsneste verlegt ist. Der Grund zu dieser Verlegung war darin zu suchen, daß das Wasser und was man (wohl der schlechten Straßen wegen) mit Rähnen darauf fortbewegte, den ganzen breiten Außendeich von der Schleuse bis zur Elbe durchqueren mußte. Im Jahre 1720 ist die große Schleuse neu gebaut und 1860\*\*) nachdem sie wiederholt reparirt (z. B. 1843 mit einem Kostenaufwande von 5185 Rtmk.) und ein Versuch, sie mit der kleinen Neuendorfer Schleuse zusammen nach Kollmar zu verlegen, fehlgeschlagen, nach vielfältigen Streitigkeiten der verschiedenen Interessenten neu gebaut und 3 Fuß tiefer gelegt.

Die Baukosten der Schleuse beliefen sich auf 12000 Rthlr. (27000 M) und die Vertiefung der Auswettern auf 2756 Rthlr. (6200 M), die Aufbringung dieser Kosten erforderten einen Beitrag von 33 Mk. 8 Sch. Ort. (40,20 M), welcher in 4 Jahren bezahlt wurde. Die Erneuerung der Decke fand 1892 statt und kostete 18034,35 M.

Vor 1882 concurrirten 825 Morg. 81 Rth. zu den Kosten. Vom 29. October 1882 ab beträgt das beitragspflichtige Areal 907 ha 58 a.

Die Wettern, soweit sie nicht Anschuß sind, sind 1768

\*) Neuendorfsches Kirchenprotokoll.

\*\*) Zusatz zu Matthiesen S. 133.

in Schläge eingetheilt und ist dabei so genau verfahren, daß die Schläge auf Ruthen (a 16 Fuß), Fuß und Zoll mit großem Bruchtheil berechnet sind. Die bei der 2 mal im Jahre stattfindenden Schau vorkommenden Zehrungskosten des Deichgrefen und der Geschworenen wurden bis 1897 dadurch gedeckt, daß von a Schlag im Schleusengraben 2 Sch. und in der Auswettern 3 Sch. Ort. erhoben wurden. Jetzt wird den Geschworenen ein Tagegeld gezahlt, welches aus der Schleusenkasse genommen wird. Die Fischerei ist seit 1899 auf 5 Jahre für 130 *M* jährlich verpachtet.

Die Besitzer der im östlichen Theile von Moorhusen liegenden Ländereien, welche in der Nähe der Schleusenbrücke durch das dortige Siel entwässern, schlossen sich der Dampfschöpfungs-Genossenschaft in Naa an. Diese Dampfschöpfanlage wurde 1894 und 1895 unter Kontrolle des Meliorationsinspectors Münchhoff und unter Leitung des Wiesenbaumeisters Struve gebaut, und gleichzeitig auch die Zuflußkanäle, welche in Spieckerhörn oben 23,20 m und in der Sohle 14,10 m, von Spieckerhörn bis an die Chaussee oben 16,80 m, in der Sohle 9 m breit und bis an die Altenmoor'er Grenze oben 9,20 m, in der Sohle 4,20 m breit sind, hergestellt. Unter Hinzurechnung der sonst nothwendigen und unvorhergesehenen Kosten belief sich die ganze Anlage zufolge Mittheilung des Genossenschaftsvorstehers Otto Lüders in Naa auf 195 000 *M*. An Separatkosten kommen für Herstellung der Kanäle, Siel, Brücken und Landentschädigung für Altenmoor 26 500 *M*, für Kiebitzreihe 44 000 *M*, für Bullendorf 11 000 *M*, für Naa 8 500 *M* und für Neuen-  
dorf 1 500 *M* hinzu. Die Gesamtbetriebskosten, nebst Zinsen und Abtrag, der ganzen Genossenschaft belaufen sich auf ca. 19 500 *M* jährlich. Die vom Verfasser dieses (als Mitglied der Schätzungscommission zu den Beitragsklassen) aus dem Abstimmungsprotokoll vom 7. October 1894 extrahirten Hectar- und Reinertragszahlen ergaben (unter Zulegung der Nichterschienenen mit 283,71,21 ha und 1928,89 Thlr. Reiner-

ertrag zu der Majorität) für die Bildung einer Genossenschaft 1790,13,61 ha mit 18 707,79 Thlr. Rtg., gegen die Bildung einer solchen 875,24,12 ha mit 8858,46 Thlr. Rtg. Die Einschätzung geschah im Mai 1895 unter Leitung des Genossenschaftsvorstehers Otto Lüders und Mitbetheiligung des Hofbesizers Nicol. Strüven sen. aus Neuenbrook, und zwar in 11 Klassen. Der aus der Schöpfanlage den einzelnen Grundstücken gewährte Nutzen ergab die Beitragsklasse.

Der von der Neuendorfer Schleusencommüne sich angeschlossene Complex umfaßt 55,90,64 ha und belaufen sich die jährlichen Kosten für Unterhaltung, Verzinsung und Abtragung der Anleihen auf ca. 9 *M* pro ha.

Die Neuendorfer kleine Schleuse, deren Alter nicht zu ermitteln, ist nach einem fehlgeschlagenen Versuche, sie mit der großen Anschleuse zu vereinigen, im Jahre 1864 neu aus Holz gebaut und tiefer gelegt. Die Baukosten betragen 1791 Ertmk. und wurden dieselben in 4 Jahren gedeckt. Bis 1882 concurrirten hierzu 132 Morg. 40 Rth., von 1882 ab 150,89 ha und sind die Kirchen- und Schulländereien frei. Die Fischerei in den Wettern ist von 1899 ab auf 5 Jahre für jährlich 5 *M* verpachtet. Auch die Zuflußwettern und Dümmereier Brücken sind vertieft und letztere meistens — weil sie eine Reparatur nicht vertragen konnten — massiv gebaut.

Die Entwässerung ist durch die Tieferlegung der Schleusen wesentlich verbessert. Auch das in geringer Entfernung oberhalb der Schleusen liegende Dampfschöpfwerk Naa hat, anstatt Nachtheil — wie man anfangs befürchtete — eher Vortheile gebracht.

b. Die Kollmar'sche Schleusencommüne besteht noch, wie früher, aus Eingesehenen aller 3 Gütern und wird von den beiden Kollmar'schen, sowie von je einem Deichgrefen aus Groß- und Klein-Kollmar verwaltet. Die Rechnung führt der Klein-Kollmar'sche Deichgrefe und wird vor 3 aus den verschiedenen Gütern ernannten Revisoren abgelegt. In den

letzten Jahren wurde wegen Streitigkeiten einzelner Interessenten, die sich nach der Bielenberger Entwässerung eingekauft hatten, eine neue Grenzregulirung vorgenommen und zugleich der alte Repartitionsmodus über 430 Morg. 3 Hunt 6 Ruth. abgeschafft und nach dem durch die neue Messung ermittelten Flächeninhalt über 538,79,96 ha jetzt sämtliche Kosten repartirt. Auch diese Schleuse war häufig reparirt, bis zuletzt 1897 die allgemeinen Anordnungen den Bau einer massiven Schleuse hervorriefen, indem sie zugleich 0,85 m tiefer gelegt wurde. Die Baukosten betragen mit Einschluß der sich zwischen der Schleuse und der Straße befindenden Vorsetzen 52144 *M.* Diese Kosten sind durch Anleihe gedeckt, welche mit 1% jährlich amortisirt wird, so daß 1941 die Tilgung erfolgt sein wird. Eine Vertiefung der Wettern war nicht nöthig, jedoch wurde, um auch Fluthwasser nach den westlich der Schleuse belegenen Ländereien hinleiten zu können, 1898 im sogen. Schleusensteth ein Wehr errichtet, welches 315 *M.* kostete. Die Fischerei in sämtlichen Wettern ist ab 1899 für jährlich 41,10 *M.* verpachtet.

e. Die Bielenberger Schleusencommüne ist viel größer als die Deichcommüne, dieselbe erstreckt sich bis Langenhals. Die Schleuse ist unzweifelhaft eine der ältesten in der Marsch, ihre Anlage wird jedenfalls 1360, wo schon das Dorf erwähnt wird, gemacht sein. In den Sturmfluthen des vorigen Jahrhunderts ist sie mehrere Male beschädigt worden, und zwar 1756 so arg, daß die Einrammung ganzer Bäume nothwendig wurde, um sie an derselben Stelle wieder aufbauen zu können. 1831\*) ist sie mit einem Kostenaufwande von 45000 Ertmk. neu hergestellt. Eine größere Reparatur wurde 1891/92, mit einem Kostenaufwande von 19563,89 *M.*, vorgenommen, zu welcher Summe nach dem bisherigen Modus 1192 Morg. 19 Ruth. concurrirten. Eine neue Repartition nach Hectaren ist noch nicht eingeführt.

Die Aufsicht über die Schleuse führt der erste zu Bielen-

\*) Matthiesen S. 131.

berg wohnende Deichgrese, wogegen der zweite zu Strohdich wohnende Deichgrese die Reinhaltung der Wettern überwacht. Vor einigen Jahren plante man die Ausbaggerung der großen Zuflussettern (Langhals genannt), welches aber wegen Uneinigigkeiten nicht ausgeführt wurde, obgleich dieselbe nothwendig ist, da die Schlamm Massen, die mit Handgeräthen in der Mitte der Wettern nicht erreicht werden können, aus dem Wasser hervorragen. Selbstverständlich wird die sonst so gute Entwässerung hierdurch erheblich beeinträchtigt.

d. Die Schleusencommüne in Seeestermühe besteht aus Eingefessenen von Seeestermühe und war keinen Veränderungen unterworfen. Wann die erste Schleuse gebaut, ist nicht zu ermitteln. Die jetzige ist 1880 massiv neugebaut und tiefer gelegt. Die Baukosten, welche den Kostenanschlag um 5000 *M.* überschritten, betragen 20000 *M.* Die Wettern ist gleichfalls etwas vertieft, welches jedoch wesentliche Kosten nicht verursacht hat.

#### IV. Die Kirchengemeinden. (Siehe Vierten Abschnitt.)

#### V. Die Schulgemeinden.

Das Schulwesen hat, gleich allen anderen Zweigen der Verwaltung seit 1840 viele Veränderungen erfahren. In ganz alten Zeiten war der Unterricht der Jugend eine Aufgabe für alte abgelebte Leute.\*) Im 16. Jahrhundert kamen aber doch schon Personen vor, welche sich insbesondere mit dem Jugendunterrichte befaßten und sich dafür von den Eltern der zu unterrichtenden Kinder bezahlen ließen. Diese Einnahme reichte jedoch nicht zu ihrem Unterhalte aus und die Schulmeister stellten, wie an einigen Orten auch die Prediger, mit einigen dazu erwählten Kindern um Fastnacht eine Hausammlung an, wo ihnen Eier, Brot, Mettwurst und Korn gegeben wurde. Die Kinder sangen vor den Thüren und der

\*) Matthiesen S. 132.

Schulmeister begleitete den Gesang mit Trommelschlag. Man nannte dies den „Fastelabend“ und erhielt sich diese Sitte, namentlich im Kirchspiele Neuendorf, bis in das 17. Jahrhundert hinein. Wie durchgängig an anderen Orten, so wurden auch in Neuendorf die Schulmeister gleichzeitig Diaconi,<sup>\*)</sup> und zwar wurde an letzterem Orte der daselbst 1603 bestellte Schulmeister zuerst Diaconus.

Der um diese Zeit in Neuendorf geborene Heinrich tho Aspern, welcher die dortige Schule besuchte, ward später Lehrer. Derselbe schrieb im Jahre 1676 ein Rechenbuch mit vielerlei algebraischen und astronomischen Formeln. Das bis dahin ungedruckte Rechenbuch ist jetzt vom Oberlehrer Kieffen in Druck gegeben und von den Lehrern bei Prof. Dr. Dettleffen in Glückstadt unentgeltlich zu haben.

An einigen Stellen, so auch in Neuendorf und Kollmar, stellte man im 16. Jahrhundert einen zweiten Prediger für das neu errichtete Diaconat an und hatte dieser zugleich das Amt eines Schulmeisters zu übernehmen. Der 30jährige Krieg zerstörte zwar interimistisch diese Einrichtung, doch erfolgten nach dem Friedensschluß bessere Dotirungen der Kirchen und die Diaconen gaben bald gegen Abgabe eines Theils ihrer Einnahmen das Schulhalten auf. Ueber die von den Eltern der Schulkinder eingezahlten Beträge entstanden bald zwischen den Diaconen und Schulhaltern Streitigkeiten, welche eine völlige Trennung beider Aemter herbeiführten und wurde das Schulamt unter Beistauer der Kirchengemeinde einer besonderen Person übertragen. Die im 18. Jahrhundert erlassenen Schulordnungen regulirten die obwaltenden Verhältnisse.

In Seestermühe organisirte sich das Schulwesen früher, wie an anderen Orten, indem der dortige Gutsberr 1645 durch einen Fonds von 2000 Rthlr. eine Schule und Armenhaus, welche er hatte erbauen lassen dotirte. Der Schullehrer erhielt von den Zinsen des zu 6 pCt. belegten Kapi-

\*) Neuend. Kirchenprotokoll S. 205. — Vgl. Dettleffen Bd. II S. 118.

tals 30 Rthlr. jährlich an Gehalt, ferner erhielt er für jedes Kind, das Lesen lernte 1 Sch. und für ein solches, welches Lesen und Schreiben lernte 2 Sch. wöchentlich von dessen Eltern ausbezahlt. Der folgende Gutsberr vermehrte den Fonds und auch die Einnahme des Schullehrers. Bis zum Jahre 1817 blieb diese Einrichtung in ihrer einfachen Form. Durch Erlaß des speciellen Schulregulativs für die Propstei Pinneberg wurde auch diese Schule eine sogen. Districtschule und durch Reskript des holsteinischen Ministeriums vom 14. Januar 1856 verfügt, daß die Schule in Seestermühe gleich andern Schulen als eine Districtschule anzusehen sei. Als die Anzahl der Kinder in dem Maasse zunahm, daß eine zweite Schulstube und ein zweiter Lehrer als Gehülfe nöthig wurde, wurde auch die Stiftung hinsichtlich der inneren Verfassung den allgemeinen Gesetzen theilweise unterworfen und ist in Folge dessen die Schule weder eine fromme Stiftung noch eine Districtschule.

Die allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814 wurde im Laufe der Zeit mehrfach ergänzt. Am 14. Jan. 1830 erschien ein Rescript über Erweiterung der Schullocale, welche bis 1840 ausgeführt wurde. Am 16. Juli 1864 erschien das Patent, betreffend die Einrichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommünen in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der öconomischen Angelegenheiten, derselben, sowie über Dotation und Aufbringung der Lehrergehälter. Demgemäß sind die Naturallieferungen eingeschätzt und wo eine Zulage erforderlich war, wurde solche nach den für die Aufbringung des Armengeldes geltenden Normen aufgebracht. Gegen Blitzgefahr wurden sämtliche Schulhäuser mit Blitzableitern versehen und bei mit Stroh gedeckten Schulhäusern ein massiver, feuerfester bedeckter Ausgang gebaut. Eine abermalige Regulirung der Lehrergehälter fand 1874 statt, indem eine etwa erforderliche Zulage nach Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht und mit derjenigen von 1864,

welche nach demselben Modus aufgebracht werden konnte, vereinigt wurde.

Durch Gesetz vom 8. April 1856 wurde die Errichtung einer allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse angeordnet und durch Ministerialschreiben vom 6. Juni 1862 die Verwaltung und Verwendung des Pensionszulagefonds für emeritirte Volksschullehrer geregelt.

Die Ertheilung von Handarbeitsunterricht für die Schulkinder sowie das Heizen und Reinigen der Schulstuben wurde 1874 gleichfalls angeordnet und die hierfür zu zahlende Vergütung geregelt. Die Vergütung für Handarbeitsunterricht wurde ab 1900 einheitlich auf mindestens 30 *M* jährlich für 1 Stunde in der Woche festgesetzt.

Eine abermalige Regulirung fand durch das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 statt, indem für jede selbstständige Lehrerstelle ein Staatsbeitrag von jährlich 500 *M* gezahlt wird, der größtentheils zur Verminderung der Personallasten (des sog. Quartalsgeldes Verwendung findet, theilweise auch zur Erleichterung derjenigen Reallasten dient, welche zum Gehalt der Lehrer verwendet werden. Auch für die an Stelle des fehlenden Dienstlandes getretenen Kornlieferungen wurde meistens eine Geldentschädigung festgesetzt.

Nach dem Gesetz vom 23. Juli 1893 wurde eine Ruhegehaltskasse eingerichtet, welche unter staatlicher Verwaltung steht.

Durch das Gesetz vom 3. März 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen (das sog. Lehrerbefoldungsgesetz), welches am 1. April 1897 in Kraft trat, wurden die §§ 1—3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 aufgehoben und eine gänzlich neue Gehaltsregulirung vorgenommen. Die an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten: Ein Grundgehalt, eine Alterszulage und freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung (§ 1). Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 *M*, für Lehrerinnen nicht weniger als 700 *M*

betragen (§ 2). Die Alterszulagen sind in der Weise zu gewähren daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste beginnt, und daß neun, gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je 3 Jahren gewährt werden (§ 5). Die Alterszulage darf in keinem Falle weniger betragen, als: für Lehrer jährlich 100 *M*, steigend von je 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis auf jährlich 900 *M*, bei Lehrerinnen jährlich 80 *M* steigend bis 720 *M* (§ 6). Für die Aufstellung des Vertheilungsplanes, die Einziehung der Beiträge findet das Gesetz vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen sinngemäße Anwendung. Aus der Staatskasse wird für die Stelle eines alleinstehenden Lehrers 500 *M*, eines andern Lehrers 300 *M* und einer Lehrerin 150 *M* jährlich gezahlt (§ 27). In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilen angestellte Lehrer und für solche, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 *M* jährlich zu kürzen. Für Lehrerstellen wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 *M*, für Lehrerinnenstellen von 184 *M* an die Alterszulagekasse gewährt und dem Schulverbande auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage- und Ruhegehaltsbeiträge aufgerechnet werden. Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten. Dementsprechend sind für jede Schulgemeinde neue Matrikel auszufertigt und in diesen die Lehrergehälter sowie unter Aufhebung aller bisherigen Repartitionsnormen, auch die Normen für Aufbringung der Schullasten festgelegt. Bei etwa eintretender Vacanz einer Schulstelle ist jedoch eine Aenderung der Matrikel nicht ausgeschlossen.

Das Patronatsrecht und das damit gleichzeitig verbundene Präsentationsrecht ist, wie bisher, den Besitzern der adeligen

Güter verblieben. Nur für die Schule zu Langenhals ist auf Ansuchen des Grafen zu Seestermühe das Patronatsrecht von der Regierung dem dortigen Schulcollegium übertragen. Wenn Matthiesen S. 138 sagt, daß sämtliche Schulinteressenten hier 3 Subjecte, aber nicht dem Patronate, sondern sich selbst zur Wahl stellen, so ist solches durch Rescript der Königlichen Regierung vom 12. März 1840\*) aufgehoben und verfügt, daß das Patronat nach vorgängiger öffentlicher Anzeige der Vacanz und unter Berücksichtigung der Vorzugsrechte der Seminaristen 3 Subjecte nach abgehaltener Rücksprache mit dem Schulinspector den Schulinteressenten zur Wahl zu präsentiren und diese nach relativer Stimmenmehrheit einen davon zu wählen haben. Jeder, der zum Schulgehalt beiträgt, ist nach Patent vom 16. Juli 1864 stimmberechtigt, jedoch kann nach dem Ministerialerlaß vom 11. December 1868 von der Wahl dispensirt werden.

Die Zahl der in einer einklassigen Schule zu unterrichtenden Kinder wurde 1874 auf höchstens 80 und in mehrklassigen Schulen für jede Klasse auf höchstens 60 festgesetzt. Da bis dahin in vielen Fällen die Zahl der Kinder in den betreffenden Klassen eine größere war, so war der Neubau von Schulhäusern und die Errichtung weiterer Lehrstellen die unausbleibliche Folge.

a. Die Kollmarsche Kirchspielschule. Erst zur Zeit der Erlassung der allgemeinen Schulordnung von 1814 wurde von der Commüne ein eigenes Schulhaus angeschafft. Bis dahin war, wie auch anderwärts, der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen von sich dazu fähig haltenden Personen ertheilt, jedoch war nach Verfügung vom 31. October 1771 den Geistlichen die Aufsicht übertragen und nach Patent vom 17. November 1792 bei Befegung der Schulämter auf dem Lande einige Regeln zu befolgen.

1833 wurde ein neues Schulhaus erbaut und wurde

\*) Zusatz zu Matthiesen S. 138.

dem Unternehmer des Baues das 1814 angekaufte Haus zurückgerechnet und außerdem noch 5000 Ertmf. baar dazu gezahlt. Durch Rescript der Regierung\*) vom 6. Juli 1840 wurde verfügt, daß ein selbstständiger Elementarlehrer vom Patronate angestellt werden sollte. Da die Zahl der schulpflichtigen Kinder 236 betrug, so hielt sich der Lehrer einen Gehülfen, dem er jährlich 240 Ertmf. zahlte. Der Elementarlehrer erhielt freie Wohnung im Schulhause und 176 Rthlr. dän. (396 *M*) Gehalt, wozu die dem Hauptlehrer für den Gehülfen gezahlten 240 Ertmf. (288 *M*) verwendet wurden, ferner 4 Marschfuder Torf, von denen 2 dem Hauptlehrer entzogen waren. Der Hauptlehrer erhielt 100 Rthlr. (360 *M*) baar, 10 Tonnen Weizen, 5 Tonnen Roggen, 12 Marschfuder Torf und freie Wohnung. Durch Beschluß der Commüne vom 23. Mai 1861 erhielt der derzeitige Elementarlehrer während seiner Amtsführung eine Zulage von jährlich 100 Rthlr. (225 *M*).

In Ausführung des Gesetzes von 1874 mußte eine 3. Lehrerstelle errichtet werden. In Folge dessen wurde eine in der Nähe des Schulhauses, auf der andern Seite der Straße, in Klein-Kollmar liegende Kathe angekauft und an deren Stelle 1875 ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung gebaut, in welches die Mittelklasse verlegt wurde. Die Baukosten einschließlich des Bauplatzes betragen 12000 *M*.

Die Lehrstellen sind jetzt, nach dem Besoldungsgesetz von 1897, wie folgt dotirt: 1) Die Hauptlehrerstelle mit 1408 *M* (einschließlich 58 *M* für den Organistendienst) Grundgehalt und 140 *M* Alterszulage. Für den Küster- und Organistendienst werden 240 *M* aus der Kirchenkasse entschädigt. 2) Die zweite Lehrerstelle (Mittelklasse) mit 1200 *M* Grundgehalt und 140 *M* Alterszulage. Letztere ist noch hinfällig, da von dem betreffenden Lehrer noch keine 4 Dienstjahre zurückgelegt sind. 3) Die dritte Lehrerstelle (Unterkasse) mit 1200 *M* Grundgehalt und 140 *M* Alterszulage.

\*) Zusatz zu Matthiesen S. 135

Der Staatszuschuß für alle 3 Lehrerstellen beträgt 1100 *M.*  
Der Miethswertb der Lehrerwohnungen ist zu resp. 120 *M.*, 120 *M.* und 60 *M.* (Einzelwohnung) gerechnet wegen für Feuerung resp. 108, 108 und 32 *M.* abgerechnet werden. Der Ertrag des Gartens ist für den 1. und 2. Lehrer auf je 30 *M.* geschätzt. Der 3. Lehrer hat keinen Garten.

Die Aufbringung der Schullasten, welche im letzten Jahre 4033,55 *M.* betragen, geschieht nicht mehr, wie früher, über 2080 Demath, sondern mit je 30 pCt. nach Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer, außerdem wird von jedem Interessenten ein jährlicher Beitrag von 2,40 *M.* erhoben. Es concurriren hierzu 1542 *M.* Einkommen-, 2325,36 *M.* Grund- und 298,56 *M.* Gebäudesteuer.

Für den Handarbeitsunterricht werden 108 *M.* und für Heizen und Reinigen der Schulstuben 150 *M.* bezahlt. Der Beitrag zur Ruhegehaltskasse beträgt 310,50 *M.*

b) Die Bielenberger Districtschule.\*) Wegen der großen Entfernung von der Kirche bildete sich schon sehr früh eine Nebenschule in Bielenberg. Der Schullehrer bezog sein Einkommen von den Eltern der zu unterrichtenden Kinder, bewohnte aber bald ein eigenes Haus, welches man nun Schulhaus nannte. Diese Einrichtung blieb bis ins 18. Jahrhundert, alsdann kauften 5 Personen das Schulhaus und stellten gemeinschaftlich einen Lehrer an. Sie ließen jedoch später — nachdem jedenfalls ihre Kinder erwachsen waren — das Haus verfallen und verlangten von den Eltern der Schulkinder eine Concurrenz zu den Unterhaltungskosten für dasselbe. Hierüber entstand nun ein Rechtsstreit, der 1765 vom königlichen Oberconsistorio dahin entschieden wurde, daß die Gemeinde das bisherige Schulhaus kaufen und unterhalten mußte, und wurden die Verhältnisse der Schule in Gemäßheit der Schulordnung von 1747 regulirt. Als nun der Schullehrer starb, wurde über die

\*) Matthiessen S. 136.

Besetzung der vacanten Stelle zwischen den Interessenten und dem Gutsherrn Prozeß geführt, welcher am 16. November 1772 dahin erledigt wurde, daß die Gutsherrschaft den Schulinteressenten 2 oder 3 tüchtige Subjecte zu präsentiren habe, von denen letztere einen zu wählen hatten. Bei dieser Einrichtung blieb es, da auch schon für den Lehrer ein der allgemeinen Schulordnung entsprechendes Gehalt festgesetzt war, bis später weitere Verfügungen eine Aenderung nothwendig machten. Zu den Schullasten concurrirten 349  $\frac{1}{4}$  Morgen und 31  $\frac{3}{4}$  Bauten. Das Gehalt des Lehrers war auf 86 Rthlr. (309,60 *M.*), 10 Tonnen Weizen, 4 Tonnen Roggen, 8 Fuder Torf und freie Wohnung festgesetzt. Wegen der großen Zahl von Schulkindern mußte 1858 eine zweite Klasse errichtet werden, und wurde das Schulhaus dementsprechend umgebaut und mit 2 Lehrerwohnungen versehen. Dieser Bau kostete 14 400 *M.*

Die Lehrerstellen sind nach dem Gesetz von 1897 gleich dotirt, nämlich jede mit 1200 *M.* Grundgehalt und 130 *M.* Alterszulage. Der Miethswertb für Garten und Wohnung ist für jede Stelle zu 188,80 *M.* angerechnet. Für Feuerung werden je 93,30 *M.* abgerechnet. Für Handarbeitsunterricht werden 72 *M.* und für Reinigen und Heizen der Schulstuben 138 *M.* bezahlt. Der Staatszuschuß für beide Lehrerstellen beträgt 700 *M.* Der Beitrag zur Ruhegehaltskasse beträgt 115 *M.*\*)

Die Aufbringung der Schullasten, welche im letzten Jahre 3505,59 *M.* betragen, geschah mit 60 pCt. der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer.

c. Die Schule zu S u s s h ö r n. Diese steht unter dem Patronat der Groß-Kollmar'schen Gutsherrschaft und unter Aufsicht des Predigers zu Neundorf als Schulinspector. Schon früh entstand wegen der großen Entfernung von Neundorf und Kollmar diese Schule als Nebenschule und wurde

\*) Amtsblatt 1899, S. 520.

von mehreren Einwohnern durch freie Uebereinkunft gegründet. Diese kauften 1757 ein besonderes Haus und engagirten auf gemeinschaftliche Kosten einen Lehrer. In Folge eines entstandenen Streites wurden am 18. Februar 1765 die inneren und äußeren Verhältnisse der Schule geregelt. Die Besetzung dieser Schulstelle wurde früher in der Weise vorgenommen, daß die Schulvorsteher 2 tüchtige Subjects präsentirten, von denen der Gutsherr einen ernannte. Diese Bestimmung ist durch die allgemeine Schulordnung von 1814 aufgehoben, indem jetzt die Gutsherrschaft präsentirt und die Gemeinde wählt. Zu den Schullasten concurrirten 357  $\frac{3}{4}$  Morgen mit 13  $\frac{7}{8}$  Bant. Das Gehalt des Lehrers betrug 60 Rthlr. (216  $\mathcal{M}$ ), worunter 20 Rthlr. (72  $\mathcal{M}$ ) von dem Besitzer von Groß-Kollmar — vermuthlich, weil das frühere Schloß Develgönne und die Wohnung des Vogtes zum Schuldistrict gehörten — 10 Tonnen Weizen, 4 Tonnen Roggen, 6 Fuder Torf,  $\frac{1}{2}$  Faden Holz und 2 Fuder Stroh.

Für das alte baufällige und unzweckmäßige Schulhaus wurde 1868 ein neues gebaut, wofür 8160  $\mathcal{M}$  Baukosten erforderlich waren. Die von der Gutsherrschaft alljährlich zum Gehalt des Lehrers zu zahlenden 72  $\mathcal{M}$  sind 1897 mit 1800  $\mathcal{M}$  Kapitalbetrag abgelöst.

Die nach dem Gesetz von 1897 festgesetzte Dotation des Lehrers beträgt: 1200  $\mathcal{M}$  Grundgehalt und 130  $\mathcal{M}$  Alterszulage. Der Miethswert der Wohnung und des Gartens ist zu 120  $\mathcal{M}$  gerechnet. Für Feuerung werden 80  $\mathcal{M}$  abgerechnet. Für Handarbeitsunterricht werden 54  $\mathcal{M}$  und für Heizen und Reinigen der Schulstube jährlich 80  $\mathcal{M}$  gezahlt. Der Staatszuschuß beträgt fortdauernd 500  $\mathcal{M}$  und widerruflich 100  $\mathcal{M}$  jährlich. Der Beitrag zur Ruhegehaltstasse beträgt 149,50  $\mathcal{M}$ .

Die Aufbringung der Schullasten, welche im letzten Jahre 1097,92  $\mathcal{M}$  betragen, geschieht mit 15 pCt. Einkommen-, 25 pCt. Grund- und 25 pCt. Gebäudesteuer, außerdem zahlt jeder Interessent jährlich 3  $\mathcal{M}$ .

d. Die Schule zu Langenhals. Vor 1758 war das Schulhalten gänzlich Privatsache eines jeden Einwohners, der sich fähig hielt, die Kinder Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren und wurde in einigen Rathen Schule gehalten. In der Sturmfluth vom 7. October 1756 sind, nach Mittheilung älterer Leute, die damals in der Gegend des jetzigen Schulhauses belegenen derartigen Rathen weggetrieben und die Bewohner derselben zum Theil ertrunken. In dieser Veranlassung haben die Klein-Kollmar'schen Untergehörigen zu Langenhals und Moorhusen den Beschluß gefaßt, ein Schulhaus zu bauen, zu welchem Zweck ein Hofbesitzer zu Langenhals, das Stück Land, wo jetzt das Schulhaus steht, geschenkt hat. 1758 wurde nun auf diesem Plage ein neues Schulhaus gebaut. Der Schullehrer hat wohl sein Einkommen von den Eltern der zu unterrichtenden Kinder und von dem — wie schon Anfangs erwähnt — „Fastelabend“ gehen bezogen. In einer Urkunde vom 10. April 1771, als die zu Herzhorn eingepfarrten, zu Moorhusen und Siel wohnhaften Interessenten sich contractlich in die gegründete Schulgemeinde einkauften heißt es:

„Die zu Herzhorn eingepfarrten Schulinteressenten verpflichten sich, sogleich jezo an die Neuendorfer eingepfarrten Interessenten wegen des von Letzteren in Anno 1758 erbauten neuen Schulhauses zu bezahlen in Allem die Summe von 150 Ertmf. (180  $\mathcal{M}$ ). Entrichten ferner von nun ab zu den künftig vorfallenden Bau- und Reparaturkosten des Schulhauses den dritten Theil, geben auch zu denen dem dortigen Schulmeister beigelegten jährlichen 100 Ertmf. (120  $\mathcal{M}$ ) Zulage ebenfalls den dritten Theil, nämlich 33  $\mathcal{M}$ . 5  $\mathcal{S}$  4  $\mathcal{P}$ . Grt. (40  $\mathcal{M}$ ), concurriren von der Zeit an, da diese Vereinbarung getroffen worden, auf jeglichen künftigen ordinairen Sammlungstagen der Langenhalscher Schulinteressenten allemal den dritten Theil, bezahlen auch an den dortigen Schulmeister, wie die übrigen Neuendorfer eingepfarrten Interessenten das wöchentliche Schulgeld und das gewöhnliche Feuerungsgeld.

Nicht weniger hat derselbe bei seiner jährlichen sogenannten Fastelabendsammlung auf eben die Art und Weise, wie er es bisher von seinen Langenbalscher Schulinteressenten gewonnen hat, ein Freiwilliges zu genießen.

„Dagegen überlassen die zu Neuendorf eingepfarrten Interessenten der Schule ihnen ein Dritteltheil des Eigenthumsrechts an der Langenbalscher Schule, gestatten auch denselben die völlige Freiheit, ihre Kinder in selbige Schule zu schicken und wird dieselbe von den Herren Pastoribus zu Neuendorf und Herzhorn nach deren mit einander genommenen Abrede besucht.“

Nun folgt noch ein Absatz, wonach bei einer Besetzung der Schulstelle von den Neuendorfer Eingepfarrten 2 und von den Herzhornern 1 Schulmeister zur Wahl präsentirt werden, nachdem sie vom Propsten für tüchtig befunden sind. Von diesen 3 Präsentirten wählt die Gemeinde einen als Schulmeister.

Wie schon Anfangs gesagt, ist die letztere Bestimmung durch Rescript vom 12. März 1840 aufgehoben. Die ersteren Bestimmungen blieben bis zur Einführung des Besoldungsgesetzes von 1897 bestehen, und bildeten von da ab die sämtlichen, sowohl die Neuendorfer als auch die Herzhornern Interessenten eine Schulgemeinde.

Die Schulstube ist 1838 vergrößert neu aufgebaut, welches 2256 Ertmk. kostete. Eine Bodestube wurde 1843 gebaut und 1861 eine neue massive Umfassungsmauer gezogen. In Anlaß der zunehmenden Schülerzahl wurde 1862 die erste persönliche Zulage von 100 Ertmk. bewilligt, welche im Laufe der Zeit durch die Gesetzgebung sich wiederholte, namentlich mit Rücksicht auf die über 90 gestiegene Schülerzahl, welche als nur zeitweilig betrachtet wurde und die sich jetzt auch wieder auf 68 reducirt hat. Diese Zulagen wurden größtentheils nach Klassen- und Einkommensteuer, ein geringer Theil nach Landbesitz repartirt.

Bis 1862 waren die Emolumente des Lehrers: 103 1/3

Rthlr. (372 M) Gehalt, 10 Tonnen Weizen, 5 Tonnen Roggen und 8 Marschfuder Torf, sowie freie Wohnung und Nutznießung des Gartens.

Die Lehrerstelle ist nach dem Besoldungsgesetz von 1897 jetzt dotirt, wie folgt: Grundgehalt 1200 M., Alterszulage 150 M., Miethswerth der Wohnung und des Gartens 120 M. Für Feuerung 84 M. Das Heizen und Reinigen der Schulstube wird mit 90 M. vergütet. Für Handarbeitsunterricht wurde bisher für 2 Stunden obligatorisch und 2 Stunden freiwillig 90 M., später, nach Wegfall der letzteren 2 Stunden, für 2 Stunden obligatorisch 60 M. gezahlt. Der Staatszuschuß beträgt 500 M., der Beitrag zur Ruhegehaltskasse 218,50 M.

Die Aufbringung der Schullasten, welche im letzten Jahre 2788 M. betragen, geschah mit 15 % Einkommen-, 20 % Grund-, 20 % Gebäude- und 10 % Gewerbesteuer, sowie durch Erhebung eines Jahresbeitrages von 3 M. von jedem Interessenten.

e. Die Schule zu Neuendorf. Ueber die ältere Einrichtung des Schulwesens ist schon vorher geschrieben. Zuerst, als die Schule noch einklassig war, unterrichtete daselbst nur ein Lehrer, welcher die größeren Kinder abwechselnd zum Unterrichten der kleineren zu Hülfe nahm, bis später eine zweite Klasse eingerichtet wurde, in welcher ein Gehülfe unter Aufsicht des Lehrers unterrichtete. Als 1837 der Kantor und Organist die ihm vom Guts Herrn übertragenen weltlichen Aemter nicht weiter verwalten durfte, wurde dem neuernannten Kantor und Organisten der Unterricht an der Elementarklasse übertragen. Da die Schüler der Ober- und Elementarklasse von den beiden gleich tüchtigen Seminaristen Petersen resp. Christiansen unterrichtet wurden, war die Schulbildung eine verhältnißmäßig gute. Ich erinnere nur an die vielen Seeschiffscapitaine und Steuerleute, welche in Folge dessen in der in Kronsneß sich befindenden Privat-Steuermannschule ausgebildet werden konnten, an den Herausgeber

der bekannten Rechenbücher, Joh. Barthold Saß, den Pastor Rejal, den Oberlehrer Joh. Seeth in Bahrenfeld u. A. m., welche derzeit hier geboren sind und die Schule besucht haben.

Als 1863 der Organist starb und der Oberlehrer nach reichlich 50-jähriger segensreicher Thätigkeit in den Ruhestand trat, bekam der von der Langenhäuser Schule hierher berufene Lehrer und Organist Rohwer die Oberklasse und für die Elementarklasse wurde der dem alten Oberlehrer als Substitut beigegebene Seminarist Schlottau gewählt. Am 1. April 1901 treten die beiden Lehrer in den Ruhestand.

Nach dem Gesetze von 1874 mußte eine dritte Lehrerstelle errichtet werden. Da jedoch ein dementsprechender Umbau des alten, dem Pastorate gegenüberstehenden Schulhauses nicht möglich war, so wurde dieses für 5000 *M* verkauft und 1876 ein neuer Platz gekauft, auf dem das jetzige Schulhaus mit 3 Klassenstuben und 2 Lehrerwohnungen für 34500 *M* erbaut. Die dritte selbstständige Lehrerstelle wurde 1879 errichtet.

Nach dem Besoldungsgesetze von 1897 sind die Lehrerstellen wie folgt dotirt: 1) Der Hauptlehrer, zugleich Kantor und Organist, bezieht von der Kirchengemeinde ein Gehalt von 1171 *M*, welches in der Nutznießung des ursprünglich vom Gutsherrn beigegebenen 7 ha Landes besteht, und 82 *M* Baargehalt, aus der Schulkasse zum Grundgehalt 571 *M*. Bei einer etwa eintretenden Vacanz wird das Grundgehalt auf 1350 *M*, die Vergütung für den Organistendienst auf 500 *M* und die Alterszulage auf 130 *M* festgesetzt. 2) Die zweite und dritte Lehrerstelle sind mit je 1200 *M* Grundgehalt und 130 *M* Alterszulage dotirt. Für Feuerung wird 108 *M* abgerechnet. Mit Anwendung der im Laufe dieses Jahres herzustellenden Centralheizung wird eine neue Auseinanderlegung nöthig werden. Für Handarbeitsunterricht wird bisher 72 *M* und für Reinigen und Heizen der Schulstuben 138 *M* bezahlt.

Der Staatszuschuß beträgt 1100 *M*, der Beitrag zur Ruhegehaltskasse 483 *M*.

Die Aufbringung der Schullasten, welche im letzten Jahre 3381,41 *M* betragen, geschah mit 20 % Einkommen-, 20 % Gebäude- und 25 % Grundsteuer und außerdem durch Aufbringung eines jährlichen Beitrages von 4 *M* von jedem Interessenten.

f. Die Schule zu Seester mühe. Im Anschluß an das im Anfange über das Schulwesen in Seester mühe schon Gesagte wird weiter mitgetheilt, daß der Lehrer bis 1874 mit einem Gehülfen unterrichtete und daß in Anlaß der einzurichtenden zweiten Schulstube sowie zum Gehalt des Gehülfen die Gutsuntergehörigen zu einem Theile mit beitragen mußten. Dieser Betrag wurde, unter Wegfall des früheren Unterrichtsgeldes auf jährlich 186 Rthlr. 12 *S* zum Gehalt, außerdem noch 6 Tonnen Roggen und 20 Fuder Torf, festgesetzt.

Im Jahre 1835 wurde das Stiftungshaus von dem Gutsherrn neu erbaut und, da die Zahl der schulpflichtigen Kinder bereits 193 betrug, mit 2 Schulstuben versehen.

Durch Verfügung der königlichen Regierung vom 30. November 1874\*) wurde die Anstellung eines zweiten selbstständigen Lehrers mit einem Gehalt von 900 *M*, freier Feuerung und freier Einzelwohnung angeordnet. Als jedoch bei dem damaligen Lehrermangel auf die erlassene Vacanzanzeige keine Bewerbungen eingingen, mußte das Gehalt auf 1050 *M* erhöht werden und als auch dieses noch keinen Erfolg hatte, wurde noch eine persönliche Zulage von 150 *M* festgesetzt. 1885 wurde dieses Gehalt jedoch wieder auf 1050 *M* normirt. In dieser Weise verblieb es bis 1898 und wurde alsdann nach mehrfachen Erörterungen und Schriftenwechsel eine dritte Klasse eingerichtet, in welcher eine Lehrerin zum Unterrichten angestellt wurde. Ein Theil der Zinsen von dem für die Stiftung ausgelegten Kapital wird mit zum Lehrergehalte verwendet, der Rest des Gehalts wird von der 1864 gebildeten Schulgemeinde aufgebracht.

Das Stift dient als Schulgebäude und wird die äußere

\*) Zusatz zu Matthiessen von Inspector Hüllmann S. 134.

Einrichtung der Schule dem Grafen überlassen. Demnach wurde die dritte Klasse durch Umbau von 3 kleinen Stuben zu einer Schulstube errichtet. In dem Schulhause befindet sich außerdem eine vollständige Lehrerwohnung und eine Einzelwohnung für den zweiten Lehrer, die Lehrerin dagegen erhält 100 *M* Wohnungsgeld für eine anderweitige Wohnung.

Die Lehrerstellen sind folgendermaßen dotirt: 1) Hauptlehrer: Grundgehalt 1200 *M*, Alterszulage 130 *M*, Wohnung und Garten 196 *M*, Werth der Feuerung 96 *M*; 2) Zweiter Lehrer: Grundgehalt 1150 *M*, Alterszulage 130 *M*, Wohnung 60 *M*, Feuerung 96 *M*; 3) Lehrerin: Grundgehalt 850 *M*, Alterszulage 100 *M*, Wohnungsgeld 100 *M*, Feuerung 50 *M*.

Der Staatszuschuß beträgt 912,50 *M*, der Beitrag zur Ruhegehaltskasse 126,50 *M*.

Da der Lehrer der zweiten Lehrerstelle die zweite Prüfung noch nicht bestanden hat, so bezieht derselbe nur 960 *M*, einschließlich 30 *M* für Feuerung. Auch die einstweilen angestellte Lehrerin bezieht nicht das volle Gehalt, sondern nur 750 *M* einschließlich 50 *M* für Feuerung.

Das Heizen der Schulstuben hat der erste Lehrer für 75 *M* zu besorgen, dagegen ist das Reinigen derselben anderweitig für 150 *M* verdungen. Den Handarbeitsunterricht hat die Lehrerin ohne weitere Vergütung zu erteilen.

Die Schullasten, welche im letzten Jahre 4391,37 *M* betragen, wurden aufgebracht mit 125 % Einkommen- und 50 % Grundsteuer, sowie durch einen von allen Interessenten zu zahlenden Jahresbeitrag von 4 *M*. Die Gebäude- und Gewerbesteuer werden nicht hinzugezogen. Der Gutsherr ist (außer der ihm obliegenden Unterhaltung des Schulhauses) mit seinem ganzen Besitze von den Schullasten befreit, jedoch zahlt derselbe jährlich 30 *M* freiwillig zur Schulkasse.

### Sechster Abschnitt.

## Von den bäuerlichen Lasten.

### I. Ablösung der Hoheitsrechte.

Der ursprünglich freie bäuerliche Besitz wurde mit der beginnenden Kultur der Marsch bald von Gutsherren, Grafen oder Bischöfen mit allerlei Abgaben belegt, welche als Schutzabgaben eingeführt wurden. Eine Periode der völligen ursprünglichen Freiheit im älteren Sinne läßt sich mit Sicherheit nicht auffinden. Die Geschichte der bürgerlichen Lasten beginnt mit der Zeit der Vogtei.\*) Die 1106 vom Bischofe Friedrich berufenen Holländer, welche unter dem Begriff „Bauer“ erscheinen, wurden mit allerlei Abgaben belegt, die daher als Reallasten aus der bischöflichen Landeshoheit entsprungen sind. Dazu gehörten:

- 1) eine Grundabgabe von einem Denario\*\*) von jedem Hofe, letzterer wurde 720 Ruthen lang und 30 Ruthen breit gerechnet;
- 2) der Zehnte von allen Lämmern, Schweinen, Ziegen, Gänsen, Honig und Flachs;
- 3) das erste Korn von allem Getreide, und für ein Füllen um Martini einen Denarius;
- 4) Gerichtsabgaben, bestehend in 2 Mark jährlich für 100 Höfe.

\*) Matthiesen S. 144 ff.

\*\*) Meyers Lexikon, III. Aufl., Bd. 5 S. 113. — 1 Denario = 8 Sgr. 2 Pf. oder 82 Pf.

Diese Abgaben entstanden nach und nach bis zum 14. Jahrhundert. Die Vögte hatten außerdem noch das Recht, von den Hinterlassen Dienste zu fordern. Diese Abgaben und Dienste wurden jedoch nie persönlich, sondern blieben Reallasten, wozu die wiederholten Empörungen gewiß wesentlich beitrugen. Nach dem 15. Jahrhundert verschwand der unbestimmte Begriff der Vogteien und an seine Stelle trat die Grundherrschaft, die nach altgermanischen Ideen einen Zubegriff von vorzüglichen Rechten des Eigenthums neben dem Eigenthum der Hinterlassen, als allgemeines gutherrliches Obereigenthum begründeten. Hierin allein liegt die Quelle der neueren Lasten, die durch die Reallastenablösung beseitigt sind.

Die ganze Haseldorfer Marsch unterlag diesem Besteuerungssystem und nur die spätere Zerstückelung derselben im 16. Jahrhundert bewirkte eine verschiedene Behandlung der Untergehörigen.

Zu den Hoheitsrechten gehörten, theils in Geld verwandelte, theils ohne weitere Entschädigung von Seiten des Staates aufgehobene Regalien.

1. Der F i s c h f a n g in der Elbe ist durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 geregelt und die Elbe als Küstenfischereigewässer dem freien Fischfange preisgegeben. In Seestermähe zahlen jedoch die 9 Buhnen-Buttfischer dem Grafen je 2,40 M. als Entschädigung für das Betreten seiner Grundstücke. Die Krückau gehörte dagegen zu den Binnenfischerei-Gewässern und die Ausübung der Fischerei mußte, um die wilde Fischerei zu verhindern, entweder von den anliegenden Gemeinden polizeilich beaufsichtigt oder verpachtet werden. In letzterem Falle muß der Pächter die polizeiliche Aufsicht ausüben. Von den anliegenden Gemeinden wurde das Fischereigebiet der Krückau am 1. Juli 1884 in 3 Strecken verpachtet. Das Pachtgeld wurde nach Verhältniß der von den Restischblättern abgegriffenen Küstenlängen unter die Gemeinden Groß- und Klein-Kollmar, Neuendorf, Naa-Besenbeck, Seester und Seestermähe vertheilt. Am 1.

October 1887 wurde aber durch Gesetz die Krückaufischerei bis zur ersten Schiffszimmerwerft als Küstenfischerei bezeichnet und dem freien Fischfange überwiesen.

2. Das Recht der Eindeichung. Hieraus erklärt es sich, daß die Haseldorfer Einwohner, als die Moorhuser sich weigerten, den Eschdeich zu machen, hierzu gezwungen werden konnten (siehe Seite 118 Absatz 1). Die Beaufsichtigung der Deiche durch die Regierung und die in den letzten 25 Jahren des 18. Jahrhunderts erlassenen Regulative hoben das Deichrecht der Gutsherren auf.

3. Das F ä h r r e c h t. Dieses wurde von der Gutsherrschaft in der Weise ausgenutzt, daß die Inhaber der Fähre eine jährliche Pacht an dieselbe zahlen mußten. Durch Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten vom 3. Januar 1873 wurde diese mit dem sog. Herrngeld vereinigte Abgabe abgelöst.

4. Das Strandrecht ist durch die neueren Strandverordnungen aufgehoben.

5. Das Mühlenregal. Das Recht, Mühlen anzulegen und die Gutsuntergehörigen zu zwingen, nur die in ihrem Gutsbezirk vorhandene Mühle zu benutzen, wurde von jedem Gutsherrn ausgenutzt und sogar noch den Gutsuntergehörigen Dienste und Lieferungen an den Müller aufgelegt. Der Müller zahlte für diesen eingeräumten Zwang alljährlich eine beträchtliche Abgabe an den Gutsherrn. Der Mühlenzwang wurde schon 1854 durch die dänische Regierung aufgehoben und die Mühlenbesitzer erhielten vom Staate vollständige Geldentschädigung. Auch war dem Mühlenbesitzer vom Gutsherrn das Recht eingeräumt, von jedem Rathenbesitzer 12  $\frac{1}{2}$  Mahlgeld zu erheben. Wie die Hand- und Spanndienste, so wurde auch das Mahlgeld — mit Ausnahme einiger Rathen, die nicht auf Ablösung provocirten und noch jetzt das Mahlgeld bezahlen — im Wege der Reallastenablösung beseitigt.

6. Das Jagdregal. Durch das Gesetz, betreffend

die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 1. Mai 1873 wurde das Jagdregal aufgehoben und die Gutsherrn vom Staate entschädigt. Das Jagdrecht ging ohne Weiteres auf die Gemeinden über, jedoch kann ein Grundbesitzer, der 300 preuß. Morgen (75 ha) in Zusammenhang besitzt, die eigene Jagd ausüben. Die Gemeinden Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar vereinigten sich dahin, daß nicht die früheren von den Gutsherrn abgegrenzten 3 Jagdbezirke aufrecht zu erhalten seien, sondern mit Rücksicht auf die vielen Jagdliebhaber 7 Jagdbezirke abzugrenzen und zu verpachten. Nachdem dieses beim Landrath, als oberste Aufsichtsbehörde, beantragt und von diesem genehmigt worden, fand am 30. Mai 1873 die erste Verpachtung der Jagdmüzung der resp. 487, 642,7, 559, 690,5, 504,3, 458 und 591,1 ha, zusammen 3860,6 ha umfassenden Jagdbezirke auf 7 Jahre statt und ergab einen Pachtpreis von 1257 M. jährlich. Die zweite Verpachtung auf 8 Jahre fand am 19. Juni 1880 statt für jährlich 500 M. Die dritte Verpachtung auf 8 Jahre fand am 19. Juni 1888 für jährlich 930 M. statt, und die vierte am 6. Juni 1896 bis 30. Juni 1904 für jährlich resp. 30, 40, 50, 50, 120, 40 und 40, zusammen 370 M. Die Jagdgelder werden, dem Gesetze entsprechend, an die Nugnießer der Grundstücke vertheilt und hierüber eine für jeden Bezirk gesonderte Rechnung geführt. Die Abgabe für die Lösung eines Jagdscheines wurde 1895 vom Abgeordnetenhaufe von 3 auf 15 M. erhöht, und gab Anlaß zur verminderten Pachteinnahme. Die Gebühren für Jagdscheine fließen in die Kreiscommunalkasse. Trotz der erhöhten Abgabe werden doch noch reichlich so viel Jagdscheine gelöst, wie früher. In Seester mühe hat der Gutsherr die Jagdmüzung für jährlich 60 M. gepachtet, zuletzt auf 6 Jahre.

7. Die Aufwartung mit Musik.\*) Der Gutsherr übertrug dieses Recht einem Einwohner gegen ein jährliches Pachtgeld und durften die Wirthe bei Vergnügungen

\*) Vergl. S. 51, letzten Absatz.

nur durch Vermittelung des Pächters Musiker anstellen. Mit Einführung der Gewerbeordnung wurde die Aufwartung mit Musik, sofern eine zweimeilige Entfernung vom Wohnorte der Musiker nicht überschritten ward, ein freies Gewerbe und und somit obiges Recht ohne Entschädigung des Gutsherrn aufgehoben. Die Landgemeinden erhielten die Befugniß, eine Lustbarkeitssteuer zu erheben. Bis 1870 mußte schon von den Wirthen bei Einholung der Tanzerlaubnis an die Polizeibehörde 4,50 M. zum Besten der Armenkasse gezahlt werden. Von 1870 an stieß diese Abgabe in die Gemeindefasse. In Ausführung des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wurde vom Kreisausschusse eine Lustbarkeitssteuer von 5 M. bei einer über 12 Uhr Nachts hinausgehenden Lustbarkeit 10 M. den Gemeinden empfohlen.

8. Die Abdeckerei. Der Abdecker zahlte früher eine kleine Abgabe an den Gutsherrn, wofür er das Recht hatte, die Abdeckerei in dem betreffenden Bezirk allein zu betreiben. Dieses Recht ist schon längs von den Gutsherrn preisgegeben und kann Jedermann die Abdeckerei ohne besondere Erlaubniß betreiben.

9. Das Gewerbe-Concessionswesen, mit dem Rechte, die Ausübung aller Gewerbe von des Grundherrn Einwilligung abhängig zu machen und eine Abgabe dafür zu erheben. Meistens erhielten Hausbesitzer, sogar für ihre Nachfolger, Erlaubniß zum Schank- oder Gewerbebetriebe gegen eine jährlich mit dem Herrngelde zu entrichtende Abgabe. Diese Abgabe wurde sonach eine Reallast und in Folge dessen nicht mit Einführung der Gewerbeordnung wegfällig, sondern mußte im Wege der Reallastenablösung beseitigt werden (vergl. Seite 51). Die nach der Gewerbeordnung veranlagte Gewerbesteuer wurde bis 1893 von der Staatskasse erhoben und von da ab den Gemeinden zur Hebung und Verwendung überwiesen.

10. Das Recht, Schutzgeld von allen Häuerlingen einzufordern, herrenlose Sachen (insbesondere Erbschaften)

an sich zu nehmen und 10 % Nachsteuer der ausgehenden Güter und Erbschaften zu erheben. Dieses Recht wurde durch die Verordnung vom 24. December 1799 für alle adeligen Güter aufgehoben.

11. Das Recht, bei jeder Besitzveränderung eine Abgabe zu erheben, sogen. Laudemialgelder oder Annehmungsgelder. Ob aus diesem Rechte die den Gutsuntergehörigen zugestandene Stempelfreiheit sich herleiten läßt, ist nicht nachzuweisen. Thatsächlich waren von diesen bei Kauf- und Tauschcontracten, Ausstellung von Obligationen u. niemals Stempelsteuern zu erheben, sondern auf jedem sonst stempelpflichtigen Document stand oben links der Vermerk: „Adelige Stempelfreiheit“. Durch das Stempelsteuergesetz vom 24. Februar 1869 wurde diese Freiheit den Gutsuntergehörigen ohne Entschädigung genommen.

12. Das Recht, die mit der Zahlung der Contribution sowie mit den privaten Gutsgefällen verbundenen Kosten (die sogen. Schreib- oder Quittungsgebühr) von den Untergehörigen zu erheben.

Das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten vom 3. Jan. 1873 lautet: „§ 1. Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder zu Erbzins, Erbfeide oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder Reallasten), sind nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ablösbar. Nach § 2 wird das Heimfallsrecht des Berechtigten ohne Entschädigung aufgehoben. Gleichfalls werden nach § 3 folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben: Urkunden über Verleihung von Grundstücken oder der Zerstückelung zu widersprechen, alle Abgaben und Leistungen der Nichtangehörigen an die Gutsherrschaft, Steuern und steuerartige Abgaben, welche vom Staate an Privatberechtigte übergegangen sind. Die Auseinandersetzung (§ 5) erfolgt sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten. Für jährlich vorkommende Dienste sind (§ 7) die letzten

10 Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste die letzten 20 Jahre vor Anbringung der Provocation zu berechnenden Geldvergütungen, die ohne Widerspruch gezahlt oder angenommen worden, sind in dieser Höhe abzulösen. Die ferneren Paragraphen behandeln die Feststellung der Ablösungssummen, welche sich aus Dienstleistungen, festen Abgaben in Körnern und anderen Naturalien, Naturalfruchtzins, Besitzveränderungsabgaben und Laudemialgeldern u. berechnen. Hierfür hat die Bezirksregierung gemäß § 45 für jeden Kreis Normalpreise feststellen lassen, wonach die Berechnung zu machen ist. Für die Besitzveränderungsabgaben ist nach § 28 angenommen, daß sich in jedem Jahrhundert 3 Besitzveränderungen vollziehen. Die ermittelten Renten kann der Verpflichtete (§§ 39 und 43) durch Baarzahlung des 18- resp. 20-fachen Betrages ablösen, wogegen die Ablösungsrenten (§ 44), welche Kirchen, Pfarren, Küstereien u. zustehen, mit dem 25-fachen Betrage abzulösen sind. Wo die Rentenbank die Ablösung bewirkt, zahlt selbige das Ablösungscapital in 4prozentigen Rentenbriefen an den Berechtigten. Der Verpflichtete hat dann den Rentenbetrag alljährlich an die Rentenbank zu bezahlen und zwar für aus Diensten, Leistungen und Lieferungen ermittelte Renten 41  $\frac{1}{12}$  Jahre lang, für Canon, Grundzins, Leistungen an Kirchen und Schulen u. 56  $\frac{1}{12}$  Jahre lang. Eine Baarablösung an die Rentenbank kann jederzeit geschehen, es haben jedoch bis jetzt sehr Wenige hiervon Gebrauch gemacht. Das zu Anfang der Ablösungsperiode das 20-fache resp. 22  $\frac{2}{3}$ -fache der ermittelten Rente betragende, an die Rentenbank zu zahlende Kapital vermindert sich nach Verlauf von 25 Jahren bei der 41  $\frac{1}{12}$ -jährigen Periode um das 12  $\frac{1}{8}$ -fache und bei der 56  $\frac{1}{12}$ -jährigen Periode um das 17  $\frac{7}{8}$ -fache der Renten. Da meistens die Ablösungsrezeffe am 1. April 1876 vollzogen waren, so hört die Rentenzahlung an die Rentenbank am 1. Mai 1917 resp. 1932 auf.

Die Erhebung der Renten für die Rentenbank ist seit dem 1. April 1895 den Gemeindevorstehern resp. Gemeinde-

erhebern übertragen, welche selbige an die königlichen Kreis-  
kassen zwecks Uebermittlung an die Rentenbank in Stettin ab-  
liefern. Die pro 1900 zu erhebenden Rentenbankrenten betragen  
für Groß-Kollmar 14 861,70 M., für Klein-Kollmar 9 043 M.,  
für Neuendorf 15 503,10 M. und für Seesterhöhe 4 822 M.

Wie aus der Geschichte der Engelbrechtschen Wildniß  
schon Seite 29 mitgetheilt ist, waren die Ländereien mit einem  
Canon von 12 Spec. (54 M.) belegt. Auch diese Abgabe  
wurde durch das Ablösungsverfahren von der Rentenbank  
übernommen und nachdem die Grundbesitzer 56 1/2 Jahre  
ihre Renten an die Rentenbank entrichtet haben, fallen selbige  
fort. Die pro 1900 zu erhebenden Rentenbankrenten be-  
tragen für die Blomesche Wildniß 39 809,60 M. und für die  
Engelbrechtsche Wildniß 30 198,40 M.

A. Die Reallaftenaablösung in Klein-  
Kollmar.

Außer den zu Anfang dieses Abschnitts erwähnten, aus  
dem Hoheitsrechte entsprungenen Diensten und Leistungen, so-  
weit solche nicht weggefallen waren, kam noch eine Lieferung  
von Federn und Dunen bei der Verheirathung einer Tochter  
des Gutsheeren, sowie auch die Stellung eines Pferdes beim  
Antritt eines neuen Justitiarius hinzu. Diese letzteren sind  
aber durch Zahlung von 800 Rthlr. durch Vertrag vom 29.  
November 1780 für immer abgelöst.\*) Ferner kamen für  
einzelne Besitzungen noch Tagesdienste hinzu zum Reinigen  
des Seesterhöher Burggrabens und der Gräben des Hof-  
feldes, zum Spinnen und zur Kultur der Hopfenanlage in  
Seesterhöhe, sowie Laufreisen bis zu einer Meile. Diese  
Dienste sind seit 1818 in Geldabgaben umgewandelt. Als  
eigentliche Naturallieferung kam eine Lieferung von 83 jungen  
Hühnern (von jedem vollen Hofe 2 junge Hähne oder ein  
altes Huhn) hinzu.

Nach einem in meinen Händen sich befindenden Register  
sämmlicher gutherrschaftlichen Gefälle setzen sich die Ein-

\*) Zusatz zu Matthiesens S. 161.

nahmen aus Klein-Kollmar wie folgt zusammen: Canon  
1111 Mk. 8 1/2 Pf. Ort., Herrngeld 7997 Mk. 13 f. 6 Pf. Ort.,  
Spinn- und Hopfensteckengeld 80 Ortmk., Verbittelsgeld 50  
Ortmk., Grabenkleiergeld 16 Mk. 10 Pf. Ort., Contributions-  
überschuß 328 Mk. 11 f., Rauchhühner (a Stück 8 f.)  
41 Mk. 8 f. Ort.

Am 23. August 1873 reichte ich die Provocation auf  
Ablösung der Reallaften meines Hofes bei der königlichen  
Regierung, Abtheilung des Innern, ein und erhielt am 29.  
August s. J. die Mittheilung, daß die Einleitung des Ab-  
lösungsverfahrens verfügt werde, sobald die Normalpreise  
bekannt gemacht und die Specialcommissarien ernannt seien.  
Unterm 10. November 1873 erhielt ich ein Schreiben, der  
königlichen Regierung, daß dem Herrn Amtsrichter Burchardi  
in Glückstadt die Bearbeitung des Reallaften-Ablösungsver-  
fahrens übertragen worden sei. Derselbe setzte nun einen  
Einleitungsstermin auf den 18. December s. J. an, wozu auch die  
Vertreter des Kantors zu Neuendorf und der Bevollmächtigte  
des Gutsheeren Carl Grafen von Kielmannsegg, Herr Inspector  
Hüllmann zu Seesterhöhe eingeladen und erschienen waren.

Die für 1 3/4 Bant an das Kantorat zu liefernden 1 3/4  
Dmpten Gerste (73 1/2 Pfd.) marktgängiger Beschaffenheit  
rechnete man zu einem Jahreswerth von 1 Pr. Thlr. 24 Sgr.,  
für 1 3/4 Brot von unbestimmtem Gewicht jahrelang mit a  
6 Sgr. oder in Summa 10 1/2 Sgr. bezahlt, für 1 3/4 Mett-  
wurf von unbestimmtem Gewicht jahrelang mit a 9 Sgr. oder  
in Summa 15 Sgr. 9 Pf bezahlt, für 21 Stück Hühner-  
eier, um Fastnacht zu liefern, jahrelang mit 4 1/2 Pf. per  
Stück oder in Summa mit 7 Sgr. 10 1/2 Pf. bezahlt. Diese  
Preise wurden von den Vertretern des Kantors als Be-  
rechtigten und von mir als Verpflichteten vereinbart. Die  
Ablösung erfolgte durch Baarzahlung des 25-fachen Betrages  
dieses ermittelten Jahreswerthes an die Regierungshauptkasse.  
Die Entgegennahme Seitens des Berechtigten erfolgte in  
vierprozentigen Schlesw.-Holst. Rentenbriefen.

Mit dem Vertreter der Gutsherrschaft wurde sich über folgende Punkte geeinigt.

- 1) Herrngeld für Binnenfeldland — entsprungen aus Diensten und Leistungen — 45 Spec. 31  $\text{fl.}$  9  $\text{Pf.}$  (a 1  $\text{Pr.}$   $\text{Thlr.}$  15  $\text{Sgr.}$ ) — 68  $\text{Pr.}$   $\text{Thlr.}$  14  $\text{Sgr.}$  9  $\text{Pf.}$
- 2) Annehmungsgeld (Besitzveränderungsabgabe. (Seite 156 sub 11) für  $1\frac{3}{4}$   $\text{Baut}$  a 30  $\text{Thlr.}$   $\text{dän. Kronen}$  — 52  $\frac{1}{2}$   $\text{dän. Kronen}$  a 1  $\text{Pr.}$   $\text{Thlr.}$  8  $\text{Sgr.}$  3  $\text{Pf.}$  — 66  $\text{Pr.}$   $\text{Thlr.}$  28  $\text{Sgr.}$   $1\frac{1}{2}$   $\text{Pf.}$  In einem Jahrhundert werden nach dem Gesetz 3 Besitzveränderungen gerechnet, welches einen Jahreswerth von 2  $\text{Pr.}$   $\text{Thlr.}$  3  $\text{Pf.}$  ergibt.
- 3) 3 junge Hühner, festgesetzt auf a  $7\frac{1}{2}$   $\text{Sgr.}$  — 22  $\text{Sgr.}$  6  $\text{Pf.}$
- 4) Außendeichsland, welches nach einem sich in meinen Händen befindenden Kaufcontracte vom 16. November 1717 vom Gutsherrn mit dem Wiederkaufsrechte verkauft war (für a  $\text{Morg.}$  713  $\text{M.}$  10  $\text{fl.}$   $\text{Lübisch}$ ), nach dem Contract vom 6. December 1754 aber freies Eigenthum und dafür mit einem Canon von a  $\text{Morg}$  2  $\text{Thlr.}$   $\text{dän. Kronen}$  belegt wurde. Der für mich zur Ablösung gelangende Canon betrug 14  $\text{Thlr.}$  22  $\text{fl.}$  11  $\text{Pf.}$   $\text{dän. Kronen}$  a 1  $\text{Pr.}$   $\text{Thlr.}$  8  $\text{Sgr.}$  3  $\text{Pf.}$  — 18  $\text{Pr.}$   $\text{Thlr.}$  13  $\text{Sgr.}$  9  $\text{Pf.}$

Dagegen konnte über die Ablösung des sog. Schreibgeldes (Quittungsgebühr), ferner des Contributionsüberschusses und der Beiträge zur ritterschaftlichen Kasse keine Einigung erzielt werden. Erstere beiden Posten konnte ich, da sie mit dem Aufhören der Hebung keine Arbeit mehr verursachten, als ablösbar nicht anerkennen, letzteren Posten dagegen als nicht für jeden einzelnen Besitzer, sondern für die ganze Gemeinde, welche die Beiträge bezahlt hätte, als ablösbar bezeichnen.

Der Vertreter der Gutsherrschaft wurde vom Specialcommissarius nun dahin belehrt, daß das prozessualische Verfahren hierdurch sofort eingeleitet sei und demselben aufge-

geben, binnen 14 Tagen eine schriftliche Aeußerung darüber bei ihm einzureichen. Zwecks weiterer Verständigung wurde nun ein zweiter Termin auf den 14. Februar 1874 anberaumt und wir verglichen uns dahin, daß ich das Schreibgeld — welches gleichzeitig mit dem Herrngelde erhoben sei — als ablösbar anerkannte, die Gutsherrschaft dagegen den Anspruch auf Ablösung des Contributionsüberschusses fallen ließ und die Beiträge zur ritterschaftlichen Kasse als von der Gemeinde abzulösen bezeichnet wurden.

Auf Grund dieser Nachtragsverhandlung wurden die Rezeffe vom 19. Januar und 20. Februar 1874 von der Regierung bestätigt und die meinerseits zu erfolgende Baarzahlung mit dem 18 fachen, für das Außendeichsland (Canon) mit dem 20 fachen und für das Kantorat mit dem 25 fachen Betrage zum 1. October 1874 an die Regierungshauptkasse verfügt.

Der Vertreter der Gutsherrschaft theilte mit, daß der Gutsherr bereit sei, auf Grund der vorgenannten Feststellungen auch die Ablösung der übrigen Besitzer anzuerkennen.

Mit Hilfe mehrerer Verpflichteten wurden nun bei jedem Besitzer die ablösbaren Reallasten gesammelt und zusammengestellt, eine gemeinschaftliche, von jedem einzelnen Besitzer unterschriebene Provocation bei der Regierung eingereicht und in den vom Specialcommissar anberaumten Terminen die einzelnen Dienste und Leistungen in Geldwerth berechnet und die Rente festgestellt.

Außer den bei mir schon zu Geldwerth festgesetzten Leistungen kamen noch folgende vor: eine Laufreise wurde zu 4  $\text{Sgr.}$  6  $\text{fl.}$  gerechnet; das Grabenkriegsgeld — für Reinigen des Seefermüher Burggrabens — wurde berechnet für  $\frac{1}{8}$   $\text{Baut}$  6  $\text{Sgr.}$ , für  $\frac{1}{4}$   $\text{Baut}$  7  $\text{Sgr.}$  6  $\text{fl.}$ , für  $\frac{1}{2}$   $\text{Baut}$  15  $\text{Sgr.}$ ; Spinn- und Hopfensteckengeld für  $\frac{1}{4}$   $\text{Baut}$  1  $\text{Pr.}$   $\text{Thlr.}$ , für  $\frac{1}{2}$   $\text{Baut}$  1  $\text{Pr.}$   $\text{Thlr.}$  6  $\text{Sgr.}$ ; Besitzveränderungsabgaben für  $\frac{1}{8}$   $\text{Baut}$  2  $\text{Sgr.}$  3  $\text{fl.}$ ; für  $\frac{1}{4}$   $\text{Baut}$  8  $\text{Sgr.}$   $7\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$ , für  $\frac{1}{2}$   $\text{Baut}$  17  $\text{Sgr.}$  3  $\text{fl.}$  und für 1 vollen Hof

1 Pr. Thlr. 4 Sgr. 6  $\text{ſ}$ . Verbittelsgeld wurde mit 1 Pr. Thlr. 6 Sgr. erhoben und das Schreibgeld variierte zwischen 2 Sgr. 3  $\text{ſ}$  für  $\frac{1}{8}$  Baut bis 1 Pr. Thlr. 24 Sgr. für 1 volle Baut.

Die Kantorproben zu Neuendorf wurden für  $\frac{1}{8}$  Baut auf 3 Sgr., für  $\frac{1}{4}$  Baut auf 4 Sgr. 6  $\text{ſ}$ , für  $\frac{1}{2}$  Baut auf 1 Pr. Thlr. 3 Sgr. 8  $\text{ſ}$  und für 1 Baut auf 1 Pr. Thlr. 20 Sgr. 9  $\text{ſ}$  festgesetzt. Der von den im Kirchspiel Kollmar wohnenden Verpflichteten an die Pastoren zu liefernde Weizen ist pr. Tonne (208 Pfd.) zu 20,80  $\text{M}$  angesetzt, wozu bei jeder Lieferung ein Pflichtgeld von 30  $\text{ſ}$  hinzukommt. Die Besitzungen am Neuenweg hatten das Herrngeld als Grundzins abzulösen, weil das ganze Grundstück vom früheren Haselauer Hofe gegen Erbpacht abgegeben war. Desgleichen waren einige Grundstücke der Kirchengemeinde Neuendorf gegen eine sogen. Ackerhauer in Erbpacht gegeben, welche im Wege der Ablösung beseitigt wurde.

Die für den Gutsherrn festgestellte Jahresrente betrug 3724 Pr. Thlr. 1 Sgr. 7  $\text{ſ}$ , wofür er 73969 Pr. Thlr. 23 Sgr. Ablösungskapital erhielt. Von den Verpflichteten waren am 1. April 1875 durch Baarzahlung von 13887 Pr. Thlr. 28 Sgr. ihre Renten abgelöst; der Rest des Ablösungscapitals im Betrage von 60081 Pr. Thlr. 25 Sgr. wurde am 1. October 1875 durch die Rentenbank in 4prozentigen Schleswig-Holsteinischen Rentenbriefen ausbezahlt.

An die Kirchengemeinde in Kollmar (Pastorat und Diaconat) sind 4291,83  $\text{M}$  durch die Rentenbank und 929,69  $\text{M}$  durch Baarzahlung, an die Kirche zu Neuendorf (Grundhauer) 927,15  $\text{M}$  und an das Kantorat daselbst 3495,55  $\text{M}$  in 4prozentigen Rentenbriefen bezahlt.

Trotz dieser günstigen Gelegenheit, die beständigen Abgaben von ihren Besitzungen los zu werden, haben noch einige Rätbner die vom Mühlenregal entsprungenen Abgaben von 90  $\text{ſ}$  Mahlgeld, die an den Müller zu zahlen sind und die Fastnachts-Eierlieferung an das Kantorat in Neuendorf nicht abgelöst.

Die Beiträge zur ritterschaftlichen Kasse wurden nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre auf 16 Sgr. Jahresrente per Pflug festgesetzt und kamen für 29  $\frac{1}{2}$  Pflug = 15 Pr. Thlr. 22 Sgr. Rente mit dem 18fachen = 283 Pr. Thlr. 6 Sgr. Baarzahlung von Seiten der contributionspflichtigen Grundstücksbesitzer am 1. April 1875 zur Ablösung.

#### B. Die Reallaftenablösung in Groß-Kollmar.

Diese vollzog sich in Folge Streitigkeiten über 45 zu leistende Herrenfuhren\*) und 30 Hoftagendienste zum Reinigen der Wetteren und des Gartens, welche freilich schon in Geld verwandelt waren, aber Reinigungsverschiedenheiten hervorriefen, jedoch erst 3 Jahre später als in Klein-Kollmar. Mit dem Bevollmächtigten Justizrath Schröder aus Altona, als Vertreter der Gutsbesitzer Claus v. Drathen und Albert Greve wurde schließlich die Ablösung folgender Reallaften vereinbart: Die den Hofbesitzern aufgelegten Abgaben für in Erbpacht gegebene Hofländereien wurden als Canon und Außendeichshauer bezeichnet, dagegen alle übrigen Abgaben, als Herrngeld, Rechts- und Schreibgeld, Besitzveränderungsabgaben, Hoftagegeld, Herrenfuhrgeld, Umschlagsfuhrgeld, sowie Handdienstengeld für Wetterneinigen und Straßmachen wurden als gewöhnliche Reallaften ablösbar befunden. Im Wesentlichen sind die gutherrschaftlichen Gefälle höher als in Klein-Kollmar, nur die Besitzveränderungsabgabe, welche in Klein-Kollmar bei dem Besitzwechsel eines vollen Hofes jedesmal 30 Thlr. dän. Kronen (95 Mk. 10  $\text{ſ}$  Ort.) betrug, wurde hier mit nur 16 Speciesthaler (60 Grmf.) erhoben.

Die Gutherrschaft erhielt für 1831,40  $\text{M}$  Canonsrenten und für 11585,40  $\text{M}$  gewöhnliche Renten, welche durch die Rentenbank mit dem 22  $\frac{2}{9}$  resp. 20fachen Betrage, und zwar mit 272,327  $\text{M}$  in 4prozentigen Schlesw.-Holst. Rentenbriefen abgelöst wurden.

\*) Matthiesen S. 165.

Dem Hauptpastorat und Diaconat sind für alljährlich zu liefernden Weizen, sowie an gezahltem Pflichtgeld, Kathengeld, Grund- und Ackerbauer von den daseibst eingepfarrten Grundbesitzern ein Rentenwerth von 1214,42 *M* berechnet, wofür 30.360,50 *M* Ablösungscapital von der Rentenbank in 4prozentigen Rentenbriefen bezahlt ist.

Dem Mühlenbesitzer zu Groß-Kollmar waren die Verpflichtungen für alljährlich zu leistende Fuhrn und Spanndienste zur Unterhaltung der Mühlenwurth, für zu lieferndes Heck- und Kammholz, für Repariren des Daches auf dem Müllerhause, für Bespeisung der Arbeiter, für Dienste bei dem Bau und der Reparatur des Müllerhauses und der Mühle, in Gegenleistung von Seiten des Müllers für jeden Faden Holz ein Himpten Malz an die Verpflichteten, abzulösen. Der Rentenwerth wurde mit 302,53 *M* berechnet und durch die Rentenbank mit 5445,54 *M* abgelöst. Diese Kapitalabfindung ist zur Abtragung des Mühlenanons an die Guts herrschaft verwandt.

#### C. Die Reallastenablösung in Neuendorf.

Die Gräfin Aita von Reventlow, geb. von dem Busche-Ppenburg, als Vertreterin des Grafen Theodor von Reventlow auf Fersbeck und Stegen, als Fideicommissinigerin von  $\frac{3}{4}$  Theilen des adeligen Gutes Neuendorf, und die Grafen Carl zu Castell-Castell und Wolfgang zu Castell-Müdenhausen als Vertreter des gräflichen Gesamtthauses Castell, Eigenthümer zu  $\frac{1}{4}$  Theil des gedachten Gutes, haben den am 25. November 1875 ausgefertigten Rezeß mit den Gutsingefessenen vollzogen, nachdem der Vertreter der Guts herrschaft, der damalige Stadtpräsident von Glückstadt, jetzige Landesdirector von Graba, mit einer (auf Antrag des Letzteren) von den Provocanten gewählten Commission von 5 Grundbesitzern über die abzulösenden Reallasten verhandelt und über den Jahreswerth der Abgaben und Leistungen sich geeinigt hatten. Die Uebnahme der Renten von der Rentenbank erfolgte am 1. April 1876.

Die Grundstücksbesitzer hatten dem Guts herrn gegenüber

folgende, in Gelbabgaben verwandelte Lasten abzulösen: Legenden, Canon, Herrngeld, Ochsen- und Gerichtsgeld, Quittungsgebühr, Besitzveränderungsabgaben und Vergütung für zu leisten verpflichtete herrschaftliche Fuhrn. Der Inhaber der Kronsnester Wagenfähre hatte den Canon für die Fährgerechtigkeit abzulösen.

Der Jahreswerth der Rente für Ochsen- und Gerichtsgeld wurde für einen vollen Hof (eine Bant) auf 1 Pr. Thlr. 21 Sgr., für einen halben Hof (halbe Bant) auf 21 Sgr. und so weiter für  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Bant nach Verhältniß festgesetzt. Bei einem Besitzwechsel wurden für einen vollen Hof 21 Pr. Thlr., für einen halben Hof 10  $\frac{1}{2}$  Pr. Thlr. und so weiter nach Verhältniß bezahlt, so daß die ermittelte Jahresrente 1,89 *M*, 94  $\frac{1}{2}$  S u. f. w. betrug. Die herrschaftlichen Fuhrn, welche nur die vollen und halben Höfe zu leisten hatten, wurden zu 15 resp. 7  $\frac{1}{2}$  Sgr. Jahreswerth gerechnet. Die Beiträge zur ritterschaftlichen Kasse wurden mit 98,62 *M* Jahreswerth berechnet und von der Gemeinde mit 1775,16 *M* baar abgelöst. Der Canon für die Fährgerechtigkeit wurde auf einen Jahreswerth von 46,90 *M* ermittelt und durch die Rentenbank abgelöst. Von dem 466 Mk. 5 f. Ort. betragenden Contributionsüberschuß sind 96 Ertmk. als Gehalt des Neuendorfer Deichgrefen der Gemeinde so lange verblieben, als der Guts herr noch das Recht hat, den Deichgrefen zu ernennen. Ferner sind 36 Ertmk. für sogen. Infimuationen der Contribution von der Guts herrschaft fallen gelassen und der Rest von 334 Mk. 5 f. Ort. bildeten die Schreib- und Quittungsgebühren oder das Gehalt des Gutsinspectors und wurden durch die Rentenbank abgelöst.

Die im Ganzen an die Guts herrschaft zur Ablösung gelangten Jahresrenten betragen 15.263,79 *M*, wovon 173,82 *M* Renten baar mit 3615 *M* und 15.089,97 *M* Renten durch die Rentenbank mit 304.886 *M* Kapital in 4prozentigen Rentenbriefen abgelöst wurden.

Außerdem hatte der Neuendorfer Müller alljährlich 2

Tonnen Weizen an den Gutsherrn zu liefern, welche mit 21 *M* Jahreswerth durch die Rentenbank abgelöst wurden.

Gleichzeitig wurden auch die an die Kirche, an den Pfarrer, an das Kantorat und an das Diaconat zu Neuen-  
dorf zu liefernden Naturalien und Geldbeträge abgelöst. Außer den bereits schon vorher unter Klein-Kollmar erwähnten Lieferungen war an das Diaconat noch sog. Jahrgeld und 4 Tonnen Weizen, an die Pfarre eine Quantität Weizen und an die Kirche 1/2 Ackerhauer abzulösen. Die ermittelte Jahresrente betrug 804,58 *M*, wovon 122,71 *M* mit 3075,75 *M* Kapital baar und 681,87 *M* mit 16906,67 *M* durch die Rentenbank abgelöst wurden.

Schließlich wurden auch die von dem zum Kollmarer Kirchspiel gehörenden Gutseingefessenen an die Kirche zu Kollmar zu liefernden Naturalien und Geldbeträge, in gleicher Weise wie von Groß- und Klein-Kollmar geschehen, abgelöst. Die ermittelte Rente betrug 128,07 *M* und wurde mit 3201,75 *M* Kapitalbetrag abgelöst.

#### D. Die Reallaftenaablösung in Seefermühle.

Der Gutsherr Karl Graf von Kielmannsegg hatte seinen Gutsinspector Hüllmann bevollmächtigt, nachdem die Unter-  
gehörigen auf Ablösung der Reallaften provocirt hatten, mit diesen den Jahreswerth der Lieferungen und Leistungen unter Leitung des Specialcommissarius, Amtsrichter Stahl aus Elmshorn, festzusetzen. Es gelangten zur Ablösung: Das Rechtsgeld\* (welches eine uralte Abgabe ist) verbunden mit dem Herrngeld und Schreibgeld; Besitzveränderungsabgaben (bei jedem Besitzwechsel auf 20 Thlr. dän. Kronen (63 Mk. 12 f. Ort.) für einen vollen Hof festgesetzt) beließen sich auf 23 Sgr. 4 f für einen vollen Hof und 11 Sgr. 8 f für einen halben Hof u. s. w.; Laufreisen, zu resp. 4 f. und 8 f. Ort. angelegt; sowie Canon oder Erbpachtsgeld. Die Beiträge zur ritterschaftlichen Kasse hatten durchschnittlich alljährlich

Matthiesjen S. 166.

302,40 *M* betragen und wurden von den contributionspflichtigen Grundstücksbesitzern abgelöst. Die an den Gutsherrn abzulösende Jahresrente betrug 5380,30 *M* und wurde demselben am 1. October 1875 von der Rentenbank eine Abfindungssumme von 109691,77 *M* in 4prozentigen Rentenbriefen ausgezahlt.

Gleichfalls waren an die Kirche, Pfarre und Küsterei zu Seefer verschiedene Geldabgaben und Naturalleistungen, wie Eier, Mettwurst und Brot abzulösen. Auch diese Reallaften, welche auf einen Jahreswerth von 700,11 *M* festgesetzt waren, wurden am 1. October 1875 durch die Rentenbank mit 19690,50 *M* in 4prozentigen Rentenbriefen abgelöst.

#### II. Die Grundsteuer.

Zu den bäuerlichen Lasten ist ebenfalls die Grundsteuer zu rechnen. In früheren Jahren kannte man nur eine nach Pflugzahl ausgeschriebene Steuer, die Contribution, als Grundsteuer, welche schon im 5. Abschnitt erwähnt ist. Nach Verordnung vom 15. December 1802 kam zunächst eine Grund- und Benutzungssteuer, welche aber hier nach dem für diesen Hof vorhandenen sog. Quittungsbuche nicht erhoben ist. Hieraus entwickelte sich die Landsteuer, die 1842 zuerst erhoben wurde. Wie schon im 5. Abschnitt sub 1 e der Taxationswerth der Ländereien nach der genannten Verordnung berechnet ist, so wurde die Landsteuer wieder aus dem ermittelten Taxationswerth berechnet, und zwar dergestalt, daß von 150 Thlr. Ort. 1 Thlr. Landsteuer entrichtet werden mußte. Im Allgemeinen betrug die Landsteuer etwa  $\frac{1}{10}$  mehr als die Contribution. Beide Steuern wurden von dem Gerichtshalter oder dessen Vertreter neben einander erhoben. Die Contribution wurde stets voll erhoben, die Landsteuer dagegen von 1842 bis 1851 nur zur Hälfte. Während der Kriegsjahre 1849 bis 1851 wurde eine außerordentliche Kriegssteuer unter dem Namen „Grund- und Hypothekensteuer“ erhoben, welche 1% vom Taxationswerthe betrug. Die nach Verordnung

vom 4. October 1850 eingeführte Vermögenssteuer wurde nur einmal mit 1 pro mille erhoben. Von 1851 bis 1867 wurde die volle Landsteuer und außerdem noch von 1854 bis 1863 die halbe Landsteuer zur Amortisirung der von der Schleswig-Holsteinischen Regierung während des Krieges ausgegebenen Kassenanweisungen erhoben. Ferner wurden gewöhnlich alljährlich  $\frac{1}{20}$  Theil der Landsteuer als Chausséekosten,  $\frac{1}{20}$  Theil als Inquartirungskosten und mit  $\frac{1}{40}$  Theil die Ständekosten erhoben. Letztere waren durch das Versammeln der Holsteinischen Ständeabgeordneten entstanden. Mit Einführung der Klassen- und Einkommensteuer von 1867 kam  $\frac{1}{3}$  der Contribution und  $\frac{1}{4}$  der Landsteuer dafür in Wegfall und als nach dem Gesetz vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer, am 1. Januar 1878 die Hebung der neuen Grundsteuer durch die Steuerempfänger, jetzt Rentmeister genannt, stattfand, wurde der letzte Betrag der Contribution und Landsteuer am 13. December 1877 von dem Vertreter der Guts herrschaft erhoben. Die Quittungsbücher, welche 1757 und früher begonnen, hatten ihre Existenz beendet und an deren Stelle kamen die Steuerzettel.

Die Grundsteuer zerfällt in 2 Theile, in Gebäudesteuer und in Steuer von den Liegenschaften.

#### A. Die Gebäudesteuer.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, wurde nach Verordnung vom 28. April 1867 auch für Schleswig-Holstein angewandt. Nachdem die Veranlagungsgrundsätze für die Gebäudesteuer vom 4. Mai 1867 zusammengestellt waren, wurden die Veranlagungsbezirke gebildet. Seestermühe, Groß- und Klein-Kollmar wurden dem Veranlagungsbezirk Glückstadt und Neuendorf dem Veranlagungsbezirk Rantzau zugelegt. Verfasser dieses war Mitglied der Veranlagungscommission des Bezirks Glückstadt. Wenn auch vorher in einer Plenarsitzung die Grundsätze für die Veranlagung festgestellt waren, so kamen

bei den ländlichen Wohngebäuden wegen Berücksichtigung des dazu gehörenden Areals doch Ungleichheiten vor, welche aber zum größten Theil durch die Regierung ausgeglichen wurden. Alle 15 Jahre wird die Gebäudesteuer neu veranlagt; da jedoch in Preußen die Revision der ersten Veranlagung schon 4 Jahre vorausgegangen war, so wurde diese Periode auf 11 Jahre festgesetzt. Während dieser Zeit war auch die Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften vollendet, so daß die zu dieser Arbeit eingerichteten Katasterämter auch die Veranlagung der Gebäudesteuer übernehmen mußten. Jetzt bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk und der Gemeindevorsteher hat die Besteuerungsmerkmale, namentlich auch den Durchschnitt der in den letzten 10 Jahren gezahlten Miethe, einzutragen. Ist der Gemeindevorsteher nicht im Stande, die Eintragungen vorschriftsmäßig zu machen, so werden solche auf Kosten desselben ausgeführt. Die 1878 stattgefundene Gebäudesteuer-Veranlagung wurde daher unter Kontrolle des königlichen Kataster-Kontroleurs, welcher auch den Steuerfuß in Vorschlag bringt, ausgeführt und einer vom Kreistage gewählten Einschätzungs-Commission zwecks Festsetzung der Steuer das Material eingehändigt. Nachdem der Steuerfuß den einzelnen Censiten bekannt gemacht ist, kann gegen die Einschätzung von dem sich für überbürdet haltenden Censiten reklamirt werden. Zunächst wird der Nutzungswerth der Gebäude ermittelt und bei Wohngebäuden 4 %, bei gewerblichen Gebäuden 2 % desselben als Steuer festgesetzt.

#### B. Die Steuer von den Liegenschaften.

Die Ermittlung der Größe des Areals sollte nach dem Wortlaut der Verordnung vom 15. December 1802 schon damals stattfinden und alles Land gehörig bonitirt werden, jedoch wurde solches erst unter Preußen nach dem Gesetz vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer, ausgeführt. Durch die Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 wurde als Flächenmaaß das Hektar (ha) zu 100 ar à 100 qm

bestimmt. Die Vermessungen wurden derart beschleunigt, daß 1874 mit der Einschätzung in die verschiedenen Bonitätsklassen begonnen, 1875 die Hauptsummen der auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallenden Grundsteuer nach einer generellen Einschätzung ermittelt, nach dem 1876 genehmigten Klassifikationstarif dann im folgenden Jahre die Hauptsummen der einzelnen Kreise festgestellt und nach Ermittlung des Prozentsatzes aus dem Reinertrage vom 1. Januar 1878 an die hieraus sich ergebende Grundsteuer erhoben werden konnte.

Die Vermessung der Grundflächen begann 1871 damit, daß von dem beauftragten Katasterbeamten zunächst auf einer Specialkarte eine Eintheilung und Einzeichnung der Gemarkung in Kartenblättern vorgenommen und im Felde die Grenzen dieser Kartenblätter durch eingeschlagene, noch jetzt vorhandene Drainröhren markirt wurden. Diese Drainröhren sind in den Katasterkarten genau eingezeichnet und geben bei Abmessungen von Theilstücken den sichersten Anhalt.

Das durch die Drainröhren begrenzte Kartenblatt wurde zunächst nach Aufmessung des Umfangs auf seinen Flächeninhalt berechnet und ferner nach beendigter Stückvermessung die Flächen der einzelnen Parzellen summirt und verglichen. Aus diesen Kartenblättern, die im Maßstab von 1 : 2000 gezeichnet sind, wurden die sog. Meßtischblätter extrahirt und in nochmals verkleinertem Maßstabe gezeichnet, sowie durch alle für den Kriegsdienst erforderlichen Einzeichnungen, als Gräben, Hügel zc. vervollständigt, als Generalstabskarte benützt.

Von den Kreistagen wurden die Mitglieder für die Einschätzung gewählt und diese kamen schon während der Vermessung insofern in Thätigkeit, als in den neuen Provinzen Mustergrundstücke ausgelegt wurden, um eine gleichmäßige Veranlagung herbeizuführen, zu welchem Zweck die verschiedenen Mustergrundstücke und der für diese vorläufig normirte Reinertrag gegenseitig controlirt und verglichen wurden. Was nun die einzelnen Kreise anbelangte, so waren die Mitglieder der Commission in Deputationen von je 2 Mitgliedern getheilt, und zwar so, daß z. B. ein Mitglied aus der Krempfer

Marsch und ein Mitglied aus der Wislter Marsch zusammen die Einschätzung vornahmen. Da Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Kreis Meissenheim zusammen 9 600 000 *M* Grundsteuer aufbringen sollten, so fand eine fortwährende Controlirung der einzelnen Provinzen durch die Bezirkscommissionen statt und, nachdem schließlich angenommen wurde, daß eine möglichst gleichmäßige Einschätzung in den genannten Provinzen stattgefunden habe, wurde 1875 der Klassifikationstarif endgültig entworfen, die Grundsteuer-Reinerträge summirt und die Grundsteuer auf 9,503645181 pCt. des Reinertrages berechnet.

Die Hauptsummen der Grundsteuer ergaben für:

Schleswig-Holstein	3 245 992,35 <i>M</i>
Hannover . . . .	4 335 199,78 "
Hessen-Nassau . . .	1 994 749,81 "
Kreis Meissenheim	24 058,06 "
Sa. 9 600 000,00 <i>M</i>	

Nunmehr wurde unterm 11. December 1875 von der Centralcommission in Berlin der Klassifikationstarif endgültig festgestellt und 1876 (s. Amtsbl. S. 154) genehmigt. Nachdem nun die Hauptsummen auch für die einzelnen Kreise berechnet, wurden dieselben 1877 (Amtsbl. S. 336) veröffentlicht, wie folgt:

Kreis	Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften Thlr	Betrag der Grundsteuer <i>M</i>
1. Altona . . . . .	12 297,30	3 506,08
2. Apenrade . . . . .	301 760,03	86 034,61
3. Dithmarschen, Norber-	680 541,69	194 028,80
4. Dithmarschen, Süder-	813 687,02	231 989,78
5. Eckernförde . . . . .	667 095,86	190 195,27
6. Eiderstedt . . . . .	652 450,00	186 019,60
7. Flensburg . . . . .	535 490,07	152 673,23
8. Hadersleben . . . . .	751 232,36	214 183,37
9. Husum . . . . .	572 772,95	163 302,93
10. Kiel . . . . .	352 446,26	100 485,73
11. Oldenburg . . . . .	816 213,16	232 710,01
Zu übertragen . . . . .	6 155 984,70	1 755 129 61

Kreis	Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften Thlr.	Betrag der Grundsteuer M.
Uebertrag . . . . .	6 155 984,70	1 755 129,61
12. Binneberg . . . . .	487 596,91	139 018,44
13. Plön . . . . .	713 949,95	203 553,81
14. Rendsburg . . . . .	299 362,86	85 351,15
15. Schleswig . . . . .	577 236,70	164 575,58
16. Segeberg . . . . .	486 867,82	138 810,57
17. Sonderburg . . . . .	475 725,26	135 633,72
18. Steinburg . . . . .	769 172,13	219 298,17
19. Stormarn . . . . .	615 066,78	175 341,29
20. Tondern . . . . .	804 113,24	229 260,21
Ca. . . . .	11 385 078,35	3 245 992,35

Bemerkt wird noch, daß die Grundsteuer kleinen Schwankungen unterworfen ist. Wenn z. B. eine Fläche mit einem Gebäude bebaut wird, so erfolgt eine Absetzung der Grundsteuer und Veranlagung zur Gebäudesteuer, und umgekehrt, wenn ein Gebäude abgebrochen und nicht wieder aufgebaut wird, erfolgt die Absetzung von der Gebäudesteuer und Veranlagung zur Grundsteuer. Wird eine Fläche zum Hofraum oder zu einem öffentlichen Wege genommen, so wird die Grundsteuer dieser Fläche gänzlich abgesetzt.

Das Material, welches bei der Einschätzung zur Grundsteuer zur Anwendung kam, habe ich als derzeitiges Mitglied der Veranlagungscommission mit meinem damaligen Collegen, dem in Sommerland wohnenden Hofbesitzer Heinrich Schmidt,\*) aus den diesbezüglichen Schriftstücken zusammengesucht und wird im Auszuge aus dem Klassificationsprotokoll vom 14. Juni 1871 hiermit veröffentlicht.

Im Kreise Steinburg wurden zunächst 177 Mustergrundstücke an verschiedenen Orten und in allen Kulturarten ausgelegt und die charakteristischen Besteuerungsmerkmale geprüft und eingetragen.

I. Ackerland. Die 1. Klasse besteht aus mildem

\*) Derselbe ist am 24. October 1900, während der Drucklegung dieses, gestorben.

schweren Kleiboden, hat eine Ackerkrume von 20—26 cm, durchlässigen Untergrund und befindet sich in fehlerfreier Lage und Entwässerung. Bei der Prüfung wurde ein Landstück gewählt, welches sich im mittleren Kulturzustande befand und wurde die Mitte der Seite untersucht. Als Tiefe der Ackerkrume wurde gerechnet, soweit das Unpflügen erkennbar war, dagegen wurde der übrige Theil des Bodens als Untergrund bezeichnet. Der Kleiboden ist fettig anzufühlen, hat in feuchtem Zustande eine schwarze oder schwarzgraue Farbe und bleibt an Pflug und Egge kleben. Im trockenen Zustande wird der Boden rissig, so daß er beim Zerbrechen in den abfallenden Stücken Würfel bildet. Derselbe dient namentlich zum Anbau von Weizen, Rappsaat, Hafer und Bohnen und schließlich zur Weide. Die darauf bezüglichen Mustergrundstücke sind in Kollmar, der Blomeschen und Engelbrechtschen Wildniß ausgelegt. Der Reinertrag wurde per Preuß. Morgen auf 225 Sgr. und der Kaufwerth auf 175 Pr. Thlr. veranschlagt.

Die 2. Klasse Ackerland ist ungefähr derselbe Boden, wie Klasse 1, jedoch in nicht ganz so günstiger Lage, und wird zum Anbau derselben Kornarten benützt. Mit Rücksicht darauf, daß der Ertrag der Außendeichsländereien wegen ausgefetzter Ueberfluthung nicht gesichert ist, werden diese eine Klasse niedriger eingeschätzt, als dementsprechend gleiche Binnenfeldsgrundstücke. Außerdem kommt für die Einschätzung wesentlich in Betracht, daß die Ländereien, namentlich in der Wilstermarsch, mit erheblichen Deich- und Entwässerungskosten belastet sind, welche zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit aufgewandt werden müssen, ferner, daß die Marschländereien häufig sehr große und breite Gräben erfordern, welche bei der Veranlagung, obwohl sie keinen Ertrag liefern und die Uferkanten kaum ausreichende Höhe geben, gleichwohl dem steuerpflichtigen Areal hinzuge-rechnet sind. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Groß-Kampen, Kronsnest, Langenhals, Kollmar, Blomesche und Engelbrechtsche Wildniß, Eskop, Brunsholdt, Kremppdorf, Herzhorn, Borsfleth und Westermoor ausgelegt. Der Rein-

ertrag wurde auf 195 Sgr. und der Kaufwerth auf etwa 150 Pr. Thlr. per Preuß. Morgen gerechnet.

Die 3. Klasse Ackerland ist im Allgemeinen von gleicher Beschaffenheit, wie die Klassen 1 und 2 mit etwas weniger Ackerkrume und festerem Untergrund, namentlich ist auch hier der Kleiboden vorherrschend, jedoch ist derselbe bald weniger durchlässig, bald wieder mehr stramm und zähe, theils sind auch die Entwässerungs- und Verkehrsverhältnisse weniger günstig. Außerdem findet sich bei dieser Klasse auch schon Zielboden, d. h. eine Kleierde von hellerer Färbung, welche stark mit Sand vermischt und daher weniger nachhaltig ist. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Stördorf, Uhrendorf, Ecklaff, Grewentop, Süderau, Sommerland, Kremppdorf, und Rethwisch ausgelegt. Der Reinertrag wurde auf 150 Sgr. und der Kaufpreis auf etwa 125 Pr. Thlr. per Pr. Morgen gerechnet.

Die 4. Ackerklasse umfaßt: a) den aus jog. Zielerde bestehenden Kleiboden, von hellerer weißlicher Färbung; b) den schweren, aber zugleich strammen Kleiboden, dessen Bearbeitung durch die Bodenbeschaffenheit sehr erschwert wird; c) den sonst fruchtbaren, guten Kleiboden, welcher wegen der Belegenheit an der Geestgrenze und wegen der dort sich anammelnden Käfer oder Fliegen zum Rappsbau nicht verwandt werden kann; d) Marschboden, für welchen die Entwässerungsverhältnisse ungünstig sind. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Beckmünde, Bewelsflether Außendeich, Lehmsweg, Groß-Hackeboe, Krummendieck, Steinburg und Borsflether Außendeich ausgelegt. Der Reinertrag wurde auf 120 Sgr. und der Kaufwerth auf 100 Pr. Thlr. per Preuß. Morgen gerechnet.

Die 5. Klasse Ackerland umfaßt Grundstücke, deren Ackerkrume vornehmlich aus mehr leichtem Klei von weniger dunkler und mehr bräunlicher Färbung von 16 bis 17 cm Tiefe besteht, mit weniger günstigem, bitteren und eisenhaltigen Untergrunde. Außerdem kommen auch die ungünstigeren

Entwässerungsverhältnisse in Betracht. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in den Gemeinden Ecklaff, Neuenbrook, Kamerland, Altenmoor u. A. ausgelegt. Der Reinertrag wurde auf 90 Sgr. und der Kaufwerth auf 75 Pr. Thlr. per Preuß. Morgen gerechnet.

Die 6. Ackerklasse hat statt der Kleierde mehr einen sandigen Moorboden von ca. 19 cm Tiefe mit moorigem, durchlässigen Untergrunde oder auch Kleierde von brauner Färbung mit magerem, undurchlässigen Untergrunde, welche wegen des darin befindlichen Duwofs (Harmus) als Weiden nicht verwendbar sind. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Beckenreihe, Borsflether Wischdeich, Willenschaaren u. A. ausgelegt. Der Reinertrag wurde auf 60 Sgr. und der Kaufwerth auf 50 Pr. Thlr. per Preuß. Morgen gerechnet.

Die 7. Klasse Ackerland ist Marschboden von mooriger Beschaffenheit mit schlechtem Untergrund und Duwock. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Horstheide, Schmabek und Breitenburg ausgelegt. Der Reinertrag wurde auf 42 Sgr. und der Kaufwerth auf 30 Pr. Thlr. pro Preuß. Morgen gerechnet.

Die 8. Klasse Ackerland ist Marschboden von der schlechtesten Beschaffenheit, dessen Ertragsfähigkeit überdies durch Ueberschwemmungen u. s. w. beeinträchtigt wird. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Willenschaaren ausgelegt. Der Reinertrag ist auf 15 Sgr. und der Kaufwerth auf 10 bis 12 Pr. Thlr. pro Preuß. Morgen gerechnet.

II. Der Wiesentarif A und B in 8 Klassen. Bei Wiesen 1. Klasse besteht der Boden theils aus aufgeschwemmtem sandigen Klei, resp. mit Moor untermischt, theils aus schwarzer kräftiger Wiesenerde. Zur besten Klasse gehören namentlich die Kieselwiesen, deren Ertrag auf ca. 30 Ctr. guten Heues zu berechnen ist. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Horst und Louiseberg ausgelegt. Der Rein-

ertrag wurde auf 210 Sgr. und der Kaufwerth auf 140 bis 200 Pr. Thlr. per Pr. Morg. gerechnet.

Die Wiesen 2. Klasse bestehen in den Marschdistricten aus schwarzem, ziemlich schweren Kleiboden, in den Geestdistricten aus kräftiger schwarzer Wiesenerde mit einiger vollkommener Planirung. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in St. Margarethen (Büttel), Horst und Engelbrechtsche Wildniß ausgelegt. Der Reinertrag wurde auf 150 Sgr. und der Kaufpreis auf 120 bis 130 Pr. Thlr. per Pr. Morg. gerechnet.

Die Wiesen 3. Klasse sind in der Marsch ziemlich schwerer, milder Kleiboden mit einem Heuertrage von 15 Centner, in den Geestdistricten aufgeschwemmter, sandiger Kleiboden, Flußwiesen, Heuertrag von 20 Centner, unter Berücksichtigung der durch unzeitige Uebersfluthungen leicht eintretenden Verminderung des wirklichen Ertrages. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Oldendorf und Kellinghusen ausgelegt. Der Reinertrag wurde auf 120 Sgr. und der Kaufwerth auf 100 Thlr. per Pr. Morg. gerechnet.

Bei Wiesen 4. Klasse besteht der Boden theils aus moorigem oder gebundenem Sand, theils aus aufgeschwemmter sandiger Kleierde. Der Ertrag ist auf 12 bis 15 Centner Heu zu veranschlagen, dessen Gewinnung aber von reichlicher und kostspieliger Bedüngung abhängig ist, andererseits aber wieder durch öftere Ueberschwemmungen der Wiesen gefährdet ist. Außer den eigentlichen Dungwiesen sind hierher zu rechnen die minder guten Fluß- und Nieselwiesen. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Dägeling, Horst, Eckack, Kaiserhof, Raade, Willensharen, Ottenbüttel, Hohenaspe, Eversdorf, Delixdorf und Mühlenbeck ausgelegt. Der Reinertrag wurde auf 90 Sgr. und der Kaufwerth 75 Pr. Thlr. per Pr. Morg. gerechnet.

Bei Wiesen 5. Klasse wird der Heuertrag 12 bis 15 Centner, jedoch minderwerthiger Qualität, gerechnet. Es gehören hierher entweder die zu hoch oder zu niedrig belegenen

Wiesen. Die bezüglichlichen Musterstücke befinden sich in Oldendorf und Kellinghusen. Der Reinertrag wurde auf 48 Sgr. und der Kaufwerth auf 40 Pr. Thlr. per Pr. Morg. gerechnet.

Bei Wiesen 6. Klasse findet man weniger kräftige Gräser mit Duwock untermischt. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Kasenort und Niederreihe ausgelegt. Der Reinertrag wurde auf 30 Sgr. und der Kaufwerth auf 25 Pr. Thlr. per Pr. Morg. gerechnet.

Die Wiesen 7. Klasse sind theils hoch gelegen, theils jumpfig und in stärkerem Grade duwockhaltig. Ein Mustergrundstück dieser Art ist nicht ausgelegt. Reinertrag 18 Sgr., Kaufwerth 15 Pr. Thlr. per Pr. Morg.

Die Wiesen 8. Klasse sind in höchstem Maaße mit den bei solchen 7. Klasse genannten Uebelständen behaftet und der Ertrag ist nur als Streu zu verwenden. Auch hier ist ein Mustergrundstück nicht ausgelegt. Reinertrag 9 Sgr., Kaufwerth 10 Pr. Thlr. per Pr. Morg.

III. Der Weidetarif für die Marschdistricte. Die 1. Klasse Weiden ist schwarzer, schwerer Kleiboden, welcher niemals beackert wird und daher als Urweide bezeichnet ist. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in St. Margarethen ausgelegt. Reinertrag 240 Sgr. Kaufwerth 170 bis 200 Pr. Thlr. per Pr. Morg.

Die 2. Klasse Weiden ist ähnlicher Boden wie der der 1. Klasse, jedoch mit weniger kräftigen Gräsern, also weniger nachhaltig. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Großkampen, Brokdorf, Kollmar und Herzborn ausgelegt. Reinertrag 210 Sgr. Kaufwerth 150 Pr. Thlr. per Pr. Morg.

Zur 3. Klasse Weiden gehören Außendeichsländereien welche Ueberschwemmungen ausgelegt sind, und Weiden von leichterem Kleiboden. Die Grasnarbe ist gut, d. h. die feinen Graswurzeln sind dicht an einander und ragen noch ca. 10 cm in den Boden hinein. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Kampen, Bewelsflether Außendeich, Neuendorf, Kamer-

land und Borsflether Büttel ausgelegt. Reinertrag 150 Sgr., Kaufwerth 125 Pr. Thlr. per Pr. Morg.

Die 4. Klasse Weiden ist leichter, brauner Boden, theilweise mit moorigem Untergrunde und guter Grasnarbe. Die betreffenden Musterstücke sind in Büttel, Kahlen, Grevenkop, Kamerland und Kethwisch ausgelegt. Reinertrag 120 Sgr., Kaufwerth 100 bis 110 Pr. Thlr. per Pr. Morg.

Die 5. Klasse sind gute Moorweiden, welche der Düngung bedürfen, Marschweiden, deren Entwässerung mit bedeutenden Kosten verbunden ist oder deren Ertrag durch niedrige Lage beeinträchtigt ist. Die Grasnarbe schwächt sich ein wenig ab. Die betreffenden Mustergrundstücke sind in Kahlen, Aversleth, Neuenbrook und Altenmoor ausgelegt. Reinertrag 90 Sgr., Kaufwerth 70 bis 80 Pr. Thlr. per Pr. Morg.

Die 6. Klasse sind leichtere Moorweiden oder auch stark dunockhaltige sumpfige Marschweiden. Die Grasnarbe wird bedeutend schlechter. Die Mustergrundstücke sind in Brokdorf, Tätenmoor, Aversleth, Bekdorf und Wischreihe ausgelegt. Reinertrag 60 Sgr., Kaufwerth 50 Pr. Thlr. per Pr. Morg.

Die 7. Klasse umfaßt die sumpfigen Moorweiden mit schlechter Grasnarbe. Die Mustergrundstücke sind in Kudensee und Wischreihe ausgelegt. Reinertrag 42 Sgr., Kaufwerth 30 Pr. Thlr. per Pr. Morg.

Zur 8. Klasse wurden abgegrabene Moorweiden gerechnet, welche nur bei trockener Jahreszeit für Jungvieh zu verwenden sind. Ein Mustergrundstück ist in Kudensee ausgelegt. Reinertrag 15 Sgr., Kaufwerth 10 bis 12 Pr. Thlr. per Pr. Morg.

IV. Gartentarif. Zur 1. Klasse sind die Kunstgärten von besonderer Bedeutung, zur 2. Klasse diesen ähnliche oder zu Baumschulen verwendete Gärten gerechnet. Ein Mustergrundstück für Gärten 1. Klasse wurde in Glückstadt und ein solches für Gärten 2. Klasse in Horst ausgelegt. In den übrigen Klassen ist dem entsprechenden Boden gleichwerthiges Ackerland gerechnet und mit Rücksicht auf den höheren Ertrag wurde der Tarif um ca. 1 Klasse erhöht.

V. Wasserstücketarif. Zur Klasse 1 wurden die zur Fischzucht benutzten, zur Klasse 2 diejenigen mit starkem Kethwuchs, zur Klasse 3 diejenigen mit minder starkem Kethwuchs, zur Klasse 4 diejenigen mit Schilfwuchs und zur Klasse 5 die ertraglosen Wasserstücke gerechnet.

VI. Die Hölzungen wurden nach dem Werth und dem Stand der Bäume abgeschätzt.

Zwecks Vergleichung mit anderen Kreisen ist am Schlusse dieses Werkes der Classificationstarif, wie derselbe in der Provinz Schleswig-Holstein zur Anwendung gekommen ist, nebst Tabellen zur Berechnung des Reinertrages und der Grundsteuer, abgedruckt.

Die Wohngebäude mit Hofraum und unter einem Pr. Morg. (= 25 ar 53 qm) großen Hausgärten sind zur Gebäudesteuer und alle hierüber hinaus sowie gesondert liegende Gärten sind zur Grundsteuer eingeschätzt. Befreit von der Grundsteuer sind mit unbewohnten und nicht zu gewerblichen Zwecken benutzten Gebäuden bebaute Flächen, sowie alle dem öffentlichen Interesse dienenden Grundstücke. Hierzu gehören die öffentlichen Wege und Gewässer, der Deichkörper und die zur Erhaltung desselben gehörigen Grundstücke. Anfänglich wurden schon gleich bei der Einschätzung der Deich und die dazu gehörige Deicherbe nicht eingeschätzt, welches jedoch auf Anordnung der Bezirkscommission später nachgeholt wurde. Die hiergegen eingereichte Reclamation hatte die Freistellung dieser Flächen zur Folge.

Nachdem nun auch die bisher von Landsteuer und Contribution freigewesenen Grundstücke zur Grundsteuer herangezogen waren und das Gesetz für solche Grundstücke Entschädigungen in Aussicht gestellt hatte, stellten die Besitzer solcher Grundstücke ihre Ansprüche auf Entschädigung.

In diesem Gesetze war ausgesprochen, daß privilegiert befreite Grundstücke — wie in der Engelnbrechtschen und Blomeschen Wildniß — den 20fachen, andere bevorzugte Grundstücke, wie Außendeichs- und Moorländereien, den 9,067fachen Betrag der über der bisherigen, von den Grund-

frühen gezahlten Landsteuer und Contribution hinausgehenden neuen Grundsteuer als Entschädigung erhielten. Nachdem nun die Ansprüche geprüft und die Entschädigungssummen im Mai 1888 von der königlichen Steuerkasse ausbezahlt waren, beschloß das Abgeordnetenhaus die Aufhebung der Entschädigung und, falls die Besitzer die erhaltenen Summen nicht baar zurückzahlten, durch Rentenzahlung wieder herstellig zu machen. Die Periode wurde auf 60 $\frac{1}{2}$  Jahre festgesetzt und seit dem 1. April 1895 diese Grundsteuer-Entschädigungsrenten wieder erhoben (Ges.-Samml. 1893 S. 126). Obgleich diese Renten im Wege der Baarablösung getilgt werden können, so wird schwerlich bei einer berechneten Verzinsung von 3 $\frac{1}{2}$  pCt. mit Einschluß der Tilgung von 4 pCt. Zinsen Jemand Gebrauch davon machen.

Die zu zahlenden Grundsteuer-Entschädigungsrenten für 1900 betragen: für die Blomesche Wildniß 2984 *M.*, für die Engelbrechtsche Wildniß 2777 *M.*, für Groß-Kollmar 84 *M.*, für Klein-Kollmar 146 *M.* und für Neuendorf 121 *M.*

Die seit 1878 vom Staate erhobene Grund- und Gebäudesteuer wurde mit Einführung einer Ergänzungs- (Vermögens-) steuer durch Gesetz vom 14. Juni 1893 (Ges.-Samml. S. 119) dem Staate gegenüber außer Hebung gesetzt und zwar, wie § 1 sagt, behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden. Auch die Gewerbe- und Betriebssteuer ist dem Staate gegenüber außer Hebung gesetzt und da die Gemeinden das Recht haben, sämtliche Steuern für Gemeindezwecke zu erheben, so läßt sich nicht verkennen, daß der Grundbesitz eine wesentliche Erleichterung erhalten hat, indem die Ergänzungssteuer, namentlich bei dem mit Hypotheken belasteten den Betrag der Grundsteuer bei Weitem nicht erreicht.

### III. Andere entstandene Lasten.

a) Die Krankenversicherungs-Beiträge für die Arbeiter. Schon im fünften Abschnitt ist die Krankenversicherung behandelt und will ich hier nur hinzufügen, daß früher die

erkrankten Diensthöten 4 Wochen, jetzt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche 6 Wochen auf Kur und Pflege im Hause des Dienstherrn Anspruch haben. Dieser Verpflichtung kann sich der Dienstherr jedoch durch Versicherung der Diensthöten bei der Gemeinde-Krankenversicherung erledigen, indem dieselben dadurch im Erkrankungsfalle Anspruch auf Unterbringung in einem Krankenhause erwerben.

b) Die Beiträge zur landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft. Früher war jeder Arbeiter seiner eigenen Fürsorge überlassen und mußten, falls er hierzu nicht selber in der Lage war, die Armencommünen bei etwaigen Verletzungen des Arbeiters die Kur- und Verpflegungskosten bestreiten. Durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 wurde eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft gebildet, welche den Arbeitern nicht allein eine über 13 Wochen hinausgehende Kur und Verpflegung zu Theil werden läßt, sondern denselben bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine entsprechende Rente gewährt.

Der Verfasser dieses nahm als Delegirter des Kreises Steinburg am 17. December 1887 in Schleswig an der Ausarbeitung des Statuts Theil. Einige wesentliche Punkte desselben werden nachfolgend veröffentlicht: „§ 1. Alle landwirthschaftlichen Arbeiter, sofern ihr Lohn oder Gehalt 2000 *M.* pro Jahr nicht übersteigt, sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern. Auch Betriebsunternehmer, die nicht 1500 *M.* (§ 40 des Statuts) Jahresarbeitsverdienst haben (selbstständige Besitzer mit unter 1500 *M.* wirthschaftlichem Ertrag) sind versicherungspflichtig. Betriebsunternehmer mit 1500—3000 *M.* wirthschaftlichem Ertrag (§ 41) sind versicherungsberechtigt. Ich stellte den Antrag, daß die Berechtigung zur Versicherung nicht mit 3000 *M.* wirthschaftlichem, sondern mit 3000 *M.* steuerpflichtigem Einkommen abschließe, weil viele Besitzungen in der Marsch mit über 3000 *M.* wirthschaftlichem Einkommen mit hohen Hypotheken belastet seien, wo der Besitzer die gefährlichsten Arbeiten selbst verrichte, aber von der Selbstversicherung ausgeschlossen sei.

Es kämen hier Fälle vor, daß Rentiers, die einen kleinen Landbesitz mit weniger als 1500 *M* Ertrag bewirthschaften, aber 90—100 *M* jährliche Einkommensteuer zahlen, versicherungspflichtig seien. Es sei doch nicht der Sinn des Gesetzes, solchen Leuten bei etwaigen Unfällen die vorgeschriebene Rente zu gewähren. Der Antrag wurde aber mit 14 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

§ 6. Im Falle der Verletzung soll der Schadenersatz bestehen: 1) in die Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der 14. Woche an nach Eintritt des Unfalls entstehen; in einer von dieser Zeit an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente (die Rente beträgt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit  $66\frac{2}{3}$  pCt. des Jahres-Arbeitsverdienstes, im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente, welcher nach dem Maaße der Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist). Die für jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

§ 15 sagt, daß die Mittel zur Deckung der Genossenschaftskosten durch Beiträge aufgebracht und alljährlich umgelegt werden. § 16 ferner, daß bestimmt werden kann, daß Betriebe von geringem Umfange von Beiträgen befreit werden können. Hierzu wurde (§ 25) beschlossen, daß Besitzer, die 1 *M* Grundsteuer und weniger zahlen, freibleiben.

Die Gemeindebehörde ist nach § 34 befugt, von den Unternehmern darüber Auskunft zu verlangen, wie viele versicherte männliche und weibliche Arbeiter dauernd und wie viele vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt werden, ferner ist auch die Zeit der vorübergehenden Beschäftigung anzugeben. Die genannte Behörde ist befugt, im Weigerungsfalle die Unternehmer durch Geldstrafen bis zu 100 *M* zu dieser Mittheilung anzuhalten. Nach § 36 sind die auf diese Weise ermittelten Arbeitstage weiblicher

Arbeiter nach Verhältniß des Jahres-Arbeitsverdienstes auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen. Die für die Bewirthschaftung eines Besitzes erforderlichen, zu männlichen umgerechneten Arbeitstage werden z. B. im Kreise Steinburg mit einem ortsüblichen Tagelohn von à 2 *M* gerechnet und von der sich hieraus ergebenden Summe werden die für die Verwaltung und Rentenzahlung erforderlichen Kosten umgelegt. Da sich die Zahl der Rentenempfänger alljährlich vermehrt, so werden demgemäß auch die Beiträge erhöht.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat nach § 46 die Gemeindebehörde der unteren Verwaltungsbehörde (Landrathsamt) Kenntniß zu geben.

§ 47. Jeder Wechsel in der Person des Unternehmers ist dem Genossenschaftsvorstande binnen 2 Wochen anzuzeigen (§ 28). Ist die Anzeige nicht erfolgt, so werden die umzuliegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich fortgehoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Auch ist nach § 48 die Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, zu beschaffen.

Von jedem in einem Betriebe vorkommenden Unfall (§ 55), durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde binnen 2 Tagen nach dem Unfall schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Betriebsunternehmer können mit Ordnungsstrafen bis zu 500 *M* belegt werden (§ 123), wenn sie wissentlich unrichtige Angaben machen und bis zu 300 *M* (§ 124), wenn sie die in den §§ 47 und 48 vorgeschriebenen Meldungen, sowie auch die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig machen.

Aus den besonderen Bestimmungen für die Abschätzung der Erwerbsunfähigkeit kann ich, als Vertrauensmann der Genossenschaft, noch Folgendes mittheilen: 1) In der Regel mindert jede Beeinträchtigung der Unversehrtheit der bei der Arbeit hauptsächlich beteiligten Gliedmaßen, namentlich der Hände, die Arbeits- und somit die Erwerbsfähigkeit. Als Ausnahmen hiervon sind nur anerkannt die geringfügigen Verletzungen oder Verstümmelungen (z. B. die nur eine Fleischverletzung darstellende Verkürzung des Daumens, Verlust des Nagelgliedes des Zeigefingers der linken Hand, geringe Schwäche und Krümmung, oder Verlust der beiden ersten Glieder des kleinen Fingers der linken Hand) bei gewöhnlichen Arbeitern, deren bisherige Verrichtungen ohne bestimmte Vorbildung oder Lehre keine oder nur geringe Geschicklichkeit erfordern, welche also bisher nur gewöhnliche grobe Tagearbeiten verrichtet haben. Hier liegt keine Erwerbsunfähigkeit vor, sobald die Betroffenen ihre bisherige Arbeit oder eine derselben gleichwerthige Beschäftigung wieder verrichten können.

Augenfällige Entstellungen dagegen können als solche die Erwerbsfähigkeit nachtheilig beeinflussen, indem sie bei Arbeitgebern die vielfach ohnehin schon vorhandene Abneigung, verstümmelte Unfallverletzte zu beschäftigen, noch verstärken. — Namentlich weibliche Verletzte haben unter dieser Abneigung zu leiden. Eine Arbeiterin wird daher auch bei ganz geringen Verstümmelungen theilweise erwerbsunfähig, weil die weibliche Arbeit eine weit größere Gewandtheit und unbehinderte Brauchbarkeit aller Gliedmaßen erfordert und weil auch eine geringfügige Entstellung ihrem Fortkommen z. B. als Kindermädchen, Köchin, Näherin u. hinderlich sein kann.

2) Der Verlust des rechten Unterarmes bedingt bei einem im Uebrigen geistig wie körperlich gesunden Arbeiter nicht gänzliche (völlige) Erwerbsunfähigkeit, sondern nur eine theilweise.

3) Der durch einen Betriebsunfall herbeigeführte Ver-

lust eines Auges bedeutet stets eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit.

4) Auch das Auftreten eines Leistenbruches, also das bei vorhandener Bruchanlage erfolgende plötzliche Austreten eines Theils der Eingeweide durch die Bruchpforte des Leistenkanals wirkt regelmäßig auf die Erwerbsfähigkeit beschränkend ein (bloße Bruchanlage bedingt keine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes).

Außerdem hat das Reichs-Versicherungsamt aus Anlaß verschiedener Fälle für einzelne Verletzungen ganz bestimmte Erwerbsunfähigkeitsgrade entweder selbst zugebilligt oder doch gutgeheißen:

1. Für den Verlust des Zeigefingers der linken Hand 10 pCt. Erwerbsunfähigkeit;
2. für einen einfachen Leistenbruch 10 pCt.;
3. für den Verlust des Mittelfingers der rechten Hand, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß schon vorher der 4. und 5. Finger derselben Hand theilweise verloren waren, 15 pCt.;
4. für den Verlust zweier Glieder des Zeigefingers der linken Hand 15 pCt.;
5. für die Verletzung und als Folge derselben Steifheit des linken Armes bei einem Maschinenwärter und Sattler 50 pCt.;
6. für den Verlust des ersten Gliedes des 4. Fingers der linken Hand bei einer weiblichen Person 10 pCt.;
7. für den Verlust der Sehraft des rechten Auges, verbunden mit narbiger Schrumpfung des Bindehautsacks und Verwachsung der Lider unter sich und mit der Hornhaut, so daß die Einsehung eines künstlichen Auges unmöglich wurde, 40 pCt.;
8. für den Verlust eines Theiles des ersten Gliedes des rechten Daumens bei einem Schneider 10 pCt.;
9. für den Verlust des kleinen Fingers der linken Hand bei einem Ackergehilfen 10 pCt.;
10. für den Verlust des Zeigefingers der rechten Hand bei einem Arbeiter in einer Gewehrfabrik 20 pCt.;
11. der Verlust eines Auges ist im Allgemeinen, soweit nicht besondere Umstände zu einer Abweichung veranlassen, auf  $\frac{1}{3}$  ( $33\frac{1}{3}$  pCt.) geschätzt.

Böllig erwerbsunfähig sind diejenigen Verletzten, welche in Folge von Betriebsunfällen an solchen bedeutenden äußeren oder inneren Gebrechen leiden, welche jede auch nur mit ganz geringer Kraftanstrengung verbundene körperliche oder geistige Arbeit zur Unmöglichkeit machen. Solche Gebrechen sind vorzugsweise folgende:

1. Verlust, starke, die Gebrauchsfähigkeit völlig aufhebende Verkümmungen und Verkürzungen, sowie Verkümmelungen mehrerer wichtiger Gliedmaßen, z. B. beider Beine oder Füße, beider Arme oder Hände, eines Armes und eines Beines zc.;
2. Schwere Verletzung beider Augen, z. B. Verlust, Erblindung beider Augen, hochgradige Verminderung des Sehvermögens zc.;
3. Schwere, mit Betriebsunfällen zusammenhängende Erkrankungen der inneren Organe, z. B. Quetschungen und schwere Verletzungen der Blase, Leber, Lunge, des Magens, Darmes, Bauchfells, hochgradige Schwindsucht, Wassersucht, Abzehrung des ganzen Körpers zc.
4. Gehirn-, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten mit ihren Folgen, wie Lähmungen, totaler Muskelschwund zc.;
5. Ausgebildete Geisteskrankheit.

**Theilweise Erwerbsunfähigkeit:**

1. Für Verlust oder Erblindung eines Auges bei normalem anderen Auge 30—40 pCt. Erwerbsunfähigkeit;
2. für Augenverletzungen oder erhebliche Beeinträchtigung des Sehvermögens, je nach der Schwere des Falles 10—25 pCt.;
3. für den Verlust des rechten Armes 60—70 pCt.;
4. für den Verlust des linken Armes 50—60 pCt.;
5. Armverletzung mit nachfolgender vollständiger Steifheit ist dem Verluste desselben gleich zu achten;
6. geringere Verletzungen der Arme mit nur wenig beeinträchtigter Beweglichkeit bedingen, je nach der Schwere des Falles, ungefähr 25—50 pCt.;
7. bei ganz geringfügigen Verletzungen der Arme darf unter Umständen noch unter den soeben angeführten Procentsatz heruntergegangen werden;
8. Verletzungen der Hände sind denjenigen der Arme annähernd gleichwerthig; es wird daher bei der Abschätzung der Erwerbsunfähigkeit, wenn überhaupt, so doch nicht viel unter die für Armverletzungen angeführten Procentsätze heruntergegangen werden;
9. für den Verlust des rechten Daumens 20—25 pCt.,  
 " " " linken " 15—20 "  
 " " " eines Zeige- oder Mittelfingers 10—15 pCt.,  
 " " " Ring- oder kleinen Fingers 8—10 "
10. bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Finger wird der Erwerbsunfähigkeitsgrad durch Zusammenrechnung der vorstehenden Sätze gewonnen;
11. bei Verlust einzelner Fingerglieder gilt für den Verlust eines Daumengliedes  $\frac{1}{2}$  und für den Verlust eines Gliedes der anderen Finger  $\frac{1}{3}$  der unter Ziffer 9 angeführten Procentsätze für jedes Glied;
12. Gelähmte oder ganz steife Finger gelten als verlorene;
13. bei Arbeitern, welche vornehmlich mit der linken Hand arbeiten, müssen die oben angeführten Procentsätze (für Daumen) in umgekehrter Reihenfolge in Ansatz gebracht werden;
14. für den Verlust eines Beines 60—75 pCt.,  
 " " " Fußes 50—60 "
15. für den Verlust sämtlicher Zehen eines Fußes 25—40 pCt.,  
 " " " der großen Zehe 15—20 pCt.,  
 " " " jeder sonstigen Zehe 3—5 pCt.;

16. für Beinbruch, gut geheilt, aber mit erheblicher Verkürzung 15—25 pCt.;
17. Schlecht geheilter Beinbruch wird fast wie Verlust des Beines, bezw. des Fußes bemessen;
18. hochgradige Schwerhörigkeit oder Taubheit auf einem Ohre, sowie geringere Schwerhörigkeit auf beiden Ohren stört in gewissem Grade die Verwendbarkeit eines Arbeiters, wenn seine Arbeitstätigkeit auf die fortwährende Gemeinschaft und die gegenseitige Verständigung mit Anderen angewiesen ist. Liegt diese Notwendigkeit nicht vor, so hindern die erwähnten Zustände die Arbeitsleistung des Verletzten unter Umständen nur wenig. Der event. anzunehmende Erwerbsunfähigkeitsgrad dürfte variiren zwischen 10—50 pCt.;
19. hochgradige Schwerhörigkeit oder Taubheit auf beiden Ohren bedingt ungefähr 60—70 pCt.;
20. für einen einfachen Leistenbruch 10 pCt.;
21. für Doppelbrüche oder complicirte Leistenbrüche, welche durch ein Bruchband schwer oder garnicht zurückgehalten werden, je nach der Schwere des Falles 20—25 pCt.;
22. die Abschätzung der Erwerbsunfähigkeit aus äußeren Verletzungen des Schädels, Gesichts, Halses, Nackens, der Wirbelsäule, sofern dieselben nicht bloß Narben, bezw. Schönheitsfehler hinterlassen, aus Störung in der Stellung und Bewegung der Gelenke sowie aus Junctionstörungen und Verletzungen der inneren Organe kann annähernd richtig im Allgemeinen wohl nur durch einen sachverständigen Arzt erfolgen.

Die nach dem ermittelten Maasse der Erwerbsunfähigkeit festgesetzte Rente gilt nicht für die Lebensdauer, sondern nur für die Dauer der angenommenen Erwerbsunfähigkeit. Erleidet diese eine wesentliche Veränderung, so muß auch die Rente dementsprechend geändert werden.

Der in Betracht kommende Jahresarbeitsverdienst wird vom Kreistage festgelegt und ist schon unter „Krankenversicherung“ mitgetheilt.

Außer dieser landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bestehen noch:

c) Die Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit ihrem Sitz in Hamburg. Bei dieser sind sämtliche Bauhandwerker zu versichern. Die im Durchschnitt des Jahres gehaltenen Arbeitstage werden mit dem erhaltenen Tagelohn als Jahresarbeitsverdienst gerechnet und nach einem Gehrentarif die Beiträge nach Procenten des Jahresarbeitsverdienstes quartaliter erhoben. Nach dem Gehrentarif zahlen:

Dfenfeger, Stubenbohrer, Wachser . . . 1 $\frac{1}{2}$  pCt.

Tapetenankleber, Glaser, Tischler zc. . . . .	2 1/2 pCt.
Cementirer, Maler, Anstreicher, Tüncher zc.	3 1/4 "
Grabsteinverfertiger, Bauklempler zc. . . . .	3 3/4 "
Gypser, Maurer, Schornsteinbauer, Schiffsbauer	4 1/4 "
Zimmerer, Anbringung von Blitzableitern . . .	5 "
Brunnenbohrer, Mühlenbauer, Schiffsmaler	6 1/2 "
Dachdecker (Schiefer-, Ziegel-, Papp- und Strohdachdecker) . . . . .	7 1/2 "
Abbruch von Gebäuden, Steinsprengung mit Pulver zc. . . . .	9 "

Auch bei dieser Genossenschaft hat die Zahl der Rentempfangler alljährlich zugenommen und ist demgemäß eine Erhöhung des Tarifs eingetreten.

d) Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft mit ihrem Sitz in Berlin versichert gegen Unfälle, welche sich bei Wege-, Deich- und Entwässerungsbauten ereignen, ferner gegen Unfälle, welche bei den gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten der Marschwege vorkommen. Wo die angestellten Wegewärter nicht schon für ihre Person versichert sind, haben die Gemeinden, welche nach Gesetz von 1879 die Wegeunterhaltung übernommen haben, alljährlich ein Pauschquantum an die Genossenschaft zu zahlen.

e) Die Fuhrwerksberufsgenossenschaft mit ihrem Sitz in Dresden. Bei derselben haben alle Lohnfuhrwerksbetriebe ihre Arbeiter zu versichern.

f) Die Flußschiffahrtsberufsgenossenschaft, bei welcher alle bei der Flußschiffahrt beschäftigten Arbeiter zu versichern sind.

g) Der Haftpflichtverein bezweckt, seine Mitglieder durch eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung gegen diejenigen Schadenersatzansprüche zu versichern, welche im Sinne der §§ 117 und 118 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen wegen Fahrlässigkeit erhoben werden. Mitglied kann jeder landwirth-

schaftliche Betriebsunternehmer werden, der im Unternehmerverzeichnis der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft aufgeführt steht und um seine Aufnahme beim Vorstande nachsucht. Von einem zuerkannten Schadenersatz werden 90 pCt. auf den Verein übernommen.

h) Die Invaliditäts- und Altersversicherung nach dem Gesetz vom 22. Juni 1889, ergänzt durch Gesetz vom 13. Juli 1899, bezweckt die Gewährung einer Invalidenrente für den Fall einer dauernden Erwerbsunfähigkeit, eine zeitweise Rentengewährung im Falle einer mehr als 26wöchentlichen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit (§ 16) und in gewissen Fällen Uebernahme des Heilverfahrens (§ 18), die Zuwendung einer Altersrente nach Zurücklegung des 70. Lebensjahres, wenn noch keine Invalidität vorliegt (§ 15).

Als Invalide gilt derjenige, dessen Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen, dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dieses ist dann anzunehmen, wenn derselbe nicht mehr im Stande ist, durch eine, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, wie sie ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Kräfte und Fähigkeiten zugemuthet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 5 Abs. 4, § 15 Abs. 2).

Der Schwerpunkt der gesetzlichen Fürsorge liegt in der Invalidenrente, während die Altersrente mehr als Zugabe gedacht ist, für den Fall, daß der Versicherte das 70. Lebensjahr bei voller Rüstigkeit vollendet hat, ohne Invalide zu sein. Während bisher die Altersrenten überwogen — bis Ende 1898 betrug die Gesamtsumme der ausbezahlten Altersrenten 193 Millionen Mark, die der Invalidenrenten 115 Millionen Mark — stellen sich jetzt die Invalidenrenten (35 Mill. Mk.) höher als die Altersrenten (27 1/2 Mill. Mk.). Im Beharrungszustande werden auf 1 Altersrente 11 Invalidenrenten kommen.

Neben der Gewährung von Renten hat das Gesetz noch die Rückerstattung der (halben) Beiträge im Falle der Verheirathung, falls die Frau die Versicherung nicht fortsetzen will, sowie im Todesfalle und bei Unfällen (neu), soweit keine Rente gewährt ist, resp. wird, vorgesehen.

Da die Ausgaben bis zur Erreichung des Beharrungszustandes (etwa nach 58 Jahren) stetig steigen werden, so müssen in den ersten Jahren große Kapitalien angesammelt werden, wenn die Beiträge nicht in demselben Verhältnis stetig erhöht werden sollen. Nach einer calculatorischen Berechnung werden im Beharrungszustande dann jährlich etwa 330 Mill. Mk. Jahresrenten an 1½ Mill. Versicherten zur Auszahlung kommen. Ende 1899 wiesen unsere Versicherungsanstalten ein Kapitalvermögen von 746 Mill. Mk. auf. Dieselben bilden einen Sparfonds zur Sicherung der Rentenansprüche der Versicherten für die Zukunft.

Versicherungspflichtig sind Personen von vollendetem 16. Lebensjahre an, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

Nichtversicherungspflichtig (§ 5) sind alle invaliden Personen, pensionsberechtigten Beamten, Lehrer, Angestellten u. und solche Personen, die nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten. Außerdem können auf Antrag Personen, welche bereits Pensionen oder Renten beziehen oder weniger als 12 Wochen resp. 50 Tage im Jahre gegen Lohn arbeiten, von der Versicherungspflicht befreit werden.

Versicherungsberechtigt (Selbstversicherung) sind Personen, welche das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen u. dienstlich beschäftigt sind, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt; ferner Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, und schließlich

Personen, welche als Entgelt nur freien Unterhalt beziehen oder welche solche vorübergehende Dienstleistungen verrichten, die eine Versicherungspflicht nicht begründen.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und die Leistung der genügenden Anzahl Beiträge erforderlich (§ 28). Die Wartezeit (§ 29) beträgt bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen; bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Die Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit, sowie militärische Dienstleistungen gelten als Beitragswochen.

Bezüglich der Invalidenrente wird bei Versicherten innerhalb der ersten 5 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist und mindestens 40 Wochen bestanden hat, die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, wenn solche erwerbsunfähig werden.

Die Altersrente setzt schon dann ein, wenn für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht eine dieselbe begründende Beschäftigung für mindestens 200 Wochen bestanden hat.

Für die Zwecke der Invalidenversicherung sind im deutschen Reiche 31 besondere Invaliditätsanstalten und 9 jogen. zugelassene Kasseneinrichtungen gegründet worden (§ 8).

Die hier in Betracht kommende, für Schleswig-Holstein und Lübeck eingerichtete Anstalt hat ihren Sitz in Kiel.

Beiträge wie Renten richten sich nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. Dementsprechend werden (§ 34) fünf Lohnklassen unterschieden:

- Klasse I bis zu 350 M. jährlich.
- " II von mehr als 350 bis zu 550 M.
- " III " " " 550 " " 850 "
- " IV " " " 850 " " 1150 "
- " V " " " 1150 M.

Der für die Krankenversicherung maßgebende resp. für die landwirtschaftlichen Arbeiter festgesetzte Arbeitsverdienst ist auch hier entscheidend.

Denjenigen, welche sich freiwillig versichern, steht die Wahl der Lohnklasse frei und zwar sowohl bei der Selbstversicherung als auch bei der Weiterversicherung.

Die Beiträge betragen pro Woche: in der I. Lohnklasse 14  $\mathcal{M}$ , in der II. 20  $\mathcal{M}$ , in der III. 24  $\mathcal{M}$ , in der IV. 30  $\mathcal{M}$  und in der V. 36  $\mathcal{M}$ . Soweit es sich um versicherungspflichtige Mitglieder handelt, zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte des Beitrages.

Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus einem Grundbetrage, der sich nach Lohnklassen abstuft und den Steigerungssätzen je nach der Zahl der Beitragswochen in den einzelnen Lohnklassen, wozu dann noch der Reichszuschuß von 50  $\mathcal{M}$  kommt.

Der Grundbetrag (§ 36) beläuft sich für die Lohnklasse I auf 60  $\mathcal{M}$ , für II auf 70  $\mathcal{M}$ , für III auf 80  $\mathcal{M}$ , für IV auf 90  $\mathcal{M}$  und für V auf 100  $\mathcal{M}$ .

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche in der Lohnklasse I 3  $\mathcal{M}$ , II 6  $\mathcal{M}$ , III 8  $\mathcal{M}$ , IV 10  $\mathcal{M}$ , V 12  $\mathcal{M}$ .

Die Altersrente (§ 37) beträgt in der Lohnklasse I 60  $\mathcal{M}$  und 50  $\mathcal{M}$  Reichszuschuß = 110  $\mathcal{M}$ , in II 90 + 50  $\mathcal{M}$  = 140  $\mathcal{M}$ , in III 120 + 50 = 170  $\mathcal{M}$ , in IV 150 + 50  $\mathcal{M}$  = 200  $\mathcal{M}$ , in V 180 + 50  $\mathcal{M}$  = 230  $\mathcal{M}$ .

Die Invalidenrente beträgt (incl. Reichszuschuß):

nach	in Lohnklasse				
	I.	II.	III.	IV.	V.
40 Beitragswochen	111,20	122,40	133,20	144,—	154,80
100 „	113,—	126,—	138,—	150,—	162,—
200 „ (4 Jahre)	116,—	132,—	146,—	160,—	174,—
300 „	119,—	138,—	154,—	170,—	186,—
400 „	122,—	144,—	162,—	180,—	198,—
500 „ (10 Jahre)	125,—	150,—	170,—	190,—	210,—
600 „	128,—	156,—	178,—	200,—	222,—
700 „	131,—	162,—	186,—	210,—	234,—
800 „	134,—	168,—	194,—	220,—	246,—
900 „	137,—	174,—	202,—	230,—	258,—
1000 „ (20 Jahre)	140,—	180,—	210,—	240,—	270,—

und so weiter.

Die Rente ruht, wenn der Berechtigte eine mehr als monatliche Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; hat derselbe jedoch Familie, so wird dieser die Rente überwiesen (§ 48). Wird der Invalidenrentenempfänger wieder erwerbsfähig, so kann ihm die Invalidenrente entzogen werden (§ 47.) Während des Bezuges der Invalidenrente ruht die Altersrente. Die Renten sind weder an Dritte übertragbar noch — abgesehen von bestimmten Ausnahmen — pfändbar (§ 55).

Die Beiträge werden durch von der Versicherungsanstalt ausgegebene Wochenmarken (14, 20, 24, 30 und 36  $\mathcal{M}$ ), sowie durch Marken für 2 und 13 Wochen, entrichtet. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Auszahlung des Lohnes eine der Zeit (Wochenzahl) der Beschäftigung entsprechende Anzahl Marken auf die Quittungskarte zu kleben (§ 30). Die Hälfte des für die Marken ausgelegten Betrages kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung abziehen (§ 142). Der Arbeiter kann die Versicherung in eine höhere Lohnklasse beanspruchen; jedoch braucht der Arbeitgeber alsdann nur die Hälfte des pflichtmäßigen Beitrages zu übernehmen, die Mehrkosten trägt der Versicherte allein. Bei freiwilliger Versicherung muß der Versicherte selbst die Marken kleben und allein bezahlen.

Wer die Marken einklebt, ist zur Entwerthung befugt. Die Zwei- und Dreizehn-Wochenmarken müssen entwerthet werden. Die Entwerthung darf nur in der Weise geschehen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern (z. B. 15. 6. 00.) deutlich mit Tinte angegeben wird. Um die Revision zu erleichtern, wäre es wünschenswerth, daß jede Marke entwerthet würde, da alsdann ersichtlich wäre, für welche Woche die betreffende Marke eingeklebt ist.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die

Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen die Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung sind 40 Beitragswochen erforderlich.

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, steht ein Anspruch auf Zurückerstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge (d. h. der Beiträge, welche die Versicherte selbst geleistet hat) zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheirathung geltend gemacht werden (§ 42). Die Arbeiterin, welche heirathet, sollte sich aber wohl überlegen, ob sie nicht besser weiter versichert und sollte besonders an die Gefahren des Wochenbetts denken.

Wer durch Unfall zu zwei Drittel erwerbsunfähig geworden ist und eine entsprechende Unfall- aber keine Invalidenrente erhält, sollte nur dann die Rückerstattung beantragen, wenn Aussicht ist, daß ihm die Unfallrente auch dauernd gesichert ist. Wenn Aussicht vorhanden ist, daß er wieder zu einem Drittel erwerbsfähig wird, dann hat er, wenn er später invalide wird, Anspruch auf die Invalidenrente neben der Unfallrente, soweit Unfall- und Invalidenrente den  $7\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrag der Invalidenrente nicht übersteigen. Dieses Recht geht mit der Rückerstattung der Beiträge verloren. Die Frist, den Antrag auf Erstattung der Beiträge zu stellen, ist deshalb auf 2 Jahre bemessen, damit erst der Verlauf der Heilung abgewartet und mit einem Arzte überlegt werden kann.

i) Die Landwirthschaftskammer nach dem Gesetz vom 30. Juni 1894 und den Satzungen vom 3. August 1895 hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks (Provinz) wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen

Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe, zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen (§ 2). Ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Alsdann den technischen Fortschritt durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern und ist daher befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirthschaftlichen Vereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften (z. B. Viehzuchtvereine, Stiergenossenschaften etc.), welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Schließlich ist ihr eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.

Wählbar zu Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind (mindestens 30 Jahre alte) Eigentümer, Pächter und Nutznießer land- und forstwirthschaftlicher Grundstücke, welche den Umfang einer selbstständigen Ackernehmung haben oder zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 150  $\mathcal{M}$  veranlagt sind, ferner solche Personen, welche im Bezirke der Landwirthschaftskammer mindestens 10 Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirthschaftlichen zweckverwandten Vereinen, Genossenschaften und Kreditinstituten thätig sind, oder welchen wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft von der Landwirthschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt ist (§ 6).

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag unter Leitung des Landraths nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden auf

6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte, wenn die Mitgliederzahl eine ungrade ist, das erste Mal die größere Zahl der Vertreter des Kreises aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar (§ 11).

Die Landwirtschaftskammer hat jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Minister vorzulegen. Die Umlagen dürfen  $\frac{1}{2}$  pCt. des Grundsteuerreinertrages in der Regel nicht übersteigen. Nur in außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden (§ 19).

Alljährlich einmal, und zwar zum 1. Mai, haben die Landwirtschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirtschaft ihres Bezirkes zu berichten (§ 21).

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein hat ihren Sitz in Kiel.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirtschaftskammer beträgt 80. Wahlbezirke sind die Kreise und sind zu wählen, im Kreise: Ladersleben 5, Apenrade 3, Sonderburg 3, Tondern 5, Husum 4, Eiderstedt 4, Norddithmarschen 4, Süderdithmarschen 4, Steinburg 5, Pinneberg 4, Flensburg 4, Schleswig 4, Eckernförde 4, Plön 4, Oldenburg 5, Kiel 3, Rensburg 3, Segeberg 4, Stormarn 4 und Lauenburg 5 Mitglieder.

Die der Landwirtschaftskammer für ihren gesammten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen, welche über 50 Pr. Thlr. (150 *M*) Grundsteuerreinertrag haben, nach Maßgabe ihres mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurundenden Grundsteuerreinertrages vertheilt, von den Gemeinden auf Anweisung des Regierungspräsidenten erhoben und durch Vermittelung der königlichen Kreisassen an die Landwirtschaftskammer abgeführt. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

k) Die Handelskammern bezwecken für die Gewerbetreibenden dasselbe, was die Landwirtschaftskammern für die Landwirtschaft bezwecken. Die Kosten derselben sind pro 1900 von den Gewerbetreibenden, mit Ausschluß des Schiffahrtsbetriebes mit 7 pCt. der Gewerbesteuer erhoben, und durch Vermittelung der königlichen Kreisasse an die Handelskammer in Altona abgeliefert.

Nach der Zusammenstellung der bäuerlichen Lasten von 1837 (Matthiesen S. 168) waren dieselben in den einzelnen Gütern ungleicher aufgelegt wie jetzt. Namentlich waren einige Besitzungen stärker mit Herrngeld belastet und auch die Unterhaltung der denselben zugewiesenen Elbdeichstrecken machte einen so großen Unterschied in den Lasten, daß einige Höfe jährlich 600 Ertmk. für gewöhnliche Refectionen verwenden mußten, während andere deichfrei waren. Als nun 1842 eine Veränderung im Deichwesen eintrat, wurden namentlich die im Bielenberger und ferner auch die im Kollmarer Deichdistrict belegenen Höfe etwas entlastet. Eine weitere Entlastung fand durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1898 statt. Außer diesen Lasten waren die Contribution und Landsteuer ebenfalls ungleich aufgelegt, indem einige Höfe in Groß-Kollmar für mehr Morgen bezahlten, als in Wirklichkeit vorhanden waren, während andere, in Klein-Kollmar und Neuendorf belegene nur für reichlich die Hälfte ihrer Morgen bezahlten, weil Außendeich- und Moorland frei war. Auch wurden in Groß-Kollmar und Neuendorf von a Morgen 6 Ertmk., dagegen in Klein-Kollmar nur 5 Ertmk., jährlich erhoben.

Nachdem jetzt alle Grundstücke gemessen und zur Grundsteuer angesetzt und alle Befreiungen aufgehoben sind, reguliren sich die Abgaben nach der Qualität der Ländereien und vertheilen sich demnach mehr gleichmäßig.

Nachstehend folgt eine Vergleichstabelle der Lasten auf dem von dem Verfasser dieses bewirtschafteten Hofe, wie solche in den Jahren 1860—1866 und 1895—1899 sich

durchschnittlich stellten. Der betreffende Besitz umfaßt ein Areal von 26 ha 31 ar Binnendeichs- und 8 ha 92 ar Außendeichsland, wovon 0,67 ha Hofraum und Hausgarten, 4,75 ha Acker 2. Klasse, 11,40 ha Acker 3 Klasse, 14,96 ha Weide 4. Klasse und 3,45 ha Weide 5. Klasse ist. Der Reinertrag ist auf 1857,87 *M* und die Grundsteuer zu 176,56 *M* berechnet.

Die jährlichen Abgaben betragen durchschnittlich:

	1860—1866	1895—1899
1. Herrngeld (jezt Rentenbankrenten)	<i>M.</i>	<i>M.</i>
221 Ertmf. 14 f. . . . .	266,25	268,50
und 3 Rauchhühner . . . . .	1,80	—,—
2. Kantorproben . . . . . (6 Ertmf. 14 f.) =	8,25	—,—
jezt Rentenbankrenten . . . . .	—,—	9,90
3. Contribution . . . . . 81 Ertmf. 4 f. =	97,50	—,—
4. Landsteuer . . . . . 86 " 4 " =	103,50	—,—
jezt Grundsteuer . . . . .	—,—	176,56
und Gebäudesteuer . . . . .	—,—	14,40
5. Schauffeekosten, Ständekosten und Einquartierungskosten . . . . . 3 Ertmf. =	3,60	—,—
6. Zur Einlösung der Schleswig-Holsteinischen Kassenanweisungen für 3 Jahre a 43 Ertmf. 2 f. =	51,75	—,—
7. Beitrag zur ritterschaftlichen Kasse (1875 abgelöst) . . . . .	1,90	—,—
8. Deichlasten einschl. Strombauten		
a. Zur allgemeinen Deichkasse . . . . .	4,20	6,40
b. Zinsen und Abtrag der alten Deichschuld . . . . . 40 Ertmf. 2 f. =	48,15	—,—
c. Kosten der Elbstromwerke . . . . . 61 Ertmf. 8 f. =	73,80	70,84
9. Schleusenlasten einschl. Abtrag der Baukosten . . . . . 70 Ertmf. 10 f. =	84,75	29,50
Unterhaltung d. Brücken 3 " 8 " . . . . .	4,20	4,10
10. Kommunallasten einschl. Kreislasten (jezt die unter Nr 4 aufgeführten Steuern		
a. Criminalkosten. 13 Ertmf. 10 f. =	16,35	—,—
b. Reuterpferde und Taubstummeninstitut . . . . . 31 Ertmf. 14 f. =	38,25	—,—
11. Kirchenlasten . . . . . 29 Ertmf. 12 f. =	35,70	22,50
12. Schullasten . . . . . 33 Ertmf. 2 f. =	39,75	47,80
13. Armengeld . . . . . 31 Ertmf. 4 f. =	37,50	—,—
jezt Einkommensteuer (60 pCt.) . . . . .	—,—	26,40
14. Brandgeld . . . . . 27 Ertmf. 4 f. =	32,70	66,60
15. Mobiliten- und Korngilde, Viehgilde zc. . . . . 10 Ertmf. 8 f. =	12,60	15,—
16. Feuerlöschwesen . . . . . 2 Ertmf. 2 f. =	2,55	4,60
Zu übertragen	965,05	763,10

	1860—1866	1895—1899
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
17. Begebaukosten . . . . . 22 Ertmf. 2 f. =	26,55	—,—
Straßen- und Fußsteigunterhaltung		
8 Ertmf. . . . .	9,60	35,—
18. Staats-Einkommensteuer . . . . .	—,—	44,—
und Ergänzungssteuer . . . . .	—,—	23,20
19. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaftskosten . . . . .	—,—	13,60
20. Gastpflichtvereinskosten . . . . .	—,—	1,60
21. Invaliden- und Altersversicherungskosten . . . . .	—,—	18,50
Sa. 1001,20		899,—

Mit Ablauf der Amortisationsperiode für Rentenbankrenten fällt dieser Posten aus. Die Einkommen- und Ergänzungssteuer ist als Mittelsatz angenommen.

Siebenter Abschnitt.

Statistische Bemerkungen über Land  
und Volk.

Erste Abtheilung.

1. Land.

1. Die Grenzen der adeligen Güter sind noch jetzt dieselben, wie sie 1716 bei der Theilung festgesetzt sind. Lokale Grenzen im strengen Sinne giebt es nur für Seestermühe, während die Besitzungen der übrigen Güter unter einander vielfach zerstreut liegen, so daß nur die Katasterwerke über die Zugehörigkeit genaue Auskunft geben können. Der Amtsbezirk Kollmar, welchen die Güter Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar bilden, ist scharf abgegrenzt, und zwar im Norden gegen die Engelbrechtische Wildniß und Herzhorn, im Osten gegen den Kreis Pinneberg und im Süden und Westen gegen die Krückau und Elbe. Eine anderweitige Abgrenzung der Gemeinden Neuendorf, Groß- und Klein-Kollmar von ganz erheblichem Umfange wurde 1880 und 1890 höheren Orts angeregt, aber die gemachten Vorschläge wurden von den Gemeinden als unzumuthig abgelehnt. Im Uebrigen wird es schwer halten, eine Abgrenzung, ohne viele Forenzen zu machen, durchzuführen und wäre eine Zulegung einzelner Enclaven zu den sie umschließenden Gütern das einzig Richtige. Selbst die Schulgemeinden sind nicht streng abgegrenzt und namentlich treten die Außendeichsländereien jeder Abgrenzung hindernd in den Weg.

2. Der Boden ist vorwiegend Kleiboden, nur in Klein-Kollmar und Neuendorf befinden sich anmoorige Grundstücke. Bei der Einschätzung zur Grundsteuer wurde der äußere Rand der Güter an der Elbe und Krückau zur 1. und 2. Klasse, weiter landeinwärts liegende Grundstücke zur 3. Klasse und die anmoorigen Flächen zur 4. und 5. Klasse, vereinzelt sogar zur 6. Klasse gerechnet. In Bielenberg findet sich ein natürlicher Hügel weißen Sandes, welcher aber mit einer Schicht Kleiboden bedeckt und mit einem Wohnhause bebaut ist; derselbe ist ebenso hoch wie der Elbdeich, flacht sich aber nach Nordwesten ab und verschwindet allmählich. Uncultivirtes Land giebt es in den Gütern nicht; selbst das äußerste Watt an der Elbe ist, wo kein Abbruch vorhanden, mit Keth bepflanzt und liefert gute Erträge. Der Verfasser eines alten geschichtlichen Werkes, welcher über den Marschboden schreibt, daß sehr viel Mohu und Unkraut, aber sehr wenig Korn wächst und die Bauern im Sommer mit Grünkohl nach Glückstadt fahren, um nur etwas Baarschaft zu lösen, im Uebrigen das Land meist in uncultivirtem Zustande läge, hat die Marsch wohl niemals gesehen, sondern wohl nur durch den Ausdruck Wildniß sich ein solches Urtheil gebildet. Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß die Benennung Wildniß für Boden 1. und 2. Klasse nicht richtig gewählt ist.

3. Für die Ermittlung der Größe des Areal haben früher verschiedene Vermessungen stattgefunden, theils wegen der Concurrrenzpflicht zu den Deichanlagen theils wegen gutherrschaftlicher Umlagen. Die dabei ermittelte Morgenzahl (Matthiessen S. 173), für Seestermühe auf 500 Morg. 20 Ruth., für Groß-Kollmar auf 983 Morg. 70 Ruth. und für Klein-Kollmar auf 929 Morg. angegeben, ist nicht aus einheitlicher Messung hervorgegangen, da in Seestermühe der Morgen etwas kleiner ist, als in den andern Gütern. Matthiessen hat den Morgen in verschiedenen Größen angegeben\*).

\*) Matthiessen S. 130, 173 und 174.

mal 120 Ruthen Länge und  $3\frac{3}{4}$  Ruthen Breite, die Ruthe zu  $16\frac{1}{2}$  Fuß, ein andermal die Ruthe zu  $16\frac{1}{2}$  Fuß, eines Daumens Breite und 2 Gerstenkörner nach ihrer Breite gerechnet. Das Resultat der neuen Vermessung hat nun ergeben, daß in Seestermühe auf 100 ha reichlich 103 Morg., während umgekehrt in den andern Gütern auf 103 ha ca. 100 Morg. kamen. Hieraus läßt sich schließen, daß in Seestermühe die Ruthe zu 16 Fuß, in den andern Gütern jedoch zu  $16\frac{1}{2}$  Fuß gerechnet ist. Nach der im Register für Berechnung der Grund- und Benutzungsteuer nach Verordnung vom 15. December 1802 enthaltenen Kopfschrift der Spalte 3 hat ein Morg.  $478\frac{578}{1024}$  □ Ruth. und es berechnet sich diese Größe auf 120 Ruth. Länge und  $3\frac{3}{4}$  Ruth. Breite, die Ruthe zu  $16\frac{1}{2}$  Fuß gerechnet. Die Berechnung ergiebt Folgendes: Wird 1 Ruthe zu 16 Fuß gerechnet, so ist 1 □ Ruthe = 256 □ Fuß; wird die Ruthe zu  $16\frac{1}{2}$  Fuß gerechnet, so ist eine □ Ruthe =  $272\frac{1}{4}$  □ Fuß, mithin 1 □ Ruthe ersterer =  $1\frac{65}{1024}$  □ Ruth. letzterer. 1 Morg. (120 Ruth. lang,  $3\frac{3}{4}$  Ruth. breit) = 450 □ Ruth.  $\times 1\frac{65}{1024}$  □ Ruth. =  $478\frac{578}{1024}$  □ Ruth., welches 490,7 Hamb. □ Ruth. sind. Da 1 ha = 475,66 Hamb. □ Ruth. ist, so ist ein Kollmarscher Morg. = 1,032 ha oder 100 Morg. = 103,2 ha. Dieses Verhältniß hat sich thatsächlich bei der Vermessung als richtig erwiesen.

In den mir als Mitglied der Grundsteuer-Veranlagungscommission eingehändigten Vorschriften sind folgende Vergleiche angegeben: 100 Hbg. Fuß = 28 m 66 cm; 100 Hbg. □ Ruth. zu je 256 □ Fuß = 21 ar 2 qm; 100 Steuertonnen zu je 260 □ Ruth. = 54 ha 66 ar 12 qm; 100 kleine holsteinische Tonnen zu je 240 □ Ruth. = 50 ha 45 ar 65 qm; 100 ha = 47 566 □ Ruth.; 1 ha = 475,66 Hbg. □ Ruth.

Die Angabe des Areals nach Hectaren wird bei Verkäufen und Verpachtungen aus dem Grunde gewählt, weil die Größe eines Morgens an verschiedenen Stellen verschieden, dagegen ein Hektar im ganzen deutschen Reiche gleich groß

\*) Vergl. Dettleffen Bb. 1 S. 310 unten.

ist. Im bürgerlichen Leben rechnet man für gewöhnlich nach Hunt, wovon hier ein Morgen 4, in Seestermühe dagegen 6 hat. Namentlich werden die Feldstücke mit Hunt bezeichnet und man spricht daher von 3-, 5-, 7- und 9-Huntstücken, von  $\frac{1}{2}$ -Morgen-, 1-Morgen-,  $1\frac{1}{2}$ -Morgen-, 2-Morgen- und  $2\frac{1}{2}$ -Morgenstücken.

4. Klima und Temperatur\*) unterscheiden sich von derjenigen der Westseite unseres Vaterlandes überhaupt gar nicht. Durch die Nähe der Elbe und der Nordsee wird die Hitze etwas gemildert und ist im Allgemeinen angenehmer und feuchter, als auf der Geest. Aus diesem Grunde hat man hier auch selten so viele Grad Frost, als auf der Geest, obgleich heftigere Winde, besonders aus Westen, die Temperatur der Luft kühler halten. Daß die auf der Geest geborenen, in die Marsch versetzten Menschen an lebenslänglichen Fiebern und tiefer Schwermuth leiden sollen, wie oft behauptet wird, ist hier noch niemals beobachtet worden. Jedoch grassirte früher im Frühjahr das sog. kalte Fieber (Wechselfieber), von welchem die von der Geest gekommenen Menschen fast regelmäßig befallen wurden; auch die eingeborenen Bewohner blieben nicht immer verschont und die Aerzte gaben dem fetten Essen — namentlich dem Speck — mehr die Schuld als dem Trinkwasser. Merkwürdiger Weise ist seit der — wie es heißt durch Schiffe — eingeschleppten Wasserpest (Anacharis Alsinastrum\*\*) das Fieber gänzlich verschwunden, obgleich die tägliche Kost noch dieselbe ist, wie früher. Wenn auch in neuerer Zeit durch Anlegung von Regenbächen der Gebrauch des Grabenwassers sich vermindert hat, so hört man jedoch auch dort nicht mehr von Fiebern, wo die Leute nur Elb- und Grabenwasser benutzen.

Daß die Ehen hier unfruchtbarer sind, als auf der Geest muß ebenso entschieden bestritten werden, als die Annahme, daß die Menschen in der Marsch selten ein Alter von 80 Jahren erreichen. Den besten Beweis vom Gegentheil dieser Behauptung liefert die beträchtliche Zahl der Altersrentner,

\*) Matthiesen S. 174.

\*\*) Meyers Lexikon 3. Auflage Bb. 1. S. 573.

welche bekanntlich erst nach vollendetem 70. Lebensjahre solche Renten beziehen. Gegenwärtig leben noch in jeder Gemeinde durchschnittlich 7 Personen die über 80 und 2 Personen, die über 90 Jahre alt sind. Im Standesamtsbezirk Kollmar starben im Jahre 1900 im Alter von 60—70 Jahren 3, 70—80 Jahren 7 und 80—90 Jahren 2 Personen. Die westlichen Winde sind der Gesundheit eher zuträglich als nachtheilig; die allerdings dadurch öfters verursachte Erkältung kann man nicht gerade als gesundheitsnachtheilig bezeichnen. Der scharfen Winde wegen und auch wohl wegen des weniger vorhandenen Buschwerks, hat man hier in der Marsch weniger unter der Fliegen- und Mückenplage zu leiden, wie auf der Geest, dagegen haben die Ratten und Mäuse wegen der Grabenränder und des festeren Bodens in der Marsch ein viel günstigeres Terrain und sind im Allgemeinen in größerer Anzahl vorhanden.

## 2. Volk.

Nach der Geschichte darf man annehmen, daß die hiesigen Marschbewohner von sächsischer und friesischer Abkunft sind, welche sich später mit Holländern vermischt haben. Nicht allein einige Gewohnheiten und Einrichtungen bestätigen dies, sondern auch recht viele hier vorhandene Familiennamen, wie z. B. von Drathen, Thormählen (früher thor Mählen), tho Aspern, tho Seeth, van Beeren sind unzweifelhaft holländischen Ursprungs.

Wie fast überall in den Landdistricten, so ist auch hier eine Abnahme der Einwohnerzahl zu verzeichnen. Der Grund derselben liegt wohl einestheils in der Auswanderung nach überseeischen Ländern und dem Zug nach den großen Fabriken der naheliegenden Industrieorte, andernteils in der Zuneigung zum Handwerk und zu den Arbeiten in den staatlichen Unternehmungen, namentlich zum Post- und Eisenbahnwesen, sowie in der Abneigung gegen die landwirthschaftlichen Arbeiten. Selten bleibt ein confirmirter Knabe in der Heimath, denn entweder lernt er ein Handwerk oder er geht als Seefahrer fort. Die Mädchen suchen sich leichte Dienste in Hamburg und Altona auf und werden schließlich dort wohnhaft. Man hat statistisch nachgewiesen, daß ein großer Theil der Ham-

burg-Altonaer Bevölkerung aus der hiesigen Gegend gebürtig ist. Ferner sind die landwirthschaftlichen Besitzungen in den 40er Jahren — wo die Landwirthschaft sich gut rentirte — durch Ankauf anderer Besitzungen vergrößert, die Häuser abgebrochen oder zu Wirthschaftsgebäuden eingerichtet. Die Rätbner haben seltener Miethskente wie früher, wo man fast in jeder Rathe 2, manchmal sogar 3 Familien vorfand. Ob schließlich das mit Einrichtung der Standesämter auf 20 Jahre, seit dem 1. Jan. 1900 auf 21 Jahre festgesetzte ehemündige Alter der Männer nicht ebenfalls zur Abnahme der Bevölkerungsziffer beiträgt, könnte man allenfalls behaupten, wenn man daran denkt, daß vordem eine recht erhebliche Anzahl Bewohner mit dem 18. Lebensjahre, einige sogar noch früher, sich verheiratheten. Wenn nun zu weilen behauptet wird, daß die Zahl der unehelichen Geburten größer ist, als früher, so ist auch dieses vielleicht davon herzuleiten. Wurde für die Mädchen doch bald das ehemündige Alter vom 18. auf das 16. Lebensjahr zurückgesetzt. Uebrigens sind mir Fälle genug bekannt, daß, trotz der verhängten Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot, wenn Mädchen mit unehelichen Kindern die Armenunterstützung beanspruchten, dennoch, z. B. als die Armenanstalt gebaut wurde, zwei Schwestern je 5 resp. 6 uneheliche Kinder hatten.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Bevölkerungsbewegung, wozu ich das Material aus verschiedenen Werken, als: Mattheissen, Schröder, Provinzial-Handbuch etc. zusammengesucht habe.

Im Jahre	Seestermöhe	Gr.-Kollmar	Al.-Kollmar	Neuendorf
1803	789	888	846	1040
1835	866	1095	922	1162
1855	841	1079	1023	1217
1871	735	880	867	1037
1880	736	815	798	937
1890	706	736	763	931
1895	697	701	795*)	948*)
1900	670	734	772	849

\*) Einschl. der beim Wegebau in Moorhufen und bei dem Schöpfwerk in Spiekeshörn beschäftigten fremden Arbeiter, woraus sich 1900 der Rückgang ergibt.

Nichtiger als durch die Volkszählung wird die Einwohnerzahl bei der Steuerveranlagung durch die Personenstandsaufnahme ermittelt, da hierbei die wirklichen Einwohner der Gemeinde aufgenommen werden. Der pro 1900 ermittelte Personenstand ergab für:

	Seester- mühe	Gr.-Kollmar	Kl.-Kollmar	Neuendorf
männliche	209	228	269	301
weibliche	219	235	261	307
unter 14 J.	252	251	228	302
Sa.	680	714	758	910

Die Standesverschiedenheit der Einwohner hängt — da die Geburt hier nicht in Betracht kommt — von den Nahrungszweigen und den Gewerben ab und folgende Tabelle giebt hierüber Auskunft:

	Seester- mühe		Groß- Kollmar		Klein- Kollmar		Neu- endorf	
	Haupt- person	Reben- person	Haupt- person	Reben- person	Haupt- person	Reben- person	Haupt- person	Reben- person
1. Geistliche Beamte, Kirchenbedienstete, Lehrer	3	4	6	23	5	9	3	3
2. Civilbeamte und Bediente, die eine feste Anstellung haben	4	16	5	16	5	19	2	8
3. Von der Landwirthschaft lebende, einschl. Kätbner, die von ihrem Lande leben	22	68	48	120	44	110	45	179
4. Künstler, Schauspieler, Aerzte, Privatlehrer, Musikanten	1	—	1	—	—	—	—	—
5. Seefahrer, Fischer, Fährleute, Matrosen	10	50	15	43	26	71	13	56
6. Die industrielle Klasse, als: Handwerker, Fabrikanten	12	45	30	59	25	53	37	65
7. Vom Handel lebende, als: Höker, Wirthe, Makler, Hausirer	14	57	11	30	21	57	15	56
8. Von ihrem Vermögen lebende, als: Rentiers, Pensionaire	21	43	29	9	58	28	31	8
9. Tagelöhner und Diensthöten	44	266	58	211	49	178	93	284
10. Personen, die keinen bestimmten Nahrungszweig haben und unterführt werden (Anstaltsinsassen)							1	11
Sa.	131	549	203	511	233	525	240	670
	680		714		758		910	

Unter Hauptpersonen sind die Haushaltungsvorstände, unter Nebenpersonen die Frauen, Kinder und Diensthöten zu verstehen.

Die Wohnstellen, welche früher hinsichtlich ihrer Größe und des Umfang der dazu gehörigen Besitzungen in volle, halbe, viertel und achtel Bauten eingetheilt wurden, bezeichnet man seit Einführung der Gebäudesteuer als Bauernhöfe und Rathenstellen. Als Bauernhof bezeichnet man in der Regel eine Besitzung mit so viel Land, daß wenigstens ein Gespann Pferde gehalten werden kann. Alle anderen Besitzungen bezeichnet man als Rathenstellen, wenn auch noch so schöne Wohnhäuser darauf errichtet sind. Wie schon im 6. Abschnitt sub 2 gesagt ist, richtet sich die Gebäudesteuer nach dem Miethswertb und kommt es daher vor, daß Wohnhäuser auf Rathenstellen höher zur Gebäudesteuer eingeschätzt sind, wie solche auf Bauernhöfen, weshalb aus der Gebäudesteuer der Unterschied zwischen Höfen und Rathen nicht ersichtlich ist.

Es sind an Grundbesitzungen vorhanden in:

	Gesamtzahl der Wohnhäuser		Rathen
	Höfe	Davon	
Seester- mühe	12	15	109
Groß-Kollmar	160	29	131
Klein-Kollmar	160	34	126
Neuendorf	171	33	138

Die früher allgemein übliche Bauart der Wohnhäuser wird bei vorkommenden Neubauten selten mehr angewandt. Bauernhäuser mit nur einer Wohnstube, mit Bettstellen in den Wänden, mit einem Feuerherd auf der Diele, mit Speck und Fleisch unter der Decke zum Räuchern, mit sog. Beilegeöfen, worauf ein Aufsatz zum Trockenhalten des blanken Küchengeräths, mit einem längs der Wand des Ehraumes angenagelten Gurt zum Hinterstecken der Eßlöffel zc. findet man jetzt nicht mehr, sondern, wo nicht schon ein herrschaftliches, von den Wirthschaftsräumen getrenntes Wohnhaus das altfächische Bauernhaus verdrängt hat, ist letzteres meistens umgebaut, mit einer Vorderdiele, mehreren Zimmern, einer rauchlosen Küche mit eisernem Feuerherd, großen Fenstern, geräumigen Kellern zc. versehen.

Nach der Bauordnung vom 19. Juli 1894 sind die

Neubauten einer polizeilichen Kontrolle unterworfen, welches man früher nicht kannte. Anstatt der früher so häufig vorhandenen verfallenen Rathen ohne Schornstein (sog. Räucher-  
kathen), welche in der Regel von 2, mitunter sogar von 3 Familien bewohnt wurden, trifft man jetzt Wohnhäuser, welche gleich den Bauernhäusern außer der gewöhnlichen Wohnstube mit einer zum eigenen Gebrauch bestimmten Sonntagsstube versehen sind. In Folge dessen sind die Wohnungen für Häuerlinge bedeutend weniger geworden. Gegenwärtig sind in Seester mühe 48, in Groß-Kollmar 38, in Klein-Kollmar 35 und in Neuendorf 48 Wohnungen für Häuerlinge vorhanden.

3. Topographie.\*)

a. Seester mühe.\*\*) Das Gut zerfällt in den herrschaftlichen Theil und in das Bauernfeld. Beide Theile bilden jetzt die Gemeinde Seester mühe mit folgenden Districten:

Districte	Zahl der Höfe	Zahl der Rathen	Einwohner	Bemerkungen
1. Altenfeldeideich mit Störenhaus und Schallen	2	48	234	Die ganze Gemeinde gehört zum Kirchspiel Seester. 1 Kornwindmühle, 2 Wirthshäuser.
2. Dorf Seester mühe mit „Im Felde“	9	17	191	
3. Der Gutshof	1	3	40	
4. Der Gesch	3	—	18	Mit dem Schulhause einsch. Stift sind außer dem Herrenhause 3 Häuser auf dem Gutshof bewohnt. 1 Wirthschaft.
5. Am Geschdeich	—	6	22	
6. Am Neuenfeldeideich	—	35	175	
	15	109	680	

\*) Die älteste Karte der Marsch ist nach Detl. Bd. 1 S. 69 von Dankwerth um 1130 oder 1140 entworfen.

\*\*) Bergl. S. 22.

b. Neuendorf.\*\*) Da von der Gemeinde der sog. Breitenburger Antheil dem Kirchspiel Kollmar angehört, ist eine Spalte für die Kirchspielsangehörigkeit eingerichtet. Auch gehören von mehreren Districten Theile zu den Gemeinden Groß- und Klein-Kollmar, welches durch den Vermerk „z. Th.“ bezeichnet ist. Die einzelnen Districte sind folgende:

Districte	Zahl der Höfe	Rathen	Einwohner	Zum Kirchspiel	Bemerkungen
1. Moorhusen, z. Th., u. mit Datendorf	3	7	62	Neuen dorf	1 Schankwisch. Der District w. 1463 zuerst erwähnt.**)
2. Neuendorf, z. Th.	7	27	178	„	2 Schkwisch. Die Kirche ist 1504 von Langenbroot hier hergebaut. 1490 zuerst erwähnt.
3. Am Steig	1	2	11	„	1 Kornwindmühle.
4. Dorfreihe m. Daten	9	15	135	„	Fußföhre über die Krückau und 1 Schankwisch.
5. Dünnerreihe	3	2	31	„	
6. Kronsnest	2	15	96	„	
7. Müggendeich	1	10	52	„	
8. Fleten	1	19	107	„	1 Schankwirthsch.
9. Blüssenbeich	1	11	66	„	
10. Kuhle, z. Th.	1	4	37	Kollmar	3 Rathen, 1 Schankwisch. 1 Hof, 1 Kathe.
11. Lühhuserdeich, z. Th.	—	6	32	„	
12. Kollmarhörn, z. Th.	1	5	29	„	1 Schankwirthsch.
13. Kollmardeich, z. Th.	—	5	31	„	
14. Kollmar, z. Th.	2	10	40	„	
15. Langenbroot, z. Th.	1	—	3	Neuen dorf	Von 1304 bis 1504 hat hier die Kirche gestanden und es werden die Ort-schaften Moorhusen, Langenhals, Strohbdeich und Langenbroot eingepfarrt gewesen sein, weil von 1475 an die Marsch mehr bebaut worden.***)
	Sa.	33	138	910	

\*) Bergl. S. 28.

\*\*) Detleffen Bd. 1 S. 236.

\*\*\*) Detleffen Bd. 2 S. 55.

e. Groß-Kollmar.\*) Diese Gemeinde gehört auch beiden Kirchspielen an, gleichwie ebenfalls mehrere Districte nur zum Theil zur Gemeinde gehören.

Die einzelnen Districte sind folgende:

Districte	Zahl der		Zum Kirchspiel	Bemerkungen
	Höfe	Kathen		
1. Kollmar, 3. Th.	3	18	85	Kollmar 1 Kirche, 1 Schulh. m. 2 Kl., 1 Gast- u. 1 Schankwirthsch., 1377 zuerst erw.
2. Kollmardeich, 3. Th.	—	13	62	"
3. Lübnhuserdeich, 3. Th.	1	7	25	" wird ums. Jahr 1200 erw. *)
4. Kuhle, 3. Th.	—	—	6	" wird insolge Umdeichung 1625 entstanden sein.
5. Langenhals, 3. Th.	1	1	11	Neuen dorf 1 Schmiede
6. Langenbrook, 3. Th.	—	1	3	Kollmar
7. Rehrweg, 3. Th.	2	1	17	mar
8. Ort	4	—	30	Neuen dorf 1 Hof. Kollmar 3 Höfe.
9. Deichreihe	6	5	56	mar
10. Kampreihe	—	11	49	"
11. Steindeich, 3. Th., auch Essteth gen.	—	24	90	" früher Assteth, das 1100 als Kirchd. erw. w. u. 1393 u. d. Fluthen verschlungen.
12. Bielenberg mit Fielhöhe	5	26	115	" 1 Schwisch, 1 Schulh. m. 2 Kl., 1360 z. Parochie Assteth gehörig.
13. Schleuer, 3. Th.	1	17	85	"
14. Strohdeich, 3. Th. und Develgönne	6	5	70	Neuen dorf Kollmar 6 Höfe, 3 Kathen. (1755 stand a. d. Schloßplatz noch d. alte Develgönne mit ihren Thürmen.)
15. Eushörn	—	2	10	" 1 Schankwisch. u. 1 Schulh.
Sa.	29	131	714	

Matthießen hat S. 185 die Ortschaften Kuhle, Langenbrook, Ort und Fielhöhe nicht aufgeführt und mit andern vereinigt. Dagegen hat er Kollmarschleufe genannt, welches jetzt zu Kollmardeich gehört.

\*) Vergl. S. 26.

\*\*) Detleffen Bd. 1 S. 67.

d. Klein-Kollmar. Hier liegen die Verhältnisse ebenso wie in den beiden vorigen Gemeinden.

Die einzelnen Districte sind folgende:

District*)	Zahl der		Zum Kirchspiel	Bemerkungen
	Höfe	Kathen		
1. Neuendorf, 3. Th.	—	7	37	Neuen dorf 2 Schankwisch., 1 Schulh. mit 3 Klassen.
2. Moorhufen.	13	5	85	"
3. Kleinweg	—	3	12	"
4. Langenhals	4	10	83	" 1 Schankwisch., 1 Schulh.
5. Kuhle	—	1	3	Kollmar
6. Lübnhuserdeich	1	1	15	"
7. Kollmardeich	—	27	124	" 1 Schankwirthschaft.
8. Steindeich	—	1	5	"
9. Kollmar	7	48	252	" 1 Schulhaus, 1 Gast- u. 2 Schankwirthschaften.
10. Rehrweg	—	2	13	" 1 Kornwindmühle.
11. Langenbrook	2	1	9	" do.
12. Strohdeich	5	16	93	Neuen dorf 1 Schankwirthschaft.
13. Schleuer	2	3	27	Kollmar
Sa.	34	126	758	

Die letzten 3 Gemeinden bilden den Amtsbezirk Kollmar. Nachstehend folgt ein Verzeichniß der Wohnplätze und Ortschaften, wie solche jetzt vorhanden sind, wobei diejenigen, welche allen 3 Gemeinden angehören mit †† und die 2 Gemeinden angehören mit † bezeichnet sind.

Ortschaften	1855**)		
	Höfe	Kathen	Einwohner
1. Bielenberg m. Fielhöhe	5	26	115
2. Büssendeich	1	11	66
3. Deichreihe	6	5	56
4. Dorfreihe	9	15	135

\*) Die von Matthießen S. 187 aufgeführten Ortsnamen, als: Große Kirchreihe, Kleine Kirchreihe und Neuenweg sind auf Anordnung des statistischen Bureau in Berlin Kollmar zu benennen. Kollmar-Deichstraße und Kollmarschleufe als Kollmardeich und Lüttenort — wie die letzten beiden Häuser vor Naa hießen — als Neuendorf. Dagegen gilt Kuhle als Ortschaft für sich.

Schröder's Topographie Bd. 2 S. 487 giebt irrthümlich „Neuenweg“ als zum Schuldistricte Langenhals gehörend an.

Ortschaft	Höfe	Kathen	Einwohner	1855 <sup>***)</sup>
5. Dünnereihe	3	2	31	4 Höfe, 1 Kath. S. 339.
6. Fleien	1	19	107	2 " 27 " " 385.
7. Kampereihe	—	11	49	— " 15 " " 284.
8. Kehrweg †	2	3	30	2 " 2 " " 21.
9. Kleinweg	—	3	12	— " 3 " " 37.
10. Kollmar ††	12	76	377	12 " 27 " " 301. Neuenweg 21 Kath. " 187.
11. Kollmardeich ††	—	45	217	mit Deichstraße und Schleuse, 43 Kath. S. 304.
12. Kollmarhöfen	1	5	29	ist zu Lühnhuserdeich gerechnet.
13. Krönsnest	2	15	96	3 Höfe, 13 Kath. S. 53.
14. Kuhle ††	2	5	46	mit Büßendeich, ohne Angabe S. 62.
15. Langenbrook ††	3	2	15	3 Höfe, — Kath. " 70.
16. Langenhals †	5	11	94	6 " 13 " " 71.
17. Lühnhuserdeich ††	1	14	72	10 " 34 " " 114.
18. Moorhusen †	16	12	147	19 " 13 " " 160.
19. Müggendeich	1	10	52	fehlt.
20. Neuendorf †	7	34	215	7 Höfe 25 " " 183.
21. Ort	4	—	30	bei Deichreihe
22. Schleuer †	3	20	112	6 Höfe, 17 Kath. " 403.
23. Am Steig	1	2	11	2 " 2 " " 479.
24. Steindeich †	—	25	95	fehlt.
25. Strohdiech †	11	21	163	12 Höfe, 27 " " 501.
26. Sushörn	—	2	10	— " 4 " " 514.

Zweite Abtheilung.

**C u l t u r.**

I. Intellektuelle Bildung.

Die allgemeine Volksbildung hat seit Anfang der 40er Jahre sehr zugenommen und findet man heutzutage selbst unter der ärmeren Bevölkerung niemand mehr der nicht lesen und schreiben kann. Das Volksschulwesen wurde besser geregelt. Die besser gestellten Besitzer ließen ihre Kinder entweder Privat-Lehrinstitute oder die Gymnasien in Glückstadt oder Altona besuchen. Auch entstanden Lesezirkel, welche durch Anschaffung belehrender Bücher und deren Verbreitung

\*\*\*) Nach Schröder's Topographie, wo die Angaben von P. F. Matthießen gemacht sind. Die hintenstehenden Ziffern bedeuten die betr. Seiten.

von Haus zu Haus die Volksbildung zu fördern begannen. Die damaligen Zeitungen, z. B. das Isehoer Wochenblatt, die Glückstädter Fortuna und der Altonaer Merkur, erschienen zuerst einmal, später zweimal wöchentlich. Dieselben hatten nur einen kleinen Leserkreis, einestheils, weil meistens 3 bis 4 Besitzer zusammen auf das Blatt abonnierten, alsdann wohl auch der mangelhaften Postverbindungen wegen, und des in Folge dessen verspäteten Eintreffens derselben. Die Briefe und Zeitungen wurden früher privatim von einem Boten zweimal wöchentlich — an den Wochenmarktstagen — von der Postanstalt zu Elmshorn oder Glückstadt abgeholt und ging z. B. der Bote von Elmshorn über Naa, Moorhusen und Langenhals nach Kollmar. Freimarken kannte man vor 1850 nicht und wurde der Portobetrag auf den Briefen vermerkt, welchen der Bote bei der Postanstalt entrichten mußte. Ein Brief kostete meistens, einschließlich Botengeld, 4 Schilling (30 S.). In Folge der 48er Unruhen entstanden neue Druckereien und Zeitungen und auch die Zahl der Boten — namentlich Botenfrauen — wurde größer, welche leicht einen Tagelohn durch das Austragen verdienen konnten. Auch nach der 1866 stattgefundenen Einrichtung der Landbriefträgerdienste mußten die Zeitungen noch durch Boten ausgetragen werden, weil z. B. der Briefträger von Elmshorn über Seestermühe, Neuendorf, Moorhusen und Naa ging und öfter an einem Tage nicht alle Briefe bestellen konnte, daher am nächsten Tag seine Tour umgekehrt machen mußte, keine Zeitungen mitnehmen durfte. Zwar wurden nach und nach immer mehr Briefträger angestellt und die Districte getheilt, aber erst 1871 wurden die jetzigen Einrichtungen geschaffen.

In den 48er Kriegsjahren, als Pressfreiheit proklamirt wurde, erschienen ganze Mengen Zeitungen und Flugblätter, so daß die Bevölkerung, welche bis dahin meistens Zeitungen belehrenden und geschichtlichen Inhalts gelesen, auch mit der Politik bekannt wurden. Während man bis 1848 nur die

demokratisch-republikanische und die monarchistische Partei kannte, entstanden im weiteren Verlauf der Zeit, namentlich nach 1866, noch andere Parteien, welche durch die von ihnen gewählten Abgeordneten ihre Interessen zu verfolgen suchten, z. B. die ultramontane, Centrum-, nationalliberale, freisinnige, socialdemokratische, agrarische, antisemitische und deutsch-social Partei. Bei jeder Reichstagswahl bleiben daher Wahlkämpfe nicht aus und da die staatsgefährliche socialdemokratische Partei recht viele Anhänger besitzt, hat sie in Folge ihrer Einigkeit, welche bei den andern Parteien mehr fehlt, sich Siege im Reichs- und Landtage zu verschaffen gewußt.

Während man früher nur eine Provinzialvertretung unter dem Namen „Ständeversammlung“ hatte, kamen 1866 der Reichstag und der Landtag für die Monarchie hinzu. Theils wegen der den Abgeordneten während ihres Aufenthalts in Berlin erwachsenden Kosten, theils mit Rücksicht auf die Qualification wurden meistens Professoren und höhere Beamte gewählt, wogegen jetzt auch schon Hofbesitzer als Abgeordnete ernannt werden, wie z. B. der Kreis Steinburg durch den Hofbesitzer Th. H. Engelbrecht zu Obendeich bei Glückstadt im Landtage der Monarchie vertreten wird. Der 6. Reichstags-Wahlkreis, wozu die hier beschriebenen Gemeinden, aber auch Elmshorn und Ottenfen mit ihren stark socialdemokratischen Elementen gehören, wird durch den socialdemokratischen Abgeordneten v. Elm vertreten.

Gleichen Fortschritt in der Bildung haben auch die Rätbner gemacht und der zunehmende Wohlstand derselben ermöglichte es, daß ihre Söhne, welche kein Handwerk erlernten, sich für das Maschinenbau-, Post- und Eisenbahnsach ausbilden konnten. Eine beträchtliche Anzahl junger Leute widmet sich der Seefahrt und tüchtige Kapitäne und Steuerleute gehen daraus hervor.

Auch der Umgang mit Thieren auf den Bauerhöfen kann einen jungen Menschen zu einer eigenartigen Ausbildung und Carriere anregen, wie das folgende Beispiel

zeigt, welches gewiß manchen Leser interessiren wird. Der in der ganzen Welt bekannte Löwenbändiger Julius Seeth ist als Sohn eines Rätbners und Wirths am 9. Februar 1863 in Klein-Kollmar, bei der Kollmar-Schleuse, geboren und diente vom seinem 12. Lebensjahre an bis 1. November 1879 auf einem Bauernhose als Knecht, alsdann 1 Jahr als Kutscher in Hamm und kam am 1. November 1880 nach Wilh. Hagenbeck. Schon 3 Wochen nach seinem Dienstantritt hatte er 4 Löwen im Käfig allerlei Kunststücke gelehrt, wobei ihn Hagenbeck eines Tages ertappte. Dieser bildete ihn nun weiter aus und verschaffte ihm alsdann ein Engagement im Circus Schumann, wo Seeth unter dem Namen Julius Batti zuerst am 28. Januar 1881 in Petersburg mit 6 Löwen auftrat. 1886 nahm er seinen richtigen Namen wieder an.

Von dieser Zeit an hat Seeth nun nach und nach mit verschiedenen Circusdirectoren, als Renz, Carré u. alle größeren Städte Europas, zuerst für Rechnung Hagenbecks, später als  $\frac{2}{3}$ -Theilhaber und Eigenthümer der Gruppe, bereist. Seeth hat die Zahl seiner Löwen stetig vermehrt und tritt jetzt mit 24 Stück auf. Große Engagements aus den Vereinigten Staaten lehnte er jedoch wegen des für die Löwen mit Lebensgefahr verbundenen Transports ab. 1896 lernte er bei seiner Anwesenheit in Zürich einen Beamten, Namens Hg, kennen, dessen Sohn beim Negus Menelik in Abessinien Minister ist. Hg hatte an seinen Sohn über die Vorstellungen Seeth's geschrieben und dieser hatte es dem König berichtet. In Folge dessen erhielt Seeth von dem Negus die Aufforderung, zu ihm zu kommen und ihm seine Kunst zu zeigen, wofür er die eingefangenen Löwen als Geschenk erhalten sollte. Im Januar 1898 erhielt Seeth ein Schreiben vom Negus, worin dieser mittheilte, daß 16 Löwen eingefangen seien, worauf Seeth von Hamburg über Marseille durch die Gebiete Donsali und Somali nach Abessinien reiste, wo er nach 3 wöchentlicher Reisedauer anlangte. 3 Tage nach seiner Ankunft begann er mit der Dressur dreier

eingefangenen Löwen, welche er in kurzer Zeit vollendete. Bei seiner Abreise schenkte ihm der König 28 Löwen, 2 Pferde und 4 Maulesel, sowie einen goldenen Orden in Form einer Handmanschette. Einige dieser Löwen starben auf dem Transport, doch befinden sich unter der zur Zeit von Seeth gezeigten Gruppe noch 10 Stück von diesen. Sämmtliche Kommandos werden von ihm in plattdeutscher Sprache abgegeben.

1. Die Sprache des Volkes ist vorwiegend noch die plattdeutsche, doch fing man in den 40er Jahren schon in einzelnen Familien an hochdeutsch zu sprechen. Durch die an den Kriegen beteiligten preussischen und österreichischen Truppen sowie auch in neuerer Zeit durch den Zuzug ostpreussischer Diensthoten wurde das Hochdeutsche immer mehr eingeführt und findet man jetzt wohl kaum eine Familie, wo nicht auch hochdeutsch gesprochen wird. Die plattdeutsche Sprache wird jedoch in anderen Gegenden noch mehr verloren gegangen sein, wie hier, weil sogar Vereine zur Erhaltung der plattdeutschen Sprache gegründet werden.

2. In der Lebensweise hat der Luxus immer mehr zugenommen, sowohl in den Baulichkeiten und Einrichtungen der Wohnungen — wie Seite 207 schon erwähnt — wie namentlich in Kleidung und Nahrung etc. Vor 1850 sah man hier selten Männer im Tuchrock, sondern die gewöhnliche Tracht war eine kurze Jacke. In der Kremper Marsch war derzeit das Tragen der Tuchröcke schon mehr gangbar, wogegen selbiges in Seestermböhe erst Ende der 50er Jahre eingeführt wurde. Ebenso wurden Tuchhosen nur bei Festlichkeiten getragen während sonst allgemein die Hosen aus eigenfabricirter und gefärbter Leinwand oder auch aus englischem Leder oder Manchester angefertigt wurden. Das Tragen der sog. Kniehosen fand man noch vereinzelt in den 40er Jahren bei ganz alten Leuten. Von den Frauen wurden schon früher Umschlagetücher und Mäntel getragen, während die Ueberzieher für Männer erst Ende der 50er Jahre in Mode kamen. Bei Wagenpartien trugen die Männer statt der Ueberzieher weite Tuchmäntel mit Kragen — ähnlich wie

die jetzigen Havelocks — zum Schutze gegen die Kälte, da man damals noch keine verdeckte Wagen hatte.

Die Kinder trugen früher keine Ueberzieher und Mäntel, wie jetzt üblich, sondern die Knaben leinene oder englisch-lederne Hosen und Kittel und die Mädchen Nieder und Röcke von selbstverfertiger Baiervand. Die Kinder wurden dadurch gegen die Witterungseinflüsse mehr abgehärtet. Daß in Folge Krankheiten der Kinder die Schule geschlossen worden, ist früher nie vorgekommen. Im Allgemeinen waren damals die Kleidungsstücke sehr haltbar und der Mode nicht unterworfen; es waren in Folge dessen auch sehr wenig Schneiderinnen vorhanden.

Die Nahrung war früher reichlich so kräftig, wie jetzt, namentlich was Speck und Fleisch anbelangt. Morgenkaffee und Butterbrot gab es erst in den 40er Jahren, vordem Sonntagmorgens gefochtes Braumbier und Butterbrot, an den Werktagen ähnliche Kost wie jetzt. Das Essen wurde in irdenen Schüsseln aufgetragen und gemeinschaftlich aus denselben gegessen. Speck und Fleisch wurde auf hölzernen Tellern zerschnitten, wozu jeder sein Messer aus der Tasche holte. Diensthoten und Hofbesitzer-Familien aßen gemeinschaftlich an einem Tische und verkehrten an den Winterabenden in einer Stube. Auch diese Sitte ist bei vielen Besitzern abgeschafft, die Diensthoten essen für sich allein und sitzen in einer Gesindestube.

Die Beleuchtung war zu Anfang der 40er Jahre noch sehr mangelhaft. Auf der Diele wurde bei einer mit Thran gespeisten kleinen Seelampe gearbeitet, welche in einem hinten und an den Seiten zugleideten Häuschen — dem sog. Lampenhaus — hing, dieses war auf einem 2 Meter hohen Pfahl, mit einem Kreuzfuß darunter, befestigt und ließ sich leicht von einer Stelle nach der andern versetzen. In den Ställen wurden Laternen mit kleinen Hornscheiben benutzt, wie man solche noch jetzt stellenweise bei der Brandschau als Feuergeräth vorfindet. In der Stube und Küche brannte man

selbstverfertigte Talglichte, welche in der Weise fabricirt wurden, daß an Stöcken befestigte Dochte, welche die Länge eines Lichtes hatten, in einen mit geschmolzenem Talg gefüllten Grapen getaucht wurden und dieses so oft wiederholt wurde, bis sie die Dicke eines Lichtes hatten. 1845 kamen die ersten mit Del gefüllten Kugellampen für Ställe und Diele in Gebrauch. Für Stube und Küche wurden Schirm-lampen benutzt, welche Mitte der 60er Jahre zum Brennen von Petroleum construirt wurden.

Die früher häufiger vorgekommenen Gastgebereien bei den Hofbesitzern waren sehr einfach und wenig kostspielig: Nachmittags gab es Kaffee mit eingebackenem Zwieback und Abends mit geräuchertem Fleisch oder Mettwurst belegtes Butterbrot. Das Rauchen geschah aus langen irdenen Pfeifen und zum Anzünden derselben stand ein Messing-Gefäß mit einer Torfkohle auf dem Tisch, bei welchem lange Schwefelhölzer lagen. Cigarren und Reibzündhölzer kamen erst Ende der vierziger Jahre zum Vorschein. Das Getränk bestand aus Brammtwein und Bier, bei besser gestellten Besitzern aus Punsch. Jetzt sind die Gastgebereien bei den Hofbesitzern nicht mehr so häufig, werden aber recht viel theurer, weil Gebackenes und Aufschnitt meistens aus Conditoreien und Delikassenhandlungen gekauft werden und außerdem die feinere Servirung allerlei Arbeiten und Bedienungen erfordert.

Was die körperlichen Arbeiten anbetrifft, so ist der Hofbesitzer jetzt mehr wie früher genöthigt, solche zu verrichten, weil Dienstbotenmangel für landwirthschaftliche Arbeiten besteht, obgleich durch die Maschinen die Arbeiten wesentlich erleichtert sind, aber die Löhne fortwährend steigen. Ein Tagelöhner, der bei eigener Kost durchschnittlich täglich 8—9 Stunden arbeitet, erhält jetzt 2,20 bis 2,60 *M* Tagelohn, während ein solcher früher\*) bei 10 stündiger Arbeitszeit 8 bis 10 Sch. (60—75 *S*) erhielt. Ein Knecht,

\*) Matthiesen S. 190.

der früher 40 Rthlr (144 *M*) Jahreslohn erhielt, bekommt jetzt 360—480 *M*. Ein unconfirmirter Knabe erhielt früher für die Zeit von St. Petri bis Michaelis 6—8 Thlr. (21,60 bis 28,80 *M*), während ein solcher jetzt, wo er auch noch an 2 Vormittagen in der Woche den Repetirunterricht besuchen muß, welches früher nicht der Fall war, für die Zeit vom 1. April bis 1. October 60—100 *M* erhält. Ein eben confirmirter Dienstjunge erhält jetzt 210—255 *M*, während demselben früher nur 12—15 Thlr. Jahreslohn gezahlt wurde; ebenso gestalten sich die Lohnverhältnisse bei den Dienstmädchen. Ein Erntearbeiter erhielt früher incl. freier Beköstigung wöchentlich 6—7 Ertmf., während ihm jetzt 16—20 *M* gezahlt werden.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Bewegung der Arbeitslöhne in *M*.

Im Jahre	Unconf. Jungen	Ebenconf. Jungen	Dienst-mädchen	Knechte	Tagelöhner täglich	Ernte-arbeiter wöchentlich
1860	25	74	90	210	1,50	9
1865	27	85	90	240	1,80	9
1870	50	108	108	280	2,40	12
1875	78	150	144	300	2,40	15
1880	90	190	180	360	2,20	18
1885	80	145	165	342	2,20	16
1890	75	156	178	372	2,60	17
1895	90	165	180	396	2,40	18
1900	90	200	210	435	2,60	19

Mit der Aufbesserung der Löhne der Dienstboten u. ist auch die Lebensweise derselben eine ganz andere geworden und weicht jetzt von derjenigen der Hofbesitzer wenig ab. Bei dem früheren ungenügenden Arbeitsverdienst fanden häufig kleinere Diebstähle an Einfriedigungen und Kartoffelhaufen statt, die jetzt nicht mehr vorkommen. Durch die Genußsucht ist bei allen Schichten und Ständen der Bevölkerung der Schwindel und Betrug immer mehr hervorgetreten und die Lust zum Arbeiten geschwunden.

3. Frühere in der Marsch übliche Sitten und Gebräuche sind, bis auf einen kleinen Rest, verschwunden.

a) Das Tabakrauchen der Frauen aus langen irdenen Pfeifen trifft man nur noch vereinzelt bei alten Leuten an. In Seester Mühe, wo diese Sitte mehr gangbar war, lebt z. Bt. eine 90jährige Wittve, welche noch regelmäßig aus ihrer langen irdenen Pfeife raucht; desgleichen in Neuendorf eine 70jährige Frau. Früher rauchten auch die Männer, wie schon gesagt, aus solchen Pfeifen, namentlich vor Kirchzeit in den bei den Kirchen belegenen Wirthschaften, wo die Pfeifen an einem Brett hingen und auf jedem Pfeifenkopf mit Tinte der Name des betreffenden Besitzers geschrieben war. Diese Pfeifen sind seit 1850 durch die Cigarren aus den Wirthschaften verdrängt.

b) Die früher bei der Geburt und dem Tode der Menschen vorherrschenden Gebräuche, bei den Nachbarn zur Ausübung ihrer Nachbarnpflicht anzufagen, ist noch bei ärmeren Leuten üblich, indem sie sich gegenwärtig als Wärterin ablösen. Bei den Besitzern wird den Nachbarn Mittheilung gemacht, aber Dienste verrichten dürfen sie nicht. Bei einem Todesfall lassen die Nachbarn am andern Morgen das Läuten der Glocken — aufs Stroh läuten — auf ihr Kosten vornehmen; diese Sitte hat sich noch bis heute erhalten. Das früher übliche Singen etlicher Schulkinder beim Umtragen der Leiche um den Kirchhof ist hier nicht üblich, wohl aber noch in einigen Kirchspielen der Krempen- und Wilstermarsch. Das Zuwerfen des Grabes durch die Träger nach Einsetzung der Leiche, wie es früher Gebrauch war, ist auch abgeschafft. Die Leidtragenden wurden früher bei dem Hofbesitzer zu einer Mahlzeit, bestehend aus Perlgräuben und Fleisch, eingeladen, wobei häufig bis zu 50 Personen zusammen kamen, da außer den Verwandten auch die Träger und Nachbarn daran Theil nahmen. Seit 1862 ist eine derartige Mahlzeit hier nicht wieder vorgekommen, jedoch wird den Hausgenossen und Dienern noch jetzt bei Sterbefällen solche Mittagskost

verabreicht, wozu denn auch entfernt wohnende Verwandte eingeladen werden. Der schon vor Zeiten mehrfach eingeführte Gebrauch, die Leidtragenden bei ihrer Ankunft mit Kaffee und Gebäckem und bei ihrem Weggang mit Butterbrot und Getränk zu bewirtheten, ist jetzt allgemein eingeführt. Der Transport der Leiche nach dem Kirchhofe fand früher auf gewöhnlichen, mit 2 oder 4 schwarzen Pferden bespannten Bauwagen, welche von den Besitzern solcher geliehen wurden, statt. Nach dem Ausbau fester Straßen wurden Leichenwagen angeschafft, womit seitdem gewöhnlich der Transport der Leiche vorgenommen wird.

c) Das früher im Sommer so beliebte Fuhrwerk, das Kabriolet, welches auf den schlüpfrigen Marschwegen leichter zu ziehen war, findet man jetzt selten mehr vor und ist dasselbe durch Jagdwagen, Halb- und Vollchaisen, welche den Insassen mehr Sicherheit und Schutz gewähren, verdrängt worden, zumal solche auf den festen Fahrstraßen nicht schwer zu ziehen sind.

d) Die mannigfachen Belustigungen \*) haben seit 1848 — dem Jahre der Freiheit — sehr zugenommen. Es konnte damals jeder Wirth so viel Tanzmusik geben, als er wollte, und da die Menschheit voller Aufregung war, ließen die Wirthe diese Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen und ließ jeder Wirth, der einen Salon hatte, oft alle Sonntag, wenigstens jeden zweiten Sonntag, Tanzmusik abhalten. Vordem bestanden die meisten Belustigungen in Gabelhochzeiten und Gilderversammlungen. Zu den Gabelhochzeiten wurden früher die Gäste — wie es noch jetzt im hannoverschen Gebrauch ist — zu einer Mahlzeit, bestehend aus Suppe und Fleisch, eingeladen und mit Musik aufgewartet. Gewöhnlich hielten sich die Gäste bis andern Morgen beisammen. Anfang der 40er Jahre wurden diese Essenhochzeiten in Kaffeehochzeiten umgeändert und es wurde Kaffee und Corinthenbrot gegeben. Als nun diese Gabelhochzeiten von der Re-

\*) Matthiesens S. 192.

gierung nur unter der Bedingung erlaubt wurden, daß nicht über 40 Personen daran Theil nahmen, stocfte diese Art der Belustigung gänzlich. Anstatt der Gabehochzeiten geben die Wirthe jetzt eine Tanzmusik zum Besten der Brautleute. Die Gildeversammlungen wurden wie die Hochzeiten vielfach in Bauerhäusern abgehalten und wurde auf der Lehmziele getanzt. Die Musik wurde gewöhnlich von 3, höchstens von 5 Musikern ausgeführt und erst mit dem zunehmenden Bau der Tanzsalons nahm die Zahl der Musiker, sowie auch die Zahl der Harmonien, Concerte und Kaffeebälle zu. Die früheren Kaffeebälle nahmen schon Nachmittags 2 Uhr ihren Anfang und nahmen die Verheiratheten Kaffee und Gebäckes, wofür sie dem Wirthe gewöhnlich 8 Sch. (60 S) bezahlten. Um 5 Uhr war das Kaffeetrinken vorbei und die dann noch erscheinenden Gäste gingen, ohne Entree zu zahlen nach dem Tanzsalon. Abends wurde belegtes Butterbrot und Punsch oder Eierwein gekauft. Die jetzige Sitte, wonach auf Kaffeebällen gegen Entree Kaffee und Gebäckes gereicht und Abends warmes Essen genommen wird, wurde in den 70er Jahren eingeführt. Nachdem in den letzten 20 Jahren das Vereinswesen in Flor kam und jeder Verein mindestens einen Ball, in letzter Zeit meistens mit Theater, abhielt, wurden die Lustbarkeiten immer mehr.

Als sehr alte Volksfeste werden noch gefeiert die Kollmarer Kirchmesse und der Seestermüher Gartentag. Erstere wird am 3. Sonntage nach Pfingsten abgehalten und von jeder Klasse Menschen besucht, von denen sich Jeder so gut wie möglich zu amüsiren sucht. Die Zahl der Buden nimmt in jedem Jahre zu und hat die Kirchmesse jetzt den Charakter eines Jahrmarktes angenommen. Der Seestermüher Gartentag, welcher am Sonntage nach Johannis stattfindet, wird ebenfalls von einer großen Anzahl Menschen jeden Standes besucht. Durch die große Budenzahl hat auch dieses Fest den Charakter eines Jahrmarktes angenommen. Die in den letzten 20 Jahren vorgenommenen Wegebauten ermöglichen

den Besuch der Feste bei jeder Witterung. Die Verkehrshäuser sind den Anforderungen der Jetztzeit entsprechend eingerichtet.

Nur diese beiden Feste werden von allen Marschbewohnern gemeinschaftlich gefeiert. Im Uebrigen hat jede Klasse der Bevölkerung ihre besonderen Tanzlokale und Wirthshäuser. Die Kriegervereins- und Feuerwehrbälle werden jedoch auch gemeinschaftlich gefeiert.

## II. Die physische Kultur.

Die physische Kultur bezieht sich in der Marsch auf Ackerbau und Viehzucht. Der praktische Ackerbau erfordert wegen der Beschaffenheit des Bodens eine eigenartige Behandlung und unterscheidet sich wesentlich von der Bearbeitung der Geest. Außer der Reinigung der Gräben ruht die Feldwirthschaft während des Winters und erst in den letzten 20 Jahren ist man stellenweise angefangen, bei Frostwetter Dünger auf das Land zu fahren, obgleich über die Wirkung des im Winter ausgefahrenen Düngers noch getheilte Ansichten herrschen. Das früher übliche Flegeldreschen des Getreides während des Winters wurde Arbeitermangels halber aufgegeben und nur vereinzelt noch werden die Bohnen mit dem Flegel gedroschen. Das Korn wird schon gewöhnlich nach beendigter Ernte entweder mit Öpel- oder Dampf-Dreschmaschinen gedroschen und bleibt deshalb jetzt während des Winter mehr freie Zeit zum Düngersfahren übrig.

Der Wirthschaftsplan in der Bestellung der Felder wird den Arbeiterverhältnissen angepaßt und wird das Reinigen der Gräben nicht so häufig mehr vorgenommen wie früher, zumal jetzt auch der Kappsbau nicht mehr so lohnend ist. In Folge dessen wird häufig in der Saatenfolge eine Frucht mehr eingelegt, entweder eine Klee- oder eine Haferfrucht. Die schwarze Brache wird sowohl mit Stalldünger, als auch durch den Klee der Gräben gedüngt und 4 bis 5 Mal gepflügt und geeegt. Die gemachten Versuche, durch Anbau von Hack-

früchten die schwarze Brache entbehrlich zu machen, erwies sich insofern nicht als praktisch, weil der Boden nicht genügend gelockert und die Ackerkrume durch das Abfahren der Früchte wieder zähe wurde. Gewöhnlich wird in der ersten Hälfte des Augustmonats Kapps gesät und falls dieser auswintert, Hafer oder Gerste, dann folgt Weizen, dann Bohnen mit etwas Erbsen oder Wicken vermischt, oder auch noch eine Saat Hafer und dann erst Bohnen. Hiernach wird entweder Gerste oder Weizen oder Hafer und Kleesaat gesät. Ist der Klee gut aufgegangen, so wird derselbe im folgenden Jahre meistens zur Heugewinnung benutzt und im folgenden Jahre abgeweidet. Wenn angängig, wird in beiden Jahren mit Stalldünger gedüngt, sonst im letzten Jahre soviel stärker. Hierauf wird die Weide im Spätherbst ganz flach und im folgenden Frühjahr regelmäßig oder entweder im Herbst schon, meistens aber im Frühjahr, zur Saat gepflügt. Manchmal wird im folgenden Jahre noch einmal Hafer oder Weizen gesät, manchmal auch zur schwarzen Brache genommen, je nachdem es mit dem Kleien der Gräben paßt oder die Quecke gewuchert hat. Zuweilen wird nur 1 Jahr Klee genommen, welches sich dann aber nach ein paar Jahren wiederholt. Der Marschboden wird daher in einem solchen Turnus 3 Mal gedüngt.

Bei einer gewöhnlichen Ernte liefert ein Hektar 18 bis 22 Tonnen (a 100 kg) Kappsaat, dasselbe Quantum Weizen oder Bohnen, 24 bis 28 Tonnen (a 85 kg) Gerste und 36 bis 40 Tonnen (a 65 kg) Hafer. Der Roggenbau fällt hier aus. Vor 1859\*) geschah die Ablieferung des verkauften Getreides nach Tonnen, dann nach Pfunden und seit 1868 nach Kilogramm resp. Pfunden. Die Getreidepreise sind hier früher mehr nach dem Ausfall der Ernte plötzlichen Schwankungen unterworfen gewesen wie jetzt, seitdem der Transport des Getreides vom Auslande billig ist. Wenn früher einige Distrikte, wie z. B. die hiesigen im Winter 1846/47, wo 1 Tonne Weizen 30—32 Ertmf. und

\*) Siehe S. 45.

1 Tonne Roggen 28 Ertmf. kostete, hohe Getreidepreise hatten, so gleicht sich solches jetzt mehr aus und richten sich die Kornpreise nach den Preisen des Weltmarktes.

Nachstehende Tabelle giebt die Kornpreise an, wie sie aus verschiedenen Schriften entnommen sind. Der Preis ist pro Tonne, im Gewicht wie vorstehend angegeben, gerechnet.

Im Jahre	Kappsaat	Weizen	Gerste	Hafer	Bohnen
	M	M	M	M	M
1731	8,—	5,70	3,75	3,—	3,60
1750	8,40	7,35	4,95	3,60	4,80
1760	9,60	9,60	4,80	4,75	4,80
1770	14,40	14,40	7,50	4,80	8,70
1780	14,40	12,—	6,60	4,50	7,80
1790	13,80	13,20	7,20	4,80	10,80
1800	30,—	32,40	13,20	9,60	15,60
1810	25,20	13,20	7,20	4,80	8,70
1820	29,40	9,60	6,—	3,60	7,20
1830	30,—	18,—	10,20	7,20	12,—
1840	25,20	14,40	7,20	6,—	9,—
1850	31,20	19,20	9,90	9,—	15,—
1860	28,80	19,20	12,60	6,—	13,80
1865	30,—	18,—	10,80	6,60	17,80
1870	36,—	20,40	12,—	8,40	15,—
1875	25,80	20,40	13,20	10,80	20,40
1880	19,—	21,—	10,20	10,40	16,—
1885	24,—	21,40	12,—	11,20	16,—
1890	23,50	20,—	12,—	10,20	15,—
1895	17,50	15,—	9,75	9,—	14,60
1900	21,—	15,—	13,20	9,40	14,20

Nach hiesigen Traditionen ließ im 18. Jahrhundert aus purem Lurus ein Hofbesitzer in Herzhorn seine Pferde mit silbernen Hufeisen beschlagen, andere ließen als Hundefutter Backwaaren aus Glückstadt kommen u. s. w. Als nun die Conjunctur schlecht wurde, mußten manche Besitzungen verkauft werden und manche Hypotheken gingen verloren. Die sparsamen Hofbesitzer kauften für kleine Summen

\*) Vergl. Dettleffen, Gesch. Bd. 2 S. 192 u. 382.

ganze Höfe und vereinigten diese mit den von ihnen bewirthschafteten, so daß große Besitzungen entstanden. Im Beleihen wurden die Leute vorsichtiger und begnügten sich bei ersten sicheren Hypotheken mit 3 pCt. Zinsen. Dazu kam, daß man vor dem großen Hamburger Brande (1842) noch keine Staatsanleihen kannte und bei dem niedrigen Zinsfuß auch der Werth der Grundstücke stieg.

In den 20er Jahren kostete ein Bauerhof mit den dazu gehörigen Gebäuden pro ha 600—900 *M.*, in den 40er Jahren ein zum Kornbau geeigneter Hof 1200—1500 *M.* pro ha. Die Landpreise stiegen in den 60er Jahren auf 2400—2640 *M.* pro ha und in den 70er Jahren sogar bis 3000 *M.* In Folge der höheren Bewirthschaftungskosten sind die Landpreise jetzt wieder im Abnehmen begriffen, denn in den 90er Jahren war gutes Ackerland schon für 2200—2400 *M.* zu kaufen. Selbstverständlich kamen die auf den Höfen vorhandenen dauernden Lasten, als z. B. Herrengeld, Deich- und Communalasten mit in Rechnung.

Die aus Grasländereien bestehenden Höfe hatten von der Conjunctur weniger gelitten aber auch weniger profitirt und erst als die Viehpreise in die Höhe gingen, stieg auch der Werth solcher Höfe, so daß gegenwärtig gutes Weideland höher bezahlt wird, als Ackerland.

Der Gartenbau war, da vorwiegend Feldbau cultivirt wurde, als Unterart zu betrachten und nur in der nächsten Umgebung von Glückstadt wurde Kartoffel- und Kohlbau als Feldbau betrieben, bald aber verbreitete sich der Gemüsebau auch auf weiter entfernt liegende Gegenden, da die befestigten Fahrwege den jederzeitigen Transport desselben ermöglichten und den Anbau lohnende Preise gezahlt wurden. Nicht allein Kartoffel und Kohl, sondern auch Erbsen und andere Gartenfrüchte wurden feldmäßig angebaut. Die 1887 in Glückstadt erbaute Conservenfabrik verarbeitet große Mengen Gemüse aller Art und wenn dieselbe auch nur einen guten Mittelpreis zahlen kann, so haben die Gemüsebauer immer-

hin einen guten Markt für ihre Produkte, da auch in Hamburg selten höhere Preise erzielt werden. Zur Förderung des Garten- und Gemüsebaues sind pro 1900 vom Kreise Steinburg 150 *M.* in den Haushaltungsplan eingestellt für den seit einigen Jahren in der Engelbrechtschen Wildniß bestehenden Verein.

Die Obstbaumzucht hat gleichfalls mehr Beachtung gefunden und wird gegenwärtig durch die Obst- und Gartenbauvereine sowie durch Vorträge des Provinzial-Wanderlehrers Lesser immer mehr gefördert. In Seesterhöhe, wo früher schon recht große Obstgärten vorhanden waren, fing man bald an, ganze Feldstücke mit Obstbäumen zu bepflanzen, wozu vielleicht „das alte Land“ im Hannoverschen als Vorbild gedient haben mag. Schon in den 50er Jahren wurden allgemein größere Obstbaumanpflanzungen gemacht und seit 1894 wurden die Banketts der Chausseen mit Obstbäumen bepflanzt.\*) Auch in den Haushaltungsplan des Kreises Steinburg waren pro 1900 600 *M.* für Obstbaumanpflanzung an den Banketts der Chausseen eingestellt. Im Jahre 1898 bildete sich unter Leitung des Vorsitzenden des Gartenbauvereins, Herrn A. Groht, eine Obstverwerthungsgenossenschaft, welche in Izhoe ein zum Aufbewahren des Obstes eingerichtetes Haus bauen ließ, welches auch zugleich als Verkaufsstelle dient. Den Lieferanten wird zunächst ein marktgängiger Preis als Anzahlung geleistet und nach Abschluß des Geschäftsjahres der etwa vorhandene Ueberschuß, nach Abzug von 4 pCt. Zinsen für die Geschäftsantheile, als Nachzahlung an die Lieferanten verwandt.

Auch die Band- und Korweide, welche früher nur am Elbufer cultivirt wurde, findet man jetzt im Ackerfelde. Anlaß hierzu gab der gute Preis für fertige Faßbänder und die geringen Bewirthschaftungskosten. Als jedoch in den letzten Jahren die Faßbänder durch Maschinen hergestellt wurden und in Folge dessen die Preise für dieselben

\*) Siehe S. 114.

herunter gingen, begann man wieder mit dem Ausroden der auf gutem Ackerfelde vorhandenen Weidenpflanzungen, wohingegen die auf niedrigen stark durchwuchhaltigen Ackerstücken befindlichen Pflanzen verblieben und noch immer einen guten Ertrag liefern.

Der *Reithau* wird wie früher nur auf den Watten an der Elbe betrieben und ist jetzt weniger einträglich.

Der zweite Haupttheil der physischen Kultur, die *Viehzucht*, ist nicht mehr der Feldwirthschaft untergeordnet, sondern mehr in den Vordergrund getreten. Die gesteigerten Viehpreise und die durch den Arbeitermangel und höheren Löhne hervorgerufene kostspieligere Ackerwirthschaft veranlaßte die Förderung der Viehzucht.

Die *Pferdezucht* ist hier zu hoher Blüthe gelangt. Der Ruf der hier gezüchteten Pferde geht weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus und aus Bayern, Württemberg, der Schweiz, Rußland, Holland und selbst aus Amerika finden sich Händler ein und kaufen junge Pferde zur Zucht und zum Gebrauch, wofür sie hohe Preise bezahlen. Die Pferde werden aber jetzt auch sorgfältiger behandelt, gefüttert und gepflegt, wie früher. 1883 wurde, zunächst für die *Krempen- und Kollmarer-Marsch*, von Herrn Hofbesitzer Heinrich Gravert in Elskop bei Kremppe ein *Pferdezuchtverein* gegründet, welchem sich 1886 die *Seestermüher- und Haseldorfer-Marsch* und 1891 die *Wilstermarsch* und beide *Dithmarschen* angeschlossen. 1885 übernahm Herr Georg Ahsbahs in Sommerlander-Miepe den Vorsitz. In Folge der großen Ausdehnung des Vereinsgebiets wurde die anfängliche Benennung „*Pferdezuchtverein für die holsteinische Elbmarsch*“ umgeändert in „*Verband der Pferdezüchter in den holsteinischen Marschen*“, welcher 1887 als *Genossenschaft* mit beschränkter Haftpflicht eingetragen wurde. Die früheren 5 Vereine sind jetzt *Körbezirke* geworden. Das *Zuchtziel* ist: „Ein edles kräftiges *Wagenpferd* mit starken Knochen und hohen räumenden Gängen zu züchten, welches möglichst gleichzeitig die Eigen-

schaften eines schweren *Reitpferdes* besitzt“. In dem *Gestütsbuch* der *Holst. Elbmarschen*, Band II, S. 49 theilt Herr Georg Ahsbahs mit, daß im Jahre 1826, wo sämtliche landwirthschaftlichen *Producte* sehr niedrig im Preise standen, für einen hellbraunen *Hengst* 45 *Ertnk.*, für eine schwarzbraune *Stute* mit *Fohlen* 50 *Ertnk.* und für eine *Fuchsstute* mit *Fohlen* 100 *Ertnk.* gezahlt wurden. Das damalige *Pferdematerial* war jedoch, trotz der billigen Preise, wohl ebenso kräftig wie jetzt, nur soll es mehr eckig und nicht so wohlgeformt gewesen sein. Nach den hier vorhandenen *Abbildungen* sind braune Pferde mit 4 weißen Füßen, einer *Blesse*, einem *sojen*, *Schwanenhals* und *krummem Nasenbein* wohl als die begehrtesten dargestellt, doch besteht hierüber mancher *Zweifel*. Auf *Verbesserung* der *Rasse* ist schon früher *hingearbeitet* worden. Die *Geschichte* und *Entwicklung* der *holsteinischen Pferdezucht* finden wir ausführlich in dem oben erwähnten *Gestütsbuch* S. 24 u. ff.; dieselbe ist aus alten *Urkunden*, die bis 1285 zurückreichen geschöpft und darf ich wohl behaupten, daß diese mühevollen Arbeit wohl einzig in ihrer Art dasteht. Nach dem vorgenannten Werke kamen 1820 die ersten *englischen Hengste* nach den *Herzogthümern* und waren 1830 schon *Abkömmlinge* von diesen in *Neuenbrook* zum *Beschälen* aufgestellt. Das *Deckgeld* betrug bei diesen *Hengsten* 18 resp. 12 *Ertnk.*, während für hiesige *Hengste* nur 4—5 *Ertnk.* *Deckgeld* gefordert wurde. Der erste *englische Vollbluthengst* kam 1832 in *Neuenbrook* an und wurde im darauffolgenden Jahre dajelbst zum *Decken* aufgestellt. 1826 wurde vom *Gutsherrn* zu *Seestermiehe*, *General Graf Kielmannsegge*, ein *Vollblut-Schimmelhengst* *importirt* und bei *Jochim Thormählen* zu *Siel*, dem jetzigen *Claus Koll'schen Gehöfte*, zum *Decken* aufgestellt. In *Itzehoe* bildete sich ein *Verein*, der *Pferdeschauen* und *Kennen* veranstaltete. Da aber die zur *Verfügung* stehenden *Mittel* zur *Deckung* der *Kosten* nicht ausreichten, so ging die *Kennbahn* nach einigen Jahren wieder ein. Die *Pferdezucht* hatte aber einen

bedeutenden Aufschwung genommen und die damals eingeführten Halbblutschläge waren noch nicht durch die verderbliche Beimischung des kalten Blutes geschädigt.

Der am 25. Februar 1845 ins Leben gerufene und noch jetzt bestehende landwirthschaftliche Verein für das südwestliche Holstein veranstaltete 1854 die erste Thierschau in Elmshorn, welche schon in der am 12. Juni 1845 in Kollmar abgehaltenen Generalversammlung in Aussicht genommen war. Die Verzögerung um 9 Jahre wurde dadurch veranlaßt, daß nicht genügend ausstellungsfähiges Rindvieh vorhanden war. Bis zum Jahre 1861 wiederholten sich die Thierschauen alljährlich abwechselnd in Glückstadt, Krempe und Uetersen; von da an gewöhnlich mit 2—3jährigen Zwischenräumen.

Durch Kreuzung mit englischen, auch mit hannoverschen und ostpreussischen, sowie vereinzelt mit arabischen Hengsten erhielt der Pferdeschlag zwar eine bessere Körperform, aber es stellten sich auch viele Fehler, wie Ungleichheiten in der Größe, Schale, Hasenbein, Spat, Gallen zc. ein, welche der starken Kreuzung zugeschrieben wurden. Jedoch ist es dem jetzigen Verbands der Pferdezüchter in den holsteinischen Marschen vollständig gelungen, diese Ungleichheiten und Fehler zu beseitigen.

Nachdem die Körung der Deckhengste schon 1876 regierungsseitig angeordnet war, begann der Pferdezuchtverein 1884 auch mit der Körung der Zuchtstuten, so daß jetzt nur zur Zucht geeignete Thiere verwendet werden. Der Erfolg dieser Handlungsweise ist denn auch nicht ausgeblieben. Nicht allein auf den von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Deutschland veranstalteten Wandertierschauen, sondern auch auf den Weltausstellungen in Chicago und Paris wurden den ausgestellten Thieren die ersten Preise zu Theil.

Innerhalb des vorgenannten Vereins bildete sich der Verein „Holfatia“, welcher sich die Erhaltung einheimischer Deckhengste zur Aufgabe gemacht hatte, um eine zu starke

Kreuzung mit den schon genannten auswärtigen Hengsten zu verhindern. Die von diesem Verein eigenthümlich erworbenen oder selbst gezüchteten Deckhengste sind jetzt von dem Verbands der Pferdezuchtvereine käuflich übernommen, womit der Verein „Holfatia“ sich aufgelöst hat.

1894 wurde vom Verband der Pferdezuchtvereine in Elmshorn die Reit- und Fahrtschule errichtet, in deren Stallungen reichlich 100 Pferde aufgestellt und zum Verkauf gestellt werden können. Die aufgestellten Pferde werden zu Reit- und Wagenpferden ausgebildet und werden dieselben unter Gewähr und nach Mittheilung aller Eigenschaften für feste Preise verkauft.

Außerdem hat der Verband eine Verkaufs-Vermittlungsstelle eingerichtet, welche den Verkauf von Zuchtmaterial kostenlos vermittelt und jede gewünschte Auskunft ertheilt. Dieselbe wird von dem Mitgliede des Aufsichtsraths, Herrn Hofbesitzer Martin Thormählen in Moorhusen bei Elmshorn geleitet.

Alljährlich werden in öffentlicher Auktion die durch Krankheiten oder Unglücksfälle minderwerthig gewordenen Pferde in der Reit- und Fahrtschule verkauft.

Alle 3 Monate, ausgenommen die Erntezeit, findet in der Reit- und Fahrtschule ein Kursus statt, in welchem junge Leute über die körperliche Beschaffenheit, Behandlung und Pflege, sowie über Krankheiten der Pferde unterrichtet und im Reiten und Fahren ausgebildet werden.

Um stets erstklassiges Pferdmaterial zur Verfügung zu haben, trat 1898 der Verein „Union“ ins Leben, welcher sich zur Aufgabe machte, jüngere gute Pferde anzukaufen, solche anderweitig in Fütterung und Gräsung zu geben und, wenn sie 4 Jahre alt sind, in der Reit- und Fahrtschule zum Verkauf zu stellen.

Zweimal im Sommer finden auf dem Platz bei der Reit- und Fahrtschule Rennen statt.

Die Rindviehzucht hat mit der Pferdezucht gleiche Fortschritte gemacht. Schon in den 50er Jahren wurden Deckstiere aus England importirt und es wurde ein durch Körper Schönheit und Mastfähigkeit sich auszeichnendes Rind gezüchtet. Bei den damaligen hohen Preisen auf dem Londoner Markte brachte der Verkauf von Mastvieh nach dort hohe Einnahmen. Nicht allein von Hamburg, sondern auch in größerem Umfange von Lönning und Anfang der 80er Jahre sogar von Glückstadt gingen Viehtransporte nach London. In Folge der erhöhten Zufuhren aus Dänemark und Amerika gingen die Fettviehpreise bedeutend zurück und als wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche der Londoner Markt nicht mehr beschickt werden durfte, sondern das Vieh an den Deptforder Markt gebracht und dort geschlachtet werden mußte, kam der Versand nach England ins Stocken, bis schließlich die Einfuhr lebenden Viehes nach England gänzlich verboten wurde. Der Fettviehverband lenkte sich nun auf die Märkte in Berlin und nach den Städten am Rhein. 1885 wurde unter dem Vorsitz des Hofbesizers Th. H. Engelbrecht für die Kollmarer-Marsch ein Rindviehzuchtverein gegründet, dessen Zuchtziel ist: „Ein Rind von hoher Milchergiebigkeit in Verbindung mit Körper Schönheit und entsprechender Mastfähigkeit zu züchten, um sich der Milchproduktion mehr zuwenden zu können“. Da man erkannte, daß die Shorthornschläge weniger milchergiebig sind, sucht man eine zu starke Kreuzung mit diesem Schläge zu verhindern. Der hier gegründete Verein erweiterte sich bis 1889 über die Seefermüher-Hafeldorfer-Marsch und über die Krempen-Marsch. Jeder dieser Districte bildet einen Kreisbezirk. Das früher in den holsteinischen Elbmarschen verbreitete Rindvieh war ein mehr fahl- als rothbunter, schwerer und milchreicher Marschschlag mit edigen Körperformen und grobem Knochenbau. Durch die Kreuzung mit Shorthorn bezweckte man eine Verbesserung der Körperform und eine Erhöhung der Frühreife und Mastfähigkeit unter möglichster

Verwahrung der Milchergiebigkeit.<sup>\*)</sup> Demgemäß sucht der Verein die Züchtung der Marschrasse durch Zuführung und Auswechslung von gleich rein gezüchteten Thieren desselben Schlages zu heben. Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, bildeten sich Stiergenossenschaften, welche sich zur Aufgabe machten, die besten Stiere anzukaufen und zur Zucht zu verwenden. Diese Genossenschaften werden unter gestellten Bedingungen von der Staatsregierung durch Subventionen und Prämien unterstützt. Wie bei den Pferden wird auch hier durch Rörung (unter Anwendung des Lydtinschen Meßstockes) das zur Zucht geeignete Material bestimmt und in das Heerdbuch eingetragen. Das erste gedruckte Heerdbuch erschien im Jahre 1891, der zweite Band im Juni 1897.

Als die Milchproduction mehr Eingang fand, mußte auf den Absatz der Producte Bedacht genommen werden. Es entstanden Milchgenossenschaften, welche Meiereien bauten, um die Milch durch Centrifugen besser auszunutzen und durch Sterilisation zum Versenden haltbarer zu machen. Nachdem schon in Elmshorn eine Genossenschaftsmeierei errichtet war, baute man 1893 auch eine solche in Siethwende, welche bisher die Genossenschaftsmitglieder und Lieferanten ganz zufrieden stellt. Außer den nächstliegenden Orten ist hauptsächlich Hamburg der Absatzort, sowohl für die frische Milch als auch für Butter und ermöglicht die günstige Lage am Bahnhof die rechtzeitige Versendung derselben.

Die Kuhhaltung hat in Folge der besseren Verwerthung der Milchproducte bedeutend zugenommen; ebenso die Aufzucht der Kälber, um die ausrangirten Kühe wieder ergänzen zu können. Mit Vorliebe werden nach dem erwähnten Zuchtziel des Rindviehzuchtvereins die Quiekälber und jungen Kühe von auswärtigen Händlern zur Zucht angekauft und ist zur Erleichterung dieses gleichfalls eine vom Hofbesitzer Richard Schmidt geleitete Verkaufsvermittlungsstelle eingerichtet, welche den Kauf kostenlos vermittelt.

<sup>\*)</sup> Siehe Dr. Lydtin und Dr. Werner „Das deutsche Rind“ S. 263.

Auch zum Schlachten bestimmtes Rindvieh wird jetzt in größerer Zahl, wie früher, selbst gezüchtet, da solches meistens frühreifer und mastfähiger ist, wie das auf den Viehmärkten gekaufte. Die Pflege des Mastviehs ist aber auch bedeutend besser geworden, denn meistens wird den jungen Thieren im Winter täglich 2—4 Pfund Kraftfutter pro Kopf gegeben, während die früher aus Jütland zum Fettgrasen gekauften Ochsen nur gedroschenes Stroh als Futter erhielten. Die Mästung des Rindviehs geschieht auch jetzt noch größtentheils durch Weidegang, doch findet vielfach auch Stallmastung statt. Früher schlachtete jeder Hausbesitzer — nicht nur auf dem Lande, sondern meistens auch in den Städten — im Herbst seinen Jahresbedarf selbst ein, während dieselben jetzt das ganze Jahr hindurch frisches Fleisch kaufen. Durch die Winterstallmastung können die Schlachter stets gutes Schlachtvieh kaufen und für die Besitzer gleicht sich die Verkaufszeit und der Fleischpreis mehr aus.

Die Schweinezucht wird jetzt nicht allein zum Zwecke der Haushaltung betrieben, sondern vielfach für den Handel. Die alte Marschrasse mit langer Schnauze, großen Knochen und langen steifen Borsten ist durch Kreuzung mit Berk- und Jorkshirer-Rasse so ziemlich verschwunden und ein wohlgeformtes, feineres, zum Mästen aber mehr geeignetes Thier an deren Stelle getreten. Durch diese Veredelung werden die jungen Thiere früher verkaufsreif und schlachtfähig, da sie in kurzer Zeit ein Gewicht von 200—300 Pfund erreichen und dann eine ausgezeichnete Qualität Fleisch abgeben. Da sie aber gegen Witterungseinflüsse empfindlicher sind, so ist mehr Sorgfalt auf die Pflege und Ställe zu verwenden. Im Allgemeinen wirft eine jetzige Mutterjau eine nicht so große Zahl Junge, wie eine solche der alten Rasse. Es wird daher, falls der englische Typus zu sehr hervortritt, eine Rückkreuzung mit annähernd alter Rasse wieder vorgenommen. Außer den meisten Hofbesitzern treiben auch viele Rätbner Schweinezucht und behalten einen großen Theil der Ferkel

zur Mästung, bis sie das oben erwähnte Gewicht erreicht haben. Meistens rentirt sich das Geschäft ganz vortrefflich, doch ist immerhin ein gewisses Risiko damit verbunden, weil Rothlauf und Schweinepeuche — welche früher nicht vorkamen — oft epidemisch auftreten und den Bestand lichten. Zwar haben sich in Rollmar und auch in andern Ortschaften auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungen gebildet, welche aber bei einem Seuchenausbruch schwerlich genügende Entschädigung auszahlen können.

In der Schafzucht hat sich wenig geändert. Eine Kreuzung mit englischen Böcken wurde schon in den vierziger Jahren vorgenommen, doch zeigte sich auch hierbei dasselbe Bild, wie bei den anderen Thieren: die Nachzucht blieb klein, wurde zu mastig und das fette Fleisch war schwer verkäuflich. Eine fortwährende Kreuzung mit englischen Böcken gab man daher bald auf und suchte sich von der großen schweren Marschrasse die besten Schafe zur Zucht aus. Das gemeinschaftliche Weiden der Rüge und Schafe, wie Matthiessen (S. 196) schreibt, trifft man jetzt fast gar nicht mehr an, sondern die 2—6 Mutterschafe mit den Jungen, welche vielleicht auf einem Hofe vorhanden sind, weidet man fast ausschließlich auf jungen Kleeweiden, weil sie mit Vorliebe die junge Hundskamille und andere Unkräuter fressen. Im Hannoverischen jagt man sie in die Bohnenfelder, um das Unkraut zu vertilgen. Vereinzelt wird von ärmeren Leuten, namentlich in der Wilstermarsch, auch die Milch benutzt und da außerdem 6—8 Pfund Wolle von einem Schafe gewonnen werden, so erweist sich für diese die Zucht recht vortheilhaft.

Der Ziegenzucht wird hauptsächlich in den letzten Jahren mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Durch die — auf Anregung des Herr Landraths Jungé — vorgenommene Kreuzung mit Schweizer Saanenziegen hat man Exemplare gezüchtet, die im Vorfommer nach dem Lammern täglich 4—6 Liter und ausnahmsweise noch mehr Milch geben. Die Milchergiebigkeit einer solchen Ziege stellt sich auf 730—880 Liter

pro Jahr. Auf Grund der genannten Anregung hat sich ein Ziegenzuchtverein gebildet, der aus Pfungstadt in Hessen, einer Zuchtstation des Zuchtvereins des Schweizer Saanenschlages, echtes Zuchtmaterial bezieht und Deckstationen errichtet hat, sowie eine Körnung der zur Zucht zu verwendenden Thiere vornimmt. Leider will man beobachtet haben, daß die Saanenziegen in hiesiger Gegend recht empfindlich gegen Kälte sind und glaubt, einige Todesfälle hierauf zurückführen zu dürfen. Da man nie tuberkulose Ziegen gefunden hat, so wird unter Mitwirkung des Vereins die Milch nach Hamburg gesandt, wo sie zur Ernährung kleiner Kinder Verwendung findet und meistens mit 40 Pfg. per Liter bezahlt wird. Zum Ankauf von echten Saanenziegen erhält der Verein 500 *M* Subvention vom Kreise.

Die Bienenzucht ist gegen früher zurückgegangen und erst in den letzten Jahren hat sich ein Bienenzuchtverein gebildet, der dieselbe wieder zu heben gedenkt. Der Kreis Steinburg hat in seinen Haushaltungsplan pro 1900 150 *M* zur Förderung der Bienenzucht eingestellt. Die Bienencultur ist der Witterungseinflüsse und des häufigen Mißwachses der Rappsaat wegen sehr unsicher und in ungünstigen Jahren tritt oftmals eine Lichtung des Bestandes ein, die erst nach etlichen Jahren wieder ausgeglichen ist.

Die Gänsezucht, welche hauptsächlich in Seestermühe betrieben wird, wo die Nähe des Elbufers derselben günstig ist, hat auf Anregung des Herrn Landraths Berg auch in anderen Districten mehr Eingang gefunden, zumal da auf der Geest wegen Mangel an Gänsehirten — die früher hierzu angestellten Kinder werden jetzt selten deswegen vom Schulbesuch dispensirt — die Gänsezucht fast ganz aufgegeben ist. Am zweckmäßigsten ist es, einen Platz für die Gänse einzufriedigen, welches mit Drahtgeflecht leicht zu bewerkstelligen ist, denn auf gehörig cultivirten Wiesen würden sie — wie schon Matthiessen (S. 197) sagt — nur Schaden anrichten. Eine Concurrrenz erleidet die Gänsezucht in den

letzten Jahren durch die Einfuhr ostpreussischer Gänse, die zwar kleiner, aber auch billiger, wie die hiesigen sind. Durch diese Einfuhr ist aber auch die Geflügelcholera eingeschleppt, so daß die Regierung sich veranlaßt sah, eine desfallsige Polizeiverordnung zu erlassen, daß die Gänsetriften sorgfältig überwacht werden.

Die Hühnerzucht hat dagegen einen Aufschwung genommen, wozu wohl die Geflügelzuchtvereine, wie auch die hohen Preise für Hühner und Eier beigetragen haben. Einestheils sind auch die jungen Küken nicht so empfindlich gegen die Witterungseinflüsse wie die Gänseküken und andernteils verlangen sie nicht so peinliche Pflege und ihrem Gedeihen durchaus entsprechende Nahrung wie diese. Wenn es auch richtig ist, die Blumen- und Gemüsegärten vor dem Eindringen der Hühner zu schützen, so fügen sie den cultivirten Weiden doch keinen Schaden zu, weil sie meistens die Graben-ufer absuchen. Wo keine Weiden in der Nähe vorhanden sind, wird ihnen gewöhnlich ein entsprechend großer Platz eingefriedigt, jedoch haben die Eier solcher eingesperrten Hühner, selbst bei guter Pflege, des weniger gelben Dotters wegen, nicht den Werth, wie die der frei herumlaufenden. Es werden vereinzelt schon Hühnerzüchtereien von 500 Stück und darüber angelegt. Die Brutmaschine hat hier noch nicht Eingang finden können, da bei Gebrauch derselben die kleinen Küken allein umherlaufen und viele verloren gehen würden.

Die Entenzucht hat fast ganz aufgehört, weil die Thiere sehr gefräßig sind und den Kornfeldern und Graben-ufem vielen Schaden zufügen.

Truthühner findet man nur ganz vereinzelt vor, da die jungen Küken peinlicher Pflege bedürfen und die Gefräßigkeit der älteren unbeschreiblich ist. Man hält dieselben hauptsächlich zum Ausbrüten von Hühnereiern.

Der Geflügelzuchtverein giebt eine Geflügelzeitung heraus und ertheilt in jeder Hinsicht auf diesem Gebiete Rath und

Auskunft. In dem Etat des Kreises Steinburg sind pro 1900 150 *M.* für diesen Verein ausgelegt.

Der Fischfang, sowohl in der Elbe\*) als auch in den Wettern und Gräben, ist bei Weitem nicht mehr so lohnend, wie früher. Schon 1836\*\*) will man seit der Dampfschiffahrt eine merkliche Abnahme der Fische in der Elbe bemerkt haben. Doch wurde in den 40er bis 80er Jahren noch sehr bedeutende Störfischerei betrieben, woran sich hier aus den Gütern über 60 Fahrzeuge beteiligten. Ein Rogenstör kostete 8 Thlr. und ein Milchstör 2 Thlr. Es kamen Fälle vor, daß ein Fahrzeug 20 Stück von jeder Sorte fing. Von Mitte April bis Mitte Juni liefen die Fahrzeuge mit jeder Fluthzeit hinaus auf die Elbe und trieben mit ihren ausgestellten großen Netzen entweder mit der Ebbe elbawärts oder mit der Fluth elbaufwärts. In Kollmar wurde eine Stör- räucherei angelegt und auch Caviar bereitet. Diese Producte wurden nicht nur nach Hamburg, sondern auch nach andern großen Städten Deutschlands versandt. Es ist recht bedauerlich, daß dieser Erwerbszweig eingegangen ist, denn wenn die Frühlingsfeldarbeit größtentheils beendet war, gingen recht viele Arbeiter zum Störfang und waren damit zur Erntezeit fertig; dieselben hatten dabei häufig eine recht gute Einnahme. Im Winter wurde das Garn von den Arbeitern eigenhändig gesponnen und die Netze selbst verfertigt. Von Jahr zu Jahr wurde die Störfischerei mehr eingestellt, da der Ertrag zu wenig lohnend war, ja zuweilen garnichts gefangen wurde, so daß sich zur Zeit nur noch 2 Fahrzeuge mit dieser befassen, obgleich jetzt ein Rogenstör 200—300 *M.* und ein Milchstör 20 *M.* kostet. In Folge der verbesserten Entwässerung sind gleichfalls in den Gräben und Wettern die Fische weniger geworden und namentlich bei starkem anhaltenden Frost erfriert bei dem niedrigen Wasserstande ein großer Theil derselben. Wenn es in einer alten Chronik

\*) Vergl. S. 152.

\*\*) Matthiesen S. 198.

heißt, daß die Bauern ihren Dienstboten nicht mehr als 2, höchstens 3 mal in der Woche Fische zu essen geben sollen, so zeugt dies davon, daß damals die Fische reichlicher gewesen sind wie jetzt. Man hat zwar unter Mitwirkung des Kreises versucht, durch Einsetzung von Rheinlachs- und Forellenbrut die Fischzucht zu heben, jedoch ohne den geringsten Erfolg. Der Kreis Steinburg hat dem Fischzuchtverein bisher jährlich 100 *M.* zur Förderung der Fischzucht überwiesen.

Die Jagd \*) leidet unter den klimatischen Verhältnissen, da die jungen Hasen oft die rauhe Frühjahrswitterung nicht überstehen. Die Hasen sind als das hauptsächlich jagdbare Wild anzusehen und haben sie in ihrer Jugend erst die Frühjahrsunbilden überstanden, so finden sie reichliche und zuträgliche Nahrung und erreichen ein Gewicht von 8—12 Pfund. Außerdem giebt es hier zeitweilig recht viele Wildenten, welche in den großen Gräben zwischen den Rapp- und Weizenfeldern Schutz und Ruhe zum Brüten finden. Auch die Rebhühner sind in einigen für das Ausbrüten günstigen Sommern recht zahlreich. Vereinzelt trifft man einen Fuchsbau. Vor mehreren Jahren wurden aus einem solchen Bau 6 lebende Junge genommen, die in hiesiger Gegend an der Kette groß gezogen sind. Etwa zu gleicher Zeit wurde ein verirrter junger Hirsch gefangen, der bei dem Hofbesitzer Piening in Moorhusen in einem eingefriedigten Gehege 10 Jahre gelebt hat. Die von demselben abgeworfenen Geweihe sind an einem Garderobenständer angebracht, der bei dem jetzigen Besitzer Matth. Fruchtnicht noch vorhanden ist. In den Reihpflanzungen am Elbufer halten sich wilde Gänse auf, die jedoch von hier aus nicht mehr in dem Umfange gejagt werden, wie früher.

Ueber alle zur physischen Cultur gehörigen, hier genannten Abtheilungen sind in Casinos und Vereinsversammlungen Vorträge gehalten und von Fachgelehrten Schriften

\*) Vergl. S. 153 u. 154.

herausgegeben, worin die Resultate der Versuche erörtert und veröffentlicht sind. Auf Anregung des Hofbesizers Ferd. Thormählen zu Bielenberg bildete sich ein Bibliothekverein, der sich die auf alle diese Fächer bezüglichen Bücher anschaffte. Angefangen wurde damit im Winter 1876/77; das Eintrittsgeld wurde auf 6 *M* und der Jahresbeitrag auf 3 *M* festgesetzt. Das Vereinsgebiet erstreckt sich zunächst über die Kirchspiele Kollmar, Neuendorf und Herzhorn, jedoch werden auch Mitglieder aus anderen Kirchspielen aufgenommen. Die Zahl der Mitglieder beträgt jetzt 24. Das Eintrittsgeld ist auf 10 *M* erhöht, dagegen der Jahresbeitrag auf 2 *M* ermäßigt. Die Bibliothek befindet sich zur Zeit bei dem Schankwirth L. Kahlke zu Langenhals und zählt gegenwärtig 232 Bände, derselbe führt auch die Liste über die zum Lesen abgeholt und abgelieferten Bücher. Gegen Feuergefährdung ist die Bibliothek bei der Kollmar-Neuendorfer Mobiliengilde zu 650 *M* versichert.

Die erste hier bekannte landwirthschaftliche Schule, eine Privatschule, entstand in den 40er Jahren in Rendsburg, ging aber während der Kriegsperiode wieder ein. Seit den 70er Jahren floriren die öffentlichen Landwirthschaftsschulen in Hohenwestedt und Flensburg, letztere mit Ertheilung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst. Da diese Schulen, der hohen Pensionskosten wegen, nur von Kindern begüterter Eltern besucht werden können, errichtete man u. A. die landwirthschaftliche Winterschule in Elmshorn, welche für unsere Gegend hauptsächlich in Betracht kommt. Die Kreise Steinburg und Pinneberg unterstützen diese Schule mit je 1000 *M* jährlicher Subvention. Hierdurch ist es ermöglicht, daß auch weniger begüterte Landwirthe den 2 Wintersemester dauernden Kursus durchmachen können, da das Schulgeld nur 50 *M* beträgt und die Schule von hiesiger Gegend aus in Folge der guten Chausseen und Eisenbahnverbindung leicht zu erreichen ist. Jedenfalls wird es aber vortheilhaft sein — wie auch Dr. Peter Wagner in Kiel im Landwirthschaft-

lichen Wochenblatt schreibt — wenn die jungen Landwirthe entweder im elterlichen Hause oder anderweitig die Arbeiten, welche die Landwirthschaft erfordert, lernen und verrichten, um nicht allein das etwa als Kind in der Schule schon Gelernte zu erproben, sondern auch um für den Unterricht in den Winterschulen mehr Verständniß zu haben.

### III. Technische Cultur.

Wenn auch die Gewerbeordnung das städtische Kunstwesen aufgehoben hat, und Industrie und Handel ohne weitere Beschränkungen auf dem Lande betrieben werden dürfen, so wirkten die durch die in den 70er Jahren herrschenden Gründerperioden entstandenen Actiengesellschaften, welche die Einzelbetriebe so ziemlich lahm legten, hemmend auf das Emporkommen der Industrie.

Die jetzt in Kollmar vorhandenen größeren Waarengeschäfte sind theilweise Filialgeschäfte größerer Handelshäuser und erfreuen sich eines guten Abzuges. Als 1884 das erste dieser Waarengeschäfte gegründet wurde, bestanden außer einer Schnittwaarenhandlung nur kleinere, meistens durch Hausirhandel betriebene Manufacturwaarenniederlagen und die Näherinnen hielten einige Weißwaaren zum Verkauf. Eine 1890 in Kollmar erbaute Webfabrik bestand nur einige Jahre, das Geschäft wurde nach Neumünster verlegt und das Haus für ein größeres Waarengeschäft eingerichtet. Manufacturwaaren-Fabriken sind auch jetzt noch nicht zu finden und selbst die früher von ärmeren Leuten hier betriebenen Leinen- und Baumwollen-Webereien sind nacheinander verschwunden, da der Flachsbau abgenommen hat und auch das Spinnen wenig mehr betrieben wird. Ein noch ziemlich guter Webstuhl aus Moorhusen befindet sich in der Alterthumsammlung in Glückstadt. Eine Ziegelei zur Fabrication von Mauersteinen wurde 1842 in Groß-Kollmar erbaut, aber wegen nicht concurrenzfähigem Product und außerdem wegen anderweitiger Schwierigkeiten außer Betrieb gesetzt und 1860

ganz abgebrochen. Die beiden Delmühlen, die Matthiessen schon als ins Stocken gerathen erwähnt, nahmen in den rappsreichen Jahren zwar den Betrieb wieder auf, waren aber — obgleich die bei der Schleuse mit einer Dampfmaschine versehen wurde — nicht nach den neuesten Constructionen eingerichtet. Als 1855 die auf der kleinen Kirchreihe sich befindende, durch Pferde getriebene Delmühle abbrannte, wurde sie nicht wieder aufgebaut. Die andere Delmühle konnte nicht den baupolizeilichen Anforderungen entsprechend eingerichtet werden und wurde deshalb, nachdem sie schon einige Jahre außer Betrieb gesetzt war, im Jahre 1882 abgebrochen. Neu gebaut wurde 1881 eine Holzbearbeitungsfabrik, welche Anfangs mit einem Windrade, nachher mit einem Petroleummotor betrieben wurde. Die Fabrik besteht noch jetzt und der Eigenthümer betreibt zugleich einen ziemlich bedeutenden Holzhandel. Mit dem veränderten Landwirthschaftsbetriebe kamen auch größere Anforderungen an die Schmiede, so daß diese ihre Werkstätten und Geräthe derart vervollkommneten, daß sie sämtliche landwirthschaftlichen Maschinen repariren und fabriciren können, einige sogar unter Benützung von Dampfkraft. Im weiteren Sinne kann man jetzt die Schmiede schon zu den Fabrikanten zählen. Die früher von einzelnen Landschustern zur Zubereitung des von ihnen zu verarbeitenden Leders betriebenen kleinen Gerbereien sind, nachdem in naheliegenden Orten große Lederfabriken entstanden, gänzlich verschwunden.

Auch von den früher hier betriebenen 6 Brauereien und 7 Branntweinbrennereien ist keine mehr vorhanden. Früher wurde auf den Höfen das für den Haushalt nöthige Bier selbst gebraut, welches jedoch mit der Einführung des Kaffees aufhörte. Die Wirthe behielten aber den Brauereibetrieb in Verbindung mit der Branntweinbrennerei, zuweilen auch der Essigfabrikation, bei. Auch hier wirkten die Aktienbrauereien mit der Einführung des bayerischen Bieres vererblich für die hiesigen Brauereien, und nachdem mit Ein-

führung der Brau- und Brennsteuer allerlei Unzuträglichkeiten mit den revidirenden Beamten entstanden, erhielten sie den Todesstoß. Eine in Neuendorf später wieder eingerichtete Bierbrauerei stellte aus den angeführten Gründen nach ein paar Jahren den Betrieb wieder ein.

2) Die Zahl der Handwerker mag im Allgemeinen gegen früher wohl zugenommen haben, weil keine Beschränkungen\*) für den Handwerksbetrieb mehr vorhanden sind. Die Handwerker arbeiten gewöhnlich selbstständig und hat jeder seine Anzahl Kunden. Die Bauhandwerker führen häufig einen größeren Bau gemeinschaftlich aus, wobei derjenige, bei dessen Kunden der Bau ausgeführt wird, als Meister fungirt. Jüngere Bauhandwerker arbeiten auch wohl bei hiesigen Bauunternehmern oder bei solchen in den naheliegenden Städten, wie es z. B. 1899 beim Bau der großen chemischen Fabrik in Glückstadt der Fall war. Die Bauhandwerker, als: Zimmerer, Tischler, Maurer, Dachdecker und Maler arbeiten gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung für Tagelohn, doch kommen jetzt schon häufig Verdingungsätze in Anwendung. Andere Arbeiter, als: Schneider, Schuster, Böttcher, Rademacher, Sattler und Grobschmiede arbeiten meistens in ihrer eigenen Wohnung, theilweise für eigene Kundschaft, mitunter auch für fremde Rechnung. Andere Handwerker haben nebenbei einen Laden, worin sie ihre gefertigten und erzeugten Waaren feilhalten, z. B. Bäcker, Schlachter (sofern sie nicht blos Hauschlachter sind) und einige Schuster. Die letztgenannte Sorte bildet den Uebergang zur handelstreibenden Bevölkerung.

3) Der Handel theilt sich in Groß- und Kleinhandel. Der Kornhandel wird jetzt ausschließlich von den Mühlenbesitzern betrieben; eigentliche Korngeschäfte giebt es hier nicht mehr. Die Mühlenbesitzer kaufen für ihren eigenen Bedarf und treiben nur Handel mit ihren Mühlenfabrikaten. Früher brachten die Landbesitzer selbstgebauten Weizen und Roggen

Siehe S. 52.

nach der Mühle, um daraus Mehl für den Haushalt mahlen zu lassen, während sie letzteres jetzt von dem Müller kaufen. Durch das Mahlen verschiedener Sorten Korn ist die Qualität des Mehls gegen früher bedeutend verbessert. Was die Mühlenbesitzer von dem hier gebauten Korn nicht verbrauchen können, wird durch Makler an fremde Kornhändler, meistens nach Elmshorn, verkauft. Es beschränkt sich die Ausfuhr von Korn (außer Rappsaat) meistens auf Weizen und etwas Hafer und Bohnen, wogegen Gerste noch eingeführt werden muß. Der Kleinhandel beschränkt sich auf den H ö f e r h a n d e l und den H a u s i r h a n d e l. Früher durften die Höfer auch Branntweinhandel betreiben, wozu jetzt eine besondere Erlaubniß vom Kreisausschusse erforderlich ist. Der Hausirhandel kann nur auf alljährlich zu wiederholenden Antrag bei der Polizeibehörde, welche die Ertheilung des Wandergewerbescheins veranlaßt, betrieben werden. Die beim Hausiren zu führenden Sachen sind im Gewerbeschein aufgeführt und hiernach wird die Steuer festgesetzt.

Die S c h a n k- und G a s t w i r t s c h a f t e n \*) können einen Kleinhandel mit Spirituosen betreiben. Nach neuerer Verfügung soll eine Schankwirthschaft nicht neu concessionirt werden, wenn auf unter 100 Einwohner noch eine Wirthschaft vorhanden ist. Aus diesem Grunde sind bis Ende 1900 im Amtsbezirk Kollmar bereits 5 Schankwirthschaften eingegangen.

Einen wichtigen Theil des Handels bildet die S c h i f f f a h r t, welche sich nicht mehr allein auf die Binnenlandsfahrten kleiner Fahrzeuge beschränkt, sondern sich auf Fahrten nach den Ostseehäfen erweitert hat. Wenn auch die meisten Schiffer Frachten für auswärtige Fabriken und Handelshäuser befördern, so treiben doch mehrere Schiffer einen selbstständigen Handel mit Torf, Sand, Mauersteinen, Kalk, Cement und Steinkohlen. Die Handelsflotte im Amtsbezirk Kollmar zählt gegenwärtig 32 Küsten- und Flußschiffe, wovon 18 Küsten-

\*) Siehe S. 51.

fahrzeuge mit 466,08 Registertons größtentheils die Ostseehäfen befahren, wobei diesen der 1887—93 erbaute Kaiser-Wilhelm-Kanal vortrefflich zu statten kommt. Zwei dieser Küstenschiffe haben als Heimathshafen Hamburg, resp. Altona, obgleich die Besitzer hier wohnen. Die letzten 14 sind Flußschiffe und dürften nur die Häfen der Elbe und ihrer Nebenflüsse besuchen. Außer diesen 32 Schiffen befinden sich im Amtsbezirk Kollmar noch 21 Fischerböte, wovon 3 zum Büttfang, die übrigen zum Nalfang benutzt werden. Der Nalfang wird meistens nur als Nebenbeschäftigung betrieben. Die früher florirenden Fahrten nach dem grönländischen und nördlichen Eismere betrafen die hiesigen Güter insofern, als die Schiffe in der Krückau bei Kronsnest (Spieckerhörn) und in Glückstadt ihre Liegestellen und Zimmerwerften hatten und ein Theil der hiesigen Einwohnerschaft Schiffspartner war, sowie die Besatzung der Schiffe (durchschnittlich je 50 Mann) aus den Districten der genannten Orte genommen wurde. Etwa 1820 bildete sich eine Rhederei in Elmshorn, welche in Flensburg das schon ziemlich alte Schiff „Flora“ ankaufte und es für den Robben- und Wallfischfang ausrüstete. Etwa 1836 bildete sich eine andere Rhederei und kaufte zu gleichem Zweck in Altona das ebenfalls alte Schiff „Stadt Altona“. Der Steuermann der „Flora“, Jacob Schüder, wurde Commandeur der „Stadt Altona“ und, nachdem es beiden Schiffen einige Male geglückt war, mit einer vollen Ladung Robben heimzukehren, bildeten sich 1852 abermals 2 neue Rhedereien, welche die ebenfalls nicht mehr ganz neuen Schiffe „Johann Christoph“ und „Magdalena Friederike“ ankauften. Schüder führte das Schiff „Johann Christoph“ und Johann Kruse „Stadt Altona“. Die „Magdalena Friederike“ erhielt Fehrs, früher Steuermann der „Flora“, als Commandeur. Das Schiff „Johann Christoph“ hatte aber das Unglück, schon bei der zweiten Reise am 5. April 1854 im Eise zusammengebrückt zu werden, wobei das Schiff seinen Untergang fand, die Mannschaft aber gerettet wurde. Die „Magdalena

Friederike" wurde des schlechten Fanges wegen schon nach ein paar Jahren nach Tzielenfleth verkauft, wo es jetzt noch als Dampferbrücke benützt wird. Nachdem Kruse gestorben, wurde der noch gegenwärtig in Fleyen lebende Claus Meyn Commandeur des Schiffes „Stadt Altona“. Schüder erhielt nun die „Flora“ und beide Schiffe setzten ihre Grönlandsfahrten bis 1864 fort, konnten alsdann aber wegen der von Seiten Dänemarks verhängten Blokade nicht in die Elbe einlaufen, sondern mußten einen englischen Hafen aufsuchen. Sie machten von hieraus noch eine Reise für englische Rechnung nach Island. Als sie nach dem Frieden wieder hierher zurückkamen, wurde die „Stadt Altona“ nach Norwegen verkauft, wo sie weiter zum Robbenfang verwandt wurde, die „Flora“ wurde nach Hamburg verkauft, wo sie noch ein paar Jahre unbenutzt am Rehrwieder lag, bis sie schließlich mit Dynamit gesprengt wurde, da ihre starke Bauart ein Abschlagen sehr erschwerte. Von Glückstadt\*) aus fuhren 1819 15 Schiffe auf den Robben und Walfischfang, welche Zahl aber bis 1837 auf 3 zurückgegangen war. Der Fang verminderte sich von Jahr zu Jahr; außerdem waren die hiesigen Schiffe der Concurrenz der mit Dampfmaschinen ausgerüsteten englischen und norwegischen Schiffe nicht gewachsen, in Folge dessen 1860 die Schiffe verkauft wurden und die Rhedereien sich auflösten. Diese Fahrten dauerten meistens nur 2—3 Monate, die Schiffe kamen gewöhnlich Anfang Juli zurück und konnten die Mannschaften noch an den landwirthschaftlichen Arbeiten theilnehmen; in Folge dessen war derzeit weder Mangel an Erntearbeitern, noch im Winter an Drescharbeitern. Als dieser Erwerbszweig einging, kam die Störfischerei mehr in Flor und als auch diese — siehe Seite 238 — aufgegeben wurde, ist jetzt Ersatz in dem ausblühenden Küstenschiffahrtsbetriebe geboten.

\*) Aus Detleffen, Geschichte der Elbmarschen Bd. 2 S. 294.

## Anhang

enthaltend

Klassificationstarif der Provinz Schleswig-  
Holstein  
nebst Tabellen zur Berechnung des Reinertrages und der Grundsteuer.

(Vergl. Seite 179.)

# Klassifikationstaxif.

Rechnung für einen preussischen Morgen (= 25 Acre 53 □ Meter) in Silbergrößen.

Kreis bzw. Klassifikations-district	Merkland						Gärten						Wiesen													
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
1 Altona	165	135	108	72	43	30	15	—	360	300	240	150	120	105	90	—	—	150	105	—	—	—	—	—	—	
2 Appenrade	135	108	72	48	36	21	9	3	150	120	90	60	—	—	—	—	—	180	120	90	60	39	24	15	9	
3 Ditmarshöfen	240	210	150	108	72	48	21	9	9240	210	150	75	30	—	—	—	—	240	180	150	120	90	48	24	9	
4 Ditmarshöfen	225	195	150	108	72	48	21	9	9240	210	150	75	30	—	—	—	—	240	180	150	120	90	48	24	9	
5 Eternförde	150	120	90	66	42	24	9	3	180	130	60	30	15	—	—	—	—	210	150	120	90	60	39	24	12	
6 Eiderstedt	210	180	150	120	90	54	24	9	9210	180	120	60	—	—	—	—	—	180	150	90	60	30	9	—	—	
7 Henssburg	135	108	81	48	36	21	9	3	210	150	120	90	60	30	—	—	—	180	150	120	90	60	39	24	12	
8 Hadersleben	135	108	72	48	36	21	9	3	150	120	90	60	30	15	—	—	—	180	150	120	90	60	39	24	12	
9 Husum	210	180	120	81	48	24	9	3	210	180	120	60	15	—	—	—	—	180	150	120	90	60	30	15	6	
10 Kiel	150	120	90	60	42	24	12	6	6300	240	180	120	90	60	45	30	—	—	180	150	120	90	60	39	24	12
11 Obensburg	180	150	108	81	54	36	21	9	9210	150	120	90	60	30	15	—	—	—	180	150	105	60	48	24	15	9
12 Pinneberg	225	180	135	99	54	30	15	6	6360	240	150	120	90	60	45	30	—	—	180	150	105	75	48	30	15	—
13 Plön	180	150	108	81	42	21	9	3	3210	150	120	90	60	—	—	—	—	240	180	120	90	60	30	15	9	
14 Henssburg	150	120	81	48	36	21	9	3	150	120	90	75	60	45	30	15	—	180	150	120	90	48	24	15	9	
15 Schleswig	135	108	72	48	36	21	9	3	210	150	120	90	60	—	—	—	—	240	150	105	60	39	24	15	6	
16 Segeberg	150	120	90	60	42	24	9	3	210	180	150	120	75	45	30	15	—	240	180	150	120	75	39	15	9	
17 Sonderburg	180	150	120	81	60	42	24	9	9210	150	90	60	30	—	—	—	—	180	150	120	90	60	39	24	12	
18 Steinburg	235	195	150	120	90	60	42	15	300	240	180	120	75	60	45	30	—	—	210	150	120	90	48	30	18	9
19 Stormarn	150	120	90	60	42	24	12	6	6300	240	180	120	75	45	30	15	—	210	150	120	90	60	39	24	12	
20 Tondern	210	180	120	81	54	36	24	9	9210	150	90	60	30	—	—	—	—	180	150	120	90	60	39	24	15	
	108	81	66	48	36	24	9	3	120	90	60	30	15	—	—	—	—	150	120	90	60	39	24	15	9	

Kreis bzw. Klassifikations-district	Weiden						Büdingen						Wafferhüde						Deiland Klasse						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.
1 Altona	210	180	150	105	90	30	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	15
2 Appenrade	150	90	60	30	18	9	3	1	60	54	36	24	18	12	5	1	105	60	30	18	12	6	3	—	3
3 Ditmarshöfen	270	240	180	150	90	48	12	3	54	42	36	24	15	12	7	—	180	150	90	45	30	—	—	—	1
4 Ditmarshöfen	240	210	180	150	90	48	12	3	54	42	36	21	18	9	6	—	180	120	75	15	3	—	—	—	2
5 Eternförde	180	90	60	30	18	9	3	1	69	60	54	42	24	18	9	—	5	180	120	60	30	15	—	—	1
6 Eiderstedt	270	240	180	150	90	48	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	180	150	105	30	3	—	—	—	1
7 Henssburg	30	18	12	6	3	1	—	—	69	54	42	30	21	9	5	—	1	150	90	60	30	12	4	—	6
8 Hadersleben	150	120	90	60	42	24	6	1	60	36	30	18	9	6	2	—	1	105	60	18	6	1	—	—	3
9 Husum	270	240	150	90	42	18	6	1	60	54	42	30	15	12	9	—	4	180	135	105	75	45	15	6	1
10 Kiel	9	6	3	1	—	—	—	—	69	54	42	30	21	12	6	—	1	120	60	30	8	1	—	—	2
11 Obensburg	180	105	78	36	6	3	—	—	90	78	60	48	36	21	12	—	5	180	150	90	9	3	—	—	1
12 Pinneberg	240	210	120	90	60	12	3	1	180	69	48	30	15	12	5	—	1	180	120	60	30	15	6	—	6
13 Plön	150	90	60	42	30	15	6	1	69	54	42	36	21	12	9	—	5	150	90	60	45	30	15	6	1
14 Henssburg	150	90	60	30	18	9	3	1	60	42	30	21	15	9	4	—	4	180	120	60	45	30	15	6	1
15 Schleswig	270	240	150	48	30	15	6	1	69	48	36	21	15	7	4	—	4	180	135	105	75	45	15	6	1
16 Segeberg	18	12	6	3	1	—	—	—	69	60	48	30	21	12	5	—	1	120	60	21	9	3	1	—	3
17 Sonderburg	12	6	3	—	—	—	—	—	90	78	69	60	48	36	30	15	75	45	3	1	—	—	—	—	3
18 Steinburg	240	210	150	120	90	60	42	15	48	42	30	24	18	15	5	—	1	180	120	60	15	1	—	—	3
19 Stormarn	120	90	69	48	30	12	6	1	48	42	30	21	15	12	5	—	1	180	120	60	15	1	—	—	3
20 Tondern	240	210	150	90	60	42	21	6	78	69	60	42	24	15	5	—	1	120	90	45	21	3	—	—	1
	120	90	60	30	18	9	3	1	42	30	21	18	12	7	5	—	1	90	60	30	15	9	2	—	9

Da der Klassifikationstarif den Reinertrag für einen preussischen Morgen = 25 a 53 qm angiebt, so sind bei der Berechnung des Reinertrages noch 53 qm mehr als  $\frac{1}{4}$  ha zu berechnen. Nachstehend habe ich für die einzelnen Sätze eine Rechentabelle ausgearbeitet, mit deren Hilfe man durch Addiren und Subtrahiren die übrigen Sätze leicht finden kann.

Der Genauigkeit halber bin ich bei der Berechnung bis 7 Decimalstellen gegangen, welche aber, je größer die zu berechnende Fläche ist, weniger werden.

Die ersten Einheitsberechnungen sind bis 100 genommen, weil sich danach jede beliebige Fläche leicht berechnen läßt. Hat man z. B. den Reinertrag von 12 ha 36 a 40 qm, welche zu 210 Sgr. eingeschätzt sind, zu suchen, so findet man, daß

$$12 \text{ ha} = 987,07 \text{ M}$$

$$36 \text{ a} = 31,73 \text{ „}$$

$$40 \text{ qm} = 0,33 \text{ „}$$

---


$$\text{Sa. } 1019,13 \text{ M. Mtg.}$$

Liest man in einer Zeitung, daß ein Hof von 34 ha 25 a mit 1865 M Reinertrag verkauft werden soll, so kann man, ohne erst zu rechnen, nach der Tabelle gleich sehen, daß das Land zwischen 120 und 150 Sgr. pro preuß. Morgen eingeschätzt ist.

Hätte ich alle Tariffätze berechnen wollen, so wäre schon daraus ein Buch geworden, und habe ich daher nur die am meisten in Betracht kommenden Sätze gewählt. Die übrigen Sätze lassen sich leicht berechnen, z. B. ein Tariffatz von 360 Sgr. gleich 4 mal 90 Sgr., 300 Sgr. gleich 2 mal 150 Sgr., von 270 Sgr. gleich 3 mal 90 Sgr., von 240 Sgr. gleich 2 mal 120 Sgr., von 180 Sgr. gleich 2 mal 90 Sgr., ferner 135 Sgr. gleich  $1\frac{1}{2}$  mal 90 Sgr., von 108 Sgr. gleich  $1\frac{1}{5}$  mal 90 Sgr., von 99 Sgr. gleich  $1\frac{1}{10}$  mal 90 Sgr., von 75 Sgr. die Hälfte von 150 Sgr., von 60 Sgr. die Hälfte von 120 Sgr.

Damit sich nicht leicht ein Irrthum einschleicht, habe ich am Schluß den Reinertrag für eine Anzahl ha angegeben. Will man den gefundenen Reinertrag in Preuß. Thlr. und Hundertstel haben, so braucht man nur durch 3 zu dividiren.

		25 a 53 qm			
Stüfeneinheit von <input type="checkbox"/> Meter	.	zu 225 Sgr. = 22,50 M.	zu 210 Sgr. = 21 M.	zu 195 Sgr. = 19,50 M.	zu 150 Sgr. = 15 M.
		Reinertrag δ	Reinertrag δ	Reinertrag δ	Reinertrag δ
1		00,8813161	00,8226616	00,7638073	00,5875440
2		01,7626322	01,6451282	01,5276146	01,1750880
3		02,6439483	02,4676848	02,2914219	01,7626320
4		03,5252644	03,2902464	03,0552292	02,3501760
5		04,4065805	04,1128080	03,8190365	02,9377200
6		05,2878966	04,9353696	04,5828438	03,5252640
7		06,1692127	05,7579312	05,3466511	04,1128080
8		07,0505288	06,5804928	06,1104584	04,7003520
9		07,9318449	07,4030544	06,8742657	05,2878960
10		08,8131610	08,2256160	07,6380729	05,8754400
11		09,6944771	09,0481776	08,4018803	06,4629840
12		10,5757932	09,8707392	09,1656876	07,0505280
13		11,4571093	10,6933008	09,9294949	07,6380720
14		12,3384254	11,5158624	10,6933022	08,2256160
15		13,2197415	12,3384240	11,4571095	08,8131600
16		14,1010576	13,1609856	12,2209168	09,4007040
17		14,9823737	13,9835472	12,9847241	09,9882480
18		15,8636898	14,8061128	13,7485314	10,5757920
19		16,7450059	15,6286704	14,5123387	11,1633360
20		17,6263220	16,4512320	15,2761458	11,7508800

		25 a 53 qm			
Stüfeneinheit von <input type="checkbox"/> Meter	.	zu 120 Sgr. = 12 M.	zu 90 Sgr. = 9 M.	zu 72 Sgr. = 7,20 M.	zu 42 Sgr. = 4,20 M.
		Reinertrag δ	Reinertrag δ	Reinertrag δ	Reinertrag δ
1		00,4700352	00,3525264	00,2820211	00,1645123
2		00,9400704	00,7050528	00,5640423	00,3290246
3		01,4101056	01,0575792	00,8460634	00,4935369
4		01,8801408	01,4101056	01,1280846	00,6580492
5		02,3501760	01,7626320	01,4101057	00,8225615
6		02,8202112	02,1151584	01,6921268	00,9870738
7		03,2902462	02,4676848	01,9741480	01,1515862
8		03,7602814	02,8202112	02,2561692	01,3160985
9		04,2303166	03,1737376	02,5381903	01,4806109
10		04,7013525	03,5252645	02,8202115	01,6451233
11		05,1703877	03,8777909	03,1022326	01,8096356
12		05,6404229	04,2303173	03,3842537	01,9741480
13		06,1104581	04,5828437	03,6662748	02,1386603
14		06,5804933	04,9353701	03,9482660	02,3031727
15		07,0505285	05,2878965	04,2303172	02,4676850
16		07,5205637	05,6404229	04,5123384	02,6321987
17		07,9905989	05,9929493	04,7943595	02,7967110
18		08,4606341	06,3454757	05,0763806	02,9612233
19		08,9306693	06,6980021	05,3584018	03,1257556
20		09,4007050	07,0505285	05,6404230	03,2902478

Flächeninhalt		25 a 53 qm			
von □ Meter	zu 225	zu 210	zu 195	zu 150	Reinertrag
Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag
21	18,5076381	17,2737936	16,0399531	12,3384240	
22	19,3889542	18,0963552	16,8037604	12,9259680	
23	20,2702703	18,9189168	17,5675677	13,5135120	
24	21,1515864	19,7414784	18,3313750	14,1010560	
25	22,0329025	20,5640400	19,0951823	14,6886000	
26	22,9142186	21,3866016	19,8589896	15,2761440	
27	23,7955347	22,2091632	20,6227969	15,8636880	
28	24,6768508	23,0317248	21,3866042	16,4512320	
29	25,5581669	23,8542864	22,1504114	17,0387760	
30	26,4394830	24,6768480	22,9142187	17,6263200	
31	27,3207991	25,4994096	23,6780260	18,2138640	
32	28,2021152	26,3219712	24,4418333	18,8014080	
33	29,0834313	27,1445328	25,2056406	19,3889520	
34	29,9647474	27,9670944	25,9694479	19,9764960	
35	30,8460635	28,7896560	26,7332552	20,5640400	
36	31,7273796	29,6122176	27,4970625	21,1515840	
37	32,6086957	30,4347792	28,2608698	21,7391280	
38	33,4900118	31,2573408	29,0246771	22,3266720	
39	34,3713279	32,0799024	29,7884844	22,9142160	
40	35,2526440	32,9024640	30,5522917	23,5017600	

Flächeninhalt		25 a 53 qm			
von □ Meter	zu 120	zu 90	zu 72	zu 42	Reinertrag
Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag
21	09,8707402	07,4030549	05,9224441	03,4547601	
22	10,3407754	07,7555813	06,2044653	03,6192724	
23	10,8108106	08,1081077	06,4864864	03,7837847	
24	11,2808458	08,4606341	06,7685076	03,9482970	
25	11,7508810	08,8131605	07,0505287	04,1128095	
26	12,2209162	09,1656869	07,3325498	04,2773216	
27	12,6909514	09,5182133	07,6145709	04,4418339	
28	13,1609866	09,8707397	07,8965920	04,6063462	
29	13,6310218	10,2232661	08,1786132	04,7708586	
30	14,1010575	10,5757925	08,4606345	04,9353699	
31	14,5710927	10,9283189	08,7426556	05,0998822	
32	15,0411279	11,2808453	09,0246768	05,2643944	
33	15,5111631	11,6333717	09,3066979	05,4289066	
34	15,9811983	11,9858981	09,5887190	05,5934189	
35	16,4512335	12,3384245	09,8707401	05,7579311	
36	16,9212687	12,6909509	10,1527613	05,9224433	
37	17,3913039	13,0434773	10,4347824	06,0869556	
38	17,8613391	13,3960037	10,7168036	06,2514679	
39	18,3313743	13,7485301	10,9988247	06,4159802	
40	18,8014100	14,1010565	11,2808458	06,5804927	

		25 a 53 qm			
Flächeninhalt		zu 225 Egr. = 22,50 M. Reinertrag	zu 210 Egr. = 21 M. Reinertrag	zu 195 Egr. = 19,50 M. Reinertrag	zu 150 Egr. = 15 M. Reinertrag
von □ Meter	№	δ	δ	δ	δ
41		36,1338601	33,7250256	31,3160990	24,0893040
42		37,0152762	34,5475872	32,0799063	24,0768480
43		37,8965923	35,3701488	32,8437136	25,2643920
44		38,7779084	36,1927104	33,6075209	25,8519360
45		39,6592245	37,0152720	34,3713282	26,4394800
46		40,5405406	37,8378336	35,1351355	27,0270240
47		41,4218567	38,6603952	35,8989428	27,6145680
48		42,3031728	39,4829568	36,6627501	28,2021120
49		43,1844889	40,3055174	37,4265574	28,7896560
50		44,0658050	41,1280800	38,1903647	29,3772000
51		44,9471211	41,9506416	38,9541717	29,9647440
52		45,8284372	42,7732032	39,7179790	30,5522880
53		46,7097533	43,5957648	40,4817863	31,1398320
54		47,5910694	44,4183264	41,2455936	31,7273760
55		48,4723855	45,2408880	42,0094009	32,3149200
56		49,3537016	46,0634496	42,7732082	32,9024640
57		50,2350177	46,8860112	43,5370155	33,4900080
58		51,1163338	47,7085728	44,3008228	34,0775520
59		51,9976500	48,5311344	45,0646301	34,6651960
60		52,8789661	49,3536960	45,8284374	35,2526400

		25 a 53 qm			
Flächeninhalt		zu 120 Egr. = 12 M. Reinertrag	zu 90 Egr. = 9 M. Reinertrag	zu 72 Egr. = 7,20 M. Reinertrag	zu 42 Egr. = 4,20 M. Reinertrag
von □ Meter	№	δ	δ	δ	δ
41		19,2714447	14,45335829	11,56286669	06,7450050
42		19,7414799	14,8061093	11,8448880	06,9095173
43		20,2115151	15,1586357	12,1269091	07,0740296
44		20,6815503	15,5111621	12,4089302	07,2385419
45		21,1515855	15,8636885	12,6909513	07,4030542
46		21,6216207	16,2162149	12,9729724	07,5675665
47		22,0916559	16,5687413	13,2549936	07,7320788
48		22,5616911	16,9212677	13,5370147	07,8965910
49		23,0317264	17,2737941	13,8190359	08,0611033
50		23,5017616	17,6263205	14,1010570	08,2256165
51		23,9718068	17,9788469	14,3830771	08,3901288
52		24,4418420	18,3313733	14,6650982	08,5546411
53		24,9118772	18,6838997	14,9471193	08,7191534
54		25,3819124	19,0364261	15,2291404	08,8836656
55		25,8519476	19,3889525	15,5111625	09,0481778
56		26,3219828	19,7414789	15,7931836	09,2126900
57		26,7920180	20,0940053	16,0752047	09,3771022
58		27,2620532	20,4465319	16,3572258	09,5417144
59		27,7320884	20,7990583	16,6392469	09,7062266
60		28,2021236	21,1515847	16,9212680	09,8707390

		25 a 53 qm			
Flächeneinheit		zu 225	zu 210	zu 195	zu 150
von □ Meter		Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag
δ	Δ	δ	Δ	δ	Δ
61	53,7602822	50,1762576	46,5922447	35,8401840	
62	54,6415983	50,9988192	47,3560520	36,4277280	
63	55,5229144	51,8213808	48,1198593	37,0152720	
64	56,4042305	52,6439424	48,8836666	37,6028160	
65	57,2855466	53,4665040	49,6474739	38,1903600	
66	58,1668627	54,2890656	50,4112812	38,7779040	
67	59,0481788	55,1116272	51,1759885	39,3654480	
68	59,9294949	55,9341888	51,9388958	39,9529920	
69	60,8108110	56,7567504	52,7027030	40,5405360	
70	61,6921271	57,5793120	53,4665103	41,1280842	
71	62,5734432	58,4018736	54,2303176	41,7156282	
72	63,4547593	59,2244352	54,9941249	42,3031722	
73	64,3360754	60,0469968	55,7579322	42,8907162	
74	65,2173915	60,8695584	56,5217395	43,4782602	
75	66,0987076	61,6921200	57,2855468	44,0658042	
76	66,9800237	62,5146816	58,0493541	44,6533482	
77	67,8613398	63,3372432	58,8131614	45,2408922	
78	68,7426559	64,1598048	59,5769687	45,8284362	
79	69,6239720	64,9823664	60,3407760	46,4159802	
80	70,5052881	65,8049280	61,1045832	47,0035242	

		25 a 53 qm			
Flächeneinheit		zu 120	zu 90	zu 72	zu 42
von □ Meter		Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag	Reinertrag
δ	Δ	δ	Δ	δ	Δ
61	28,6721588	21,5041111	17,2032886	10,0352513	
62	29,1421940	21,8566375	17,4853097	10,1997636	
63	29,6122292	22,2091639	17,7673308	10,3642759	
64	30,0822644	22,5616903	18,0493519	10,5287882	
65	30,5522996	22,9142167	18,3313730	10,6933005	
66	31,0223308	23,2667434	18,6133941	10,8578133	
67	31,4923650	23,6192698	18,8954153	11,0223256	
68	31,9624002	23,9717962	19,1774364	11,1868380	
69	32,4324323	24,3243226	19,4594576	11,3513503	
70	32,9024675	24,6768480	19,7414787	11,5158626	
71	33,3725027	25,0293754	20,0234999	11,6803750	
72	33,8425379	25,3819018	20,3055210	11,8448873	
73	34,3125731	25,7344282	20,5875422	12,0093996	
74	34,7826083	26,0869546	20,8695633	12,1739120	
75	35,2526435	26,4394810	21,1515845	12,3384243	
76	35,7226787	26,7920074	21,4336056	12,5029366	
77	36,1927139	27,1445338	21,7156268	12,6674489	
78	36,6627492	27,4970602	21,9976479	12,8319612	
79	37,1327845	27,8495866	22,2796691	12,9964736	
80	37,6028200	28,2021128	22,5616902	13,1609861	

Stächeninhalt von □ Meter	zu 225 Sgr. = 22,50 M. Reinertrag		zu 210 Sgr. = 21 M. Reinertrag		zu 195 Sgr. = 19,50 M. Reinertrag		zu 150 Sgr. = 15 M. Reinertrag	
	ℳ	δ	ℳ	δ	ℳ	δ	ℳ	δ
81	71,3866042	66,6274896	61,8683905	47,5910688				
82	72,2679203	67,4500512	62,6321978	48,1786128				
83	73,1492364	68,2726128	63,3960051	48,7661569				
84	74,0305525	69,0951744	64,1598124	49,3537010				
85	74,9118686	69,9177360	64,9236177	49,9412450				
86	75,7931847	70,7402976	65,6874270	50,5287890				
87	76,6744008	71,5628592	66,4512343	51,1163321				
88	77,5558169	72,3854208	67,2150416	51,7038762				
89	78,4371330	73,2079824	67,9788489	52,2914212				
90	79,3184491	74,0305440	68,7426561	52,8789654				
91	80,1997652	74,8531056	69,5064634	53,4665094				
92	81,0810813	75,6756672	70,2702707	54,0540535				
93	81,9623974	76,4982288	71,0340780	54,6415975				
94	82,8437135	77,3207904	71,7978853	55,2291416				
95	83,7250296	78,1433520	72,5616926	55,8166836				
96	84,6063457	78,9659136	73,3254999	56,4042297				
97	85,4876618	79,7884752	74,0893072	56,9917738				
98	86,3690779	80,6110368	74,8531145	57,5793179				
99	87,2503940	81,4335984	75,6169218	58,1668619				
100	88,131610	82,2561600	76,3807290	58,7544060				

Stächeninhalt von □ Meter	zu 120 Sgr. = 12 M. Reinertrag		zu 90 Sgr. = 9 M. Reinertrag		zu 72 Sgr. = 7,20 M. Reinertrag		zu 42 Sgr. = 4,20 M. Reinertrag	
	ℳ	δ	ℳ	δ	ℳ	δ	ℳ	δ
81	38,0728552	28,5546394	22,8437114	13,3254984				
82	38,5428904	28,9071658	23,1257325	13,4900106				
83	39,0129256	29,2596922	23,4077537	13,6545229				
84	39,4829608	29,6122186	23,6897748	13,8190352				
85	39,9529960	29,9647450	23,9717960	13,9835475				
86	40,4230312	30,3172714	24,2538171	14,1480598				
87	40,8930664	30,6697978	24,5358383	14,3125721				
88	41,3631116	31,0223242	24,8178594	14,4770844				
89	41,8331460	31,3748504	25,0998806	14,6415967				
90	42,3031725	31,7273768	25,3819017	14,8061090				
91	42,7732077	32,0799032	25,6639229	14,9706213				
92	43,2432429	32,4324296	25,9459441	15,1351336				
93	43,7132781	32,7849560	26,2279653	15,2996459				
94	44,1833133	33,1374824	26,5099865	15,4641582				
95	44,6533485	33,4900088	26,7920076	15,6286705				
96	45,1233837	33,8425352	27,0740288	15,7931828				
97	45,5934189	34,1950614	27,3560500	15,9576951				
98	46,0634541	34,5475878	27,6380711	16,1222074				
99	46,5334893	34,9001142	27,9200923	16,2867197				
100	47,0035250	35,2526410	28,2021134	16,4512320				

25 a 53 qm

Stüchleinbeft	zu 225 Sgr. = 22,50 M. Reinertrag		zu 210 Sgr. = 21 M. Reinertrag		zu 195 Sgr. = 19,50 M. Reinertrag		zu 150 Sgr. = 15 M. Reinertrag	
	von ar	δ	von ar	δ	von ar	δ	von ar	δ
1	—	88,131610	—	82,256160	—	76,380729	—	58,754406
2	1	76,263220	1	64,51232	1	52,761458	1	17,50880
3	2	64,39483	2	46,76848	2	29,14219	1	76,26320
4	3	52,52644	3	29,02464	3	05,52292	2	35,01760
5	4	40,65805	4	11,28080	3	81,90365	2	93,77200
6	5	28,78966	4	93,53696	4	58,28438	3	52,52644
7	6	16,92127	5	75,79312	5	34,66511	4	11,28080
8	7	05,05288	6	58,04928	6	11,04584	4	70,03520
9	7	93,18449	7	40,30544	6	87,42657	5	28,78960
10	8	81,31610	8	22,56160	7	63,80729	5	87,54406
20	17	62,63220	16	45,12320	15	27,61458	11	75,08800
30	26	43,94830	24	67,68480	22	91,42187	17	62,63200
40	35	25,2644	32	90,24640	30	55,2292	23	50,1760
50	44	06,5805	41	12,8080	38	19,0365	29	37,2000
60	52	87,8966	49	35,3696	45	82,8438	35	25,2644
70	61	69,2127	57	57,9312	53	46,6511	41	12,8080
80	70	50,5288	65	80,4928	61	10,4584	47	00,3520
90	79	31,8449	74	03,0544	68	74,2657	52	87,8960
100	88	13,1610	82	25,6160	76	38,0729	58	75,4406

= 1 ha

25 a 53 qm

Stüchleinbeft	zu 120 Sgr. = 12 M. Reinertrag		zu 90 Sgr. = 9 M. Reinertrag		zu 72 Sgr. = 7,20 M. Reinertrag		zu 42 Sgr. = 4,20 M. Reinertrag	
	von ar	δ	von ar	δ	von ar	δ	von ar	δ
1	—	47,003525	—	35,2526410	—	28,20211	—	16,4512320
2	—	94,00705	—	70,50528	—	56,40423	—	32,90246
3	1	41,01056	1	05,75792	—	84,60634	—	49,35369
4	1	88,01408	1	41,01057	1	12,80845	—	65,80492
5	2	35,01760	1	76,26320	1	41,01057	—	82,25615
6	2	82,02112	2	11,51584	1	69,21268	—	98,70738
7	3	29,02462	2	46,76848	1	97,41480	1	15,15862
8	3	76,02814	2	82,02112	2	25,61692	1	31,60985
9	4	23,03166	3	17,27376	2	53,81903	1	48,06109
10	4	70,03525	3	52,52641	2	82,02115	1	64,51232
20	9	40,0705	7	05,0528	5	64,0423	3	29,0246
30	14	10,1056	10	57,5792	8	46,0634	4	93,5369
40	18	80,1408	14	10,1057	11	28,0845	6	58,0492
50	23	50,1760	17	62,6320	14	10,1057	8	22,5615
60	28	20,2112	21	15,1584	16	92,1268	9	87,0738
70	32	90,2462	24	67,6848	19	74,1480	11	51,5862
80	37	60,2814	28	20,2112	22	56,1692	13	16,0985
90	42	30,3166	31	72,7376	25	38,1903	14	80,6109
100	47	00,3525	35	25,2641	28	20,2115	16	45,1232

= 1 ha

Häufigkeit von ha	zu 25 Sgr. = 22,50 M. Reinertr.		zu 210 Sgr. = 21 M. Reinertr.		zu 195 Sgr. = 19,50 M. Reinertr.		zu 150 Sgr. = 15 M. Reinertr.	
	M	§	M	§	M	§	M	§
5	440	65,805	411	28,080	381	90,365	293	77,200
15	1321	97,415	1233	84,240	1145	71,095	881	31,600
25	2203	29,025	2056	40,400	1909	51,823	1468	86,000
35	3084	60,635	2878	96,560	2673	32,552	2056	40,400
45	3965	92,245	3701	52,720	3437	13,282	2643	94,850
55	4847	23,855	4524	08,880	4200	94,009	3231	49,200
65	5728	55,466	5346	65,040	4964	74,739	3819	03,600
75	6609	87,076	6169	21,200	5728	55,468	4406	58,042
85	7491	86,860	6991	77,360	6492	36,197	4994	12,450
95	8372	50,296	7814	33,520	7256	16,926	5581	66,856
100	8813	15,10	8225	61,60	7638	07,29	5875	44,06

  

Häufigkeit von ha	zu 120 Sgr. = 12 M. Reinertr.		zu 90 Sgr. = 9 M. Reinertr.		zu 72 Sgr. = 7,20 M. Reinertr.		zu 42 Sgr. = 4,20 M. Reinertr.	
	M	§	M	§	M	§	M	§
5	235	01,760	176	26,320	141	01,037	82	25,615
15	705	05,285	528	78,965	423	03,172	246	76,850
25	1175	08,810	881	31,605	705	05,287	411	28,075
35	1645	12,335	1233	84,245	987	07,401	575	79,311
45	2115	15,855	1586	36,885	1269	09,513	740	30,542
55	2585	19,366	1938	89,525	1551	11,625	904	81,778
65	3055	22,906	2291	42,167	1833	13,730	1069	33,015
75	3525	26,435	2643	94,810	2115	15,845	1233	84,243
85	3995	29,960	2996	47,450	2397	17,960	1398	35,475
95	4465	33,485	3349	00,088	2679	20,076	1562	86,705
100	4700	35,25	3525	26,45	2820	21,15	1645	12,32

Aus dem berechneten Reinertrage läßt sich die Grundsteuer gleichfalls am leichtesten nach einer Tabelle finden und habe ich daher auch eine solche, wie nachstehend, ausgearbeitet.

Die Grundsteuer beträgt 9,503645181 Prozent vom Reinertrag.

Reinertrag	Grundsteuer		Reinertrag	Grundsteuer	
	M	§		M	§
1	—	9,503645181	34	3	23,1248
2	—	19,007290362	35	3	32,6284
3	—	28,510935543	36	3	42,1320
4	—	38,014580724	37	3	51,6348
5	—	47,518225905	38	3	61,1384
6	—	57,021871086	39	3	70,6420
7	—	66,525516267	40	3	80,1458
8	—	76,029161448	41	3	89,6494
9	—	85,532806629	42	3	99,1530
10	—	95,03645181	43	4	08,6566
11	1	04,540097	44	4	18,1602
12	1	14,043742	45	4	27,6640
13	1	23,5474	46	4	37,1676
14	1	33,0510	47	4	46,6712
15	1	42,5548	48	4	56,1749
16	1	52,0588	49	4	65,6785
17	1	61,5624	50	4	75,1822
18	1	71,0656	51	4	84,6859
19	1	80,5692	52	4	94,1891
20	1	90,0729	53	5	03,6927
21	1	99,5765	54	5	13,1968
22	2	09,0801	55	5	22,7004
23	2	18,5837	56	5	32,2040
24	2	28,0874	57	5	41,7075
25	2	37,5910	58	5	51,2111
26	2	47,0946	59	5	60,7147
27	2	56,5984	60	5	70,2181
28	2	66,1020	61	5	79,7219
29	2	75,6056	62	5	89,2256
30	2	85,1093	63	5	98,7296
31	2	94,6129	64	6	08,2332
32	3	04,1164	65	6	17,7368
33	3	13,6202	66	6	27,2405

Rein- ertrag	Grundsteuer		Rein- ertrag	Grundsteuer		Rein- ertrag	Grundsteuer	
	M	S		M	S		S	S
67	6	36,7441	100	9	50,3645	3		0,285109
68	6	46,2477	110	10	45,4009	6		0,570218
69	6	55,7515	120	11	40,4374	9		0,855328
70	6	65,2551	130	12	35,474	12		1,140436
71	6	74,7587	140	13	30,510	15		1,4255
72	6	84,2624	150	14	25,548	18		1,7106
73	6	93,7660	160	15	20,588	21		1,9957
74	7	03,2697	170	16	15,624	24		2,2808
75	7	12,7733	180	17	10,656	27		2,5659
76	7	22,2769	190	18	05,692	30		2,8510
77	7	31,7805	200	19	00,729	33		3,1362
78	7	41,2842	210	19	95,765	36		3,4213
79	7	50,7878	220	20	90,801	39		3,7064
80	7	60,2916	230	21	85,837	42		3,9915
81	7	69,7952	240	22	80,874	45		4,2764
82	7	79,2988	250	23	75,910	48		4,5617
83	7	88,8024	260	24	70,946	51		4,8468
84	7	98,3061	270	25	65,984	54		5,1319
85	8	07,8097	280	26	61,020	57		5,4170
86	8	17,3133	290	27	56,056	60		5,7021
87	8	26,8171	300	28	51,093	63		5,9872
88	8	36,3207	400	38	01,4580	66		6,2723
89	8	45,8243	500	47	51,8225	69		6,5575
90	8	55,3280	600	57	02,1810	72		6,8426
91	8	64,8316	700	66	52,5516	75		7,1277
92	8	74,3352	800	76	02,9161	78		7,4128
93	8	83,8389	900	85	53,2806	81		7,6979
94	8	93,3426	1000	95	03,6451	84		7,9830
95	9	02,8462	1500	142	55,72	87		8,2681
96	9	12,3499	2000	190	07,28	90		8,5532
97	9	21,8535	2500	237	59,40	93		8,8383
98	9	31,3571	3000	285	10,93	96		9,1235
99	9	40,8607	4000	380	14,58	99		9,4086

Bei der Anwendung der Tabelle kommen die Decimalstellen nur in sofern in Betracht, daß man beim Addiren mehrerer Posten das Resultat nur abrunden darf. Da der Reinertrag ursprünglich in Pr. Thlr. und Hundertstel berechnet ist, so sind in der letzten Rubrik die Pfennige für Hundertstel-Thlr. oder von 3 zu 3 Pfennige berechnet. Im Uebrigen ist auch hier nach den Einheitsjahren die Grundsteuer sehr leicht zu finden. Es hat z. B. ein Besitz 1236,66 Pr. Thlr. = 3709 M 98 S Reinertrag, so ergibt: 3000 M. = 285 M. 10,93 S, 700 M. Rtg. = 66 M. 52,55 S, 9 M. Rtg. = — M. 85,53 S, 98 S Rtg. = 9,31 S also zusammen 352 M. 58,32 S.

## Büfabe und Berichtigungen.

- Seite 5 Zeile 11 von unten: statt inzucorporiren lies „zu incorporiren“.
- Seite 25 Zeile 5 von oben: statt 1747 lies „1647“.
- „ 38 „ 19 „ oben: statt Oberpräsident lies „König“
- „ 38 „ 8 „ unten: statt 1991 lies „1891“.
- „ 39 „ 1 „ oben: statt Regierungspräsidenten lies „Oberregierungsraih“.
- Seite 53 Zeile 15 von oben: statt 1 M 25 S lies „2 M 25 S“.
- „ 72 „ 18 und 20 von oben: statt 1898 lies: „1895“.
- „ 76 „ 17 von oben ist hinzuzufügen: „Die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher in einem Landkreise sind befugt, Geldstrafen bis zu 60 M, die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher in einem Stadtkreise solche bis zur Höhe von 150 M festzusetzen.“
- Seite 89 Zeile 17 von oben, hinter 318 500 M, einzuschalten: „soweit ein Theil nicht durch Anleihen gedeckt wird“.
- Seite 96 Zeile 19 von oben: statt 54,2 lies „54,02“.
- Seite 109 Zeile 16 von oben: statt 270 M lies „2760 M“.
- Seite 113 Absatz 2. Z u s a t z. Am 5. März 1901 fand in Seefermöhe unter Theilnahme des Herrn Landraths Dr. Scheiff eine Gemeindevorordneten-Versammlung statt, in welcher über den Ausbau von Wegen in der Gemeinde verhandelt wurde. Von den Vertretern wurde einstimmig beschlossen, die Dorfstraße, die Straße am Neuenfeldsdeich und Altenfeldsdeich, sowie den Weg im Geseh mit hartem Material auszubauen. Die Dorfstraße soll eine 4 m breite, die übrigen Wege eine 3 m breite Fahrbahn erhalten. Die Aufbringung der Kosten soll in der Weise erfolgen, daß 1) die Vorausbelastung des Herrn Grafen von Kielmannsegg mit 12 000 M und 2) die von den Anliegern gezeichneten Vorausbelastungen

in Höhe von 14650 *M* verwendet werden. Für den Restbetrag soll von der Wegegemeinde eine Anleihe aufgenommen werden, welche mit Rücksicht auf die bestehende Belastung der politischen Gemeinde für den Chausseebau mit  $\frac{2}{3}$  % amortisirt wird. So lange diese Wegeschuld bestehe, seien alljährlich 100 % Realsteuern zu erheben, sowie aller Ueberschuß des jährlichen Haushalts der politischen Gemeinde zum Abtrag der Wegeschuld zu verwenden. Die Unterhaltung sämtlicher Wege im Binnenlande übernimmt die Wegegemeinde."

(Aus den „Emsdorfer Nachrichten“ 1901 Nr. 56).

Seite 113, Schlusswort zum Wegewesen: „Im Allgemeinen sind in den letzten 20 Jahren in den Kreisen Steinburg und Pinneberg, sowie in deren Gemeinden sehr hohe Summen für Wegebauten verausgabt; jedoch steht unzweifelhaft fest, daß selten Ausgaben so nützlich angewendet sind, als zum Bau fester Fahrwege. Sind doch — zumal in den Marschen — die nicht befestigten Wege durchschnittlich kaum 4 Monate im Jahre ohne Gefahr und sonderliche Beschwerde zu passiren, während sie in den übrigen 8 Monaten mitunter stellenweise unpassirbar sind und die durchschlagenden Stellen mit Faschinen ausgestopft werden müssen. Thatsächlich werden durch den Straßenbau die bäuerlichen Betriebe in dem schon scharfen und schärfer werdenden Cocurrenz-kampfe gestärkt und ist es daher — wenn auch die jetzige Generation, die die Straßenbauschulden verzinsen und tilgen muß, gewiß schwer belastet ist — doch im Interesse der daniederliegenden Landwirthschaft und des ganzen Landes richtig, wenn die Aufsichtsbehörden auf den Ausbau befestigter Wege drängen und die Gemeinden in diesem Sinne handeln.

Seite 117 Zeile 20 von unten: hinter „Fluthen“ ist ein Zusatz von Kanzleirath Matthiesen, den derselbe der Gartenlaube 1863 Nr. 36 entnommen hat, einzufügen: „Das südlich von Stade an der Schwinge belegene Marschland, das Alte Land (ohle Land, Ohlland) wo von je her der Obstbau cultivirt wurde, soll schon vor Christi Geburt eingebeicht gewesen sein.“

Seite 125 Zeile 14 von unten. Zusatz. „In der am 23. März 1901 abgehaltenen Versammlung der Deich-

interessenten wurde nunmehr die Unterhaltung des Deiches in Communion beschlossen.“

Seite 158 nach Zeile 14 von oben. Zusatz. „Durch gütige Uebermittlung des Herrn Rentmeisters Andrejen in Itzehoe ist mir ein Verzeichniß der Rentenbeträge, wie solche 1893/94 von den Städten und Landgemeinden (über 1000 *M*), soweit sie dem Kreise Steinburg angehören, zu zahlen sind, unter Vergleich der in denselben aufkommenden Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer überwiesen“.

	Steuern. <i>M</i>	Rentenbankrenten <i>M</i>
Itzehoe	44040,29	7494,90
Glückstadt	12925,38	3703,50
Wißler	6833,14	32,20
Krempe	3915,23	99,90
Kellinghusen	6662,96	414,20
Luise	274,43	1270,70
Bahrensteth	7702,46	20127,40
Bekdorf	799,34	2171,30
Bekhof	532,17	2215,17
Bekmünde	1165,15	2934,60
Beidensteth	7620,72	8005,10
Blomeweche Wildniß	6166,90	42953,10
Borssteth	7601,48	3734,60
Breitenberg	664,52	1494,10
Dägeling	961,26	1278,30
Drage	988,30	1383,40
Engelbrechtsche Wildniß	5938,03	33019,30
Fitzbet	1059,73	1797,80
Grevenkop	5818,39	1313,50
Groß-Kollmar	8560,36	14861,70
Heiligenstedten	2646,07	9198,20
Heiligenstedtener Kamp	133,22	1085,20
Hennstedt	991,59	1459,60
Herzhorn	8332,32	1189,50
Hodorf	3519,24	7585,50
Hohenaspe	1719,48	1960,—
Hohenfelde	3911,62	4519,—
Horst mit Moordiet	7174,76	7227,30
Hufe	806,85	1473,70
Itzehoer Klosterhof	1582,—	2187,20
Kaaks	727,35	2362,60
Klein-Kollmar	8362,74	9043,—
Kleve	378,29	1560,20
Kollmoor	678,51	2613,60
Kronsmoor	838,84	2036,10
Krummendiel	1177,62	3975,40
Lägerdorf	2695,03	2249,90
Loftstedt	1059,89	1091,90

	Steuern. M.	Rentenbankrenten. M.
Lohbarbel	896,63	1263,40
Mehlabel	1254,87	1403,40
Moorhof	379,08	1153,50
Moorhufen b. Wilster	1437,60	4294,10
Mühlenbarbel	1131,91	1416,70
Mühlenbel	451,66	1063,60
Münsterdorf	892,76	1508,40
Neuenbrook	6703,85	1927,20
Neuendorf bei Elmshorn	9203,10	15503,10
Dehtdorf	1131,78	2733,70
Deſchebüttel	574,26	1516,10
Ottenbüttel	1144,81	1606,10
Bojenberg	953,68	1061,80
Rehwiſch	3596,80	3462,50
Sarhufen	928,17	2227,40
Sommerland, Kamerland und Grönlund	10890,13	2920,90
Stellau	694,71	1758,90
Süderau und Steinburg	5234,77	2637,40
Westermoor	1034,90	2260,—
Wewelsfleth	9130,26	1245,—
Winfeldorf	965,84	1092,90
Wittenbergen	568,66	1955,60
Wrist	718,31	1226,20
Wulfsmoor	409,46	1597,—

Seite 199. Zu s a z. Es ist mir gelungen, auch die Lasten eines in Groß-Kollmar bewirthschafteten Hofes, wie solche in den Jahren 1860—1866 und 1895—1899 sich durchschnittlich stellten, zu ermitteln und nachträglich veröffentlichten zu können. Der betreffende Besitz umfasst ein Areal von 37 ha 61 a Binnendeichsland, wovon 0,50 ha Hofraum und Hausgarten, 6 ha 73 a Acker 1. Klasse, 1 ha 63 a Weide 2. Klasse, 25 ha 38 a Acker 2. Klasse, 3 ha 30 a Acker 3. und 0,07 ha Wasserstück 5. Klasse ist. Der Reinertrag ist auf 2866,32 M und die Grundsteuer zu 272,40 M berechnet. Von dem Besitze concurrirten 23,50 ha zur Contribution und 26,07 ha zu der alten Bielenberger Deichschuld.

Die jährlichen Abgaben betragen durchschnittlich:

	1860—1866 M.	1895—1899 M.
1. Herrngeld 428 Ertmf. 7 f. . . . .	514,10	
2. Kantorpröben 8 Ertmf. 3 f. . . . .	4,20	
3. Herrnenfuhren 3 Ertmf. 7 f. . . . .	4,10	

Zu übertragen 522,40

	1860—1866 M.	1895—1899 M.
Uebertrag 522,40		
4. Mühlendienste, Kamm- und Hechholz*)		
3 Ertmf. 4 f. =	3,90	
jetzt Rentenbank- und Grundsteuer- entschädigungsrenten		520,20
5. Contribution	141 Ertmf. =	169,20
6. Landsteuer	124 Ertmf. 5 f. =	149,18
jetzt Grundsteuer		272,40
und Gebäudesteuer		14,40
7. Chaussee-, Stände- und Einquartirungs- kosten**)	8 Ertmf. 2 f. =	9,75
8. Zur Einlösung der Schleswig-Holsteinischen Kassenanweisungen		74,59
9. Beitrag zur ritterschaftlichen Kasse (1878 abgelöst)		1,28
10. Deichlasten einschl. Strombauten		
a. Zur allgemeinen Deichkasse	5,40	7,52
b. Zinsen und Abtrag der alten***) Bielenberger Deichschuld (128 Ertmf. 10 f.) =	154,35	300,72
c. Kosten der Elbstromwerke (75 Ertmf. 8 f.) =	90,60	79,14
d. Gemeinschaftliche und Herren- Deichlasten (71 Ertmf.) =	85,20	31,86
11. Schteusenlasten (33 Ertmf. 7 f.) =	40,10	46,90
12. Communallasten einschl. Kreislasten jetzt die unter Nr. 6 aufgeführten Steuern		
a. Criminalkosten****)	7 Ertmf. 4 f. =	8,70
b. Reuterpferde*****) und Taub- stummeninstitut zc.	47 Ertmf. 8 f. =	57,—
13. Kirchenlasten (14 Ertmf. 4 f.) =	17,10	21,97
zum Thurm und Kirchhof	1 Ertmf. 4 f. =	1,50
14. Schullastn (65 Ertmf. 2 f.) =	78,15	83,25
15. Armengeld (47 Ertmf. 2 f.) =	56,55	
jetzt statt dessen 60 pCt. Einkommen- steuer		26,40
16. Brandlastengeld	43,20	77,32
17. Mobiliten, Korn- und Viehverficherung	15,20	58,98
18. Feuerlöschwesen, Spritzen zc.	4,—	5,80
19. Wege- und Fußsteigskosten		
(32 Ertmf. 2 f.) =	38,55	—,—
jetzt aus den Nr. 6 aufgeführten Steuern		
20. Staatsseinkommensteuer (singirt)		44,—
und Ergänzungssteuer (singirt)		23,20
Zu übertragen 1625,90 1627,11		

\*) Siehe Seite 164.  
 \*\*) Siehe Seite 168.  
 \*\*\*) Siehe Seite 120 Absatz 2.  
 \*\*\*\*) Siehe Seite 78.  
 \*\*\*\*\*) Siehe Seite 80.

	1860—1866	1895—1899
	<i>M</i>	<i>M</i>
Uebertrag	1625,90	1627,11
21. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und zur Landwirtschaftskammer		19,26
22. Haftpflichtvereinskosten		9,56
23. Invalidität- und Altersversicherung, Krankentassen		9,10
		18,—
	Sa. 1625,90	1683,03

Nach Ablauf der Seite 163 bezeichneten Amortisationsperiode fällt ad 1 weg. Als 1895 die Grund- und Gebäudesteuer abseiten des Staats außer Hebung gesetzt wurde, verminderten sich die Lasten um diese Posten. Der ad 10, b bezeichnete Posten fällt aus, sobald die Schulden getilgt sind.

Seite 202 Zeile 20 von oben: Es wird vielleicht mancher Leser den Beweis haben wollen, daß 450 □ Ruth. Krempermarschmaße  $16\frac{1}{2}$  füssiger Ruthe oder  $478\frac{578}{1024}$  □ Ruth. 16 füssiger Ruthe gleich 490,7 Hamburger □ Ruth. sind und ich will versuchen, nachstehend die Berechnung vorzulegen. Nach Dr. Meyns landwirthschaftlichem Taschenbuche und Saß Rechenbüchern hat 1 Hambg. Fuß 127 Pariser Linien und ein Krempermarschfuß 128,6 Par. L. Es ist 1 Hambg. Fuß = 127 Pariser Linien, demnach eine Hamburger Ruthe zu 16 Fuß = 2032 Par. Linien und eine Hambg. □ Ruthe 4 129 024 Par. Linien. 1 Krempermarschfuß = 128,6 Par. Linien, demnach eine Krempermarschruthe zu  $16\frac{1}{2}$  Fuß = 2121,9 Par. Linien und folglich eine Krempermarsch-□ Ruthe = 4 502 459,6 Par. Linien. Hiernach ist eine Krempermarschruthe =  $(\frac{2121,9}{2032})^3$  oder) 1,04424 Hambg. Ruth. folglich eine Krempermarsch-□ Ruthe = 1,04424 × 1,04424 Ruth. oder auch  $\frac{45072450}{4129024}$  Par. Linien also = 1,0904 Hambg. □ Ruth., daher ein Krempermarsch Morgen zu 450 □ Ruth. = (1,0904 × 450) = 490,7 Hambg. □ Ruth.

Seite 214 Zeile 11 von oben: statt Reichs- und Landtage lies: „Reichs- aber noch nicht im Landtage.“

Seite 234 Zeile 14 von oben muß das Wort „das“ fehlen.

Seite 237 Zeile 9 von unten muß einmal das Wort „hat“ fehlen.

Seite 253 bei 10 muß es heißen: „04,7003525“.

# Wilh. Jansen

Bzeho

Buch-, Papier- und Musikalien-  
Handlung.

Buchdruckerei

Buchbinderei

Geschäftsbücher-Fabrik.



Lieferung von Comptoir-Utensilien und Bureau-  
Bedarfs-Artikeln.



Lieferung von Lehrmitteln, Atlanten und Globen.



Einrichtung und Ergänzung von Jugend- und  
Schüler-Bibliotheken.



## Formular-Magazin

enthaltend

sämmtliche formulare für Ortsbehörden, Standes-  
beamte Kirchen- und Schulrechnungsführer,  
Vollziehungsbeamte

2c. 2c.

**Gemeinsames Archiv Kreis Steinburg/Stadt Itzehoe**